Bavar. 1456 b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36612034020011
<36612034020011
Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zu einer

deutschen Gewerbeordnung

mit Rücksicht auf die

bayerische Gewerbsgesetzgebung.

Von

C. Th. Kleinschrod.

Bayerische Staatsbibliothek München

Augsburg 1840.

Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

R
10. D
47

Bavar. 1456 s

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München
MONACENSIS

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorwort und Einleitung 1

I. Geschichtlicher Rückblick auf das alte Zunftwesen 13

II. Ueber Gewerbefreiheit und die Einführung derselben im kgl. preußischen Staate . . . . e 37

III. Die österreichische Gewerbsgesetzgebung 56

Die bayerische Gewerbsgesetzgebung.

A. Einige Hauptmomente der bayerischen Gewerbsgesetzgebung im 18ten Jahrhundert 90

B. Bayerische Gewerbsgesetzgebung vom Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zum Erlasse des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 95

C. Die Gewerbegesetzgebung vom 11. Sept. 1825 106

Grundzüge einer deutschen Gewerbeordnung 113

I. Von den zünftigen Gewerben 113

A. Von den Lehrlingen der zünftigen Gewerbe 115

B. Von den zünftigen Gewerbsgehülfen oder Gesellen . . . , 119

C. Vom zünftigen Meisterrechte 130

D. Von der Zunftverfassung und Verwaltung 132

E. Ueber die Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in ein Zunftgremium 136

F. Von dem Verhältnisse der Zünfte zu den Gewerben auf dem platten Lande 138

G. Vom Markte und Absatz der zünftigen Gewerbe 145

H. Von den Gattungen der zünftigen Gewerbe 147

I. Von der Bürgerrechts-Erwerbung der zünftigen Meister und der Theilnahme der Zünfte an den städtischen Verwaltungen . . . 150
II. Von den unzünftigen Gewerben 155
III. Von den unbedingt freien Gewerben 160
IV. Von den Fabriken 163
V. Vom Großhandel 179
VI. Von den verkäuflichen (Real- und radizirten) Gewerben . . 183
VII. Von Gewerbsbeschränkungen und Verboten 193
VIII. Von Erlöschung der Gewerbe 197
IX. Von den Schiedsgerichten für das Gewerbewesen 199

Von der Ertheilung von Patenten oder Gewerbsprivilegien 202

I. Entwicklung der Prinzipien über Patentertheilung 202
II. Entwurf eines Patentgesetzes für die deutschen Bundesstaaten 232

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort und Einleitung.

Es kann allerdings als eine auffallende Erscheinung im Gebiete der staatswissenschaftlichen Literatur betrachtet werden, daß bisher die Theorie der Gewerbsgesetzgebung noch so wenig gründliche Bearbeitung gefunden hat; kaum sind in Flugschriften, meist nur momentanen und lokalen Bedürfnissen gewidmet, einzelne allgemeine Andeutungen enthalten; Materialien zur Beurtheilung der gewerblichen Zustände in Deutschland bezüglich auf die Gesetzgebung, Darstellung ihrer Wirkungen, umfassende Gewerbestatistiken nach verschiedenen Perioden geordnet, fehlen ganz. Der Verfasser glaubt sich daher der Ueberzeugung überlassen zu dürfen, daß ein, wenn gleich bei dem Mangel an Material nur unvollkommener Beitrag solcher Art nicht unwillkommen seyn dürfte; in Betracht der unverkennbaren Wichtigkeit gesetzlicher Formen, in welchen sich eine der achtungswürdigsten und einflußreichsten Klassen der Staatsgesellschaft bewegt. Eben so wenig wird die Nothwendigkeit legislativer Fortschritte derselben nach den Bedürfnissen einer Zeit geleugnet werden, in welcher sich das Streben nach Beförderung der industriellen Produktion allenthalben und insbesondere auch in den deutschen Staaten vorzugsweise kund gibt. Bereits hat das Fabrikationssystem in Deutschland tiefe Wurzeln geschlagen zur Erreichung

industrieller Unabhängigkeit von der bisherigen Oberherrschaft der großen Fabrikstaaten des Auslandes; die durch rasch zunehmende Bevölkerung gesteigerte innere Consumtion begünstigt jede Art gewerblicher Thätigkeit und die in fortwährender Erweiterung begriffenen Communikationsmittel der Dampfschifffahrt, der Eisenbahnen und Kanäle eröffnen dem Verkehr einen unermeßlichen Spielraum. Der Zollverein hat seine segensreichen Wirkungen verbreitet und alle Adern deutschen Gewerbfleißes durchdrungen; er zuerst hat die einzelnen deutschen Binnen-Staaten zu einer industriellen Gesammtmacht erhoben, welche dem Ausland Achtung gebietet und den Anspruch auf Behandlung auf gleichem Fuße durch Handels- und Reziprozitäts-Verträge gegründet hat.

Dieser eingetretene Zeitpunkt einer so wesentlichen Umgestaltung der äußern Verhältnisse leitet daher von selbst den Blick auf die innere Gesetzgebung des Gewerbwesens, um zu erforschen, welche Einflüsse das gesteigerte Fabriksystem, die Vermehrung der Arbeiterklasse, die Gewerbefreiheit oder die Zunftverfassung auf die verschiedenen Klassen der Gesellschaft äußern; welche Akte der Gesetzgebung also dem Gesammtwohl am förderlichsten seyen.

Die deutsche Gewerbegesetzgebung ist ferne von der Einfachheit, welche in auswärtigen Staaten mit vorzüglich entwickelter Industrie wahrgenommen wird. In England bestanden seit Jahrhunderten die strengen Zunftprivilegien innerhalb der inkorporirten Städte (mit beiläufig einem Sechstheile der Gesammtbevölkerung) und außerhalb derselben im übrigen Theile des Landes herrschte unbedingte Gewerbefreiheit. Das Munizipalitätsgesetz vom Jahre 1835 hob die erstern auf und schuf Allgemeinheit für die letztere. Gleiche Gewerbefreiheit besteht bekanntlich in Frankreich seit Abschaffung der Zunftverfassung durch die Revolution, mit geringen polizeilichen Beschränkungen für einige Gewerbe erster Nothwendigkeit in großen Städten.

In Deutschland dagegen erblicken wir in den vormaliger französischer Herrschaft unterworfenen Ländern die Fortdauer unbedingter Gewerbefreiheit; in andern Gegenden eine durch

ursprünglich deutsche Gesetzgebung geschaffene Gewerbefreiheit unter gleichzeitiger Beibehaltung beschränkter Zunftverfassung; in einigen Staaten alte und neue Zunftverfassungen; in andern moderne Gewerbeordnungen und eine in fortwährender Entwicklung begriffene Legislation über einzelne Gegenstände des Fabrik- und Gewerbewesens.

So wünschenswerth auch immer ein Verständniß über gemeinsame Hauptgrundsätze der Gewerbegesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten erscheinen mag, so wenig lassen sich die entgegenstehenden Hindernisse besonders in den Gebieten herrschender Gewerbefreiheit verkennen; im Falle es sich von anscheinenden Beschränkungen oder theilweiser Rückkehr zu den Einrichtungen des Zunftwesens handelt. Nachdem jedoch in dem bei weitem größten Theile Deutschlands Zunftverfassungen, wenn auch in einigen Gegenden nur noch dem Namen nach bestehen, so bietet sich hierin für den Kern des deutschen Gewerbwesens wenigstens ein gemeinsamer Anhaltspunkt, welcher den Weg zu näherer Vereinbarung eröffnet. *)

Allein welche Vielzahl von Abstufungen liegt zwischen völlig ungebundener Freiheit alles gewerblichen Treibens und dem monopolistischen Streben der alten Zunftverfassung, und welche Verschiedenartigkeit der Zustände geht aus solchen für alle Klassen der Bevölkerung hervor; in der Landwirthschaft, in Gewerben und im Handel, in Zunahme des Reichthums oder der Armuth, in der sittlichen Haltung des Volkes, in der Prosperität oder der Verarmung der Städte, in Wachsthum oder Abnahme der Bevölkerung!

Je enger die Grenzen der Gewerbsbefugnisse, je mehr Annäherung an die alten Zunftmonopole, desto größere Lähmung

*) Unbezweifelt ist Einheit der Gesetzgebung für die materiellen Interessen eines der mächtigsten Beförderungsmittel der deutschen Industrie; daher der Wunsch eines Zollsystems, einer Münze, gemeinschaftlichen Maaßes und Gewichtes, eines Handelskodex und — einer Gewerbeordnung für die deutschen Bundesstaaten!

der Produktion, desto unvermeidlicher die Rückschritte im allgemeinen Wohlstande. Je ungebundener dagegen die gewerbliche Thätigkeit im Staate, desto rascher ihre Entwicklung, desto lebhafter die Spekulation, desto schnellere Anhäufung von Reichthum; jedoch nur einzelner Unternehmer mit um so größerer Abhängigkeit der Arbeiterklassen; gleichwie aus der Beachtung der Zustände in den größten Industriestaaten unverkennbar zu folgern ist, daß Zunahme der Armuth mit großer Steigerung industrieller Unternehmung in direktem Verhältnisse steht. *)

---

*) „On sait que, dans l'organisation moderne de l'industrie, les grandes fabriques, les machines et les bas prix des produits et des salaires sont les premiers éléments de la productions. Des populations entiéres d'ouvriers sont placées sous la dépendance absolue de quelques spéculateurs devenus maîtres et régulateurs de leur existence. De plus, dequis l'établissement des fabriques de coton, l'industrie analogue qui s'exerçait sur les produits du sol national a été négligée, sinon abandonnée.“

„Il résulte, de cet état de choses, que lorsqu'une concurrence universelle fait diminuer la demande du travail, le travail et les salaires baissent dans une proportion dont le chef de la manufacture est le seul arbitre. Or comme ces vicissitudes sont fréquentes, il arrive que beaucoup d'ouvriers demeurent sans emploi, etpar conséquent sans pain, et que les ouvriers conservés, réduits à la plus minime rémunération, sont dans l'état le plus voisin de la misére. Ils tombent dans l'indigence comme leurs compagnons renvoyés, si une maladie ou un accident les prive de leurs forces ou si leur famille, toujours plus ou moins nombreuse, se compose d'enfans en bas âge.“

„La modicité habituelle de leur salaire s'oppose à l'épargne, autant que leur imprévoyance naturelle. D'un autre côté, lorsque des événemens quelconques font monter le prix des subsistances, les taux des salaires ne suit pas celui des denrées et se trouve même le plus souvent modifié en sens inverse. Dans les pays où il y a beaucoup de fabriques, ces malheurs peuvent frapper à la fois des milliers d'individus. On aperçoit facilement qu'il est impossible de soulager toutes ces souffrances au moyen des hospices et des distributions de secours publics.“

„Dans l'ancien systéme, ces cas étaient rares; les disettes ou la guerre seules pouvaient les produire dans quelques provinces,

Die Gewerbegesetzgebung ist berufen, diese Extreme zu vermitteln; indem sie einerseits Institutionen hervorruft, welche der zahlreichsten Klasse der Gewerbetreibenden als einen für sich bestehenden, höchst beachtungswerthen Stande der Gesellschaft eine feste Basis verleihen; indem sie andrerseits jedoch der freien Entwicklung des Gewerbfleißes möglichen Vorschub leisten, keinem rechtlichen Erwerb hindernd entgegentreten und überhaupt der Industrie jenen Spielraum eröffnen soll, bei welchem die größte und nachhaltigste Produktion erreichbar wird.

Wie schwierig diese Aufgabe sey, bedarf keiner Erörterung; ob solche jemals in ihrem vollen Umfange durch legislative Akte allein gelöst worden, ob nicht vielmehr die günstigen Wirkungen irgend einer Gesetzgebung zum Theil durch äußere Umstände hervorgerufen oder ihre Nachtheile durch zufällige Gegenwirkungen beseitigt worden, lassen wir dahingestellt. Der Verfasser dieser Betrachtungen, in seinen Musestunden mit Vorliebe und völliger Unparteilichkeit sich mit Untersuchung dieses so höchst einflußreichen Zweiges der innern Verwaltung beschäftigend, ist weit entfernt, seinen Versuch als befriedigend zu erkennen; er wird sich jedoch reichlich belohnt erachten, wenn durch einige in Folgendem aufgestellte Gesichtspunkte das vorgesteckte Ziel um etwas näher gerückt erscheinen sollte. Daß

---

et les aumônes des couvens et des abbayes, les libéralités des riches et les mesures sages du gouvernement, venaient abondamment au secours des indigens, alors habituellement bien moins nombreux dans la classe ouvrière, surtout dans celle qui s'occupe exclusivement d'agriculture.“

„Depuis l'application des théories de l'économie politique anglaise, ces accidens sont journaliers et atteignent des populations entières. On peut donc justement attribuer à la nouvelle organisation sociale et industrielle, des maux que la civilisation chrétienne n'avait pas dû prévoir, mais que désormais elle pourra seule prévenir et soulager.“

Economie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et la cause du pauperisme etc. Par Le Vicomte de Villeneuwe-Bargemont. Paris 1834. Tome II. p. 308.

jedoch bei diesen Bemerkungen allenthalben nur von Andeutungen und Grundzügen, nicht aber von einer bis in das Detail der Vollzugs-Bestimmungen gehenden allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Sprache sein könne, ergibt sich von selbst aus den Schwierigkeiten nicht nur in Ansehung der Prinzipien, sondern auch hinsichtlich ihrer Anwendung auf die so mannigfachen Gewerbsverfassungen, Lokalstatuten, Rechte und Privilegien, welche bei diesem Zweige der administrativen Gesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten gefunden werden. Den nämlichen Rücksichten gemäß sind auch die Kompetenzbestimmungen umgangen worden.

Man wird nicht in Abrede stellen, daß bei jeder legislativen Einwirkung zuerst das Grundprinzip des Staates als Rechtsanstalt im Auge behalten werden müsse. Rechtsschutz des Eigenthumes der industriellen Klasse erscheint daher in vorliegender Aufgabe als erste Bedingung. Dieses Eigenthum aber besteht, gleichwie beim Landbebauer im Besitz des urbaren Bodens, so bei dem Gewerbsmanne in den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten; beiderlei Gattungen von Eigenthum gleichmäßig zu schützen ist Pflicht der vollziehenden Staatsgewalt. Allein dieser Schutz des intellektuellen Eigenthumes der Industrie kann nur in solchen Anordnungen bestehen, vermöge welcher Jeder in den Stand gesetzt ist, die Früchte der auf Aneignung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten aufgewandten Arbeit und Kapitale möglich ungeschmälert zu erlangen; daher Wegräumung der Hindernisse, welche Einseitigkeit, Unwissenheit und Trägheit dem allgemeinen Wohle entgegensetzen.

Die Verwirklichung dieses Rechtsgesetzes aber ist, wie die Erfahrung seit Jahrhunderten gelehrt hat, einer zweifachen, in ihren Folgen höchst verschiedenartigen Auslegung fähig: indem das Prinzip lauten kann, entweder „hindere Niemand, sich seinen Erwerb zu verschaffen;" oder „gestatte Jedermann nur so viel zu arbeiten, daß jeder Andere auch noch Brod und Arbeit finde."

Der erste Grundsatz führt zur Entfeßlung der gewerblichen Thätigkeit; der zweite zum alten Zunftzwange und mit strenger Consequenz durchgeführt bis zu einer alle Industrie völlig lähmenden Beschränkung. Als Beispiel folgerichtiger Wirkung des letzteren Prinzipes läßt sich die Vorschrift der älteren Zunftverfassung in Basel anführen, welche jedem Tuchmacher nur acht Stücke Tuch jährlich zu verfertigen gestattete. Die natürliche Folge war Lähmung der Tuchmanufaktur, indem die Consumenten ihren Bedarf besser und wohlfeiler auswärts bezogen. In keinem deutschen Staate daher, von liberalen Institutionen rings umgeben, würde die Auslegung des Rechtsgesetzes in letzterem Sinne ohne Lähmung der Betriebsamkeit Platz zu greifen vermögen; eben so wenig daher besonders in Bayern, dessen Regierung durch zahlreiche wohlthätige Anordnungen die Absicht unverkennbar kundgegeben hat, der allseitigen Entwickelung der Nationalkräfte jeden möglichen Aufschwung zu verleihen.

Andrerseits aber kann auch die Anwendung des ersteren Prinzipes dem Begriffe des Staates gemäß nicht auf völlige Ungebundenheit alles Erwerbes, welche vielmehr auf Untergrabung der geselligen Ordnung hinwirken würde, sonach nicht auf natürliche, sondern nur auf gesetzliche Freiheit ausgedehnt werden. Diese aber verwirklicht die höhere Staatsgewalt durch den Erlaß einer Gewerbeordnung, wodurch das richtige Gleichgewicht zwischen agrikoler und industrieller Produktion, zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung aufrecht erhalten, die Erziehung zum Gewerbe und hiermit die Sittlichkeit der gewerbetreibenden Klasse befördert, dem Publikum für gewisse Gewerbsprodukte die erforderliche Garantie gewährt und der Zunahme der Armuth durch allzusehr erleichterte Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes ohne gehörige Vorbereitung gesteuert wird.

Daß die Erreichung dieser Zwecke einer Gewerbeordnung auch in heutiger Zeit wesentlich durch die theilweise Beibehaltung der Zunftverfassungen, unter Beseitigung ihrer Mißbräuche

zu erreichen sey, geht sowohl aus ihrer ursprünglichen Bedeutung als aus dem Umstande hervor, daß dieselben sich in dem bei weitem größten Theile von Deutschland, selbst neben der modernen Gewerbefreiheit erhalten haben, und fortan mit dem deutschen Gewerbe- und Städtewesen innig verflochten sind. Insbesondere aber dürfte die Wirksamkeit der Zünfte unter gewissen, später anzudeutenden Modifikationen als erfolgreich gegen Zunahme der Armuth der gewerbetreibenden Klasse angesehen werden, welche Ansicht von einem geistreichen Schriftsteller in Folge seiner Untersuchungen über dieses Grundübel der Staaten getheilt wird *).

---

*) Für die christlichen freien Entwicklungsstaaten dürfte es, unseres Erachtens, nur Ein Mittel zur Erzielung dieses wichtigen Staatszweckes geben, und zwar einzig und allein in der Aufrechterhaltung oder Wiederbegründung der Gewerbszünfte; diese zur Erhaltung des Normal-Gesundheitszustandes christlich-freier Staaten uns als vortrefflich geeignet erscheinenden Hemmungs-Institute des sonst zu raschen, staatszernichtendem Industrieganges, sind seit den letzten 40—50 Jahren in der einen Hälfte von Europa abgeschafft, in der andern so vernachläßigt, oder durch Mißbräuche entstellt worden, daß man sie größtentheils als aufgehoben betrachten darf. Die allmählige Abschaffung oder Vernachläßigung dieser, aus dem Mittelalter auf uns gekommenen Körperschaften scheint hauptsächlich auf einem ursprünglich falsch aufgefaßten und späterhin blindlings nachgebeteten politisch-ökonomischen Prinzip zu beruhen. Wir glauben in Adam Smith den Urheber dieses Fehlgriffes zu erkennen. A. Smith spricht sich unbedingt für gänzliche Gewerbefreiheit, als die natürlichste und unfehlbarste Bethätigung jeder National-Industrie, aus und theorethisch gewiß mit vollem Rechte; nur hat A. Smith sich hierin, mit Bezug auf unsere christlichen Staaten, für die er doch schrieb, sehr geirrt. Die Richtigkeit der Theorie beweiset zur Genüge der so merkwürdig industriell blühende Zustand China's; Smith's Irrthum lag allein in der praktischen Anwendung des Grundsatzes auf unsere europäischen Staaten, indem er in der Vergrübelung der Theorie ganz übersah, daß unsere europäische Civilisation sich nicht wie die chinesische rücksichtslos auf das alleinige materielle Volksgedeihen beschränken lasse, sondern nothwendig auch religiöse und sittliche Bildung mit einschließt, und daher bei anderem Zwecke natürlich auch anderer Beförderungsmittel bedarf. Dieß Versehen des großen Schotten hat, in Folge des blinden Glaubens seiner Schüler und Anhänger, wohl nicht wenig theils zur Abschaffung, theils zur Unvollkommenlassung der Zünfte in Europa beigetragen, indem seit Smiths

Offenbar jedoch sind dem heutigen Standpunkte der Industrie gemäß nicht alle Gewerbe ohne Unterschied für zünftige Verfassung geeignet; namentlich diejenigen nicht, die mit den Fabriken das gemein haben, daß ihre Erzeugnisse nicht auf den Lokalbedarf beschränkt sondern einer unbestimmbaren bloß durch den Grad der Betriebsamkeit der Gewerbetreibenden bedingten Verbreitung fähig sind, welche ferner in dieser Verbreitung durch die mit Riesenschritten fortschreitende Technik unserer Zeit unterstützt werden; welche daher ohne offenbare Lähmung der Industrie den nothwendigen Schranken der Zunftverfassung nicht unterworfen werden können. Eine ähnliche Rücksicht für die verschiedene legislative Behandlung der Gewerbe ergibt sich aus dem Zustande der Wissenschaften, welche der Gewerbetechnik zur Grundlage dienen.

Technische Vervollkommnung der Gewerbe ist zum Gemeingute geworden; vorüber ist die Zeit, in welcher einst der römische König Ferdinand einen berühmten nürnberger Kunstschlosser, Hans Bullmann († 1535) wegen hohen Alters in einer Senfte nach Wien und zurück tragen ließ, um sich seines Rathes zu bedienen *). Mit reißender Schnelligkeit verbreitet sich jede Verbesserung und der Staat ist einer Vorsorge überhoben, welche in früheren Zeiten zahllose Verordnungen hervorgerufen hatte. An die Stelle jener absoluten Verfügungen treten nunmehr weit zweckmäßiger die technischen Lehranstalten, um durch eine Art wissenschaftlicher Grundlage und durch den für die

Zeiten fast sämtliche politisch-ökonomische Schriftsteller unbedingte Gewerbefreiheit als den erwünschtesten Hebel aller National-Industrie betrachten, und nicht zu ahnen scheinen, daß dieser mächtige Hebel, sobald ihm das Gegengewicht des wegraffenden Elendes als naturgewolltes Regulativ seines Ganges, genommen wird, den Armuthsstand künstlich auf eine, mit dem Normal-Verhältnisse der Besitzstände im Staate unvereinbare Höhe treibt, und die Gesundheit der politischen Gesellschaft dadurch unfehlbar zerstört.“ Theorie der Armuth von Godeffroy. Hamburg, 1836. Seite 33.

*) Aelteste nürnberger Handwerksgeschichte in v. Murr. Annalen der Kunstgeschichte. V. Theil.

meisten Gewerbe höchst nützlichen Zeichnungsunterricht die gewerbliche Ausbildung der Jugend zu fördern und Verbesserungen desto leichteren Eingang zu verschaffen. Die wesentlichsten Wirkungen der allenthalben in Zunahme begriffenen Gewerbschulen jedoch können nur bei jenen Gewerben hervortreten, welche sich mechanischer oder chemischer Hülfsmittel bedienen; daher auch die wissenschaftlichen Fortschritte in diesen Zweigen auf die Erweiterung und selbst theilweise Umgestaltung solcher Gewerbearten unbegrenzten Einfluß ausüben. Im Gegensatze zu diesen Gewerben stehen jene, welche ihrer Natur nach einer bedeutenden Vervollkommnung oder Umgestaltung nicht fähig sind, sondern stets, wie z. B. das Fleischer- und Bäcker-Gewerbe oder solche, die auf persönlichen Diensten beruhen und viele andere, auf den gemeinen Handwerks-Betrieb beschränkt bleiben müssen.

Wenn wir daher eine Klassifikation der Gewerbe als erste Grundlage einer auf naturgemäßen Prinzipien beruhendeu Gewerbeordnung betrachten, so haben wir in dem so eben Vorgetragenen zugleich die einzig zulässige Charakteristik angedeutet, nach welcher eine solche Klassifikation der Gewerbe im Großen ausführbar erscheint. Dieselbe besteht hiernach in der, durch die Natur der Gewerbe selbst gegebenen Beschränkung ihres Absatzes auf den Lokalbedarf oder in einer unbestimmbaren Erweiterung desselben. Die erstere Gattung Gewerbe gewährt annähernde und bei einiger Aufmerksamkeit statistischer Forschungen sogar sehr verlässige Anhaltspunkte über den möglichen Umfang ihrer Wirksamkeit und Verbreitung, welche sich in Ansehung der zweiten jeder Berechnung entziehen, da der Grad ihrer Vervollkommnung, wovon größere oder mindere Verbreitung ihrer Erzeugnisse von selbst abhängig ist, unmöglich mit einiger Sicherheit vorher bestimmt werden kann. Auf diese Charakteristik daher bauen wir die Haupteintheilung unseres Entwurfs einer Gewerbeordnung in geschlossene und freie, oder unserem Ziele sogleich mit einem Worte näher rückend, in zünftige und unzünftige Gewerbe.

Eine gewisse Geschlossenheit liegt im Wesen jedes korporativen Verhältnisses, dessen Beibehaltung wir für die Lokalgewerbe vindiciren; diese Geschlossenheit aber kann unter richtiger Anwendung bei solchen Gewerben nicht als Hemmung erscheinen; indem denselben schon ihrer Natur gemäß gewisse, unschwer zu ermessende Schranken gesetzt sind, deren Ueberschreitung daher durch unverhältnißmäßige Vermehrung der Gewerbebefugnisse nur Störung und Verarmung herbeiführt; daher die Handhabung dieser natürlichen Schranken der höheren allgemeinen Vorsorge der Staatsgewalt anheimfällt. In jeder Stadt z. B. wird sich nur eine gewisse durch die Uebung leicht zu bestimmende Zahl von Schuhmachern, Schneidern, Bäckern, Fleischern u. s. w. in gewerblicher Würde erhalten können; jede unverhältnißmäßige Vermehrung dieser Zahl wird nothwendig bei einigen solcher Gewerbe-Genossen drückende Beschränkung ihres Gewerbes verursachen, andere aber zur völligen Aufgebung desselben nöthigen, ohne daß hieraus, eine hinreichende Conkurrenz als Normalzustand vorausgesetzt, dem Publikum irgend ein Vortheil entspränge; wohl aber das Gegentheil, nämlich neue Belastung durch zunehmende Verarmung.

Welche Lähmung der Nationalindustrie dagegen läge in dem Versuche, Gewerbe solcher Art auf den Lokalbedarf ihres Wohnortes oder auf eine gewisse der richtigen Anhaltspunkte für ihre Bestimmung entbehrende Zahl beschränken zu wollen, deren Absatz bloß von der größeren oder geringeren Vollkommenheit ihrer Erzeugnisse, daher nur von der eigenen Erfindungskraft, den Talenten und dem Fleiße der Gewerbetreibenden abhängig ist, Momente, welche aller Voraussicht sich entziehen. Wie zahlreiche Beispiele liegen vor, daß Gewerbe mit geringen, unscheinbaren Anfängen einen Aufschwung gewannen, aus welchem später der Wohlstand ihrer Niederlassungsorte oder selbst grösserer Umkreise entsprangen. Gewerben dieser Natur muß daher der freieste Spielraum ihrer Entwickelung vergönnt seyn; während eine weise vom höheren Standpunkte des Staates aus

geleitete Beschränkung der Lokalgewerbe für sie als Wohlthat, als Princip der Erhaltung erscheint.

Diese Ansichten haben wir unseren unten folgenden Andeutungen über eine deutsche Gewerbeordnung zu Grunde gelegt, welche durchaus das Conzessionssystem an die Spitze stellt, daher von der unbedingten Autorität des Staates ausgehend, nicht durch veraltete Zunftautonomie und Monopoliengeist, sondern durch richtige staatswirthschaftliche Prinzipien geleitet werden und hiermit die höheren sittlichen Rücksichten der Gesellschaft verbinden soll, deren Handhabung nur der oberpolizeilichen Vorsorge des Staates anheim gegeben ist. Ehe wir jedoch unsere Aufgabe weiter verfolgen, scheint es zweckdienlich, auf die geschichtlichen Hauptmomente des alten Zunftwesens einen Blick zu werfen, dessen Boden das gesammte deutsche Gewerbewesen entsproß, und eben so gewissermaßen im Gegensatze desselben die wesentlichsten Normen in der Kürze zu widerholen, unter welchen die in einem großen Theile der preußischen Monarchie seit 30 Jahren eingeführte Gewerbefreiheit besteht. Endlich wählen wir als Beispiel einer modernen Gewerbeordnung welche beide Extreme vermittelt, eine kurze Darstellung der im übrigen Deutschland ohnehin noch nicht genug bekannten österreichischen Gewerbegesetzgebung, welche seit einem Jahrhundert das Conzessionssystem der Regierung nach staatswirthschaftlichen Prinzipien konsequent verfolgt und eine sehr entwickelte Gewerbeordnung, wie in keinem andern deutschen Staate aufgestellt hat.

I.

Geschichtlicher Rückblick auf das alte Zunftwesen.

§. 1.

Die Wiege des deutschen Gewerbwesens sind die Zünfte. Sie sind ihrer wahren Bedeutung gemäß eine Schöpfung des spätern Mittelalters; wesentlich verschieden von ähnlichen Instituten des Alterthums, so weit solche noch bekannt sind und zwar nicht sowohl wegen der Fortschritte der Gewerbstechnik, welche auch in den mittlern Jahrhunderten noch von geringerer Bedeutung waren, als wegen der dieselben bedingenden Entwicklung der Stände und der Ausbildung des Städtewesens, mit welcher sie Hand in Hand gingen. Ganz im Gegensatz mit dem Korporationsgeiste, welcher die sozialen Zustände in Deutschland hervorrief und den Zünften ihre Entstehung gab, wurden die industriellen Fortschritte der ältesten Völker durch den verderblichsten Grundirrthum aller menschlichen Institutionen, durch den Kastengeist, gelähmt; er war es, welcher die Hindus, die Träger der ältesten Kultur des Menschengeschlechtes, seit Jahrtausenden auf der niedern Stufe gewerblicher Künste erhielt, auf welcher wir sie noch heute, allen Einwirkungen europäischen Kunstfleißes ohngeachtet, erblicken; welcher die Egyptier einer ewigen Knechtschaft unterwarf, wiewohl Vieles in ihrer Geschichte auf nicht unbedeutende Kenntniß in der Technik schließen läßt, wie beispielsweise gerade des Haupthebels der heutigen Weltindustrie, der Baumwollen-

Fabrikation, erwähnt werden kann, welche nach Plinius Beschreibung in Egypten schon eine namhafte Stufe erlangt hatte. *)

Durch die egyptischen und phönizischen Kolonien wurden Gewerbe in Griechenland eingeführt und schon Theseus soll aus den Handwerkern eine eigene Klasse von Unterthanen gebildet haben. Ein Gesetz, daß Niemand zweierlei Gewerbe zugleich treiben soll, wird Solon zugeschrieben. **) Zwar befaßten sich in den griechischen Staaten freie Bürger mit Handwerksbetrieb und selbst die größten Männer mit künstlerischen Arbeiten (Sokrates in seiner Jugend mit der Bildhauerei); allein das falsche Uebergewicht sinnlicher Kultur auf der einen, und die geringe Entwicklung des innern Haushalts auf der andern Seite waren der industriellen Richtung ungünstig.

Die Schwerter der römischen Legionen zerstörten die wundervollen Schöpfungen der griechischen Staaten; allein ihre Eroberer litten in gewerblicher Beziehung an den nämlichen Uebeln; ohnehin blieb die Hauptrichtung des völkerverschlingenden Kolosses stets äußere Politik; gleichwie auch in der häuslichen Einrichtung der Römer fortan hohe Einfachheit herrschend blieb, wenn auch neben ungeheurem, doch groben Luxus. Immerhin ist es jedoch für die historische Betrachtung des Zunftwesens nicht ohne Interesse, daß auch schon in der Kindheit des römischen Volkes ähnliche zunftartige Institute entstanden, wie Plutarch von Numa's Regierung berichtet und zwar auch hier politischen Ursprungs. ***)

---

*) Hist. nat. Lib. XXXV. cap. II. in fine: „Pingunt et vestes in Aegypto, inter pauca mirabili genere. Candida vela postquam attrivere illinentes non coloribus, sed colorem sorbentibus medicamentis. Hoc cum fecere non apparet in velis, sed in cortinam pigmenti ferventis mersa post momentum extrahunt picta. Mirumque cum sit unus in cortina colos, ex illo alius atque alius fit in veste, accipientis medicaminis qualitate mutatus. Nec postea ablui potest; ita cortina non dubie confusura colores si pictos acciperet, dirigit eos ex vino, pingitque dum coquit.

**) Gatterer Universal-Historie. S. 595.

***) „Unter allen Einrichtungen Numa's wird keine mehr bewundert, als die Eintheilung der Bürger nach den Künsten und Handwerken. Die Stadt war, wie schon gemeldet worden, aus zwei Völkern zusammengesetzt, oder eigentlich in zwei Völker getrennt, die sich auf keine Weise wollten vereinigen lassen; es schien beinahe unmöglich, diesen Unterschied, der beide Theile einander fremd machte, aufzuheben, und die Spaltung und Zwietracht unter ihnen dauerte unablässig fort.

In den späteren Zeiten der Republik und unter den Kaisern vermehrten sich die Zünfte ungemein, und ihre häufig erregten Unruhen veranlaßten sogar das Gesetz: daß Zusammenkünfte von Sodalitäten ohne obrigkeitliche Bewilligung als Majestätsverbrechen angesehen werden sollen *). Eine Menge von gesetzlichen Vorschriften über Handwerke und Zünfte ist in den Justinianischen Sammlungen enthalten; übrigens wurden die Zünfte von den Kaisern immer mehr eingeschränkt und die Zahl der erlaubten war unter den späteren Kaisern sehr gering.

Mit dem Verfalle römischer Herrschaft in Italien und der Entstehung des griechischen Kaiserreichs fanden auch die gewerblichen Künste ein günstigeres Feld im Osten; in dem kolossalen Reichthume so vieler, der byzantinischen Herrschaft unterworfener Städte, in dem großen, wenn auch geschmacklosen Luxus der Hauptstadt und im ausgedehnten Verkehr des orientalischen Handels, der damaligen Quelle aller Luxusartikel für das ganze westliche Europa; während die Ueberschwemmungen Italiens mit barbarischen Horden und die grenzenlosen Verwirrungen der italienischen Staaten eine Reihe von Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung hierdurch nur Zerstörung bot. Erst in späterer Zeit, nach dem Aufblühen der italienischen Städte im Mittelalter verpflanzten sich wieder höhere Gewerbe für Luxus aus dem Osten dahin zurück, begünstigt durch die hohe Stufe des Welthandels dieser Städte **). In mehreren derselben

---

Numa bedachte nun, daß harte Körper, deren Natur keine Vermischung gestattet, wenn man sie zermalmt und in kleine Stücke zerlegt, sich leichter mischen und mit einander vereinigen lassen, und beschloß daher, die gesammte Volksmenge in mehrere kleine Theile zu theilen, durch diese unter den Bürgern andere Verschiedenheiten zu veranlassen, und so endlich jene erste und große, nachdem sie in mehrere kleine zerstreut worden, gänzlich auszurotten. Er theilte also die Bürger nach den Handwerken ein: in Flötenspieler (Fibicines), Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Schuster, Gerber, Schmiede und Töpfer. Die übrigen Handwerke vereinigte er mit einander und machte aus ihnen eine einzige Zunft. Jedem Handwerke gab er eine besondere Innung, eigne Zusammenkünfte und gottesdienstliche Gebräuche, und dadurch verbannte er die bisherige Gewohnheit, daß einige sich Sabiner und Bürger des Tatius, andere sich Römer und Bürger des Romulus nannten. Plutarchs Biographie, übers. v. Kaltwasser. I. Thl. S. 268.

*) L. 2. D. de coll. et corp.

**) So wurde die Seidenfabrikation, ein Hauptartikel der italienischen Industrie, von dem Normannenkönige Roger von Sicilien eingeführt, welcher eine große Anzahl Seidenfabrikanten aus dem byzantinischen Reiche gewaltsam wegführte und in seinen italienischen und sizilianischen Besitzungen ansiedelte.

aber hatten sich die Ueberbleibsel römischer Städteverfassung noch forterhalten und diese waren es, welche der Entwicklung des deutschen Zunftwesens den ersten Keim gewährt haben; da es ohnehin bekannt ist, daß die Gewerbetreibenden zur Zeit der Städtebildung in Deutschland häufige Reisen nach Italien unternahmen und die dortigen Einrichtungen als Muster der Nachahmung zurückbrachten *).

---

*) „Von den römischen Einrichtungen in Ravenna blieb (zur Zeit des sächs. Kaisers Otto I.) nur eine ziemlich unangetastet; dieß war die Zunftverfassung. In den letzten Zeiten der oströmischen Herrschaft in Italien waren überall in den Städten sogenannte Scholae, Abtheilungen nach Lebensweisen und Landsmannschaften entstanden. Diese Abtheilung nach Gewerben erhielt sich nun auch unter den mehr germanischen Einrichtungen in Ravenna und in den verwandten Orten, z. B. in Bologna, da es eine Einrichtung war, welche zu wesentliche Vortheile brachte.

Die einzelnen Gewerbe, z. B. der Kaufmannstand, der Fischerstand, der Sattler= oder wie er auch wohl heißt, Hosenmacherstand (calicarii) u. s. w. bildeten besondere Genossenschaften; wohl zugleich militairische Abtheilungen, die, so lange die alte römische Verfassung dauerte, zwar unter dem Dekurionen=Stande standen, aber für besondere Zunftangelegenheiten auch besondere Behörden hatten. So kommen consules negotiatorum, piscatorum, callicariorum, vor. An der Spitze dieser consules einer Gilde oder Zunft stand immer ein Capitularius negotiatorum, sogenannt, weil er auf die Kapitel der Zunftverfassung zu halten hatte. Jede dieser Corporationen hatte ihre besonderen, in der Regel sehr abweichenden Rechte, oft ihren eigenen Markt; die ganze Marktpolizei ward dann vom Capitularius wahrgenommen; ebenso die Corporations=Interessen, z. B. bei Erb= und Gesammt=Pachtungen der Fischereien. Streitigkeiten, die in dieser Hinsicht und unter Gliedern der Korporation entstanden, wurden nicht vor die Grafengerichte, sondern an den Capitularius und die Consuln der Zunft gebracht. Während der letzten Hälfte des XI. Jahrhunderts, wo in Ravenna keine Behörden unter dem Namen der städtischen Consuln vorkommen, bestehen gleichwohl diese zünftigen Consuln fort, und von der Sitte, diese Zunftbehörden Consuln zu nennen, schreibt sich wohl später auch wieder das Allgemeinwerden dieses Namens für städtische Behörden her. So kamen zu Anfang des XII. Jahrhunderts die Schöffencollegien wieder zu dem Namen.

An der Spitze dieser zünftigen Beamteten überhaupt in der Stadt scheint der Pater civitatis geblieben zu seyn, der später bis in die Hohenstaufische Zeit noch vorkömmt, aber immer nur in Angelegenheiten, welche einzelne Zünfte betreffen.

Diese ganze Zunft= und Handelsverfassung von Ravenna und den diesem Erzbisthume verbundenen Städten diente dann später, als der Handel Italiens überhaupt lebhafter ward, mehr oder weniger zum Beispiel und Muster. Kaufmannsgilden und Zünfte wurden fast überall eingerichtet und mit ihnen entstanden Gildenoberste und Zunftmeister, wie sie in Italien genannt wurden, Capitularii et Consules. Auch die Würde des Pater civitatis scheint hie und da Nachahmung gefunden zu haben, so kommt z. B. iu Genua eine städtische Würde unter dem Namen Abbas vor, welche nicht wohl eine andere als eine dem Pater civitatis ähnliche gewesen seyn kann." — Leo, Geschichte der italienischen Staaten. I. Bd.

§. 2.

Von der Lage des deutschen Gewerbewesens im Anfange der mittleren Jahrhunderte mag es wohl schwierig seyn, eine richtige Vorstellung zu fassen. Der Ackerbau wurde kümmerlich, unter dem Drucke der Leibeigenschaft betrieben, das ungemessene Ansehen des Ritterstandes hatte die Autorität der Staaten vernichtet; die Fürsten verarmten, von übermächtigen Vasallen und Dienern umgeben; Fehden und Raubkünste vertraten die Stelle eines großartigen Schutzes der Künste. Erst die allmählige Bildung und Vermehrung der Städte veränderte den Schauplatz. Die zahlreichen, gegen die räuberischen Anfälle der Ungarn errichteten festen Plätze, die Burgwarten Heinrich I. *), die befestigten Bischofssitze schufen die Städte; zum Schutze gegen Gewaltthätigkeit, bei dem Mangel an Autorität und Gesetzen wurde unermeßliches Mauerwerk gehäuft, dessen Ruinen wir noch heute vor Augen haben; allein aus der Mitte dieser steinernen Schutzwehr ging ein neues, eigenthümliches, reiches Leben deutschen Bürgerthums aus dem aufblühenden Mittelstande hervor, mit ihm die Entwicklung der Gewerbe. In den ersten Zeiten nach der Entstehung der Burgen unter dem sächsischen Heinrich I. befanden sich die Gewerbe noch in den unmittelbaren Diensten der größeren Gutsherrschaften, als herrschaftliches Gesinde oder technische Ministerialen **).

Aus den größeren Burgen und Burgwarten bildeten sich die Städte; begünstigt durch zahlreiche Privilegien, worunter eines der wichtigsten das Jahrmarktsrecht, welches besonders auf die schnelle Entwicklung der Gewerbe influirte. So wurden auch in sehr früher Epoche der Entstehung der Städte die Rechte der Bierbrauerei von vielen Fürsten denselben über-

---

*) Pfister, Geschichte der Deutschen. II. Bd. S. 24.

**) „Alle größeren Gutsherrschaften, weltliche und geistliche, hielten sich auf ihren Höfen die nöthigsten Künstler und mechanischen Arbeiter; Maurer, Zimmerleute, Drechsler, Schmiede, Waffenschmiede, Walker, Kleidermacher, Schuhmacher, Pergamentmacher, Seifensieder, Brauer, Bäcker; auch Maler, Gold- und Silberarbeiter, dann Aerzte kommen vor. Ein Werkmeister, ebenfalls Ministerial, führte die Aufsicht über dieselben. Auch freie Künstler und Kaufleute befanden sich früh in königlichen und bischöflichen Burgen, welche die Würde der Ingenuität behaupteten, wenn auch in Armuth.“ — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. III. Theil.

lassen, und die Bierbrauer, obwohl nicht zünftig, gehörten zu den blühendsten Gewerben Deutschlands in damaliger Zeit. Hüllmann (a. a. O.) leitet von diesem an die Städte übergegangenen Brauereirechte auch den Ursprung der Rathskeller ab; welche namentlich in mehreren Hauptstädten eine noch zum Theil heute existirende bedeutende Einkommensquelle der städtischen Verwaltungen ausmachten.

Bei der Zersplitterung des Landes durch das Lehensystem und unter den anhaltenden staatsrechtlichen Verwirrungen des deutschen Reichskörpers blieben diese befestigten Wohnplätze, von freien Bürgern bevölkert, da Leibeigenschaft keinen Eingang gefunden hatte, größtentheils sich selbst überlassen; die zahlreichen Schirmvögte existirten nur den Namen nach und fielen bei ihrer Ohnmacht bloß durch ihre Ansprüche lästig; die Selbstständigkeit der Städte wuchs mit der Anarchie außer ihren Mauern und unausweichliche Nothwendigkeit zwang sie zur Selbstvertheidigung, um dem offenen Verderben zu entgehen. Diese friedlichen Asyle im Innern wurden bald die Heimath veredelter Betriebsamkeit; eine mechanische Kunst entfaltete sich aus der andern; neue Formen und Hülfsmittel, neue Bequemlichkeiten des Lebens wurden geschaffen und reiche Zuflüsse für die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes wurden den Städten aus dem Ertrage des Landbaues und der Beute der Krieger.

Aus diesem raschen Aufschwunge der städtischen Industrie ging die Bildung der Gewerbe-Corporationen, als nächste und natürlichste Folge hervor; in einer Epoche, in welcher die germanischen Staaten überhaupt nur als Aggregate von Corporationen angesehen werden konnten; zusammengehalten durch das schwache Band eines verfassungsmäßigen Reichsoberhauptes; daher Klöster und Stifter, Bürgerschaften, geistliche Ritterorden und weltliche Mannenverbindungen, lauter Staaten im kleinen mit eignen Statutar-Verfassungen ausgerüstet, alle geformt nach dem Urbilde der Hierarchie. So auch die Gesellschaften der Handwerker, mit ihren selbstgewählten Vorstehern, Alt- und Zunftmeistern, Satzungen und Versammlungen, selbstgeschaffenen Privilegien und Gerichtsbarkeiten in Ermanglung öffentlicher Rechtspflege *); mit ihrer statutari-

*) Die anfangs geübte Sittenpolizei führte besonders ein erweitertes

schen Gesetzgebung, ausgeübt in Morgensprachen, in denen die Stimmenmehrheit galt *).

Die frühesten Verfügungen der städtischen Handelspolizei trugen zur Bildung der Handwerksgesellschaften und ihrer egoistischen Richtung wesentlich bei; gleichartige Waaren sollten sämmtlich an einem Orte verkauft werden (Hallen, Kaufhäuser) und gleichartige Handwerker sollten auf einem gemeinschaftlichen Platze verkaufen (Bänke, so genannt von dem Gerüste, auf welchem die Fabrikate aufgestellt waren); wurde ihnen aber erlaubt, vor ihren Wohnungen zu verkaufen, so mußten sie wenigstens zusammen in einer Straße wohnen, weshalb das Herkommen die Theilnahme an dem Verkauf in den sogenannten Bänken, die Ausübung des Handwerks in einem Hause der angewiesenen Straße zu erblichen Rechten erhob **).

§. 3.

Die landesherrlichen Bestätigungen dieser Handwerksgesellschaften [Einigungen oder Innungen nach ihrer ältesten Benennung ***)] fallen in die Mitte und gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, die ältesten derselben sind die Kaufmannsgilden, wegen der nöthigen Sicherheit des Handels, mit ausgedehnten kaiserlichen Privilegien ausgestattet, wovon die wichtigsten aus den Jahren 1134, 1158, 1162 ꝛc., denen sich im Alter die Innungen der Waffenschmiede, Goldschmiede und Weber anreihen †). Die Zunft der Münzer in Goslar entstand 1154; die Schusterinnung zu Magdeburg 1157; in Speier theilte Heinrich V. alle

---

Strafrecht herbei." Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. Halle, 1831. S. 339.

*) In collatione quae „Morgensprache" dicitur. Hüllmann a. a. O.

**) Hüllmann, a. a. O. Sollte sich der Ursprung der Realrechte vielleicht aus diesem Umstande herleiten?

***) „Der älteste Ausdruck Gilde bedeutete allgemein eine freie Einigung mit einer, auf historischer Grundlage ruhender, gesellig religiösen Gesellschafts-Verfassung, die ihre Mitglieder zu gegenseitigem Beistand verpflichtet. Nach diesen für verschiedene Zwecke bestandenen Einigungen bildeten sich später die Kaufmanns- und Handwerksbilden." Wilda, a. a. O.

†) Einige Schriftsteller geben die Fischer-Innung zu Worms als die älteste Zunft in Deutschland an, welche schon 1106 vom dortigen Erzbischoffe bestätigt worden sey.

Handwerke in Zünfte; die meisten Zünfte in Trier, Braunschweig, Goslar, Würzburg und Frankfurt datiren die landesherrliche Bestätigung ihrer Innungsartikel aus jener Epoche *). Die landesherrlichen Freiheitsbriefe für die städtischen Gewerbe erstreckten sich selbst außerhalb der Stadtmauern durch die sogenannte Bannmeile, kraft welcher im Umfange einer Meile rings um die Stadt keine städtische Nahrung eingerichtet werden durfte, um alle den Stadtgewerben nachtheilige Conkurrenz zu beseitigen.

In den Reichsstädten kamen endlich in etwas späterer Zeit auch sogenannte kaiserliche befreite Zünfte auf (eine Art Reichsunmittelbarkeit andeutend) welche zu großem Ansehen gelangten **).

Es bedurfte jedoch, nachdem einmal die Zünfte durch den Geist der Zeit hervorgerufen waren, keineswegs solcher Aufmunterungen und künstlicher Beförderungsmittel zu ihrer Belebung. Die Selbstsucht, welche sie geschaffen, nämlich das Bestreben durch Beschränkung der Zahl der ausübenden Meister die Konkurrenz der Produzenten abzuhalten, war die stärkste Triebfeder für den Monopoliengeist; indem sie zugleich eine politische Richtung gewannen, um durch Eindringen in das Stadtregiment ihr Interesse desto mehr geltend zu machen. Allein die hieraus entsprungene Eifersucht der Städte und der bereits fühlbar gewordene Druck der Monopole erzeugten schon in der ersten Epoche des ausgebildeten Zunftwesens Widerstand und Beschränkung ***).

---

*) Einiges Nähere hierüber im 56sten Stücke des hannöverischen Magazins vom Jahre 1795.

**) Im hannöver. Magazin a. a. O. wird eines noch im Anfange der 1770er Jahre beim Reichskammergerichte zu Wezlar anhängigen Prozesses der Gewandtschneider zu Goslar gegen den Magistrat wegen behaupteter Reichsunmittelbarkeit der ersteren erwähnt.

***) Auf Nachsuchen der Stadt Lübeck verordnete Heinrich der Löwe, daß kein Handwerker in den Magistrat aufgenommen werden durfte; gleiche Vorrechte erwarben vom Kaiser Nürnberg und Augsburg. In ersterer Stadt wurden jedoch ausnahmsweise im Jahre 1370 „wegen außerordentlicher Treue gegen den Rath" acht Handwerke bestimmt, aus welchen einer in den Rath genommen wurde, wobei es bis auf die neuere Zeit geblieben ist. (v. Murr, älteste nürnberg. Handwerksgeschichte in dessen Journal für Kunstgeschichte V. Theil.) Eben so frühzeitig wurde die Einschränkung der Zünfte durchgesetzt, daß die Handwerker sich nur im Beiseyn einer Magistratsperson versammeln durften daher die Entstehung der sogenannten Morgensprachs-Herrn. —

Reibungen mit den städtischen Behörden, offener Aufruhr und blutige Reaktionen folgten *); indem die Handwerker mit ungemeiner Kühnheit ihre Mißbräuche und ihren Antheil an der Verwaltung ihrer politischen Rechte verfolgten; ganz verschieden von den Unruhen gewerbetreibender Klassen anderer Länder und Zeiten, welche bloß die Noth der Subsistenz hervorrief.

Diese frühe Ausartung der Zünfte, die zahlreichen Beschwerden der Fürsten veranlaßten sogar ihre völlige Aufhebung auf dem Reichstage zu Worms 1231 durch den römischen König Heinrich, welche im folgenden Jahre durch Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Ravenna bestätigt wurde **).

König Rudolph I., welcher diese Abschaffung im Jahre 1275 wiederholt für die Stadt Goslar ausgesprochen hatte, stellte die Zünfte demohngeachtet durch ein besonderes, der nämlichen Stadt verliehenes Privilegium wieder her ***); indem es übrigens außer Zweifel scheint, daß die Handwerkerzünfte auch in jener Zwischenzeit ihrer Aufhebung durch die Reichstags-Edikte ihre Monopole trotzig behauptet haben.

Die große Schwäche, Inconsequenz und häufige Geldnoth der Fürsten begünstigte das Umsichgreifen der Zünfte, die Geltendmachung ihrer Monopole und die stete Vermehrung ihrer

---

*) Im J. 1220 wurden zehn Gildenmeister in Braunschweig gehangen; einer geköpft. Aehnliche Händel ereigneten sich 1224 und 1269 zu Würzburg; in Magdeburg wurden im Jahre 1301 zehn Handwerksmeister auf dem Markte verbrannt. (Hannöv. Mag. a. a. O.)

**) „Ob etwa eine Stadt oder Markt in unserem Reich gelegen, Geſellſchaft, eigene Satzung, Zunft oder Eidbündniß aufrichten oder ordnen möge — darüber, wir unsere Fürsten befraget. Die haben rechtlich gesprochen, daß keine Statt- noch Markgesellschaft sondere setzung, zunftverstrickung machen sollen. Dergleichen hätte es auch denen Herren der Stätte und Märkte ohne unserer Majestät Bewilligung nicht gebühret. Darum wir solche ganz abthun. Geben Worms den 22. Jan. 1231. (Ludewigs Sammlung der Geschichtschreiber von Würzburg).

Daß sich diese Aufhebung der Gilden auch auf Italien erstreckte, ist aus einigen von Wilda (a. a. O.) aus Muratori angeführten Urkunden ersichtlich, nach welchen die Gewerbs-Gilden 1237 in Ferrara aufgehoben werden sollten.

***) „Volentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates, quae Inigae et Gilden vulgariter appellantur, et earum usus ad Statum pristinum et eandem consuetudinem auctoritate regia resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetuae restauramus.“ (Hannöv. gel. Anz. a. a. O.)

Privilegien mitten unter den zahlreichen Reibungen und Unruhen, welche hierdurch hervorgerufen wurden *).

Obschon städtische Verfassung und Zunftwesen nicht ursprünglich verbundene, von einander abhängige Einrichtungen waren **), so erhielt sich doch die Wichtigkeit der Zünfte; ihr Einfluß auf die Verwaltung der Städte blieb während des 14ten und 15ten Jahrhunderts fortwährend im Steigen und ihre Verbindungen erschienen endlich als ein so wesentlicher Theil der städtischen Verfassungen, daß nicht nur die Handwerker allein, sondern auch die übrigen Einwohnerklassen ähnliche Corporationen unter derselben Benennung und Form eingingen. Man findet Zünfte von Lastträgern und von Gelehrten, alle diese Verbindungen übten ihre eigene Polizei nach Innen und standen für einen Mann nach außen; es war ein Ausscheiden der Städtebewohner in große consolidirte Massen, welche sich gegenseitig schonen lernten, und den Städten unter den damaligen Umständen eine größere Einheit und gegen äußere Angriffe Kraft und Nachdruck im Handeln gewährten. Die Einigungen bestanden zwar meistens aus Theilnehmern, welche das nämliche Handwerk trieben; doch schlossen sich bisweilen auch andere Personen gegen ein gewisses Eintrittsgeld an; auch kommen Beispiele vor, daß gleich im Anfange eine Zunft von Gewerbe-

---

*) Ein merkwürdiges Beispiel dieser Zustände ist in Schönbrodts Samml. d. Verordnungen über Gewerbe und Handel in den Vereinsst. III. Bd., (Abhandl. vom Umfange des ausländ. Handels und der Seemacht deutscher Städte im Mittelalter) enthalten." Die Handwerker in Lübeck hatten 1408 ihren vermöge alten Herkommens aus Patriziern bestehenden Magistrat vertrieben und einen neuen, meist aus ihrer Mitte eingesetzt. Es erging die Reichsacht gegen Lübeck und auf dem Reichstage zu Konstanz 1415 entschied Kaiser Sigismund: daß die Reichsacht fortbestehe bis die alte Obrigkeit wieder eingesetzt sey. Allein gleich darauf verkaufte er seinen Rechtsspruch für 25000 Gulden an die Deputirten des neuen Magistrats, kassirte jene Entscheidung und erklärte die Handwerker für fähig zum Rathsstuhl in Lübeck. Er legte aber dabei gewissermaßen ein öffentliches Bekenntniß der Unrechtmäßigkeit dieser Entscheidung ab durch den Vorbehalt, ein anderes Urtheil zu sprechen, wenn er der Stadt die vorgeschossene Summe zurückzahle. Die Sache wurde später, nachdem König Erich von Dänemark zur Unterstützung des alten Magistrates 400 lübeckische Bürger bei dem Häringsfang in Schonen hatte gefangen nehmen lassen, durch einen Commissair Sigismunds verglichen, wofür sich das deutsche Reichsoberhaupt nochmals 16000 fl. auszahlen ließ."

**) Wilda a. a O. S. 512.

treibenden verschiedener Gattungen errichtet wurde *). Als nun endlich in der nämlichen Periode die einzelnen Städte selbst, zum Bewußtseyn ihrer Macht gelangt, sich untereinander für gemeinsames Interesse verbanden, als die große Confőderation der Hanse ihre politische Wirksamkeit begann (erste Confőderationsakte von Köln 1364), wurden sie eine der einflußreichsten Mächte und schwangen sich zu Schiedsrichtern des ganzen Nordens empor, bis endlich durch die allmählig erfolgte Consolidirung der größeren Staaten auf den Trümmern des Lehenssystems diese fast unbegrenzte Uebermacht des bloßen Bürgerthums gebrochen wurde.

Wiewohl der Reichthum und die Macht jener großen Städteverbindungen und namentlich der Hanse nicht auf der Ausfuhr der eigenen Gewerbserzeugnisse, sondern vorzüglich auf dem Zwischenhandel beruhte, so waren es doch die gewerblichen Corporationen, welche zur Gründung und Erstarkung der Städte selbst wesentlich beigetragen hatten, während in mehreren derselben, besonders in den niederländischen, auch die Gewerbe wie bekannt in der nämlichen Epoche zu einer ungemein hohen Stufe sich erhoben und einige Ausfuhrartikel für den großen Welthandel, namentlich Tuch- und Wollenwaaren lieferten. **)

§. 4.

Durch Carls IV. erweiterte Hoheitsrechte der Reichsfürsten ging auch die Ertheilung der Zunftrechte an die unmittelbaren deutschen Landesherren über und von dieser Epoche an werden nicht nur nachdrücklichere polizeiliche Einwirkungen auf das Gewerbewesen bemerkbar, sondern auch ein consequenteres Verfahren der Magistrate, unterstützt von den Regierungen auf Einschränkung der Privilegien, Anmaßungen und Monopole der Zünfte; nachdem bei ihrer innigen Verzweigung mit allen städtischen Verhältnissen von ihrer Abschaffung ohnehin nicht mehr die Rede seyn konnte, um wenigstens durch zweckmäßige Aufsicht das Publikum vor allzuwillkührlicher Behandlung zu

*) Einiges nähere hierüber wie überhaupt hinsichtlich der innern Entwicklung der Handwerksgilden in Wilda's gründlichen Untersuchungen a. a. O.

**) Löwen allein zählte 4000 Tuchwebermeister und 15000 Gesellen; Stendal 600 Webermeister, Göttingen 800 Feintuchmacher u. s. w.

schützen. Die Innungsbeschlüsse wurden der magistratischen Genehmigung unterworfen; die Handwerke und Gewerbe für die ersten Lebensbedürfnisse wurden hinsichtlich des Maaßes und Gewichtes genau beaufsichtigt und in mehreren Städten kommen schon im 14. Jahrhundert für dergleichen Gewerbe förmliche Polizeitaxen vor. *)

An diese Verfügungen schloßen sich die häufig erlassenen Maaß- und Marktordnungen, öffentliche Waagen unter städtischer Verwaltung; die Tuchordnungen für Wollenfabrikate, die Leinwandschau-Anstalten; sämmtliche Anordnungen von hohem Alter; mit strengen, oft barbarischen Strafbestimmungen (Abhauen der Hände), dem Geiste jener Zeiten gemäß und analog ähnlichen Bestimmungen in andern europäischen Ländern.

§. 5.

Auch die deutschen Reichstage haben sich ohngeachtet der schon erwähnten Uebertragung der Landeshoheitsrechte über das Zunft- und Gewerbewesen an die Reichsfürsten durch Carl IV. in spätern Zeiten wegen häufiger dahin gelangter Beschwerden über Handwerksmißbräuche hiemit beschäftigt und in den Reichstagsabschieden und Reichspolizeiordnungen allgemeine Verfügungen für das deutsche Reichsgebiet erlassen. Sie sind durchaus nur auf Abstellung der Mißbräuche gerichtet und die ältern derselben von geringer Bedeutung. **)

---

*) In Quedlinburg, Hamburg, Breslau, Regensburg nach Hüllmann a. a. O. S. 151, mit Angabe der Quellen.

**) Reichspolizei-Ordnung von 1530, Tit. 29 und 39; von 1548, Tit. 37; von 1577, Tit. 38; Augsburger Reichsabschied von 1559, §§. 75—79. (Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsges.tze in syst. Ordnung. 9. Theil, Reichspolizei u. Commerzienwesen.) Der wesentliche Inhalt derselben ist: Verbot des Uebereinkommens der Handwerker über bestimmte Verkaufspreise ihrer Erzeugnisse;

Verbot, die Kinder der Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader von den Zünften und Gilden auszuschließen;

Verbot des müßigen Umgehens, Schenkens und Zehrens der Meistersöhne, Gesellen und Lehrlinge, nebst anbefohlener Vorsorge für Unterbringung der wandernden Gesellen;

Verbot des Schmähens, Auf- und Umtreibens, Unredlichmachens unter den Handwerkern, bei Strafe des Ausstoßens vom Handwerke. Ein Reichsgesetz vom 29. April 1667 empfiehlt den Kurfürsten und Ständen, in ihren Landen solche Meister und Arbeiter zu halten, welche die im Reich nothwendigen Manufakturen, auch deutsche Waaren und Materialien,

Die bekannten Anordnungen vom Jahre 1731 dagegen sind von etwas größerm Umfange und verdienen bei diesem geschichtlichen Ueberblicke eine kurze Erwähnung, indem auf jenem Reichstage die Beschwerden über Zunftmißbräuche sich so sehr gehäuft hatten, daß von völliger Aufhebung der Zünfte die Sprache war.

Das Reichsgutachten über Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 22. Juni 1731 (mit kaiserlicher Bestätigung versehen am 4. Sept. 1731) enthält folgendes Wesentliche:

1) Ohne Vorwissen der Obrigkeit sollen die Handwerker keine Zusammenkünfte halten und keine Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten sollen ohne obrigkeitliche Bestätigung gültig seyn.

2) Verbot des Auftreibens, Aufstehens und Austretens der Gesellen. Von jedem aufgedungenen Lehrjungen soll dessen Geburtsbrief oder andere gültige Urkunde seines Herkommens in der Meisterlade deponirt werden und eben so auch der Lehrbrief nach der Freisprechung. Zu dessen Fortkommen auf der Wanderschaft soll ihm hievon beglaubigte Abschrift unter dem Handwerkssiegel und Unterschrift des Obermeisters ausgeantwortet werden nebst Zeugniß nach gegebenem Formular mit beigefügtem Signalement, daß er so und so lange in der Arbeit gestanden und sich treu, fleißig und friedsam, wie jedem Handwerksburschen gebührt, verhalten habe.

Wenn ein Gesell den Ort, wo er in Arbeit gestanden, zu verlassen gedenkt, so soll er seinen Meister wenigstens acht Tage vorher (wo nicht längerer Aufkündigungstermin hergebracht) in Kenntniß hievon setzen und alle Verbindlichkeiten abthun. Der Meister aber soll darauf sehen, daß er nicht etwa wegen Verbrechen haftet und in diesem Falle bei Strafe Anzeige machen und ihm seine Kundschaft und Zeugnisse nicht verabfolgen.

Allein kein Meister soll für sich allein einem Angeschuldigten seine Atteste verkümmern, sondern bei dem Obermeister und dem obrigkeitlichen Verordneten in Handwerkssachen Anzeige erstatten, welche die Sache zu untersuchen und nur, wenn es

---

als Wolle, Leder, Kupfer u. dgl. selbst verfertigen und verarbeiten, und welchen sie dann gewisse Privilegien und Freiheiten in ihrem Lande ertheilen könnten.

nicht mit geringer Handwerksstrafe bis zu 2 fl. abzuthun, Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten haben. Bei ordentlicher Aufführung eines Gesellen werden ihm seine Legitimations-Urkunden unter Beifügung eines neuen Zeugnisses ausgehändigt. Das nächst vorhergehende aber soll zum Fortwandern schlechthin ungültig seyn, daher im neuen darauf Bezug genommen werden.

Findet ein Gesell an dem eingewanderten Ort keine Arbeit, so sollen die Obermeister auf sein mitgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, daß zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister vorhanden gewesen sey, der einen Gesellen gebraucht hätte. Gesellen, welche mit den Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes und dem Handwerksattestat nicht versehen, sollen von keinem Meister bei 20 Reichsthaler Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten oder sonst eine Handwerksgutthat erwiesen werden.

3) Gesellen, die ihr Handwerk nach den an dem Orte ihrer Lehrjahre üblichen Ordnungen und Gewohnheiten erlernt haben, sollen aller Orten passirt und dießfalls kein Unterschied gemacht werden.

4) Von Erlernung der Handwerke soll Niemand als die Abdecker, bis auf die zweite Generation ausgeschlossen seyn.

5) Wenn ein Meister oder Gesell einer unrechten und dem Handwerke nachtheiligen Handlung beschuldigt wird, soll keine Selbsthülfe unter den Handwerkern und gegen einander eintreten, sondern sich am Weg Rechtens begnügt werden.

Zusammenrotten und Aufstände der Gesellen, Austreten in Masse und anderer rebellischer Unfug soll mit harten Strafen, Gefängniß, Zuchthaus, Festungs- und Galeerenstrafe geahndet werden und bei fortgesetzter Renitenz mit dem Tode.

6) Aller Unterschied der Haupt- und Nebenladen, auch Provokation auf Handwerks-Erkenntniß aus dreier Herren Lande wird streng verboten; ferner den Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, ihnen Gesetze vorzuschreiben und Handwerks-Differenzien ohne Communikation mit andern Reichsständen oder Städten (außer wenn nöthig befunden) abzuthun; auch soll kein Reichsstand des andern aufstehende Meister annehmen und schützen, diese aber

sollen im ganzen Reich von Jedermann als des Handwerks untüchtig gehalten werden.

Alle unmittelbare Correspondenz der Handwerker und Laden von verschiedenen Orten unter einander wird streng verboten; wenn ein Schreiben nöthig, so soll dasselbe durch die Ortsobrigkeit kontrasignirt seyn; außerdem aber soll kein Handwerk an das andere bei 20 Reichsthaler Strafe schreiben, noch des Andern Briefe annehmen oder erbrechen. Eben so wenig sollen Meister und Gesellen für sich in Handwerssachen unter einander korrespondiren auch kein Handwerkssiegel gebrauchen. Endlich alle Absendung von Meistern und Gesellen an Zünfte anderer Orte ohne besondere und beurkundete obrigkeitliche Erlaubniß ist streng verboten.

7) Aufdingungs-, Lehr- und Lossprechungs-, wie auch Meisterrechts-Gebühren sollen auf ein Gewisses gesetzt und alle Exzesse abgesetzt werden; der mannigfaltige Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken soll völlig aufgehoben seyn; auch soll jeder Wandergeselle zum Geschenk, wo solches hergebracht, nicht mehr als höchstens 4 bis 5 Groschen oder 15 bis 20 kr. baar oder Statt dessen Nahrung auf der Herberge empfangen, hingegen des Bettelns sich enthalten; wenn aber der Gesell die angebotene Arbeit nicht annehmen wollte, soll ihm kein Geschenk gemacht werden.

8) Handwerkstrafen sollen nicht mehr Statt finden, als in so weit solche nach autorisirten Handwerksordnungen und Innungsbriefen mit Spezifizirung der Fälle und des Quanti der Strafen von der Obrigkeit zugelassen werden.

9) Abschaffen alberner Gebräuche beim Aufdingen der Lehrjungen, läppischer Redensarten und Handwerksgrüße, dann der Feier des blauen Montags.

10) Abschaffung der Gesellengerichte und Gesellengebräuche, wie auch der eidlichen Verbindung der Meister auf Verschweigung von Zunftheimlichkeiten.

11) Abschaffung der Verfolgung derjenigen Handwerksgenossen, welche legitimirte oder geschwächte Weibspersonen heirathen.

12) Verbot kostspieliger und unnützer Meisterstücke; sollen blos nützliche eingeführt werden. Bei Streitigkeiten über ein Meisterstück sollen unparteische Censoren des Handwerks aus

einem andern Orte beigezogen werden. Wer an einem Orte schon das Meisterrecht erlangt hat, soll zu keinem Meisterstücke mehr angehalten werden.

13) Abstellung einiger besonderer Mißbräuche bei den Rothgerbern, Weißgerbern, Badern, Wundärzten, Papiermachern.

Am Schlusse heißt es: „daß wo die Handwerker in ihren bisherigen Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiele anderer Reiche und damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästigt werde, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.“

Alljährlich sollte diese Reichsordnung den Meistern und Gesellen vorgelesen, auf jeder Herberge angeschlagen, die Lehrjungen aber darauf in Gelübde genommen werden. Endlich sollen die benachbarten Reichsstände und Kreise zur Manutenenz dieser Ordnung, auch damit das Publikum durch die Handwerker, durch das Gesind und die Taglöhner nicht übernommen werden, unter sich gute Correspondenz halten. Im Jahre 1771 wurde diese Verordung erneuert; indem zugleich auf die Abstellung mehrer fortdauernder Handwerksmißbräuche aufmerksam gemacht wird, als:

Feier des blauen Montags;

Zulassung weiblicher Personen bei mehreren Handwerken, besonders der Weberei;

Aufhebung der bisherigen Beschränkung der Gesellenzahl und daß jedem Meister nur ein Lehrjunge zu halten gestattet war; jedoch mit Ueberlassung näherer Bestimmung an die Landesobrigkeiten.

§. 6.

Die Wesenheit der Zünfte selbst, als erlaubte und resp. privilegirte Gesellschaften im Staate in ihrem gesetzlichen Zustande betrachtet, wie solche noch im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts in ganz Deutschland bestanden *), läßt sich auf wenige Hauptpunkte zurückführen. **)

---

*) Vergl. das Recht der Handwerker von Ortloff. Erlangen 1803.

**) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß hier blos von geschichtlichen Momenten die Rede ist, indem an die Stelle dieser alten Gewohn-

Erstens, die Rechte privilegirter Corporationen, deren nähere Bestimmungen nach den landesherrlich bestätigten oder ertheilten Zunftprivilegien zu beurtheilen sind. Jede Zunft darf als solche bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben; ein eignes Siegel führen und andere den Corporationen zustehende Rechte ausüben; indem jedoch die spätern Reichsgesetze allenthalben die obrigkeitliche Curatel vorbehalten haben.

Zweitens, die sogenannte Zunftgerichtsbarkeit, welche den Zünften nicht nur von einzelnen Landesherrn, sondern selbst durch verschiedene Reichsgesetze periodisch bestätigt worden und welche die Rechte jeder einzelnen Zunft begreift, ihre Handwerksgesetze und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten und Vergehen der Zunftglieder dagegen durch Büßung vor offner Lade in Gegenwart des obrigkeitlichen Beisitzers auszugleichen.

Die dritte wesentliche Zunfteinrichtung besteht in der Kollegialverfassung; gewöhnlich mit einem freigewählten Obermeister an der Spitze, welchem ein Jungemeister als Gehilfe bei Zunftversammlungen zur Seite gegeben ist und die zünftigen Meister als ordentliche Beisitzer. Hiezu verordneten mehrere Reichstagsbeschlüsse eine obrigkeitliche Person gleichfalls als ordentliche Beisitzer, ohne deren Zustimmung die Beschlüsse null und nichtig seyn sollten. Das Archiv der Zunftverhandlungen besteht in der Handwerkslade, unter welcher Benennung auch häufig die Vermögensverwaltung der Zunft verstanden wird.

Viertens. Das Handwerkszeremoniell, von gleicher Entstehung mit den Zünften selbst und aus sehr verschiedenartigen Zuständen mittlerer Jahrhunderte entlehnt *), durch zahlreiche Verordnungen in den einzelnen deutschen Ländern und selbst durch Reichsgesetze verboten, konnte demungeachtet nie ganz verbannt werden und gilt noch bis zum heutigen Tage bei mehreren Zünften als eine von den Regierungen stillschweigend geduldete Art von Wesenheit und Vorrecht; so bedeutungslos,

---

heitsrechte in den meisten deutschen Staaten längst neuere Spezialverordnungen und Gesetze getreten sind, worin jedoch mehr oder weniger von den Bestimmungen des alten Zunftwesens beibehalten worden.

*) „Von der Manumission der Leibeignen, den Schulen der alten Philosophen und den geistlichen Orden." Ludewig. Gelehrte Anzeigen.

läppisch, kosten= und zeitverschwendend und häufig selbst der Gesundheit schädlich auch immer dessen Ausübung erscheinen mag. —

Fünftens, die Freisprechung der Lehrlinge; die Wanderschaft der Gesellen und die Meisteraufnahme; letztere in ältern Zeiten als das Hauptmittel zur Aufrechthaltung des Zunftmonopols; bis dieselbe durch spätere Reichsgesetze und landesherrliche Verordnungen beschränkt und den Landesherrn das Recht der Meisteraufnahme speziell vindizirt wurde.

Sechstens, der Zunftzwang; vermöge dessen jedem nicht in die Zunft Aufgenommenen die Betreibung des Betreffenden Handwerks prohibirt war.

Siebentes endlich die Einnahme der den Zünften gesetzlich zustehenden Gebühren und sonstigen Zuflüsse*), und die Verwaltung ihres Vermögens unter gewissen obrigkeitlichen Curatel=Bestimmungen.

Die vorbehaltenen Rechte der Landesobrigkeiten in Zunft= und Handwerkssachen dagegen, welche von dem Zeitpunkte an, als die staatsrechtlichen Verwirrungen in Deutschland und die Uebergriffe der verschiedenen Machthaber allmälig einer geregelten Verwaltung wichen, die Autonomie der städtischen Corporationen durch eine konsequentere Entwicklung der Landeshoheitsrechte in Schranken gehalten wurde und außerdem die Polizeiwissenschaft Boden gewann, können etwa in Nachstehendem allgemein bezeichnet werden:

Ertheilung oder Bestätigung der Zunftprivilegien, so wie Erweiterung oder Einschränkung einzelner Artikel der Zunftstatuten; Bildung neuer Innungen durch Vereinigung verwandter Handwerke;

Bestimmung der Anzahl der Zunftgenossen (geschlossenes Handwerk);

---

*) Die gesetzlichen Einnahmen der Zünfte begreifen:

a) Erträgnisse des Zunftvermögens;
b) die jährlichen Beiträge der Meister (Leggeld, Quartalgroschen);
c) Gebühren für Meisteraufnahme;
d) Gebühren für Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge;
e) Reluitionsgelder für Wanderjahre der Gesellen;
f) Einkaufsgeld bei Uebersiedlung von Meistern aus andern Orten;
g) Strafgelder.

Gestattung strenger Abschließung einzelner Zünfte zur Bewahrung der Handwerksgeheimnisse (gesperrtes Handwerk) *);

Erklärung einiger Handwerke als freie (unzünftige);

Nachlaß der Wanderjahre;

Aufhebung der Zunftcorporationsrechte.

Hieran reihen sich die an Regierungsbehörden oder Munizipalitäten übertragenen Befugnisse polizeilicher Natur als: Taxen der Handwerksprodukte; Bestellung von Schauanstalten und Vorschriften für die Fertigung verschiedener Erzeugnisse; Erkenntnisse in Streitigkeiten der Zunftgenossen, Strafen **), endlich Einschreitung gegen Zunftmißbräuche.

Es kann nicht in der Absicht gegenwärtiger Betrachtung liegen, die Modifikationen dieser Hoheitsrechte der Landesfürsten auf der einen und der Gewohnheitsrechte der Zünfte auf der andern Seite zu verfolgen, wie solche in den verschiedenen Zunftordnungen der einzelnen deutschen Staaten sich gestalteten; eines der wichtigsten und ausführlichsten Beispiele hievon gewähren die Bestimmungen des preußischen Landrechtes „von Handwerkern und Zünften" ***), worin die Hauptkriterien des Zunftwesens unter der so eben bezeichneten landesherrlichen Leitung enthalten sind.

In gleichem Sinne haben sich einige neuere deutsche Gewerbeordnungen ausgesprochen, wovon das großherzogl. weimarsche Gesetz über die Innungen und Zünfte vom 15. Mai 1821 und die herzoglich braunschweigische modifizirte Gewerbe- und Gildenordnung vom 29. Okt. 1822 besondere Erwähnung verdienen.

§. 7.

Die innere Bedeutung der Zünfte, ihr Werth für die Staatsgesellschaft läßt sich diesem so eben gegebenen Ueberblicke ihrer Entstehungsgeschichte zufolge gleichfalls nur nach historischen Momenten bezeichnen. Ihre wichtigste, noch in die Gegenwart

---

*) Ortloff Corpus juris opificiarii; dann Krünitz Encyklopädie; Art. Handwerke.

**) Die Strafbefugnisse, welche den Zünften eingeräumt waren, erstreckten sich nach den Reichsgesetzen nicht über 2 fl. Geldbuße.

***) Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. Thl. II. Tit. VIII. Abschn. III. §§. 179—400.

sich erstreckende Bedeutung ist: **Die Zünfte haben die Idee nothwendiger Beschränkung der Gewerbsthätigkeit im Staate verwirklicht.**

Eine Verordnung Kaiser Sigismunds bezeichnet sie als „eine Einrichtung, durch welche keiner mehr Gewerb und Handwerk treiben soll, als ihm gebührt, auch keiner dem Andern Eingriffe thun soll, damit Jedermann für sich und die Seinen Nothdurft erwerben und sich ehrlich nähren möge;" die schärfste Charakteristik der Grundidee derselben, welche jedoch in der Wirklichkeit allerdings nicht selten große Verunstaltung erlitten hat.

Die Zünfte erreichten diese Zwecke durch Corporationen und übten unter den gegebenen Umständen auf die Gesellschaft unermeßlichen Einfluß; sie trugen wesentlich bei zur Bildung des dritten Standes, welcher in unserm Vaterlande zuerst und allein die Leibeigenschaft mit Glück bekämpfte, indem sich die Hörigen in die Städte flüchteten, durch industrielle Beschäftigung die Freiheit erringend und den technischen Künsten bald eine höhere Stufe abgewinnend, welche, von Leibeignen und Angehörigen der großen Lehensherren betrieben, Jahrhunderte lang sich nicht über die rohen Anfänge erhoben hatten.

Allerdings war die rasche Entwicklung und Glanzperiode der Zünfte durch die Zeiten und Umstände ungemein begünstigt. Im Riesenkampfe der geistlichen und weltlichen Macht unter den Hohenstauffen waren beide gesunken; die Ritterschaft, in deren Händen die materiellen Staatskräfte lagen, entbehrte der Vereinigungspunkte; Sicherheit und Ordnung begannen erst im selbstständigen Regimente der Städte *): allein den Kern der städtischen Bevölkerung bildeten die Zünfte; durch sie allein

*) „Während des ganzen 14. Jahrhunderts," sagt Pfister in seiner deutschen Geschichte, „herrschte große Gährung zwischen den alten Geschlechtern und Zünften. Die reich und stark gewordenen Handwerks-Innungen verlangten überall und zu gleicher Zeit Antheil an der Städteverwaltung. Ihre ursprüngliche gewerbliche Vereinigung veränderte also ihre Natur, indem sie zur kriegerischen und staatsbürgerlichen sich erweitere. Und wiewohl es hiebei oft etwas unsanft herging, so muß man doch gestehen, daß **ohne diesen Durchbruch kein wahrer Bürger- oder dritter Stand aufgekommen wäre**, weil die alten Geschlechter sich zum Adel zählten, ob sie gleich wegen ihrer städtischen Rechte Bürger hießen und den Gewerbstand schwerlich freiwillig der Vormundschaft entlassen haben würden."

wurde dem Talente, der höhern Produktivkraft, dem bürgerlichen Wohlstande die Bahn eröffnet.

Zugleich aber zeigten sich die Zunftgenossen als freie Männer rüstig und tapfer nach Außen, wenn es galt, ihre Existenz zu vertheidigen, während sich nach Innen die alte deutsche Sitte in ihre bürgerliche Beschränktheit flüchtete aus den Schlössern eines verwilderten Adels und aus den Hütten des tiefgedrückten Landmanns. Keine geringe Stütze hiebei war die Aufrechthaltung strenger Sittlichkeit, als Grundlage ihres Gedeihens, wenn gleich die barbarische Handhabung derselben und die falschen Begriffe von Unehrlichkeit — auf ganze Klassen übertragen — andrerseits große Uebelstände erzeugten.

Die ganze gewerbetreibende Klasse war in der Entwicklung des Zunftwesens begriffen; der Druck des Einzelnen verschwand in der großen Gemeinde. Ihr Hauptinteresse war Geschlossenheit; die früher freien Gewerbe wurden zu Monopolien; die einzelnen Zünfte beschränkten sich wechselseitig *). Die Wirkungen zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, Belebung und Regelung der Gewerbsthätigkeit, Unabhängigkeit und von Generation zu Generation fortgepflanzter Wohlstand, blieben nicht aus; daher auch bei Erwägung solcher Wirkungen noch in spätern Zeiten, als die Regierungen erstreckt waren und eine tiefer eingreifende Verwaltungsthätigkeit begonnen hatte, die Ueberzeugung sich erhielt, daß der Gewerbsbetrieb nur in geschlossenen Körperschaften gedeihe. So haben sich noch im 17. Jahrhunderte, insbesondere nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges, die Zünfte ungemein vermehrt und viele bis dahin unzünftige Gewerbe traten in Corporationen, deren Wirken, allerdings nicht ohne eingeschlichene große Mißbräuche und Beschwerden der Reichsstände, sich über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus ungeschwächt erhielt.

Des politischen Einflusses der Zünfte und der schon früh hieraus entsprungenen Reibungen mit den Magistraten der Städte ist bereits gedacht worden. Diese Einflüsse wirkten um

*) Man war bestrebt, nicht nur der einzelnen Zunft als solcher, sondern auch jedem Meister einen gleichen Antheil am Zunftmonopol zu sichern. Daher das Reiheschlachten, Reihebacken, Reihebrauen; die bestimmt vorgeschriebene Zahl von Lehrlingen und Gesellen u. s. w.

so nachtheiliger, als diese Körperschaften ihr wachsendes Ansehen hauptsächlich zur Erweiterung ihrer Monopole gebrauchten, daher bei dem Mangel eines Gegengewichtes durch die Regierungen ein großer Druck für die städtische Bevölkerung hieraus hervorging.

In einer vom Kaiser Sigmund dießfalls erlassenen Verordnung (Const. imp. C. IV.) finden sich diese Zustände nach dem Leben geschildert *).

§. 8.

Erst mit dem Sinken der städtischen Gewalten selbst, als das Ansehen der deutschen Fürsten, die landesherrliche Gewalt auch in den Städten das Uebergewicht erlangt hatten, von den Zeiten Karls V. an beginnt die gehörige Einschränkung der Zünfte. Noch weniger vermochten sie ihre einflußreiche Stellung auf die städtischen Verwaltungen nach dem Wiederausleben der Wissenschaften, vorzüglich des Rechtsstudiums, zu behaupten, als nur gelehrte Bildung und Gewandtheit zu einflußreichen Stellen führte. Ihr Bestreben beschränkte sich daher allmählig nur auf Erlangung der Bestätigung ihrer Gerechtsame und Zunft-

*) „Es ist auch zu wissen, daß in denen guten Städten, nämlich Reichsstädten, Zünfte sind, die sind nun sehr gewaltig geworden und muß man die Zunft gröblich kaufen. Sie machen Gesetze unter ihnen, als etwa Städte gethan haben: sie ordnen in vielen Städten den Rath, wie viel aus jeglicher Zunft in den Rath gehen sollen. Dies heißt in einer Stadt una partialitas und ist nicht eine rechte Gemeinsamkeit, als ich sage. Ist es eine Zunft, die man strafen soll von ihres Handwerks wegen, daß sie vollführen, daß einer Gemeinden in einer Stadt nicht wohl kömmt, als Metzger, die das Fleisch zu theuer geben, oder Becker, die das Brod zu klein backen, oder Schneider, die zu großen Lohn nehmen und desgleichen, wie das nun ist von den Zünften, die in dem Rath sitzen und der Stadt und Gemeinde Treue und Wahrheit geschworen haben, so hilft doch die eine Zunft der andern, als ob ich spreche, hilf mir so helf' ich dir deßgleichen. Damit ist denn die Gemeinde betrogen und geben keine rechte Pfennwert. Das erkennt nun manniglich wohl, daß es größlich wider Gott und Recht ist und werden die Eide übersehen und ich fürchte daß man komme sichtiglich und unbedächtlich in die Hölle. Es ist nun alles kommen in Gewohnheit, daß es sie recht dunkt, noch nichts daraus beichtend daß sie hoch schweren der Gemeine und Stadt. Wolt man aber innen werden daß Städte gut würden und jedermann dem Andern getreu were, so thäte man Zünfte ab und were männiglich gemein und were niemand dem andern beyständig und würde der Rath lauter. Welche denn des Raths weren, was sie riethen; daß hetten sie keinen Hammerschlag noch Hülfe als nun geschieht und würden rechte Pfennwert geben und häuffeten sich die Städte größlich."

statuten, durch Ertheilung sogenannter Rezesse, welche sehr zahlreich vorkommen und sich bis in eine späte Periode des verflossenen Jahrhunderts erstrecken.

§. 9.

Am Schlusse dieses Ueberblickes über die geschichtlichen Hauptmomente des ältern deutschen Zunftwesens sey es endlich gestattet, an das Wesentlichste, was die Theorie nach erfolgter Abschaffung der Zünfte in Frankreich und nach Einführung der Gewerbefreiheit in einem Theile von Deutschland zu Gunsten der Zünfte aufgestellt hat, in nachstehenden kurzen Sätzen zu erinnern.

Erstens: Das gewichtvollste Motiv für den Bestand der Zünfte wurde aus dem Interesse des Publikums geschöpft, welches betheiligt sey, daß durch den gesicherten Fortbestand der Gewerbe mittelst des Zunftverbandes zugleich die Quantität und Qualität der Erzeugnisse für die Abnehmer gegen Betrug garantirt werde. Dem Publikum werde durch den Umstand, daß der Unterhalt des Gewerbsmannes durch eine Gerechtigkeit gesichert sey, gewissermassen ein Pfand für die Solidität der Waare und deren sichere Hervorbringung zur Deckung des Bedürfnisses gewährt und durch diese Gewährleistung sey zugleich die polizeiliche Aufsicht erleichtert.

Zweitens: Die Zünfte haben sich durch ihren Bestand und ihre konsequente Fortbildung eine Reihe von Jahrhunderten hindurch zu einer autonomischen Polizeigewalt erhoben *), welche fast allenthalben, wo deutscher Kunstfleiß wirkt, verbreitet sey; überall durch ihre Einheit, durch die Macht der Meinung und Gewohnheit imponire und fast allenthalben nicht nur geduldet, sondern wenigstens im Wesentlichen durch die öffentliche Macht unterstützt werde.

---

*) Sehr treffend findet sich der ideale Zustand der Zunftverfassung mit folgenden Worten geschildert: „Der Zünftige erscheint nicht blos als Arbeiter, er ist auch untergeordneter Gesetzgeber, Lenker der Industrie, Glied einer privilegirten Gesellschaft, Schiedsrichter in Gewerbsangelegenheiten und Sittenrichter seiner Untergeordneten. Er ist autorisirter Lehrer, Unternehmer eines Geschäfts und dadurch Versorger der ihm dienenden Arbeiter." — Meyer Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Augsburg 1814.

Drittens: Die gewerbliche Vervollkommnung werde befördert, einerseits durch die Theilung der Arbeit, welche durch die verschiedenen Zunftzweige bewirkt wird, und andrerseits durch die sichere Ueberlassung und Uebertragung der Handwerksvortheile von Vater auf Sohn und innerhalb der Zunftgenossen. Auch werde durch den Corporationsgeist das Ehrgefühl zur Thätigkeit und Vervollkommnung angespornt, wobei das Handwerks-Zeremoniell und die periodischen Feierlichkeiten Belebung dieses Geistes und wohlthätige Erholung gewähren.

Viertens: Ganz vorzügliches Förderungsmittel der Fortpflanzung und Vervollkommnung der Gewerbsvortheile aber sey die Erziehung zum Gewerbe; der Unterricht der Lehrlinge, die Beschäftigung und Wanderschaft der Gesellen; beides aber lasse sich geregelt und befriedigend nur im Zunftwesen erreichen.

Fünftens: Die Erzielung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Abnehmern und Arbeitern, wie solche im geschlossenen Zunftwesen ausführbar, bewirke das Aufblühen der Gewerbe; während freie Conkurrenz Erschlaffung der Thätigkeit und Verringerung der Produkte hervorbringe. Allein aus der nämlichen Wirkung folge

Sechstens von selbst ein höherer Grad von Sicherstellung im Erwerbe der Zunftmitglieder, gleichförmigere Vertheilung des Wohlstandes, Familienglück und Garantie gegen Verarmung.

Siebentens: Zünfte wirken ihrer Geschlossenheit halber auf die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der gewerbetreibenden zur ackerbauenden Bevölkerung und verhindern, daß der letzteren zu viele Hände entzogen werden.

Achtens: endlich erscheine die Aufhebung eines so tief in alle Erwerbsverhältnisse eingreifenden, seit einer Reihe von Jahrhunderten eingewurzelten Instituts schwierig und bedenklich; indem es leichter sey, die mit einer an und für sich guten Einrichtung verbundenen Unbequemlichkeiten und Mißbräuche zu beseitigen, als den unvorherzusehenden Nachtheilen der völligen Aufhebung zu begegnen.

II.

Ueber Gewerbefreiheit und die Einführung derselben in dem königl. preuß. Staate.

§. 10.

Während sich die deutschen Gewerbe, mit sehr wenigen Ausnahmen, bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung in den so eben bezeichneten Schranken der Zunftverfassung bewegt hatten, wurde in Frankreich durch die Konstitution des Jahrs 1791 die unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt; längst vorbereitet durch die Lehre der Physiokraten *), noch mehr aber durch die ungemeine Ausartung, welche das Zunftwesen in Frankreich durch den seit Jahrhunderten fortgesetzten Verkauf der Gewerbsgerechtigkeiten (Mâitrises) die unerschwinglichen, den Zünften aufgelegten Taxen und die aus dem Drange ihrer Selbsterhaltung hervorgegangenen zahllosen Gewerbsstreitigkeiten erlitten hatte **).

Es blieb daher dem gesetzgebenden Körper kaum eine andere Maßregel übrig, als diese völlig werthlos gewordenen Institute, an deren Reorganisation unter solchen Umständen nicht zu denken war, völlig zu entfernen und den Gewerbsbetrieb der freien Konkurrenz ohne weitere Bedingungen zu überlassen. Offenbar war der Zeitpunkt hiefür der günstigste. Der Umschwung der

---

*) Vergl. Maubillon physiokratische Briefe an Herrn von Dohm. Braunschw. 1780 Auch A. Smith spricht sich in ähnlichem Sinne aus, namentlich durch folgende Stelle: „Das ursprüngliche Recht eines jeden Menschen, die Früchte seines eigenen Fleißes zu genießen, so wie es das älteste und eigenthümlichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig das heiligste nnd unverletzlichste seyn. Der einzige Schutz des gemeinen Mannes besteht in der Stärke und Geschicklichkeit seiner eigenen Hände, und ihn verhindern, diese Stärke und Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise, ohne Beeinträchtigung eines Andern zu brauchen, heißt das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff, nicht nur in die natürliche Freiheit des Arbeitenden selbst, sondern auch derjenigen, welche sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der Eine gehindert wird, zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so können auch die Andern den nicht für sich arbeiten lassen, welcher ihnen gefällt."

**) Der Grund hiezu wurde vorzüglich durch das Edikt Heinrich III. vom Jahre 1581 gelegt, welches den staatsrechtlichen Begriff der Gewerbsausübung als eines „droit royal et domainial" entwickelte und die königliche Ernennung der Mâitrises gegen Bezahlung einführte.

ganzen Nation, die fortwährenden Ausrüstungen großer Heere im Innern, das Zuströmen von Fremden nach der Hauptstadt als dem politischen Mittelpunkte des Kontinents, der steigende Luxus, alle diese Umstände brachten eine ungemein erhöhte Gewerbsthätigkeit hervor, während die Ausbreitung der französischen Herrschaft über so viele Länder und der Dienst der Armeen solchen Gewerbetreibenden, welche ihre Rechnung hiebei nicht gefunden hatten, vielfache Gelegenheit zu anderweitigem Fortkommen verschaffte. So waren z. B. die Heereszüge nach Rußland von einer ungemein großen Anzahl von Handwerkern und Professionisten aller Art begleitet.

In die nämliche Epoche fielen die wichtigsten Entdeckungen der Naturwissenschaften und der neuern Technik, welche unterstützt von den ersten Staatsmännern und Gelehrten des Landes in die Industrie eingeführt wurden; eine Menge neuer Erwerbsarten entstand, deren Erzeugnisse großentheils, unter der Herrschaft der Mode, den unterworfenen oder verbündeten Ländern zugeführt wurden. Epochen so außerordentlicher Umstände sind jedoch nicht geeignet, über das wichtigste Ergebniß der Gewerbslegislation, nämlich Verbreitung des Wohlstandes unter der größtmöglichen Anzahl von Individuen dieser Klasse oder über zunehmende Verarmung unter derselben, ein richtiges Urtheil zu begründen, welches nur nach längerm Zeitraume der Ruhe und Stabilität und durch genaue Uebersicht des Armenstandes im Vergleiche früherer Epochen sich klar herausstellt; denn nur diejenige administrative Legislation wird ihrem Ziele am nächsten stehen, welche die der Gesellschaft anheimfallende Last der Ernährung Unvermögender auf die kleinstmögliche Zahl von Individuen beschränkt. Allein in dieser Beziehung mangeln auch gegenwärtig noch genügende Materialien; wiewohl nach den neuesten Nachrichten über den großen Armenstand der bedeutendsten Fabrikstädte Frankreichs und namentlich von Paris *) allerdings die dringende Aufforderung für die Regierung gegeben zu seyn scheint, den Quellen der Verarmung durch Klassifikation der hülfsbedürftigen nach Stand und Beschäftigung

*) Vergl. die Nachrichten über die Armen-Anstalten in Paris in der allgemeinen Zeitung vom Oktober, November und Dezember 1839.

nachzuforschen. Nur eine getreue Darstellung solcher Art würde die wichtigste Frage über den Werth der Gewerbefreiheit beantworten, ob unter ihrem Panier der allgemeine Wohlstand der gewerbetreibenden Klasse gestiegen oder gesunken sey. Aus der näheren Analyse dieses klassifizirten Armenstandes würden dann die übrigen staatspolizeilichen Momente von selbst hervorgehen; z. B. wie viele ältere Gewerbsmeister durch den vervollkommten Betrieb jüngerer, aus der Entfesselung des Zunft-Verbandes hervorgegangener Gewerbetreibender genöthigt worden, ihre Beschäftigung aufzugeben; wie der Wohlstand Anderer durch die verminderte Gesellenzahl — eine der ersten und nothwendigsten Folgen der Gewerbefreiheit — untergraben worden; wie die Anzahl jener beschaffen sey, welche voreilig, ohne zureichende Gewerbskenntniß und Verlagsmittel sich in gewerbliche Etablissements stürzten, ohne solche behaupten zu können; durch welche Umstände endlich die Verarmten abgehalten worden, einen der gerühmten Hauptvortheile der Gewerbefreiheit, nämlich den ungehinderten Uebergang zu andern Erwerbsarten zu benützen.

§. 11.

Was die Theorie der Gewerbefreiheit überhaupt betrifft, so kann nicht beabsichtigt werden, in eine Wiederholung der in so vielfältigen Schriften enthaltenen Deduktionen einzugehen; nur um des Zusammenhanges willen, und im Gegensatze zu den Schlußbemerkungen des vorhergehenden Abschnittes über das Zunftwesen bringen wir nachstehende Theoreme, mit welchen die Gewerbefreiheit vorzüglich unterstützt wird, in Erinnerung.

Der Gang und die Fortschritte der Kultur, wird dargethan, lassen sich nicht durch menschliche Berechnung im Voraus bestimmen. Ein solcher Calcul würde auf lauter unbestimmbaren und stets veränderlichen Größen beruhen.

Wie ließe sich die Grenzlinie vom Stillstande zum Wohlstande, und wenn dieser im Fortschreiten, wie der Wirkungskreis der Arbeit selbst fixiren? Hiefür gibt es nur einen natürlichen Regulator, nämlich den Eigennutz als die Triebfeder, welche die Kräfte der Einzelnen wie ganzer Nationen bewegt und das einzige Mittel, ihm volle Wirksamkeit zu verschaffen, ist die Entfesselung der Gewerbe.

Das Zunftwesen beschränkt im Gegentheile die Ausübung der vollen Thätigkeit auf eine geringe Zahl berechtigter Meister und nöthigt die übrigen Gewerbetreibenden zur Taglöhnerarbeit, von welcher die erstern allein den Gewinn ziehen. Diese Beschränkung beginnt schon mit dem Eintritte in's Gewerbe, wodurch der Lehrling genöthigt ist, ohne Rücksicht auf Talent, mehr oder mindere Geschicklichkeit, lange und kostspielige Lehrjahre zu erstehen, und seine Kräfte umsonst dem Dienste des Meisters zu widmen.

Nur dann aber, wenn jeder Gewerbetreibende seine natürlichen Fähigkeiten in voller Ausdehnung für sich gebrauchen kann, wenn er zugleich in den Stand gesetzt ist, ungehindert die seinen Anlagen am meisten entsprechenden Produktionszweige zu ergreifen; wenn ihm ferner die Möglichkeit offen steht, bei veränderten Umständen oder erlangten Fortschritten anderer Art sogleich und ohne äußere Hindernisse und Kosten zur Wahl einer neuen Beschäftigung überzugehen, den günstigen Moment ohne Zeitverlust zu benützen, wird die höchste Produktion, die möglich größte Bereicherung des Nationalvermögens erreicht, wozu jedoch die Gewerbefreiheit erste Vorbedingung ist.

Das höchst mögliche Produkt aus der Arbeit kann aber folgerichtig nur in dem Falle erzielt werden, wenn der Arbeiter auf eigene Rechnung, für seinen eigenen Gewinn arbeitet, was unter dem Zwange des Zunftwesens durch die Gesellenarbeit nicht möglich ist.

Geschicklichkeit und Gewerbskenntniß bedarf nicht der Pflege geschlossener Corporationen, welche vielmehr neuen Erfindungen nur hemmend entgegen treten; dieß beweißt von alter Zeit her die Geschichte der eigentlichen Kunst, welche einen weit höhern Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten zu ihrer Ausübung erfordert und zu keiner Zeit, auch nicht in den Epochen ihrer glänzendsten Entwicklung zünftig war. Die mächtigsten Hebel zum Fortschreiten sind das Selbstvertrauen auf eigene Kraft und die freie Conkurrenz der eigenen Gewerbserzeugnisse mit vielen andern.

In dieser Conkurrenz aber findet zugleich das Publikum die sicherste Bürgschaft gegen den Mangel guter Erzeugnisse und die Möglichkeit großer Auswahl nach ihrer Beschaffenheit. Hiedurch wird der schlechte Arbeiter von selbst genöthigt, entweder

aus Mangel an Absatz aus der Reihe der Gewerbetreibenden auszuscheiden, oder seine Erzeugnisse zu verbessern.

Es ist ferner die Hervorbringung besserer und wohlfeilerer Produkte, daher Erweiterung des Lebensgenusses aller Stände, somit auch durch den Flor der Gewerbe, Begünstigung der Bevölkerung, welche allein aus der freien Conkurrenz entspringen, während Beschränkung der Gewerbsamkeit den Wetteifer lähmt, da der berechtigte Meister durch willkürliche Preisfixirung sein Fortkommen gesichert sieht.

Die Gewerbefreiheit von Seite der innern Politik oder Regierungskunst betrachtet, so hat es allerdings eine Zeit gegeben, in welcher das Vielregieren unentbehrlich schien; wo das Bevormunden der Unterthanen bis in das Detail ihrer Beschäftigungen, die Einmischung des Staates in das Gewerbewesen als einer der politischen und staatswirthschaftlichen Grundpfeiler angesehen worden; wo jede Prozedur durch Regierungsvorschriften geregelt, jedes Produkt von der Hervorbringung bis zur Consumtion mit Polizeigesetzen verfolgt wurde. Man hat jedoch in neuer Zeit den wahren Standpunkt der Regierungen richtiger erkannt und das Bewußtseyn gewonnen, daß einerseits die Nationen zu weit in der Kultur vorgerückt seien, um einer solchen Bevormundung zu bedürfen; andrerseits aber, daß mehr als menschliche Weisheit dazu gehöre, um eine solche mit Erfolg durchzuführen. Das System des Vielregierens ist aufgegeben, in der Ueberzeugung, daß die freie Thätigkeit der Einzelnen, trotz mancher etwaiger Uebelstände doch im Ganzen betrachtet zu einem weit gedeihlichern Resultate führe, als die, wenn auch gutgemeinte, doch wegen unzureichender Kenntniß der individuellen Verhältnisse mangelhafte oder verderbliche Leitung des Gewerbewesens durch die Regierung. Endlich erscheint es bei dem in heutiger Zeit so sehr vermehrten Wechselverkehr der Völker inconsequent und benachtheiligend für den innern Wohlstand, die eigenen Landesbewohner in der Produktion beschränken und unzünftigen Arbeitern einen selbstständigen Erwerb entziehen zu wollen, während bei den bestehenden Verhältnissen eines Weltmarktes kein unter ganz freien Institutionen arbeitender Ausländer verhindert werden kann, für den inländischen Bedarf zu produziren.

§. 12.

Im Königreiche Preußen wurde die Gewerbefreiheit im Jahre 1810 in den, der Monarchie nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Ländern eingeführt und durch einige spätere Verordnungen weiter ausgebildet.

Das Wesentlichste dieser Einrichtungen dürfte in nachstehender kurzer Uebersicht enthalten seyn.

I. Das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 macht die Befugniß zur Gewerbeausübung allein abhängig von der Entrichtung der entsprechenden Gewerbeklassensteuer unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) Der gelöste Gewerbeschein gibt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen; ferner dasselbe in dem ganzen Umfange des preußischen Staates, in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande, nach der in dem Gewerbescheine ausgedrückten Eigenschaft, auf die bestimmte Zeit auszuüben und von den Behörden dabei geschützt zu werden.

b) Diese Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines erstreckt sich auf alle legale Erwerbsarten und lukrative Beschäftigungen niederer und höherer Art; mit Ausnahme der eigentlichen Landbebauer und Kulturanten; der Staats- und Kommunalbeamten, der Fabrikarbeiter, der gemeinen Taglöhner und der Weberei für den Hausbedarf.

c) Der Handel mit Salz, Spielkarten und Stempelpapier; die Haltung von Privatposten und Privatlotterien wird ausnahmsweise von der speziellen Genehmigung der kompetenten Behörde abhängig gemacht.

d) als Verbote des Gewerbebetriebes (diesen Begriff nimmt die preußische Gesetzgebung im weitesten Sinne einer jeden lukrativen Beschäftigung) bestehen, daß Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht Arzneikunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben sollen.

e) Beschränkung in Ertheilung von Gewerbescheinen tritt ein für solche Gewerbe, bei deren ungeschicktem Betriebe

gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung erfordern.

Für solche Gewerbe wird erst nach vorgängiger Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften zum Gewerbebetriebe der Erlaubnißschein ertheilt.

Diese Gewerbe sind in 21 §. des erwähnten Ediktes speziell aufgezählt und exclusive als solche bezeichnet; ihre Zahl ist 34, worunter Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Hebammen; alle Arten Wirthe; die Baugewerbe; die Gewerbe für Güterspedition, Handel, Maß und Gewicht, ferner die Advokaten und Notarien.

f) Die Gewerbescheine werden jährlich erneuert.

g) Die Gewerbebefugniß erlischt mit der im Gewerbescheine ausgedrückten Zeit.

Folgen hierauf die eigentlichen Besteuerungsnormen nach Klassen, welche durch diese Verordnung vorgeschrieben sind.

§. 13.

II. Die staatspolizeilichen Momente des Gewerbewesens in Preußen erhielten bezüglich auf das vorerwähnte Gewerbesteuer-Edikt ihre nähere Feststellung durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse vom 7. Sept. 1811.

Dasselbe enthält in 163 Paragraphen die nachstehenden wesentlichsten Bestimmungen:

1) In Beziehung auf das Bürgerrecht.

Die Lösung des Gewerbescheines ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder einer Gemeinde als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen. Solche Gewerbe, welche nach örtlichen Statuten nur Bürger und Gemeindeglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheines nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeindemitgliederschaft betrieben werden.

2) In Beziehung auf persönliche Befähigung zum Gewerbe.

Es soll ein Zeugniß über die Befähigung des Lehrlings oder Gesellen beigebracht werden, welches dessen Meister ausstellt und die Polizeibehörde beglaubiget.

3) In Beziehung auf Militairpflicht.

Der Gewerbeschein gibt keinem Militairpflichtigen das Recht, anders als bedingungsweise, ohne Beeinträchtigung des Dienstes und mit Erlaubniß des Militair-Chefs, ein Gewerbe auszuüben.

4) In Beziehung auf Zunftverband.

Die bisherigen Zunftverhältnisse werden durch die neue Gesetzgebung nicht aufgehoben. Dagegen kann jedes Gewerbe auch unabhängig vom Zunftverbande betrieben, bei jedem können in gleicher Art Lehrlinge und Gehilfen angenommen werden, und jeder unbescholtene Gewerbetreibende hat das Recht, seinen Lehrlingen und Gehilfen Zeugnisse über erwiesene Geschicklichkeit auszustellen, welche für dieselben als Lehrbrief oder Kundschaft gelten.

5) In Beziehung auf die Zunftverhältnisse.

a) Jede Zunft kann sich freiwillig auflösen, sobald sie genügend dargethan hat, wie ihre Schulden bezahlt werden sollen.

b) Die Landespolizeibehörde ist befugt, zu jeder Zeit jede Zunft für aufgelöst zu erklären.

c) Umgekehrt dagegen, wenn dieselbe für nöthig erachtet, gewisse Gewerbe in eine Corporation zu vereinigen, so ist jeder das betreffende Gewerbe betreibende zum Beitritte verpflichtet.

6) In Beziehung auf die Gränzen der durch die Gewerbescheine erlangten Berechtigung.

a) Die Gewerbeberechtigung wird nach Inhalt des Gewerbescheines beurtheilt, und die Entscheidung darüber gebührt allein den Polizeibehörden.

b) Der Berechtigte darf auch mit seinen Erzeugnissen Handel treiben, und zwar in seinem Wohnorte in seiner Wohnung, in offenen Läden und Buden und durch Umhertragen; außer seinem Wohnorte durch Beziehen der Jahrmärkte anderer Orte; endlich durch Hausiren, allein letzteres nur in dem Falle, wenn er zugleich einen Gewerbeschein als Hausirer gelöst hat.

c) In Bezug auf Gewerbegränzen verweißt das Gesetz auf den natürlichen Zusammenhang mehrerer spezieller Gewerbe, welche durchaus die Vereinigung verwandter Ge-

werbsarten, d. i. ihre Betreibung auf einen Gewerbeschein erleichtern und in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig machen.

d) Es ist jedem gestattet, so vielerlei Gewerbescheine zu lösen, und so viele Gewerbe neben einander zu treiben, als er für gut findet.

e) Besondere Eigenschaften zur Gewerbeausübung werden bedingt bei Gewerben, welche Bezug haben auf Erziehung und Bildung, Sanität, Rechtspflege, Bauwesen, Feuerpolizei, Seeschifffahrt; ferner bei Gewerben, wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt, z. B. Verkehr mit Büchern und Kunstsachen; bei gemeinem Verkehr, bei welchem die Sicherheitspolizei besonderes Interesse hat; wobei endlich das Einkommen der Staatskassen in Gefahr steht (nämlich Handel mit Waaren, welche mit hohen Eingangszöllen belegt sind).

7) In Beziehung auf die Verhältnisse der Ausländer.

Sie sind bei dem Betreiben lukrativer Geschäfte jeder Art zur Lösung von Gewerbescheinen gleichmäßig verpflichtet. In wie weit dieselben jedoch zu Abgaben und Lasten beizuziehen seyen, bleibt der angemessenen Beurtheilung der Regierungen bei der großer Verschiedenheit der Fälle anheim gegeben.

8) In Beziehung auf die Ablösung der Realgewerbegerechtigkeiten.

Hierüber enthält dieses Gesetz sehr ausführliche Bestimmungen, deren Hauptinhalt ist *):

a) Dergleichen Gewerbeberechtigungen, nämlich jene, welche in Städten als reale in Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöst und bis dieß geschehen kann, verzinst werden.

b) Ihre Werthsabschätzung geschieht von der Stadtverordneten-Versammlung und wird von der Regierung bestätigt. Eine weitere Berufung gegen diese Einschätzung findet nicht statt.

c) Der Fond zur Verzinsung und Amortisation bildet sich dadurch, daß alle jene, welche die betreffenden Gewerbe

*) Der Vollzug dieser Anordnungen hat, so viel uns bewußt, nicht statt gefunden.

der abgelösten Realrechte im Polizei-Bezirke der Stadt auf Gewerbescheine betreiben, jährlich sechs Prozente des Gesammtwerthes der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen.

d) Ueber die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande wird erwähnt, daß das Recht der Bier- und Branntweinfabrikation den bisherigen Besitzern verbleibe, ferner auch von solchen Grundbesitzern ausgeübt werden dürfe, welche einen Werth von 15000 Reichsthalern an Grundvermögen nachweisen.

§. 14.

Diese beiden, so eben in ihren Hauptmomenten betrachteten Gesetze über die Regulirung des Gewerbewesens vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 blieben aufrecht bis zum Jahre 1820. Eine Ausdehnung der neuen Gewerbegesetzgebung auf die durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 der preußischen Monarchie wieder angefallenen oder neu erworbenen Länder fand nicht statt; vielmehr bestehen in diesen Ländern noch die älteren Zunftverfassungen, in so ferne sie nicht, wie in den unter französischer, bergischer und westphälischer Herrschaft gestandenen Orten, schon vor dem Anfalle an Preußen aufgehoben waren, oder in einzelnen kleinern Landestheilen besondere Ausnahmen vorkommen *).

Im Jahre 1820 wurde das Edikt von 1810 einer Revision unterworfen und es erschien am 30. Mai jenes Jahres ein neues Gewerbesteuergesetz, welches noch gegenwärtig gilt und einige Modifikationen auch in staatspolizeilicher Hinsicht enthält, des nachstehenden Hauptinhaltes:

1) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden, als Schiffer, Lohnfuhrwerke und mehrere Andere. —

2) Die übrigen Gewerbesuchenden haben eine bloße Anzeige von ihrer beabsichtigten Gewerbeausübung bei der Ortspolizeibehörde, behufs der weiteren Realisirung der Steueranlage, zu machen und erhalten eine polizeiliche Legi-

---

*) Bielitz, Commentar, 6ter Band. S. 235.

timation. Wenn gesetzlich begründete Hindernisse vorhanden sind, den Gewerbesuchenden zum Betriebe des betreffenden Gewerbes im Orte zuzulassen, oder wenn hiefür besondere Vorbedingungen, als Nachweis der Qualifikation, Legitimation u. s. w. zu erfüllen sind, so muß diesfalls, wenn der Ansuchende das Erforderliche hierüber in seiner Eingabe beizubringen versäumt hat, besondere Belehrung von der nämlichen Behörde ertheilt werden.

3) Mehrere Gewerbe, hierunter namentlich Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Apotheker wurden von der, durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 auferlegten Gewerbe-Steuer befreit und dafür mit der Klassensteuer belegt.

4) Die Gewerbesteuer wurde bedeutend ermäßigt und ganz besonders zu Gunsten der Leinweber herabgesetzt; indem diese Gewerbeklasse durch die veränderte Richtung des Leinwandhandels gegen ehehin sehr gelitten hatte.

5) Es wird die Bildung von Gesellschaften der Gewerbetreibenden angeordnet, jedoch lediglich zur Steuervertheilung unter sich durch besonders gewählte Abgeordnete.

Die Gewerbetreibenden werden zum Beitritte in diese Gesellschaften verpflichtet, bei Verlust des Gewerbebetriebes. Es wird jedoch zugleich ausdrücklich bemerkt, daß dieselben mit etwaigen Zunftrechten in keiner Verbindung stehen sollen.

6) Zur Erhebung der Gewerbesteuer (wie aller direkten Steuern in Preußen) sind die Communalbehörden verpflichtet.

7) Der Hausirhandel ist durch besondere sehr umständliche Vorschriften geregelt, und in doppelter Beziehung beschränkt, indem hierdurch:

a) Gewisse persönliche Erfordernisse statuirt;

b) Die Waaren selbst speziell bezeichnet werden, mit welchen Hausirhandel betrieben werden darf;

c) Eine Stellvertretung oder selbst Hilfeleistung durch dritte, auf welche der Gewerbeschein nicht ausgestellt ist, durchaus verboten;

d) Jede Gattung des Hausirhandels gehörig versteuert wird;

e) Auch in der Weise der Ausübung des Hausirens das Verbot für die Hausirer besteht, in kein Haus zum Anbieten der Waaren eintreten zu dürfen, ohne vom Be-

sitzer gerufen zu seyn, selbst nicht für diesen Zweck in öffentliche Gasthäuser.

§. 15.

Was das Verhältniß der Gewerberechte, welche durch die angeführten Verordnungen ertheilt werden, zum Bürgerrechte betrifft, so ist dießfalls zu erwähnen:

Zuförderst des Unterschiedes zwischen Stadt- und Landhandwerken.

Das preußische Landrecht drückt aus, daß Handwerke zu den bürgerlichen Gewerben gehören, daher in der Regel bloß in Städten und Flecken betrieben werden können *). Allein von diesen Regeln machen nicht nur die bei der Landwirthschaft unentbehrlichen Handwerke eine Ausnahme, sondern die Beantwortung der Frage überhaupt, ob der Betrieb eines Handwerkes auf dem Lande zulässig sey, hängt von Lokalgesetzen und Herkommen ab. Dagegen steht jeder städtischen Zunft das Recht zu, den Betrieb eines auf dem Lande nicht geduldeten Gewerbes zu verwehren.

Was nun die Erwerbung des Bürgerrechtes in Städten in Verbindung mit dem Betriebe eines Gewerbes betrifft, so bestimmt das allgemeine Landrecht im II. Theile VIII. Titel vom Bürgerstande §. 17: „Wo die Statuten eines Ortes nicht noch besondere Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechtes vorschreiben, da darf die Ertheilung desselben keinem, welcher hinreichende Fähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes besitzt, und von unbescholtenem Wandel ist, versagt werden.“

Die Eingangs dieses Paragraphen berührten, besondern Erfordernisse scheinen übrigens nur auf wenige Orte beschränkt zu seyn, indem der Commentar zum Pr. Landr. derselben gar nicht erwähnt.

Die Bestimmungen über das hier in Frage stehende Verhältniß in der neuen Städte-Ordnung vom 17. März 1831 beschränken sich auf folgende: §. 15. „berechtigt und verpflichtet zugleich zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind:“

„Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe

*) Bielitz, Commentar, 6ter Band, S. 241—250.

betreiben und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200—600 Reichsthaler zu bestimmen ist.“

Nach §. 24 derselben Städteordnung werden diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz in Städten haben, als Schutz-Verwandte bezeichnet. Diesen ist (nach §. 26) ebenfalls gestattet, Gewerbe zu betreiben. Erreicht dasselbe den im §. 15 bezeichneten Umfang, so tritt die Verpflichtung zur Bürgerrechtserwerbung ein. Das Bürgerrecht wird (nach Herkommen oder Bewilligung) titulo onoroso erworben und bringt die Verpflichtung mit sich, zu allen Leistungen, welche das städtische Bedürfniß erfordert, pro rata und subsidiarisch beizutragen, in so weit zur Deckung das städtische (Kämmerei-Vermögen) nicht hinreicht. Hiezu sind die Bürger sowohl, wie die Schutzverwandten, gleichmäßig verpflichtet.

§. 15.

Bei Erwägung der so eben in ihren Grundzügen dargestellten Gesetzgebung über Gewerbefreiheit im preußischen Staate ist vorzüglich zu berücksichtigen, daß dieselbe, so wenig wie in Frankreich als eine isolirte Maßregel sich darstellt; vielmehr muß sie mit gleichzeitigen entsprechenden Gesetzen der neuen Städteordnung (v. J. 1808), welche den Magistraten die selbstständigen Wahlen überläßt und solche auch auf Gewerbetreibende erstreckt, so wie mit der Entfeßlung des Bodens und der Auflösung der grundherrlichen Dienstbarkeiten als im innigen Zusammenhange stehend, durch die vorhergegangenen Umstände längst vorbereitet und im richtigen Momente erlassen betrachtet werden.

Schon in einer früheren Epoche hatte man den großentheils usurpirten Vorrechten des Zunftwesens Schranken gesetzt und durch das allgemeine Landrecht dasselbe vollständig geregelt; die freiere Entwicklung gewerblicher Thätigkeit wurde durch landesherrliche Conzessionen und verschiedene Anordnungen in speziellen Fällen gefördert. Die aus dem unglücklichen Kriege von 1806 hervorgegangenen Ereignisse riefen eine Reihe weise berechneter und in der Stille eingetretener Vorbereitungen hervor, um der gesammten Nation jenen kräftigen Umschwung und

jene Erstarkung zu verleihen, welche nach kurzem Zeitraume so glänzende Früchte getragen hat.

Als wesentliche Glieder dieser Anordnungen erschienen daher die Verordnungen von 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landwohner, so wie jene von 1810 und 1811 über die Gewerbefreiheit *): letztere zugleich mit der Patentsteuer eine neue Einnahmsquelle für den durch die französischen Bedrückungen erschöpften Staatsschatz eröffnend. Man hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß unter jenen verhängnißvollen Umständen, welche die äußere Sicherheit des Staates sowohl als den Wohlstand aller Klassen seiner Bewohner aufs Tiefste erschüttert hatten, eine wesentliche Verbesserung des Zustandes der Einzelnen sowohl als der ganzen Nation nur dann zu hoffen sey, wenn jeder in den Stand gesetzt würde, seine Kräfte und Fähigkeiten frei und ungehindert zu entwickeln und davon den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen; daß jedoch dieß nicht anders als durch Wegräumung aller entgegenstehenden Hindernisse geschehen könne und daß die Rücksichten auf das Hergebrachte und Bestandene in den Hintergrund treten müßten, sobald dieß zur Erreichung des Hauptzweckes als nothwendig erkannt werde.

Die eingeführte Gewerbefreiheit unterscheidet sich übrigens von dem französischen Gesetze insbesondere dadurch, daß in letzterem die Zünfte absolut aufgehoben und alle ferneren Verbindungen dieser Art verboten, im preußischen Staate aber solche neben der freien Conkurrenz als freiwillige Vereine belassen wurden; mit dem Vorbehalte jedoch, zu jeder Zeit ihre Aufhebung ohne Weiteres zu verfügen; daher auch, soviel bewußt, noch gegenwärtig die Vorschriften des preußischen Landrechtes hinsichtlich der Zünfte wenigstens in so weit gelten, als nicht die neuen Verordnungen entgegengesetzte Bestimmungen enthalten. Nachdem jedoch gleichzeitig durch die Gewerbefreiheit aller Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben und der Gewerbebetrieb allenthalben frei gegeben, die Nachweisung

*) Vergl. die kommentirenden Bemerkungen über diese Gesetze in der Zeitschrift: Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der preuß. Städteordnung, Städteverwaltung und Kommunalverfassung von dem k. preuß. Regierungsrathe Dr. Janke. I. Heft, S. 66 u. f.

zur Befähigung bloß von dem einfachen Zeugnisse eines Meisters unter polizeilicher Beglaubigung abhängig gemacht, endlich jedem unbescholtenen Gewerbetreibenden die Annahme von Lehrlingen und Gesellen so wie die Ausstellung von Befähigungszeugnissen, welche die Stelle der früheren Lehrbriefe vertreten, überlassen ist; so ergibt sich von selbst, daß durch diese Bestimmungen das Wesen und die Bedeutung der Zünfte gleichfalls völlig aufgehoben worden; daher dieselben, wo und insoferne dergleichen auch noch bestehen mögen, bloß als eine mittelalterliche Ruine erscheinen und etwa durch die Verwaltung eines früher erworbenen Vermögens, oder zur Haftung ihrer Schulden noch in einer Art Vereinigung erhalten werden. —

§. 16.

Bei der Behandlung des Gewerbewesens in sämmtlichen Ländern der preußischen Monarchie herrscht nur Gleichheit in Ansehung der Besteuerung; die leitenden Prinzipien in staatspolizeilicher Hinsicht dagegen sind in den verschiedenen Gebietstheilen noch zur Zeit sehr abweichend, indem wie schon bemerkt, die Einführung der Gewerbefreiheit auf die älteren Länder beschränkt blieb. Ohne Zweifel war es die Absicht der Regierung, vor dem Erlasse einer allgemeinen Gewerbeordnung für die ganze Monarchie die Wirkungen der Gewerbefreiheit auf den National-Wohlstand eine längere Zeitperiode hindurch abzuwarten. Allein, welche Wirkungen sind es, welche man von der Gewerbefreiheit erwartet, oder vielmehr, welche Nachtheile haben sich seit ihrer Einführung im preußischen Staate auf unzweifelhafte Weise kundgegeben?

Die Beantwortung dieser wichtigen Frage kann nur in Detailerhebungen über den Gesammtzustand der gewerbetreibenden Klasse in Preußen gefunden werden, welche bisher noch nicht zu öffentlicher Kunde gelangt sind. Worauf sich aber diese Erhebungen vorzugsweise zu richten hätten, ist bereits oben, bei Erwähnung der französischen Gewerbefreiheit angedeutet worden. Wir sind nicht gemeint, Verschlechterung der Gewerbsprodukte, wodurch das Publikum im Bezuge seiner wichtigsten

Bedürfnisse gefährdet werde*), wiewohl eine der häufigsten Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit, in diese Kategorie zu zählen; indem die Erfahrung in den großen europäischen Staaten, in welchen die Gewerbefreiheit seit langer Zeit besteht, dieser Besorgniß direkte wiederspricht und es vielmehr unzweifelhaft ist, daß aufstrebendes Talent, Erfindung und Betriebsamkeit auf dem vom Zunftzwange entfesselten Boden tiefere Wurzeln schlagen, gleichwie auch die größten Fortschritte in gewerblicher Beziehung aus diesen Ländern herstammen. Die Erhaltung und Fortpflanzung der Gewerbevortheile, welche früher den Zünften anheim fiel, wird daher gegenwärtig weit erfolgreicher und für die ganze Nation fruchtbringender durch allgemeine und technische Unterrichts-Anstalten erzielt, wie namentlich in Preußen in so reichem Maße geschieht und zugleich wird in dieser Beziehung nicht in Abrede gestellt werden, daß auch der praktische Theil der Gewerbserlernung bei Zöglingen der technischen Schulen einen sehr fruchtbaren Boden findet, indem sie bereits theoretisch vorbereitet und mehr geistig entwickelt sind.

Es ist endlich bei der Betrachtung des heutigen Gewerbe-Betriebes durchaus nicht zu übersehen, daß das so umfangreich gewordene Fabrikwesen, in welchem sich die größte technische Erfindungskraft der Zeit, die größten Kapitale, Unternehmungsgeist und kaufmännische Spekulation konzentriren und welches unaufhaltsam vorschreitet, aufs Tiefste in die bürgerlichen Ge-

*) Die so oft angeführte Verschlechterung der heutigen Gewerbeerzeugnisse gegen frühere Zeiten kann nur mit großer Beschränkung als richtig angenommen werden: allein sie liegt keineswegs in der Abnahme der Gewerbskenntniß und Geschicklichkeit, sondern theils in dem Hange nach Abwechslung, welcher vorzieht, minder kostbare Produkte in Ansehung des innern Werthes für kürzere Zeit anzuschaffen, als z. B. Stoffe und Mobilien mehrere Generationen hindurch zu benützen und theils in der durch den Luxus gebotenen großen Wohlfeilheit; da bei der Vielzahl der heutigen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten das Einzelne für die große Mehrheit der Consumenten, welche nur mäßiges Einkommen besitzt, wohlfeil seyn muß, um Vielerlei kaufen zu können. Ueberdieß ist Vieles, was früher zunftmäßig, von einzelnen Meistern verfertigt wurde, gegenwärtig Fabrikarbeit, welche durch die große Conkurrenz gedrückt, stets zu geringern Preißen, aber auch von geringerer Qualität verfertigt wird; dagegen ist die heutige Industrie, was Kunstgeschmack, Manchfaltigkeit und Auswahl betrifft, ohnehin in einem fast unvergleichbaren Maaße gegen jede frühere Epoche vorgeschritten und die Gewerbefreiheit begünstigt diese Fortschritte.

werbe und Handwerke eingreift, dieselben in engere Grenzen zurückdrängt, ja theilweise mit völliger Vernichtung bedroht.

Hinsichtlich der Folgen unbedingter Gewerbefreiheit im Staate erblicken wir jedoch zwei wesentliche Nachtheile von höherer Bedeutung für die Gesammtheit, nämlich zunehmende Verarmung und Entsittlichung der gewerbetreibenden Klasse, deren Besorgniß wenigstens durch die bisherigen Erfahrungen weder diesseits noch jenseits des Rheins genügend beseitigt erscheint *).

Diese Folgen aber, insoferne sich solche erfahrungsgemäß als nothwendige der Gewerbefreiheit darstellen sollten, würden zweifelsohne in kleineren Staaten noch nachtheiliger wirken als in großen; indem dort den Staatsangehörigen im Erwerbe weit engere Schranken gesetzt sind, daher die Zunahme der Verarmung von der Gesammtheit schwerer empfunden wird, und die vielfache Gelegenheit zum Uebergange in andere Erwerbsarten, welche große Staaten bieten, nicht vorhanden ist.

Ob jedoch ähnliche Folgen im preußischen Staate insbesondere in so bedeutendem Maße stattgefunden haben, daß hieraus ein entschiedenes Uebergewicht gegen das Princip der Gewerbefreiheit für andere Staaten entspränge, läßt sich aus den wenigen über diesen Gegenstand erschienenen Schriften und veröffentlichten Materialien nicht mit Bestimmtheit beantworten. Allerdings sprechen einzelne Angaben dafür, daß zunehmende Verarmung der gewerbetreibenden Klasse in größeren Städten wahrgenommen werde; so die vom Magistrate in Berlin angegebenen Ursachen der ungünstigen Bevölkerungszunahme seit dem Jahre 1815 **) gegründet auf die statistische Erhebung, daß die Zahl der steuerzahlungsunfähigen Familien binnen 15 Jahren mit dem früheren geringen Bestande sich über 11000 Familien, also auf den 5ten Theil der ganzen Bevölkerung vermehrt habe. Als Ursachen werden angegeben: 1) die Leichtigkeit häuslicher Niederlassung, 2) die unbeschränkte Gewerbefreiheit, 3) der natürliche Andrang in die Hauptstädte. Janke

---

*) Einige werthvolle allgemeine Betrachtungen über diesen Gegenstand und die hieraus entspringenden Nutzen einer Wiederbelebung der Zünfte im „Allgemeinen Anzeiger und Nationalzeitung der Deutschen" vom Jahre 1833, Nr. 287 u. f.

**) Janke's oben angeführte Zeitschrift. I. Heft. S. 65.

dagegen sucht die Quelle dieser Gebrechen vorzüglich in dem mangelhaften Armengesetze und (blos andeutungsweise) in dem Mangel einer Gewerbeordnung.

Ferner Blesson's *) Bemerkungen über das gesunkene Ansehen der Meister, ihren Mangel an Einfluß auf die Lehrlinge und Gesellen, den ungebundenen Lebenswandel der letzteren und das voreilige Drängen zum selbstständigen Gewerbebetrieb, dessen Folge Verarmung sey, wie auffallende Beispiele angeführt werden **).

Huwald erwähnt in seiner Schrift über Gewerbewesen ***) die Aeußerungen mehrerer preuß. Provinzialstände, welche sämmtlich auf den Erlaß einer spezifizirten Gewerbeordnung gerichtet sind und worunter jene der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem Landtage von 1831, „daß die Klagen über die Folgen der unmessenen Gewerbefreiheit, deren Nachtheile selbst die des ehemaligen Zunftzwanges noch übersteigen, sich immer erneuern und vermehren und die Verarmung und Sittenlosigkeit fortwährend zunehme" besonders auffallend erscheinen.

Wenn endlich ein gewisser Maßstab für den Wohlstand der Gewerbetreibenden in dem Verhältnisse der Gesellenzahl zu jener der Meister gesucht werden darf; indem man gewöhnlich annimmt, daß ein selbstständiger Handwerksmeister nur bei einem Familienstand von 2—3 Köpfen mit seinem Gewerbe allein, ohne Nebenerwerb, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen vermag, bei größerer Zahl aber unumgänglich Gesellen halten muß, um eines gewissen Wohlstandes theilhaft zu werden; daher die Zahl der beschäftigten Gesellen eines blühenden Handwerkes jener der selbstständigen Meister wenigstens gleich seyn müsse, so würde auch in dieser Beziehung ein unbedingt günstiges Urtheil über

*) Ueber Gewerbeordnungen und Gewerbefreiheit. Berlin, 1832.

**) Nach den Steuerrollen des Magistrates waren 1831 in Berlin 1088 Tischler ansässig, von denen aber 640 wegen Armuth, oder weil sie nur einen Gesellen hatten, ganz steuerfrei ausgingen; 83 bezahlten den mittleren und 203 den geringeren Steuersatz, so daß die übrigen den ganzen Ausfall, welcher von den ärmeren Klassen nicht aufzubringen war, decken mußten. Blesson, a. a. O.

***) Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung vom Advokaten Huwald in Untersee. Altona, 1834.

den allgemeinen Wohlstand des Handwerkstandes im preußischen Staate nicht zu folgern seyn; indem nach der ohnlängst gegebenen Gewerbestatistik in der preußischen Staatszeitung *) die Anzahl der Gehülfen durchaus hinter jener der selbstständigen Meister, bei mehreren Handwerken selbst bis zur Hälfte der letzteren zurück blieb: —

Daß endlich die Volkszunahme in Preußen an und für sich durch die Gewerbefreiheit sehr befördert worden, scheint nach allen Nachrichten außer Zweifel; als natürliche Folge der erleichterten Niederlassung auf selbstständigen Gewerbsbetrieb, wenn gleich die Unternehmer häufig genöthigt sind, aus Mangel an Verdienst ihr Geschäft nach einiger Zeit wieder niederzulegen und zu andern Erwerbsarten überzugehen. Auch die Verminderung des Preises der Lebensmittel, wegen Aufhebung der Taxen und der großen Anzahl derjenigen, welche solche auf dem Verschleiß der ersten Lebensbedürfnisse, Höckerei und dergleichen beruhende weder namhaftes Verlagskapital noch Vorbereitungskenntnisse erforderliche Beschäftigungen ergreifen, mag zu diesem Ergebnisse wesentlich beigetragen haben.

---

*) Vom Monat November 1838; „Neueste Nachrichten über einige besonders erhebliche Gegenstände der Gewerbsamkeit im preußischen Staate.“

Hiernach betrug am Ende des Jahres 1837 im ganzen preußischen Staate die Zahl der

Staate die Zahl der	Meister.	Gehülfen.
bei den Schuhmachern	73708	39616
= = Schneidern	59205	27913
= = Bäckern	23437	10452
= = Fleischern	16853	6987
= = Metallarbeitern überhaupt	56815	38543
= = in Holz arbeitenden Handwerkern überhaupt	59263	32407
= = in Stein und Erden arbeitenden Handwerkern	5999	6314
= = in Leder arbeitenden Handwerkern außer den Schuhmachern	16938	11888
= = Seilern	3498	2031
= = Hutmachern	1917	898
= = Buchbindern	2291	1829
= = Uhrmachern	2115	841

III.

Die österreichische Gewerbegesetzgebung.

Allgemeine Eintheilung der Gewerbe.

§. 17.

Die Gewerbeverfassung der k. k. österreichischen Staaten kann gewissermaßen als ein Gegenstück der unbedingten Gewerbefreiheit dienen; insoferne unter diesem Ausdrucke nicht etwa ein der Freiheit gegenüberstehender Begriff von Beschränkung der Gewerbethätigkeit, welche durchaus nicht vorhanden ist, sondern unbedingte Leitung des Gewerbewesens durch die Regierung verstanden werden will.

Unter allen dem Verfasser bekannten Gewerbeverfassungen verschiedener Länder ist die österreichische die entwickeltste; in welcher die verschiedenartigen Zustände der Betriebsamkeit nach ihrer Eigenthümlichkeit behandelt, in besondere Kategorieen getheilt und diesen entsprechenden gesetzlichen Prinzipien unterworfen sind. Die verschiedenen Bestandtheile der Monarchie, mit Ausnahme der italienischen Provinzen, in welchen die unter früherer Herrschaft eingeführte Gewerbefreiheit noch aufrecht erhalten ist, ändern nichts an diesem Systeme: denn obwohl für die einzelnen Länder besondere Gewerbeordnungen bestehen, so erscheinen doch die nämlichen leitenden Prinzipien in allen diesen Spezialgesetzgebungen mit geringen Modifikationen vorherrschend; gleichwie auch die Uebersiedlungen der Gewerbetreibenden von einem Lande der Monarchie in das andere, je nach der Beschaffenheit des Gewerbes selbst, sehr erleichtert sind.

Durchgreifendes Einschreiten gegen Zunftmißbräuche und Monopoliengeist; unausgesetztes Bestreben der Staatsverwaltung, die älteren auf Ausschließungsrechte und Hemmungen beruhenden zünftigen Einrichtungen umzugestalten, so wie auf dem Wege allmählig vorschreitender Reformen die Hindernisse industrieller Entwicklung zu entfernen und ohne bedenkliche Zerrüt-

tung der bestehenden Einrichtungen der Nationalthätigkeit einen möglichst unbeschränkten Spielraum zu verschaffen; bei Gewerben von örtlichen Charakter Berücksichtigung der Nahrungsfähigkeit der Gewerbegenossen und soviel mögliche Herstellung des Gleichgewichts zwischen Anfrage und Angebot, aber keineswegs Monopolienschutz einzelner Gewerbsleute; dagegen bei Gewerben von kommerzieller Natur, deren Absatz einer unbestimmbaren Verbreitung fähig, mögliche Freiheit der Entwicklung (Commerzialfreiheit); Vorsorge für Arme und zu größeren Leistungen Unvermögende durch besondere Personalkonzessionen ohne strengen Nachweiß der gesetzlichen Vorbedingungen (Schutzdekrete) und durch Offenhalten kleiner Erwerbsarten; Schutz des Eigenthums der Realrechte mit Vorkehrungen gegen jede Vermehrung der bestehenden; Ermunterung großer gewerblicher Leistungen durch umfassende Privilegien; endlich allenthalben Vorbehalt der Regierungsbefugnisse, um jeden Umschwung der Verhältnisse zur Beförderung der Landesindustrie zu benützen; — dieß ist der Geist der österreichischen Gewerbegesetzgebung seit einem Jahrhundert, welche von jeder Regierungsnachfolge in gleichem Sinne aufgefaßt und verfolgt, daher seit dieser langen Epoche, so vieler zwischenliegender politischer Ereignisse ohngeachtet, ohne Rückschritt geblieben ist. Vielleicht dürfte die Einwendung eines zu großen, der Vollzugsbehörde anheim gegebenen Spielraumes im Vollzuge gegen diese Gesetzgebung im Allgemeinen nicht ganz unbegründet erscheinen; so schwierig auch ihre Anwendung ohne solchen bei der unendlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle seyn mag. Jedenfalls aber glauben wir schließen zu dürfen, daß obwaltende Gebrechen weit mehr dem Vollzuge, als den Prinzipien selbst zuzuschreiben seyen. Um das System der österreichischen Gewerbelegislation klar zu übersehen, ist vor Allem erforderlich, den bestehenden Haupteintheilungen der Gewerbe zu folgen *).

---

*) Als Leitfaden der nachfolgenden Darstellung wurde benützt: Dr. Kopez (Professor der politischen Wissenschaften an der Universität zu Prag.) Allgemeine österreichische Gewerbe-Gesetzkunde. I. Band. Wien, 1829. 8. S. 535. II. Bd. 1830. S. 607.

Einzelne Andeutungen mit Nachweisung der Quellen sind enthalten in: Harkup, Beiträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbeverfassung des österreich. Kaiserstaats. Wien, 1829.

Sämmtliche Gewerbe zerfallen zuerst in die beiden Hauptkategorien von Manufaktur- und Handelsgewerben. Erstere die eigentlichen, produktiven Gewerbe im engeren Sinne begreifend, welche sich mit der Hervorbringung der Gewerbeerzeugnisse aller Art beschäftigen: die zweiten, die Handelsgewerbe diejenigen Erwerbsarten umfassend, welche bloß auf den Groß- und Kleinhandel aller Art gerichtet sind: da die österreichische Gesetzgebung scharf zwischen den Erzeugungs- und Handelsrechten unterscheidet; in der Voraussetzung, daß zur Ausübung beider sehr verschiedene Vorkenntnisse und gesetzliche Bedingungen erforderlich seyen, daher die Verschiedenheit der einem jedem dieser Gewerbezweige zukommenden Beschäftigung eine abweichende, ihrer Natur entsprechende Einrichtung begründe.

I. Die Manufaktur-oder eigentlichen Gewerbe im engern Sinne werden eingetheilt:

A. allgemein: in zünftige oder unzünftige, unter welchen letztern auch die freien Erwerbsarten und die Fabriken begriffen sind;

B. speziell: in Polizei- und Commerzialgewerbe, bei welcher Ausscheidung von den Hauptgesichtspunkten ausgegangen worden, daß

1) alle Gewerbe, deren Absatz nur auf den Ortsbedarf ihres Bestehens beschränkt ist, als Polizeigewerbe, jene aber, die auch für den auswärtigen Verschleiß betrieben werden, als Commerzialgewerbe zu betrachten seyen; daß jedoch bezüglich der letzteren unter dem auswärtigen Absatze nicht blos jener im Auslande begriffen werden dürfe, sondern daß es genüge, wenn er sich in eine andere Landesprovinz, auch bisweilen selbst nur über den Ort hinaus erstreckt, wo das Gewerbe errichtet ist.

2) Daß Gewerbe, welche zwar einen erweiterten Absatz genießen oder desselben fähig sind, demohngeachtet als Polizeigewerbe erklärt werden müssen, wenn dabei eigene Sanitäts- Sicherheits- oder sonstige polizeiliche oder andere der innern Regierungspolitik anheim fallende Verhältnisse eintreten; so wie dagegen Gewerbe, deren Absatz bisher nur auf den Betriebsort

---

Malinkovski, Handbuch für k. k. österreich. Kammeralbeamte. II. Bd. Wien, 1840., giebt eine kurze Uebersicht der österreich. Gewerbeverfassung; größtentheils als Auszug aus dem Werke von Kopez.

beschränkt ist, welche aber die Fähigkeit und Eigenschaft haben, sich zu einem erweiterten Verschleiße, zur Beförderung der Produktion und des Handels überhaupt zu erheben, unter die Commerzialgewerbe zu zählen seyen.

Zunftverfassung.

§. 18.

Zur nähern Entwicklung des Systems dieser Gesetzgebung sind für's erste die Bestimmungen über die Zünfte in's Auge zu fassen, da die Gewerbe im österreichischen Staate eben so wohl wie in Deutschland überhaupt aus dem Zunftwesen hervorgegangen sind und die Mehrzahl noch gegenwärtig zünftig ist.

Alsbald nach dem (oben erwähnten) Erlasse des Reichstagsbeschlusses von 1731 wegen Abstellung der Zunftmißbräuche im deutschen Reiche verfügte Carl VI. für die Erblande: daß die Errichtung neuer Zünfte und Laden, so wie die Ertheilung von Zunftsatzungen ausschließend dem Landesfürsten zustehe.

Zugleich wurden für die verschiedenen Provinzen sogenannte Handwerkspatente erlassen, wodurch alle eigenmächtig ohne landesfürstliche Erlaubniß oder Bestätigung errichteten Handwerks-Artikel oder eingeführten Gebräuche für nichtig erklärt, wie auch eingeschlichene Unordnungen und Mißbräuche abgestellt wurden. Alle bis dahin nicht bestätigten Satzungen der verschiedenen Zünfte mußten mit Gutachten der obrigkeitlichen Behörden begleitet an die Hofstelle zur Bestätigung eingesendet werden, welche nur nach Beseitigung aller patentwidrigen Mißbräuche erfolgte.

Für einige Provinzen (Böhmen und Galizien) wurden wegen der ungemeinen Verschiedenheit der einzelnen Zunftsatzungen und um eine Art Gleichförmigkeit zu erreichen, Generalzunft-Artikel erlassen, als gesetzliche Richtschnur für die ärmern Zünfte in den kleinern Städten und Märkten, und nur den Zünften der größern Städte blieb gestattet, Spezialartikel zur landesherrlichen Bestätigung einzusenden.

Grundlage der zünftigen Einrichtungen sind daher die Handwerksgeneralien und die von einzelnen Handwerken erworbenen

Spezialzunftartikel (Privilegien), welche häufig von Nachfolgern nicht bestätigt, sondern reformirt oder durch anderweitige Spezialvorschriften ersetzt wurden *).

Die wichtigsten äußern Bestimmungen für die Zünfte sind:

1) Zunftladen sollen nur in größern Ortschaften, Städten und Märkten bestehen; nämlich nur an solchen Orten, in welchen entweder ordentliche städtische Behörden organisirt sind, oder obrigkeitliche Aemter bestehen, um die Zunftverhandlungen gehörig zu überwachen und Unordnungen vorzubeugen.

2) Weder die Errichtung neuer Zunftladen bei dem Vorhandenseyn einer hinreichenden Zahl von Meistern, noch die Trennung bestehender Zünfte in mehrere selbstständige Laden ist gesetzlich ausgeschlossen, jedoch kann beides nur durch die Landesstellen bewilligt werden. Letztere soll nur aus den triftigsten Gründen Statt finden, unnöthige Vermehrung der Zunftladen ist untersagt.

3) Auch die Vereinigung von verschiedenartigen Handwerken in eine Lade (Reihezünfte) ist gestattet (ausdrücklich nur für die böhmischen Lande); wobei darauf zu sehen, daß von einem jeden Handwerke so viele Meister in Verbindung treten, daß daraus ein Aeltester zur Beurtheilung der Meisterstücke für andere Zunftangelegenheiten aufgestellt werden könne.

4) Zünftige Gewerbsleute dürfen nur bei einer inländischen Zunftlade aufgenommen werden, alle Verbindung mit ausländischen Zünften ist verboten; eine Correspondenz mit fremden Zünften kann ausnahmsweise nur unter obrigkeitlicher Cognition und Signatur Statt finden.

5) Der frühere Unterschied zwischen Haupt- und Neben- oder Filial-Laden ist aufgehoben; eben so alle Rangordnung unter den verschiedenen Zünften.

---

*) So wurde bereits unter der Regierung M. Theresia's erklärt, daß die sämmtlichen Commerzialzünfte weder der Bestätigung ihrer alten Privilegien, noch des Ansuchens neuer bedürfen, weil solche Privilegien für die Gewerbe sich mehr schädlich als nützlich erwiesen haben; daher für verschiedene zünftige Commerzialgewerbe allmählig besondere Vorschriften (gedruckte Artikel) erlassen wurden.

§. 19.

Die innern Einrichtungen der Zünfte umfassen die Verhältnisse der Lehrjungen und Gesellen; die Erlangung des Meisterrechts; endlich die Verwaltung der Zunftangelegenheiten; worüber kurz zu bemerken ist:

I. Lehrjungen.

1) Jedem zünftigen Meister steht die Aufnahme und Bildung von Lehrjungen zu (auch besteht kein ausdrückliches Verbot der Aufnahme ausländischer Lehrjungen); über die Aufdingungsgebühr sowohl als das Lehrgeld bestehen theils allgemeine, theils besondere Vorschriften für die einzelnen Zünfte.

2) Die Anzahl der Lehrjahre ist gleichfalls durch die Spezialartikel der Zünfte geregelt und ist bei den meisten Gewerben auf drei festgesetzt.

3) In Ansehung der Zahl der Lehrjungen für die einzelnen Meister gilt der allgemeine Grundsatz, daß es Jedem, der ein gewerbliches Meisterrecht irgend einer Art besitzt, frei stehe, Lehrjungen in unbeschränkter Zahl aufzunehmen und frei zu sprechen.

4) Die Pflicht der Lehrherren gegen die Lehrjungen ist richtige Anleitung derselben zur Gewerbegeschicklichkeit und Verbot des Mißbrauches derselben zu häuslichen Arbeiten und grober Mißhandlung, welche schweren Polizeistrafen unterliegt.

5) Die Verpflichtungen der Lehrjungen bestehen in Fleiß, Treue, Gehorsam und sittlichem Betragen; außerdem ist für religiöse, sittliche und technische Ausbildung der Lehrlinge durch besondere Verordnungen und Anstalten Sorge getragen.

6) Nach richtig vollbrachter Lehrzeit muß der Lehrjung bei offener Lade freigesprochen und zum Gesellen gemacht werden; die Taxen für die Freisprechung sind regulirt, alle hiebei früher Statt gehabten Mißbräuche abgeschafft.

Uebrigens sind hiezu auch Zeugnisse über Kenntnisse in der Religionslehre und Besuch des Wiederholungsunterrichts derselben erforderlich.

II. Gesellen.

Jeder Geselle bedarf zur Aufnahme bei einem zünftigen Meister einer von der Innung ausgestellten und mit dem Visa der Ortsobrigkeit versehenen Kundschaft nach bestimmter in

den Handwerkspatenten für die verschiedenen Provinzen vorgeschriebener Form mit Personalbeschreibung des Gesellen, gegen deren Verfälschung besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet sind. Die Verpflichtung zur Wanderschaft war in frühern Zeiten unerläßlich und konnte nur durch die Erstehung der doppelten Gesellenjahre reluirt werden. Allein schon im Jahre 1776 wurde dieselbe den Professionisten der Commerzialgewerbe freigestellt, und die Wanderpflicht besteht nur noch für die Polizeigewerbe, jedoch auch hier mit erleichtertem Dispens durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden.

Dagegen besteht für Wanderungen in's Ausland bei keinem Gewerbe Verpflichtung; vielmehr ist für solche besondere obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

Für die Wanderungen der Handwerker sind Wanderbücher in der ganzen österreichischen Monarchie eingeführt, welche die Stelle der Kundschaften und frühern Wanderpässe vertreten. Sowohl in- als ausländische Gesellen müssen mit Wanderbüchern versehen seyn.

Kundschaften und Wanderbücher haben den Charakter öffentlicher Urkunden, deren Verfälschung der hienach eintretenden gesetzlichen Strafe unterliegt.

Zur Unterstützung der Wanderungen dienen die bei den Zünften nach strengen Vorschriften eingerichteten Herbergen, zu deren Haltung jede Zunft verpflichtet ist. Jeder Wandergeselle darf nur in diesen einkehren. Die Herbergen unterliegen periodischen, wenigstens halbjährigen Visitationen der Zunftkommissäre. Die Herbergsväter in größeren Städten haben ein ordentliches Vormerkebuch und Wanderprotokoll nach vorgeschriebenen Formularen zu führen. Die früher üblichen Geschenke (geschenkte Handwerke) an die Gesellen sind abgeschafft; dafür hat die Meisterschaft der Zunft jedem Gesellen 3 kr. Schlafgeld zu verabreichen; auf dem Lande 1 kr. oder unentgeltliche Beherbergung bei dem Landmeister. Das (bereits durch den Reichtagsbeschluß von 1731 erlassene) Verbot des Bettelns (Fechtens) der Gesellen soll streng geübt werden. Gesellen, welche binnen drei Tagen keine Arbeit finden, müssen abgeschafft werden. In jeder Herberge muß zu diesem Ende ein Vormerkbuch der Meister des Orts, welche Gesellen suchen, gehalten werden. Der wirkliche Diensteintritt unterliegt jedoch beider-

seitiger freier Uebereinkunft und eben so der Arbeitslohn, der sich allenthalben, ohne Vermittlung der öffentlichen Verwaltung durch Handwerksbrauch und Gewohnheit regulirt.

Das Verhalten der Gesellen bei der Arbeit, die Zahl der Arbeitsstunden nach den Jahreszeiten und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter denselben ist allenthalben durch die Innungsvorschriften vorgesehen. Die blauen Montage, abgesetzten Feiertage u. dgl. sind gesetzlich unter Strafbestimmungen abgeschafft.

Gegen gröbere Gesellenmißbräuche so insbesondere das sogenannte Auftreiben und gewaltsame Austreten der Gesellen ist im Strafgesetzbuche vorgesehen.

Als vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der Disziplinarvorschriften gilt die Aufhebung und das strenge Verbot aller früher üblichen Gesellenverbindungen (Gesellenbruderschaften, Gesellenladen), wie auch des Briefwechsels unter Gesellen von verschiedenen Orten. Bloß zur Unterstützung armer Gesellen ist noch eine Gesellenauflage, unter Aufsicht der Zunftmeister gestattet.

Es wurde endlich zur Aufrechthaltung einer guten Gewerbe-Ordnung als wesentlich betrachtet, daß zwischen Meister und Gesellen bestimmte Fristen zur Aufkündigung der Arbeit festgesetzt werden.

Dem austretenden Gesellen wird von dem Meister ein Entlaßschein ausgestellt. Vor der Aufkündigungszeit entlaufene Gesellen werden von der Obrigkeit durch Zwangsmittel zurückgestellt und nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders bestraft.

§. 20.

Zum selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes berechtigt in der Regel nur das gesetzmäßig erworbene Meister-Recht.

In Ansehung des Einflusses der Zünfte bei der Ertheilung der Meisterrechte hat die neuere österreichische Gesetzgebung den Grundsatz aufgestellt, daß zwischen Meisterwerden und Meisterrechte ertheilen ein wesentlicher Unterschied sey. Das letztere könne nur die Obrigkeit; ihr stehe die Beurtheilung zu, ob das Bedürfniß der

Gegend eine Vermehrung der Gewerbe erheische und wer unter den Mitbewerbern als der Verdienstlichste den Vorzug verdiene. Keine Zunft könne sonach ein Meisterrecht ertheilen; ihr stehe nur zu, denjenigen, der von der Obrigkeit das Meisterrecht erhält, wenn er alle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, als Meister bei der Lade einzuverleiben, ihn auch vorher zu prüfen und das Meisterstück zu beurtheilen. Daher hat jeder Bewerber bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er sein Gewerbe ausüben will, in erster Instanz darum anzusuchen und sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen. Wird ihm die Befugniß verliehen, so ist die Einverleibung desselben bei der betreffenden Zunft, nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche noch eingeführt ist, als eine in Folge der vorausgegangenen Gewerbsverleihung nothwendige, keineswegs aber von der Willkühr der Zunft abhängige Amtshandlung anzusehen.

In Gemäßheit dieser Verfügungen gebührt daher den Zünften kein Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Meisterrechts: ihre Mitwirkung beschränkt sich blos auf Ertheilung der von ihr verlangten Auskünfte über Lehr- und Gesellenjahre, auf die Prüfung der Gewerbegeschicklichkeit durch Meisterstücke, auf die Inkorporirung der mit der Verleihung versehenen Meister in das Zunft-Gremium und auf den Bezug der hiefür bestimmten Gebühren. — Verfertigung des Meisterstücks ist bei den zünftigen Gewerben bindende Bedingung für Ertheilung des Meisterrechts.

Das Nähere darüber enthalten die Zunftartikel: allgemein ist die Bestimmung, daß nur solche Gegenstände hiezu gewählt werden dürfen, welche leicht verkäuflich, nicht unnütz oder kostspielig sind. Bei solchen Gewerben, welche kein Meisterstück zulassen, sondern nur persönliche Uebung und Gewerbegeschicklichkeit z. B. Rauchfangkehrer, tritt bloße Prüfung ein; bei andern, welche theoretische Vorkenntnisse erfordern, müssen außer dem Meisterstücke Zeugnisse von öffentlichen Lehr- und Kunstanstalten beigebracht werden.

Das Uebrige richtet sich nach Handwerksbrauch und eben so die Prüfung des Meisterstücks durch die Handwerkskommissaire und Zunftältesten. Bei Wahrnehmung wesentlicher Fehler desselben muß der Bewerber noch einige Zeit Gesellendienst verrichten; bei untadelhaftem Befunde erfolgt unmittelbar die

Meisteraufnahme gegen Erlegung der für sämmtliche Gewerbe genau regulirten Taxen. Aller zwecklose Aufwand hiebei, als Gastmahle u. dergl. ist verboten. Beim Uebertritt eines zunftmäßigen Meisters in eine andere Lade hat derselbe die Hälfte der entrichteten Meistertaxe zurück zu lassen und bei der neuen Lade das Ganze zu entrichten.

Die Pflichten und das zunftmäßige Betragen der Meister sind durch vielfache Bestimmungen vorgezeichnet.

Das erlangte Recht zum selbstständigen Betriebe eines zunftmäßigen Gewerbes geht endlich, dem Geiste der Zunftverfassung gemäß auch auf die Meisterwittwen über.

§. 21.

Die Zunftversammlungen finden ihre Regulirung theils in den Spezialartikeln für einzelne Zünfte, theils durch die allgemeine Zunftordnung, nach welcher solche 1) viermal jährlich und außerordentliche Versammlungen nur in besonders wichtigen Fällen, 2) unter Beisein der obrigkeitlichen Commissaire, 3) ohne übermäßige Zehrungskosten stattfinden dürfen.

Jede Art Unterordnung der Zünfte unter sich ist aufgehoben.

Vorsteher der Zunftversammlungen sind der Zunftcommissair und der Zunftälteste. Ersterer ist eine obrigkeitliche Person, ohne dessen Beisein keine Versammlung stattfinden darf. Er hat die Verhandlungen derselben zu beaufsichtigen, auf Abstellung von Mißbräuchen und Schlichtung von Streitigkeiten zu wirken oder solche anzuzeigen und auf genaue Beobachtung der Zunftartikel zu dringen.

Seine Funktion ist unentgeltlich.

Das Einkommen der Zünfte besteht 1) aus Meister- und Gesellen-Auflagen; 2) Meisteraufnahmstaxen, 3) Aufding- und Freisprechungsgebühren der Lehrlinge, 4) Strafgeldern *) 5) etwaigen Vermögensrenten.

*) Die Strafkompetenz der Zünfte erstreckt sich nur auf 2 fl. in maximo analog den älteren reichsgesetzlichen Bestimmungen; und hiermit erschöpft sich zugleich, außer einigen kleinen Gegenständen die sogenannte Jurisdiktion der Zünfte im österreichischen Staate; alles Uebrige ist Sache der Obrigkeit.

Die Verwendung des Zunfteinkommens darf sich nur auf die gesetzlich gestatteten Bedürfnisse erstrecken, welche theils religiöse und wohlthätige Zwecke, theils eigentliche Innungs-Bedürfnisse begreifen.

In den meisten Provinzen ist eine höhere Revision der Zunftrechnungen angeordnet.

§. 22.

Das Bestreben der Regierung, den nachtheiligen Einwirkungen des Zunftwesens in seiner ehemaligen Gestaltung auf die Entwicklung der National-Industrie zu begegnen, veranlaßte dieselbe schon vor einem Jahrhundert, den selbstständigen Betrieb eines fortan im Innungsverbande stehenden Gewerbes auch ohne vorläufige Erwerbung zünftiger Meisterrechte ausnahmsweise zu gestatten durch Ertheilung sogenannter Schutz-Dekrete, welche noch gegenwärtig bestehen. Insbesondere trug zu dieser Verfügung auch die Weigerung der Zünfte bei, verheirathete Gesellen in Arbeit zu nehmen. Dergleichen mit Familie belasteten, oder in vieljähriger Arbeit gealterten Gesellen, welche das Vermögen zur Erwerbung des Bürger- und Meisterrechtes nicht besitzen, auch überhaupt verdienten fremden und einheimischen Künstlern, welche in ähnlicher Lage sich befinden, darf nach Ermessen der Obrigkeiten die selbstständige Arbeitsbefugniß durch sogenannte Schutzdekrete, ohne Meisteraufnahme verliehen werden. Sie sind auch zur Annahme eines Gesellen befugt, jedoch bleibt die Aufnahme von Lehrjungen nur den zünftigen Meistern vorbehalten.

Dieselben werden zwar zu den, den Zunftmeistern auferlegten öffentlichen Abgaben, nach Verhältniß der Ausdehnung ihres Gewerbes beigezogen, bleiben aber von dem größeren Meisteraufschlage bei den Zunftquartalen befreit, wogegen ihnen auch am Zunftvermögen kein Antheil zusteht. Im Falle erprobter Geschicklichkeit wird denselben gestattet, sich gegen eine sehr gemäßigte Meistertaxe in die Zünfte einzukaufen, und hierdurch aller Rechte und Lasten der übrigen Meister theilhaft zu werden.

In den speziellen Gewerbeordnungen für einige Provinzen sind jene Gewerbe namentlich aufgezählt, auf welche, neben den

bestehenden Zunftmeisterschaften, auf Schutz-Dekrete verliehen werden dürfen; desgleichen den Länderstellen wieder mehrere Beschäftigungen minderer Art vorgezeichnet sind, auf welche nur Schutz-Dekrete verliehen werden dürfen.

Am Schlusse dieser Betrachtung über die heutige Zunftverfassung in den österreichischen Staaten ist zu bemerken, daß in den Gewerbeordnungen für die einzelnen Länder sämmtliche zünftige Gewerbe speziell benannt sind; worunter die nächsten Hauptgewerbe für Nahrung, Kleidung, Bauwesen und viele andere, mit 141 in der Gesammtzahl. —

Unzünftige Gewerbe.

§. 23.

Seit der Regierung Maria Theresia's ging man von dem Grundsatze aus, keine Erweiterung zünftiger Verbindungen auf solche Gewerbe künftig mehr zuzugeben, welche bis dahin ohne Einverleibung in Zünfte betrieben worden waren. Bei andern, früher zunftmäßig betriebenen Beschäftigungen wurde später, zur Beseitigung der Hindernisse ihrer allgemeinen Verbreitung oder ihres ungehemmten Betriebes, der Innungsverband ganz aufgelöst; so wie bei mehreren Zünften, welche sich durch das zufällige Aussterben ihrer Mitglieder von selbst aufgelöst hatten, der Wiederherstellung der Zunfteinrichtungen nicht überall Raum gegeben, und hierdurch eine abermalige Vermehrung der unzünftigen Gewerbe bewirkt. Die Landesgesetze unterscheiden unter der allgemeinen Kategorie von unzünftigen Gewerben:

1) unzünftige Gewerbe im engern Sinne,
2) freie Gewerbe,
3) Fabriken,
4) sämmtliche als Künste erklärte Beschäftigungen; worüber das Nähere in der Kürze anzuführen ist.

I. Unzünftige Gewerbe im engeren Sinne werden diejenigen Beschäftigungen genannt, welcher keiner Zunft eingereiht sind, jedoch gewöhnlich aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten einer ämtlichen Ueberwachung bedürfen, daher nur auf von der Behörde erlangte Befugniß

betrieben werden können. Sie sind in den einzelnen Provinzen den Umständen nach sehr verschieden; indem solche theils früher zünftig waren, theils erst später an anderen Orten zum Betriebe gelangten; oder in manchen Provinzen die Zahl dieser Beschäftigungen zu gering war für Errichtung eigner Zunftladen, welche in andern Provinzen bestanden, oder es fand sich endlich die Gesetzgebung nach abweichenden örtlichen Verhältnissen zur Beobachtung von Grundsätzen in einer Provinz für gewisse Gewerbe veranlaßt, welche in einer anderen nicht anwendbar gewesen wären.

So werden z. B. in Niederösterreich von Polizeigewerben die Buchdruckerei, Kalk- und Ziegelbrennerei, Stärke- und Haarpuder-Erzeugung, Mandoletti-Bäckerei, Fiaker und Lohnkutscher, die Wasenmeisterei, desgleichen von Kommerzialgewerben, Appretur von Baumwollen- und Seidenwaaren, Anfertigung von Brieftaschen und orientalischen Kappen, Kunstblumen, Fächern, Wachsperlen, Regenschirmen, Strohhüten, Steindruckerei, Glokkengießerei, Pottaschen- und Essigsiedereien, Parfümerien und mehrere andere unzünftig betrieben; noch größer ist die Zahl der unzünftigen Gewerbe in Böhmen u. s. w.

Eben so verschiedenartig ist ihre Verfassung, welche übrigens bei dem Nichtvorhandensein von Zunftstatuten von jener der Zünfte der Natur der Sache gemäß, wesentlich abweicht. Für einige unzünftige Gewerbe, z. B. die Buchdruckerei, Glockengießerei, Kattundruckerei, Orgel- und Instrumentenmacher bestehen spezielle Gewerbeordnungen, für die meisten aber gar keine allgemeinen Vorschriften.

Die Behörden ertheilen nach Befund der Umstände hiezu Lizenzen oder Legitimationen, welche in der Regel auch auf Wittwen übergehen; indem kein Grund gefunden wird, diese Wittwen strenger als jene der zünftigen Meister zu behandeln; auf die wichtigern dieser Gewerbe wird auch das Bürgerrecht ertheilt.

Zu ihrer Erlangung ist im Allgemeinen der Beweis der erforderlichen Kenntnisse, ohne nähere Bestimmung über die Art der Erprobung vorgeschrieben, wobei durch Hofdekrete der leitende Grundsatz für die Behörden gegeben ist, daß bei unzünftigen Gewerben, welche schon an und für sich der Natur freier Beschäftigungen näher kommen, die Ausübung der von jedem

Einzelnen erworbenen Gewerbekenntniß und Geschicklichkeit möglichst zu erleichtern sey.

Hinsichtlich der Aufnahme der Lehrjungen bei den unzünftigen Gewerben bestehen Lehrkontrakte nach freiem Uebereinkommen, für die Freisprechungsbriefe wird die Protokollirung und Vidirung der Magistratur vorbehalten.

Endlich ist zahlreicheren unzünftigen Genossenschaften erlaubt, einen eigenen Ausschuß oder Vorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, um die Behörde in den Stand zu setzen, ihnen die landesherrlichen Verordnungen mitzutheilen, bei der Repartition der Gewerbesteuer mitzuwirken und die sonst erforderliche Aufsicht zu pflegen.

§. 24.

II. Unter freien Gewerben begreift die österreichische Gesetzgebung diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Befugniß, ohne vorherige Probestücke und Prüfungen von Jedermann ungehindert und ohne Beschränkung auf einen Ort oder Bezirk betrieben werden können.

In früherer Zeit erstreckte sich der Schutz freier Ausübung blos auf jene Beschäftigungen, welche als allgemein verbreitete Hausarbeiten oder Nebenbeschäftigungen, oder als Vorarbeiten für die eigentlichen Manufaktur-Gewerbe betrieben wurden; bis später die Gewerbefreiheit weitere Ausdehnung erlangte und manche vorher gezünftete Gewerbe dem freien Betriebe überlassen wurden.

So wurden Spinnerei, Stickerei, Wollenkämmen, gemeine Band- und Schnürmacher, Spitzenklöppelei, Leinwandweberei als solche bezeichnet, welche Jedermann, auch Weibspersonen frei zu lassen seyen, um als Hausarbeit betrieben zu werden. Diesen folgte bald noch eine große Anzahl anderer Gewerbe, indem die Regierung den allgemeinen Grundsatz adoptirte, alle jene Handthierungen frei zu belassen, welche theils keinen starken Verlag, theils mehrjährige Kunsterwerbung und vorläufige Prüfungen nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können, und deren Arbeiten in den österreichischen Provinzen noch nicht in genügender Ausdehnung oder zu hinreichend mäßigen Preisen verfertigt werden und daher einer Erweiterung bedürfen.

Die Ausstellung von Kundschaften ist den freien Gewerbsmeistern ausdrücklich untersagt, daher auch den Hilfsarbeitern bei ihrer Aufnahme nicht der mindeste Anstand gemacht werden soll.

Zum Antritt eines freien Gewerbes bedarf es blos der einfachen Anzeige bei der Ortsobrigkeit und falls das Gewerbe der Erwerbesteuer unterliegt, der Lösung des Erwerbsteuer-Scheines. Bei einigen freien Gewerben, als Seifensiederei, Fleisch-Räucherei, Viktualienhandel sind die polizeilichen Sanitäts- und Marktvorschriften, ausnahmsweise bei einigen aus polizeilichen Rücksichten auch Erholung obrigkeitlicher Lizenzen vorbehalten. Die Ertheilung des Bürgerrechts auf freie Beschäftigungen ist in Oesterreich verboten; in anderen Provinzen aber, wo ein solches ausdrückliches Verbot nicht besteht, kann solches nach Umständen ebenfalls hierauf erworben werden. Eine neue Verordnung gestattet jedoch für diejenigen freien Gewerbe, welche vormals zünftig waren, ebenfalls noch Meisterrechtsertheilung, welche sodann auch in Oesterreich die Erwerbung des Bürgerrechts zur Folge haben kann.

§. 25.

III. Unter Fabriken *) werden im österreich. Kaiserstaate diejenigen Manufaktur-Gewerbe begriffen, welche in einem ausgedehnten, den gewöhnlichen Handwerken und Gewerben nicht eigenthümlichen Betriebe stehen und in der Regel verschiedenartige, zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate erforderliche Arbeiten vereinigen.

Die Verleihung von Fabriks-Conzessionen erstreckt sich auf

a) einfache fabrikmäßige Befugnisse,

b) Landesfabrik-Befugnisse.

Die ersten werden neu entstehenden Gewerbs-Unternehmungen größeren Umfanges, welche einen günstigen Erfolg für die Beförderung der Industrie erwarten lassen, auch in dem Falle ertheilt, wenn weder ausgedehnte Anlagen noch zahlreiches Fabrikpersonal erforderlich sind.

Die hiedurch erreichten Vortheile bestehen in der öffentli-

*) Das österreichische Fabrikenrecht von Wildner. Wien 1838.

chen Anerkennung der Nützlichkeit und Bedeutung des Unternehmens, in der Enthebung von allen Zunftbeschränkungen; insbesondere in der Befugniß alle Arten von Hülfsarbeiten für die Hervorbringung der Fabrikate, selbst wenn sie außerdem einzelnen selbstständigen Gewerben zugewiesen sind, unter der Leitung des Unternehmers und auf eigne Rechnung zu vereinigen.

Für Fabrikunternehmungen größeren Umfanges, wofür ansehnliche Kapitale aufgewendet, viele Arbeiter beschäftigt werden und welche durch einen bedeutenden Umschwung des Verkehrs den Nationalwohlstand wesentlich befördern, die sonach zu einer Auszeichnung durch besondere Vorrechte geeignet und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdig erscheinen, werden förmliche Landesfabriks-Befugnisse verliehen.

Die mit solcher Verleihung verbundenen Privilegien und Vorrechte bestehen ziemlich allgemein in den verschiedenen Ländern der Monarchie darin:

1) sich der Firma „k. k. privilegirte Fabrik" zu bedienen und solche bei den Wechsel-Gerichten einzulegen; desgleichen den kaiserl. Adler an ihren Fabriksgebäuden aufzustellen, im Fabriksiegel und im Zeichen ihrer Fabrikate zu führen.
2) Nicht nur in Verschleisgewölben am Fabriksorte, sondern auch in den Haupt- und Provinzialstädten der ganzen Monarchie nach Anmeldung bei den Landesstellen, Niederlagen zu errichten.
3) Werkmeister aufzustellen, Gesellen von jeder Gewerbsinnung zu halten; Lehrlinge aufzudingen und freizusprechen. (Die mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Fabriken haben die Lehrlinge bei den gleichartigen Zünften aufnehmen und freisprechen zu lassen).
4) Endlich sind in einigen Ländern die derartigen Fabriken hinsichtlich ihrer Gebäude von der Militaireinquartirung befreit.

Die Befreiung der beiderlei Arten von Fabriken vom Zunftzwange hat zur Folge, daß die bei zünftigen Gewerben bestehenden Anordnungen über Lehrlinge und Gesellen, Kundschaften, Wanderungen und überhaupt sämmtliche auf Innungs-

Artikeln beruhenden Disziplinar-Vorschriften auf die Fabrikarbeiter nicht anwendbar sind; daher in den einzelnen Provinzen desfalls verschiedene, mehr oder minder vollständige Verfügungen gegeben sind. Bezüglich der in den Fabriken arbeitenden Kinder bestehen die allgemeinen in der ganzen Monarchie geltenden Vorschriften, daß solche keinenfalls vor dem neunten Jahre zu Fabrikarbeiten verwendet werden dürfen und daß für deren Unterricht in der Religion und den Elementarkenntnissen angemessene Sorge getragen werde.

Für die Fabrikarbeiter sind übrigens durch eine neuere Verordnung gleichfalls Wanderbücher, wie für die zünftigen Handwerksgesellen vorgeschrieben worden.

§. 26.

IV. Die als Künste erklärten Beschäftigungen, welche die österreichische Gewerbelegislation gleichfalls zu den unzünftigen Gewerben rechnet, umfassen nach älteren und neueren Verordnungen sehr verschiedenartige Gegenstände der Betriebsamkeit. Zuförderst die eigentlich sogenannten freien Künste, zu welchen die Kupferstecherei, Malerei und Bildhauerei gerechnet werden, deren Ausübung jedermann ohne alle Formalität gestattet ist.

Spätere Gesetze erklären die Glocken- und Rothgießer, Steinschneider, Petschirstecher, Mechaniker, Baumeister und Architekten, dann die Verfertiger musikalischer Instrumente ebenfalls als freie außer allem Zunftverbande stehenden Künste. In die gleiche Kategorie fallen die Virtuosen, Compositeure, Schauspieler, die Sprach- Tanz- Fecht- und Zeichenmeister.

Jedoch werden bei einigen derselben, obwohl außer dem Zunftverbande, Ablage von Proben und Studien nachweisen, so insbesondere der Baumeister und Architekten, zur Ausübung erfordert.

Polizei- und Commerzialgewerbe.

§. 27.

Die leitenden Prinzipien, welche dieser Eintheilung zu Grunde liegen, sind bereits Oben angedeutet worden.

Um jedoch für die Praxis allen Zweifel über die spezielle Einreihung der verschiedenen Gewerbe-Arten zu heben und eine gleichförmige Behandlung derselben zu sichern, wurde in sämmtlichen Provinzen ein spezielles Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche als Polizeigewerbe angesehen werden sollen, kund gemacht. Dieses Verzeichniß zählt 97 Gewerbe auf, worunter die Hauptgewerbe für Nahrung und Getränke, Kleidung, Bauwesen, Transportmittel, alle Arten Gastwirthe und mehrere andere begriffen sind.

Alle übrigen, in diesem Verzeichnisse nicht begriffenen Gewerbe werden als Commerzialgewerbe betrachtet; wobei noch insbesondere erklärt worden, daß jene Erwerbszweige, welche zwar in dem erwähnten Verzeichnisse als Polizeigewerbe enthalten, aber nur in großen Städten eigenen Befugnissen unterworfen, anderwärts aber frei gelassen sind, an solchen Orten auch künftighin frei bleiben sollen.

Nachdem die Polizei- und Commerzialgewerbe theils zünftig, theils unzünftig betrieben werden, folglich in Ansehung der innern Einrichtung und Regulirung derselben die bereits entwickelten Normen für diese beiden Kategorien auf die einen und andern anwendbar sind, so bleibt nur noch Einiges über die Grundsätze zu erwähnen übrig, welche den Behörden bei Verleihung derselben zur Richtschnur dienen. Die Polizeigewerbe unterscheiden sich in dieser Beziehung wesentlich von den Commerzialgewerben dadurch, daß blos bei der Verleihung der ersteren die Rücksichten auf die Lokal-Nahrungsverhältnisse einzutreten haben, daher das Gleichgewicht zwischen der Anzahl der Gewerbetreibenden und der Nahrungsfähigkeit ihres Standortes, zwischen der Nachfrage und dem Angebote erhalten werden muß; indem die Gewerbsleute dieser Art nur auf den Absatz der Erzeugnisse ihres Standortes beschränkt bleiben. Ob ein solches Gewerbe an und für sich zünftig oder unzünftig betrieben wird, ändert Nichts in diesem Prinzipe seiner Verleihung. Hieraus folgt jedoch ferner, daß die verleihenden Behörden nirgends an eine Beschränkung der Gewerbsleute auf eine bestimmte Zahl, sondern bei Ertheilung von Befugnissen nur an den Grundsatz gebunden sind, solches zu dem Bedürfnisse des Publikums in ein richtiges Ebenmaaß zu stellen, keineswegs aber das Monopol einzelner Ge-

werbsleute zu schützen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit der Vermehrung von Polizeigewerbsleuten aber ist, unter Vorbehalt des Rekurses, den Magistraten und Obrigkeiten überlassen, da diesen die Lokal-Bedürfnisse am besten bekannt sind und die Erhaltung eines richtigen Gleichgewichtes am Nächsten angelegen sein muß. Dagegen sind die Zünfte, wie schon Oben erwähnt, bei Entscheidung über Verleihungen ausdrücklich ausgeschlossen; weil diese, vom beschränkenden Zunftgeiste beseelt, stets in jedem neuen Bewerber einen Beeinträchtiger ihrer Nahrung erblicken würden, und die Behörden sind ausdrücklich angewiesen, sich nicht von dem eben so einseitigen als verderblichen Zunft- und Monopoliengeiste leiten zu lassen, „wodurch höhere Gewerbsausbildung im Keime vernichtet und das Publikum in seinem Bedarfe auf die nicht selten schlechten Arbeiten einer kleinen Zahl begünstigter Zunftgenossen beschränkt werde." Aus der nämlichen Rücksicht soll auch bei Verleihung der Meisterrechte den Einheimischen ein in technischer Beziehung oft unverdienter Vorzug vor Fremden nicht gegeben, sondern nur der Würdigste und Tauglichste gewählt werden.

Die nämliche Tendenz der Gewerbegesetzgebung drückt sich in neueren Verfügungen aus, nach welchen bei einigen Polizeigewerben in großen Städten, deren Betrieb durch veränderte Umstände eine kaum bestimmbare Ausdehnung gewonnen hat, die Beschränkung auf den Lokalbedarf aufgehoben wurde; andere aber zur sicherern und bessern Versorgung des Publikums völlig frei gegeben worden sind.

Dagegen hat das Verfahrungs-System, welches der Verleihung von Commerzialgewerben zu Grunde liegt, seit der Regierungs-Epoche Maria Theresia's einen höheren Grad von Unwandelbarkeit behauptet.

Es wurde schon frühzeitig (durch Verordnungen von 1766—1776) der Grundsatz ausgesprochen, daß bei Verleihungen dieser Art von Aufrechthaltung eines Gleichgewichts zwischen der Zahl der Gewerbetreibenden und dem Ortsbedarfe keine Rede sein könne; daher die Unmöglichkeit der Berechnung ihres Absatzes oder erreichbaren Betriebes jeden Maaßstab zur Bemessung der Zahl völlig ausschließe; vielmehr der Grundsatz der Industrial-Freiheit, als der Basis

alles Fortschreitens der National-Industrie hier seine Rechtfertigung finde und solcher Arbeiter, deren Absatz auch bis in das Ausland sich erstrecke, nie zuviele sein können. Daher wurde eine bedeutende Zahl von Commerzial-Beschäftigungen in die Zahl der freien Gewerbe versetzt und bei den im Zunftverbande verbliebenen gestattet, die Schutzfreiheit mit großer Freigebigkeit auch an geschickte Gesellen zu verleihen.

Zur Feststellung dieser Grundsätze wurden daher die Behörden vielfältig angewiesen, weder auf Klagen und Einflüsse der Zünfte gegen die Vermehrung solcher Gewerbe, noch auf eine bisher geschlossene Zahl derselben oder auf die in einem Umkreise bereits bestehenden Unternehmungen dieser Art Rücksicht zu nehmen; indem sich das Gleichgewicht unter dem Einflusse einer vollkommenen Gewerbefreiheit von selbst herstelle, die Staatsverwaltung aber die vielen oft kleinen Umstände bei aller Bemühung nicht zu erspähen vermöge, von welchen im Fache der Industrie die individuellen Vortheile des Erwerbes abhängig sind.

§. 28.

Die bisher vorgetragenen Prinzipien einer möglichen Entfesslung der Betriebsamkeit haben jedoch die österreichische Staatsverwaltung nicht gehindert, andrerseits auch Einschränkungen und Verbote da eintreten zu lassen, wo höhere Rücksichten auf das Gemeinwohl solche erfordern.

So wurde, was die Beschränkungen betrifft, eine solche hinsichtlich der Verminderung der Schenkhäuser in sittlicher Hinsicht für nothwendig erachtet, desgleichen auch die Anwendung der liberalen Grundsätze bei jenen Beschäftigungen nicht realisirt, welche sich nicht mit der Produktion sondern blos mit dem Verschleis von Lebensmitteln oder Zwischenhandel beschäftigen, die Krämereien oder Satzungen unterworfen sind. Auch manche geringfügige Nahrungen, als Höckerei, Herumtragen verschiedener Lebensmittel und ähnliche Erwerbsarten bedürfen einer Beschränkung. Bei Gewerben mit kostspieliger Vor- und Einrichtung, als Mühlen, Gasthöfe und dergleichen tritt bei Ertheilung neuer Befugnisse in dem Falle größere Beschränkung ein, wenn das Publikum ohnehin genügend versorgt, daher durch neue Verleihung ein nachtheiliger Abbruch der bestehenden Gewerbe zu besorgen ist.

Mehrfache Beschränkungen finden endlich Statt bei Gewerben in Rücksicht auf Sittlichkeit, Gesundheit oder Sicherheit; als Apotheken, Steindruckereien ꝛc.

Verbote treten ein bei einigen Gewerben in Rücksicht auf Privat- und öffentliche Sicherheit; bei andern aus dem Grunde, weil sie in der Eigenschaft als Staatsmonopolien oder Regalien dem Privatbetriebe entzogen sind. Zu den ersteren gehört der Handel mit allen, durch die Zollgesetzgebung außer Handel gesetzten Waaren; die Verfertigung gefährlicher und verborgener Waffen, verschiedener leicht entzündlicher chemischer Präparate und einiger anderer Gegenstände. —

§. 29.

Sämmtliche Handelsgewerbe beruhen auf der nämlichen, aus dem Zunftwesen einerseits, und den obrigkeitlichen Verleihungen andrerseits hervorgegangenen Gewerbeverfassung wie die übrigen Gewerbe.

System der Gesetzgebung ist Gestattung einer möglich vollkommenen Handelsfreiheit; die gebotenen Beschränkungen gehen hervor aus Rücksichten der Privatsicherheit, der Aufrechthaltung des Credits, des Besteuerungs-Systems und der polizeilichen Ordnung.

Hiernach können die Handelsgewerbe gleichfalls eingetheilt werden in freie und beschränkte.

Die freien Handelszweige sind wie die übrigen freien Gewerbe, Jedermann gegen bloße Lösung des Erwerbsteuerscheines gestattet.

Zu den freien Handelszweigen gehört aus Rücksicht für das öffentliche Bedürfniß und die Erzielung einer möglich großen Conkurrenz der Handel mit allen rohen Produkten, als Getreide, Mehl, Vieh, Holz, Salz, (letzteres in den meisten Provinzen), Viktualien aller Art; desgleichen mit Leinwand, Garn, Wolle, Pottasche und mehreren andern, ausdrücklich benannten Artikeln.

Die beschränkten Zweige des Handels erfordern zum Betriebe die obrigkeitliche Befugniß, nach den gesetzlichen Vorschriften über deren Verleihung.

Die Gewerbsverfassung ertheilt solche

a) auf den Großhandel;

b) auf den mit dem Kleinhandel verbundenen kaufmännischen Handel;

c) auf die Krämerei;

d) auf den Hausirhandel.

a) Der Großhandel, mit der gesetzlichen Befugniß, alle Wechsel- und Commissionsnegotien ohne Unterschied zu führen und Waaren im Großen zu verkaufen, ist zwar durch keine bestimmte Grenzlinie zwischen Groß- und Kleinhandel auf ein spezielles Maaß seines Verkehrs beschränkt, jedoch ist dem Begriffe gemäß die Haltung offener Gewölbe und Läden hievon ausgeschlossen.

Großhandlungen sollen nicht auf einzelne Artikel bestehen, sondern unbeschränkt auf den gesammten Waarenverkehr; mit Ausnahme einiger weniger Artikel, z. B. Pulver und Salpeter, Gifte, Tabak, Stempelpapier, dann des Salzhandels; in Ansehung dieser Artikel werden besondere, in einigen Provinzen verschieden modifizirte Lizenzen ertheilt.

b) der förmliche kaufmännische Handel mit offenem Verkaufs-Gewölbe zerfällt wieder in Klassen- und vermischte Waarenhandlungen

Erstere, nur auf den Verkauf bestimmter Waarengattungen beschränkt, als Material-, Spezerei-, Tuch- und Schnittwaarenhandlungen u. s. w. dürfen nur in den Hauptstädten bestehen; jedoch soll die Grenzlinie zwischen den verschiedenen Klassen nicht mit zu ängstlicher Sorgfalt gezogen, auch der Uebertritt von einer Klasse zur andern nicht erschwert werden.

Die vermischten Waarenhandlungen bestehen auf dem Lande; sie genießen unbeschränkte Handelsbefugnisse, welche sich nicht nur auf den Absatz der verschiedenartigsten Artikel in ihrem Aufenthaltsorte sondern auch auf Commissions- und Speditions-Handel erstrecken. Bei neuen Verleihungen soll streng hiernach verfahren und die allmählige Umwandlung von auf dem Lande noch bestehenden Klassenhandlungen in gemischte Waarenhandlungen bewirkt werden.

c) Die Krämerei ist auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen und Krämerei-Waaren beschränkt, welche theils durch

besondere Verordnungen theils durch Observanz den Krämern zugewiesen sind.

Der Vermehrung der Krämereien über das örtliche Bedürfniß soll begegnet, daher sollen solche in der Regel blos auf Ortschaften, wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen, beschränkt werden. Abweichende Einrichtungen finden in einigen Städten Innrösterreichs Statt.

Für verschiedene geringfügige Waaren welche geeignet sind, allenthalben dem Publikum dargeboten zu werden, und den Erwerb veramter Familien ausmachen, werden spezielle Krämerei=Befugnisse ertheilt.

d) Der Hausirhandel war in früheren Zeiten „als ein wider alle gute Ordnung und Handelsprinzipien laufender Verkehr" in allen Provinzen regelmäßig verboten; später wurde dieses Verbot blos auf die Städte beschränkt, woselbst Kaufleute und Krämer sich befinden; auf dem Lande wurde aber dieser Handel mit obrigkeitlichen Lizenzen und mit Ausnahme gewisser Waaren, jedoch nur mit Schubkarren, Tragkörben oder Bündeln, nicht mit Wägen und Saumrossen gestattet; worüber zur Begegnung von Mißbräuchen und Unordnungen ein besonderes sehr ausführliches Hausirpatent (1811) erlassen wurde. Uebrigens werden Hausirpässe nicht nur zum Waarenhandel, sondern auch für jene Beschäftigungen als Musikanten, Schleifer, italienische Zinngießer &c. ertheilt, welche nur im Umherziehen betrieben werden können.

Was die innere Verfassung der Handelsgewerbe betrifft, so bestehen in verschiedenen Städten der Monarchie eigene Handelsgremien, theils mit landesherrlich privilegirten Statuten, theils auf bloßem Herkommen beruhend; daher auch die organischen Bestimmungen derselben in den verschiedenen Provinzen sehr ungleichförmig sind.

Die Aufnahme von Lehrlingen ist allen diesen Statuten gemäß der freien Uebereinkunft des Lehrherrn und der Tutoren des Lehrlings überlassen; die Lehrzeit ist verschieden, meist auf 5 Jahre in minimo festgesetzt und der Lehrherr bei Geldstrafe verbunden, den Lehrling bei dem Handelsstande zur Einschreibung und ebenso zur Frei=

sprechung vorzustellen, welche protokollirt wird und worüber bei einigen Handelsgremien förmliche Prüfungen angeordnet sind. Eintretende Handlungsdiener haben sich durch glaubwürdige Kundschaften über ordentliche Erlernung der Handlung und Wohlverhalten auszuweisen; die austretenden Handlungsdiener erhalten Servirzeugnisse.

Die Befugnisse zum selbstständigen Betriebe einer Handlung werden von den Regierungsbehörden auf den gelieferten Nachweis über Erlernung der Handlung und Servierzeit ertheilt. Die gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Kenntnisse, welche zur Führung von Handlungsgeschäften erworben werden sollen, sind Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung und Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte.

Als nothwendige Folge der Ertheilung tritt sodann die Aufnahme in die Handelsgremien ein, welche nicht von der Willkühr des Gremiums abhängig ist, sondern kraft der obrigkeitlichen Verleihung zu erfolgen hat. —

Die Gremialverfassungen selbst als Wahl der Vorsteher u. s. w. sind an den verschiedenen Großhandels-Orten der Monarchie verschieden; jedem Gremium ist ein obrigkeitlicher Commissair als Beisitzer in den Verhandlungen beigegeben.

§. 30.

Um den gegenwärtigen Ueberblick über die österreichische Gewerbeverfassung so weit zu vervollständigen, als in einem kurzen Auszuge über eine so reichhaltige Materie ausführbar erscheint, ist nach der bisherigen Darstellung über die Eintheilung und Charakteristik der verschiedenen Gewerbebefugnisse das Wesentlichste zu erwähnen über deren Erwerbung, den Umfang und die Erlöschung derselben; endlich über das, den Behörden bei Gewerbe-Verleihungen vorgeschriebene Verfahren. Die verliehenen Gewerberechte heißen persönliche; einige aus früheren Gewerbeeinrichtungen noch herstammende radizirte und verkäufliche; jede Gewerbebefugniß muß als persönliches vermuthet, die letztere Eigenschaft aber speziell bewiesen werden.

Ueber die Behandlung der Realgerechtigkeiten, deren neue

Kreirung überhaupt nicht mehr statt findet, wird unten noch Einiges bemerkt werden *).

Die persönlichen Gewerberechte müssen von dem Erwerber selbst ausgeübt, und können weder veräußert noch verpachtet oder übertragen (auch nicht verpfändet) werden; sie erlöschen mit dem Tode des Inhabers.

Ausnahmen erkennt die Staatsverwaltung:

1) in Rücksicht auf Wittwen und Kinder, denen bisweilen die Fortführung schwunghafter Gewerbe bis zur Großjährigkeit der Söhne durch tüchtige Werkführer gestattet wird;
2) bei Uebertragung von Fabriksbefugnissen vorzugsweise an diejenigen, welche die Gebäude, Utensilien, Vorräthe mit übernehmen. Sensalenstellen sind von jeder Uebertragung oder Fortführung durch die Hinterlassenen ausgenommen.

Die Personal-Erfordernisse zur Erwerbung von Gewerbebefugnissen sind Großjährigkeit (bei Ausnahmen ist Rücksprache der Verleihungsbehörde mit der gerichtlichen Personal-Instanz des Bittstellers erforderlich); die Rücksicht auf das Geschlecht (nur einige wenige, durch Verordnungen genannte Erwerbsarten dürfen an Personen weiblichen Geschlechtes verliehen werden); Sittlichkeit der Bewerber; Gewerbekenntniß. In letzterer Beziehung sind die Behörden angewiesen, nur den geschicktesten Bewerbern (jedoch ohne förmliche Conkurse, welche nicht stattfinden sollen) den Vorzug zu geben und unter gleichen Eigenschaften mehrerer Bewerber die hinterlassenen Söhne von solchen Gewerbeleuten, welche Bürger waren, zuerst zu berücksichtigen. Bei zünftigen Gewerben ist endlich der ordentliche Lehrbrief, dann die Meisterprobe erforderlich, wie oben bereits erwähnt worden.

Bei Fabriks-Conzessionen ist in neuerer Zeit die gesetzliche Erklärung aufgestellt worden, daß der Betrieb eines Fabrikationszweiges seiner Natur nach weniger in der persönlichen Ausübung der Professionsarbeit von Seite des Unternehmers, als in der Anwendung seiner Vermögenskräfte und Intelligenz auf den gewählten Zweig der Fabrikation bestehe; daher vom Nachweise handwerksmäßiger Erlernung Umgang zu nehmen

---

*) Zu vergleichen der Abschnitt von den verkäuflichen Gewerben. Unten §. 68.

und nur im Allgemeinen auf kaufmännische Kenntnisse oder überhaupt auf höhere Ausbildung zu sehen sey.

In Ansehung der staatsbürgerlichen Verhältnisse ist durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ausgesprochen, daß die österreichische Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes erworben werde, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; daher wird in Gemäßheit einer besonderen Verordnung die Staatsbürgerschaft mittelst obrigkeitlicher Verleihung oder mittelst Ankauf selbst dann erworben, wenn auch derjenige, der das (Real) Gewerbe angekauft hat solches nicht selbst betreibt, oder derjenige, welcher die Personalkonzession erhalten hat, solche nicht ausübt; da das Gesetz nur die Antretung, nicht den wirklichen Betrieb fordert.

Hieraus folgt ferner, daß zur Ertheilung von Meisterrechten und Handelsbefugnissen an Ausländer unter vorgängiger Nachweisung aller gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften die vorläufige Erwerbung der Staatsbürgerschaft*) nicht nothwendig sey, indem solche aus der obrigkeitlichen Verleihung oder aus dem Ankauf eines Real-Gewerbes von selbst erworben wird.

Nur die Ertheilung von Hausirpässen und der Betrieb der Seeschiffahrt als Rheder, Kapitain oder Patron ist ausdrücklich auf Inländer, oder solche beschränkt, welche zuvor schon die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Jedoch bedürfen Ausländer zur Verleihung des Bürger- und Meisterrechts und für die Einverleibung in ein bürgerliches Gremium der Dispensation von der auswärtigen Geburt welche die Länderstellen gegen eine nicht beschwerliche Taxe ertheilen, und ohne erhebliche Ursache nicht versagen sollen**). Diese Dispensation ist nicht erforderlich bei Verleihung von sogenannten unbürgerlichen Gewerben, als: Fabriken, privile-

*) Die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft an und für sich (ohne Gewerbeverleihung) kann nur von der politischen Hofstelle ertheilt werden, wozu Ausweis über guten Leumund und hinreichende Erwerbsfähigkeit erforderlich ist.

**) Zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den österreichischen Staaten, ohne während dieser Zeit einer Strafe wegen Verbrechen unterlegen zu haben, erwirbt das Staatsbürgerrecht ipso jure.

girten Großhandlungen, einfachen Arbeitsbefugnissen, Schutzdekreten, freien Beschäftigungen und bei allen jenen unzünftigen Gewerben, auf welche das Bürgerrecht gesetzlich und herkömmlich nicht zu verleihen ist.

Inzwischen ist der gleichzeitige Besitz von Gewerben und Handlungsbefugnissen im In- und Auslande ausdrücklich untersagt, daher der in den österreichischen Staaten konzessionirte Ausländer seine Ansässigkeit im Auslande aufgeben muß; nur bei Großhandlungsbefugnissen begnügt sich eine neuere Verordnung mit der bloßen Hereinziehung des gesetzlichen Fonds ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Ansässigkeit; jedoch darf ein solcher Ausländer mit keinem Handlungshause des Auslandes associirt seyn.

Den Ausländern ist ferner der Besuch der Hauptjahrmärkte mit erlaubten Waaren gesetzlich gestattet; sie sind berechtigt, im Inlande Waaren-Einkäufe abzuschließen; sie können bei allen Gewerben als Hülfsarbeiter eintreten; endlich werden denselben Gewerbsprivilegien unter gleichen Bedingnissen wie den Inländern ertheilt, dagegen sind sie bei allen Zweigen des ihnen gestatteten Gewerbebetriebes der gleichen Erwerbsteuer wie die Inländer unterworfen.

Besitz von Vermögen als Vorbedingung zur Verleihung fordert die Gesetzgebung nur bei solchen Gewerben, bei welchen sichere Versorgung des Publikums, Verhütung schwindelnder Geschäfte und Aufrechthaltung des Kredits in Betracht kommen.

Daher wird insbesondere bei denjenigen Gewerben, welche zur Sicherung des Publikums Vorräthe zu halten verpflichtet sind, ein Vermögensausweis gefordert, welcher dem erforderlichen Materialfond angemessen ist. Aus ähnlichen Rücksichten wird bei andern Gewerben der Besitz einer zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Realität vorausgesetzt. Endlich müssen in größeren Städten für sämmtliche Gattungen des kaufmännischen Handels angemessene Handlungsfonds nachgewiesen werden, worüber in den einzelnen Provinzen verschiedene Bestimmungen vorhanden sind. —

Weniger streng ist dagegen die Gesetzgebung in dieser Hinsicht bezüglich der Fabriks-Unternehmungen; indem nach neueren Erklärungen eine derartige Bevormundung der Privatindustrie nicht im Geiste der Gesetze liege, sich von Seite der Staats-

verwaltung in eine ängstliche Vorerhebung des Vermögens einzulassen; weil einerseits ohnehin vorausgesetzt werden müsse, daß ein Fabrik-Unternehmer auch für die nöthigen Betriebsmittel Sorge trage, andererseits der Umfang einer neuen Unternehmung sich im Voraus nicht berechnen lasse. Landesfabrik-Befugnisse mit umfassenden Privilegien (wovon Oben bereits das Nähere bemerkt) werden ohnehin erst dann verliehen, wenn bereits ein ausgezeichneter Erfolg des Fabrikationsbetriebes vor Augen liegt.

Dagegen sollen endlich manche Erwerbsarten geringeren Belanges ausdrücklich nur an Personen ohne Vermögen verliehen werden; zur Unterstützung verarmter Familien und solcher Individuen, welche auf andere Weise ihr Fortkommen nicht zu erwerben vermögen; so die sogenannten Ständchen-Befugnisse, Höcklerei und Umhertragen kleiner Artikel von Lebensmitteln u. s. w.

§. 31.

Was den Umfang der verliehenen Gewerbsrechte betrifft, so ist für's erste jede obrigkeitliche Bestimmung auf ausschließliche Betriebsrechte innerhalb eines gewissen Bezirkes aufgehoben, und jedes Uebereinkommen zwischen einzelnen Handels- und Gewerbeklassen über gegenseitige Gewerbsrechte ungültig. Dahin gehört auch der frühere Mißbrauch des Reiheschlachtens, Reihebackens u. dgl., eben so die Bannmeile verschiedener Städte.

Die Erzeugungsrechte der Konzessionisten erstrecken sich auf die dem Gewerbe eigenthümlichen Produkte, nach den durch Beobachtung und Herkommen bestimmten Gewerbsgrenzen. Uebrigens wurde nach liberalen Commerzial- und Gewerbsprinzipien anerkannt, daß enge Grenzlinien zwischen nahe verwandten Fabrikzweigen nicht wohl bestehen können, daher beispielsweise den Leinwebern das Färben ihrer Garne, Tuchmachern das Färben ihrer Erzeugnisse und Appretiren, den Färbern die Leinwanddruckerei, Tischlern, Sattlern, das Anstreichen ihrer Arbeiten gestattet ist.

Auch der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse für jedes derselben und mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse bei Polizeigewerben ist gestattet; dagegen der gleichzeitige Betrieb von zwei

gleichen Gewerben — zur Verhütung des Monopols — verboten; gleichviel ob an dem nämlichen Orte oder an verschiedenen Orten; daher auch Niemand ein persönliches und radizirtes Gewerbe zugleich besitzen kann.

Uebrigens ist die Ausdehnung eines jeden Gewerbes an und für sich unbeschränkt, und jede Art obrigkeitlicher Beschränkung in dieser Beziehung ist verboten; so namentlich hinsichtlich der Zahl der Hülfsarbeiter bei allen Gewerbsarten ohne Unterschied.

Die Verkaufsrechte der Gewerbsleute sind streng auf ihre eigenen Erzeugnisse beschränkt; bestellte Waaren innerhalb der Gewerbsgrenzen dürfen allenthalben in- und außerhalb des Niederlassungsortes abgesetzt werden; dagegen ist der Verkauf der Erzeugnisse von Haus zu Haus verboten. Oeffentliche Licitationen erfordern specielle Bewilligung der Behörde.

In der Regel gestatten die Gesetze auch sämmtlichen Gewerben unbeschränkte Freiheit in Bestimmung der Preiße; nur bei sehr wenigen bestehen Satzungen. Dagegen ist Vereinbarung Gewerbetreibender über bestimmte Preiße untersagt. Die sogenannten Approvisionirungsgewerbe genießen das besondere Vorrecht, daß ihnen durch die Marktordnungen gewisse Stunden zum Einkauf der rohen Materialien ausschließlich vorbehalten sind.

Hinsichtlich der Erlöschung der Gewerbsrechte endlich sind nur einiger weniger, der österreichischen Gesetzgebung eigenthümlicher Bestimmungen zu erwähnen. —

Bei Personalgewerben gilt Unterlassung der Ausübung nicht als gesetzliche Ursache der Erlöschung in der Voraussetzung, daß solche nur mit dem Tode erlöschen, in so ferne der Conzessionirte fortan seine Gewerbesteuer entrichtet und keine förmliche Heimsagung erfolgt. Nur taxirte Gewerbe sind zum Betriebe oder zur Aufkündigung der Befugniß verpflichtet, desgleichen alle Polizeigewerbe zur Heimsagung, wenn sie nicht mehr ausgeübt werden. Allein bloße Nichtausübung ohne Aufkündigung der Befugniß befreit nicht von der Gewerbe-Steuer.

Realgewerbe erlöschen durch Veräußerung und freiwillige Verzichtleistung, letztere jedoch darf nur nach Ausgleichung der

darauf verbüchten Ansprüche eintreten; Verjährung findet als Erlöschungstitel nicht Statt.

Handels- und Landesfabrik-Befugnisse erlöschen noch insbesondere, wenn deren Inhaber in Konkurs verfallen, wobei für die Gläubiger ein 12 % ihrer Forderung übersteigender Verlust sich ergibt.

Endlich kann Verlust der Gewerbs-Befugnisse wegen gesetzwidriger Handlungen auch als Strafe verhängt werden; dieß jedoch nur bei persönlichen Gewerben; bei realen trifft die Strafe nur Entziehung des Ausübungsrechtes.

§. 32.

Die nämliche Tendenz der österreichischen Staatsverwaltung, durch die Gewerbsverfassung die verschiedenen Erwerbsarten ihrer eigenthümlichen Natur gemäß zu behandeln und die Masse der industriellen Beschäftigungen der Nation je nach ihrem Umfange und Wirkungskreise mit dem Zeitbedürfnisse in ein richtiges Gleichgewicht zu setzen, drückt sich aus in den Anordnungen über die Leitung des Gewerbewesens und die Competenz der Behörden.

Die oberste Verwaltung betrachtet es als eine wesentliche Aufgabe, nicht nur den Vollzug der bestehenden Vorschriften zu überwachen, sondern hauptsächlich sich in steter Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der Gewerbsamkeit nach ihren verschiedenen Verzweigungen und dem Erfolge der eingeleiteten Maßregeln zu erhalten; den Einfluß der gewerblichen Einrichtungen auf die Entwicklung der National-Industrie zu erforschen und sich von den Wirkungen zu unterrichten, welche die laufenden Handelskonjunkturen, so wie die neuen Fortschritte im Gebiete der Industrie in fremden Staaten, der Wechsel der Zeiten auf den Zustand der einheimischen Betriebsamkeit geäußert haben.

Für die gesammte Materie des Gewerbewesens ist die rein administrative Zuständigkeit der politischen Behörden vorbehalten und die Judicialverhandlung nicht nur bei der Verleihung der Gewerbs- und Handels-Befugnisse und Bewilligung zu Uebertragung derselben, sondern auch für die Entscheidung von

Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Rechts der Gewerbeverleihung ausgeschlossen.

Die höhere Leitung des gesammten Gewerbewesens ist seiner verschiedenen Natur gemäß unter die beiden obersten Verwaltungsbehörden getheilt; indem die Aufsicht und Leitung der Polizeigewerbe der vereinigten Hofkanzlei (der obersten politischen Behörde) und jene der commerziellen Gewerbe der allgemeinen Hofkammer (als der obersten Behörde in staatswirthschaftlichen Angelegenheiten) zugewiesen ist.

Für die einzelnen Provinzen sind die Länderstellen mit der allgemeinen Leitung der Handwerksangelegenheiten beauftragt und haben ihre „nützlichste Sorgfalt der Aufnahme des Fabrikwesens zu widmen, der Gewerbsamkeit allen Vorschub zu leisten und dieselbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Neckereien nachdrücklichst zu schützen, wobei die Industrialfreiheit zur unabweichlichen Grundlage ihrer Wirksamkeit und ihres ämtlichen Verfahrens anzunehmen ist.“

„Dagegen,“ heißt es weiter in der allgemeinen Instruktion, „haben bewährte Erfahrungen bewiesen, daß Beschränkungen des Erwerbfleißes und die Beschützung des Zunftgeistes nur gemeinschädliches Monopol, Verfolgung, Unterdrückung und Entgang der tüchtigsten Gewerbsleute, Abschreckung fremder Talente, Lücken in der Gesammtmasse der Gewerbserzeugnisse, Mangel an hinlänglicher Beschäftigung im Inlande, Theurung und Verfall des allgemeinen Wohlstandes, Abnahme der Bevölkerung, hohe Preiße, Nichtbefriedigung des Publikums und Vereitlung eines blühenden Aktivhandels allenthalben zur Folge haben.“

§. 33.

Was die, den verschiedenen Administrativ-Behörden speziell zugewiesenen Kompetenzen im Gewerbswesen betrifft, so steht

I. den Magistraten in den Städten und den (landesfürstlichen) Ortsobrigkeiten auf dem Lande allgemein als den ordentlichen Behörden die Verleihung der Gewerbebefugnisse zu; ohne Unterschied, ob die Gewerbe zünftig oder unzünftig, Polizei- oder Commerzialgewerbe sind; mit Ausnahme der (ohnehin untersagten) Ertheilung von Real-Gewerberechten und der nach-

genannten Verleihungen, welche den ordentlichen Behörden entzogen sind.

Dahin gehören:

II. die den Kreisämtern (welche übrigens keine Instanz bei Entscheidungen in Gewerbsachen bilden sollen) vorbehaltenen Verleihungen

a) der Hausirpässe;

b) Anstellung von Chirurgen;

c) der Schauspiel- und Marionettentheater;

d) die Krämereibefugniß mit gewissen Waarengattungen, welche durch die Zollordnung beschränkt sind (Lit. 6.)

e) der Errichtung von Mühlen aller Art;

f) der Apotheken auf dem Lande;

g) der Stellfuhren;

h) des Gifthandels.

III. Den Polizeibehörden ist die Verleihung vorbehalten:

a) der Licenzen für Fiaker;

b) der Producirung von Kunst- und Schaustücken in den Hauptstädten;

c) der Tanzmeister-Befugnisse;

d) der Bettelmusikanten.

IV. Den Berggerichten die Verleihung von Conzessionen zum Betrieb verschiedener montanistischer Unternehmungen, welche nicht zugleich mit dem Berglehen erworben werden, als: Pochwerke, Schmelzhütten, Bergschmiede, Streckhämmer, Sensenschmiede.

V. Den Militairbehörden (welchen in der Regel jede Einmengung in Gewerbsangelegenheiten untersagt ist) die Verleihung von Salpetergräbereien, Pulvermühlen, Pulver- und Salpeterhandel.

VI. Den Länderstellen zur unmittelbaren Verleihung:

a) von zünftigen und unzünftigen Gewerben, Apotheken, neue chirurgische Gewerbe, in einigen Provinzen Buchhandlungen, Buchdruckereien, Antiquare, Steindruckerei, Fabrikation rother Schminke, Bereitung des Knallsilbers, Kaffee- und Billardhäuser, Brauereien, (außer in Niederösterreich) Kaffeesurrogatverfertigung, Schiffmühlen,

Ziegelbrennereien, Essigfabrikation, die Ausstellung von Schutzdekreten (einfachen Arbeitsbefugnissen) in Wien.

b) an Fabriks-Befugnissen:
Alle Landes-Fabriks-Befugnisse und ihre Niederlagen in Hauptstädten der verschiedenen Provinzen, wo sie nicht ihren Sitz haben; Blech- und Eisenhämmer, Glashütten, Pottasche-Siedereien.

c) an Handelsbefugnissen:
Großhandel (mit Ausnahme von Oesterreich), Türkische Waarenhandel, Juchtenhandel der Gerber, Aktiengesellschaften aller Art, Handel mit Normalschulbüchern, die Entscheidungen, ob eine in Conkurs verfallene Handlung nach beendigtem Konkurse fortzudauern oder zu erlöschen habe; Verschleiß von Stärke und Haarpuder in Wien, Seeschaden-Versicherungsgesellschaften.

VII. Der vereinigten Hofkanzlei (obersten politischen Polizeistelle): Conzession zur Errichtung von Brauhäusern in Niederösterreich; Befugnisse für Juden, welche eine Ausnahme der Judenordnung machen.

VIII. Der allgemeinen Hofkammer als obersten Commerzialbehörde: Großhandlungsbefugnisse in Oesterreich, Handelsgewerbe nach vorhergegangener schwerer Zoll-Uebertretung, Zuckerraffinerien, Landesfabrikbefugnisse mit ausschließlichen Rechten oder Geldunterstützungen des Staats verbunden, Anlage neuer Fabriken in den Grenzbezirken, Stellfuhren für Postmeister, Gewerbsprivilegien, Flaggenpatente.

IX. Der Polizei-Censur-Hofstelle die Errichtung von Leih-Bibliotheken.

§. 34.

In Ansehung des gesetzlichen Verfahrens bei Verleihungen, worüber sehr ausführliche Vorschriften bestehen, ist für den vorliegenden Zweck nur anzuführen, daß die Behörde vor der Verleihung die Zünfte, Meisterschaften und die an dem Orte bereits vorhandenen Gewerbetreibenden, gleichwie auch die Gemeindevorstände zu vernehmen hat; vorzüglich um die Eigenschaften des Petenten zu erforschen; daß jedoch keiner dieser Partheien eine entscheidende Stimme eingeräumt

wird. Von der Entscheidung müssen die eben genannten Partheien in Kenntniß gesetzt werden; welchen als Interessent das Rekursrecht vier Wochen lang offen steht. Ordentliche Rekurs-Behörden erster Instanz sind die Länderstellen, von welchen noch je nach Beschaffenheit der Befugniß an die vereinte Hofkanzlei oder die allgemeine Hofkammer in letzter Instanz rekurirt werden kann.

Nach rechtskräftig gewordener Verleihung hat noch vor der Ausübung einzutreten:

a) Von Handelsleuten und Fabrikanten die Protokollirung ihrer Firmen und Sozietätsverträge beim Merkantil-Gericht:

b) Einverleibung zünftiger Gewerbsleute bei der betreffenden Innung;

c) Erwerbung des Bürgerrechtes in Städten und Märkten;

d) Regulirung der Gewerbsteuer oder Verzehrungssteuer bei den treffenden Gewerben;

e) Dispensation bei Akatholiken und Ausländern zur Erlangung der Bürger- und Meisterrechte.

Die bayrische Gewerbs-Gesetzgebung.

A. Einige Hauptmomente der bayrischen Gewerbsgesetzgebung im 18. Jahrhundert.

§. 35.

Eine erschöpfende historische Darstellung der bayrischen Gewerbslegislation liegt außerhalb der Grenzen und des Zweckes dieser Betrachtung; es mögen daher aus den vorhandenen Materialien *) nur der wesentlichsten Verordnungen erwähnt werden, welche den administrativen Gang dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung von der Epoche einer Reform der Zünfte durch den Reichstagsbeschluß von 1731 angefangen, etwas Näher zu bezeichnen geeignet sind.

Ein Mandat vom 14. März 1737 über Bierschenksgerechtigkeiten drückt sich in den Motiven mit folgenden Worten aus:

„Weil in allen Realgerechtigkeitsbriefen inserirt wird, daß ein Inhaber sein Eigenthum jederzeit ohne Jemands Ein- und Widerred verkaufen, verstiften, verkümmern und wie mit andern seinen eigenen Gütern frei schalten und walten dürfe.“

Die Stadt- und Markt-Instruktion vom 11. Jänner 1748 bestimmt Art. 13. „Mehr Gewerb und Handthirung, (derentwegen auch die Zünfte mit ihrer Meinung

---

*) Die Generaliensammlungen von Kreitmayer und Mayer dann die jüngst erschienene Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von Döllinger. 14. Band. München 1838.

zu vernehmen) zur Verbesserung der Commerzien mit Vortheil eingericht.“

„Wenn sich aber im Gegenstand bezeigen sollte, daß an einigen Orten die Zünfte übersetzt, folgbar unmöglich sich alle hinlänglich erhalten und ernähren könnten, so sind in Conformität der gnädigsten Dekrete dergleichen Zünfte lebenslänglich zu gedulden, doch nach Absterben oder sonst Hinwegkommen derjenigen, welche übermäßig oder die künftig zu bestimmende Anzahl übertreffen oder an deren Statt keine andere einzunehmen, und förder passiren zu lassen; es wären denn besondere Ursachen obhanden, welche Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bewilligung einer mehreren Anzahl bewegen möchten; in welchem Falle der Magistrat jeden Orts ein solches unterthänigst zu berichten und weitere Resolution zu erholen hat.“

Das Churfürstliche Mandat vom 12. Apr. 1763 spricht aus: daß die Regierung durch Entscheidungen, welche sich auf Zunft oder Handwerksartikel gründe, nicht gebunden sei.

Die Mauth- und Accise-Ordnung vom 29. November 1764 enthält im §. 26 eine Beschwerde über die zu große Anzahl von Krämereien und macht jede neue Verleihung abhängig vom landesherrlichen Consense.

Sowohl in derselben Verordnung §. 28 als in der oberpfälzischen Mauth- und Accisordnung von 1769 wird der Hausirhandel überhaupt und unbedingt, in der letzteren aber noch besonders der Hausirhandel der Juden verboten.

Ein Mandat vom 12. Juni 1762 beabsichtet die Beförderung des Flachs- Wollen- und Werk- Gespinnstes der Landleute.

Jeder Bauer soll Flachs und Hanf bauen.

Bei Heirathen unvermöglicher Leute soll darauf gesehen werden, daß eines oder beide Brautleute die Spinnerei verstehen, ohne diese Nachweisung soll keine Heirathlizenz ausgestellt, mit dieser aber nicht diffikultirt werden. Die Garngebunde werden nach Anzahl der Fäden und Länge regulirt.

Ein Mandat vom vorhergehenden Jahre (1761) hatte das Spinngebot sogar bei Arbeitshausstrafe eingeschärft.

Das Mandat vom 17. Dezember 1762 enthält ein

gänzliches Verbot der Leder=Ausfuhr, und ein dergleichen vom 14. Januar 1768 verbietet den Gerbern den Kauf oder Ausschnitt ausländischen Leders; schreibt den Stempel vor für alles inländische Leder und macht den Handel mit ausländischem von der besondern landesherrlichen Bewilligung abhängig.

Durch Mandat vom 9. Jänner 1765 wurde der Reichsabschied von 1731 bezüglich auf die Zünfte erneuert, und den Zünften die Einsendung aller Handwerksartikel an die Regierungen zur Revision vorgeschrieben.

Ein Mandat vom 20. May 1768 unterwirft in= und ausländische Waaren einem besondern Waaren=Stempel.

Durch Mandat vom 9. August 1769 wird hausiren und Handwerksstümperei wiederholt verboten.

Ein dergleichen vom 22. Oktober 1769 schreibt die Dimensionen einer Menge Baumaterialien vor.

Im Bezug auf die Natur der realen Gewerbsrechte darf der in den Münchner Raths=Protokollen vom Dezember 1769 niedergelegte Raths=Entschluß und Vergleich, oder der sogenannte Münchner Bürgervertrag nicht unberührt bleiben.

Nach diesen Protokollen, welche eine Ausgleichung mehrerer von dem Münchner Stadtmagistrate erhobener Beschwerden durch eine Churfürstliche Commission enthalten, betrifft die erste Beschwerde die Realrechte, worüber sich §. 3 des Protokolls ausdrückt: „Daß noch immer unentschieden gelassen worden sey, ob die bürgerlichen Gerechtigkeiten ein Reale oder Gratiale, und in wie weit sie in erster Eigenschaft erblich seien."

Die protokollarische Erläuterung geht dahin, daß die bürgerlichen Gerechtigkeiten (außer sie wären bloß eine Gnadengerechtigkeit oder einer Person auf lebenslang verliehen)

a) „der Wittwe und Relikten, in auf= oder absteigender Linie benommen werden können, welche in so ferne sie nicht Zunft= und handwerkstüchtig zur persönlichen Ausübung seien, dieselben mit Rathsconsens an ein solch geeignetes Individuum veräußern dürfen."

b) Jedem Bürger soll das Recht zustehen, sein unter was immer für einem Titel an sich gebrachtes Handwerksrecht) die erwähnten Gnaden= und Personal=Conzessio=

nen ausgenommen) weiter an ein handwerkstüchtiges Individuum mit Rathsconsens zu zediren.

c) Den Seitenverwandten bis auf den 2. Grad (nach kanonischen Begriffen) sollen die Gerechtigkeiten nicht genommen werden, in so ferne ein solcher handwerkstüchtig ist; aussserdem aber sollen dieselben nicht befugt sein, solche an sich zu bringen oder gar weiter zu veräußern.

d) Wird bestimmt, daß für angefallene Gewerbsgerechtigkeiten die Wittwe und Relikten auf= oder absteigender Linie Nichts, Seitenverwandten aber gewisse Taxen zu bezahlen haben.

e) Meistersöhne und Töchter werden in Adquirirung erledigter Gewerbsgerechtigkeiten, in so ferne sie handwerkstüchtig sind, vor Fremden begünstigt.

Hieraus erhellt ganz vorzüglich die große Beschränkung des Eigenthumsrechts dieser Realrechte und diesem Vertrage gemäß scheint die von Betheiligten so sehr angegriffene Regierungs=Verordnung vom 1. Dezember 1804 allerdings einer historischen und rechtlichen Grundlage nicht zu ermangeln.

Wichtig in der nämlichen Beziehung ist der Geheimeraths=Beschluß vom 25. Juni 1771 in einer Partheisache, welcher prinzipiell ausspricht: Daß die Handwerksgerechtigkeit sua natura nicht erblich, sondern eine bloße Personalsache sei, welche mit dem Tode hinweg und der Obrigkeit zur weitern Verleihung jedoch solchergestalt anheimfalle, daß die Billigkeit allemal vorzügliche Reflexion auf Wittwe und Kinder verdiene.

Das Mandat vom 23. Mai 1772 hebt auf den Grund des kaiserlichen Mandats vom 23. April des nämlichen Jahres die Beschränkung in der Zahl der Lehrbuben und Gesellen auf.

Das Mandat vom 23. April 1781 besagt: Die Oberlandesregierung habe die Zuständigkeit, Handwerksmißbräuche ex officio ohne weitere Vernehmung der Betheiligten oder Unterbehörden abzustellen.

Ein Mandat vom Jahre 1782 bestimmt:

In der Regel sollen keine Bauernsöhne, sondern nur Bürgersöhne zum Gewerbe zugelassen werden; und erstere nur ausnahmsweise, wenn diese fehlen. Meister müssen die Fähig=

keitsprobe ablegen, und wird ein Unfähiger aufgenommen, so soll er bei der Verarmung nicht der Gemeinde, sondern der betreffenden Zunft zur Last fallen.

Ein Beschluß der churbayrischen Oberlandesregierung vom 15. Juni 1782 normirt die Münchner realen Handwerksgerechtigkeiten in der Art, daß nach dem ganz billigen Antrage des Magistrates die Taxe von Dreihundert fünfzig Gulden bestehen solle; in der Art, daß solche Gerechtigkeiten künftig wohl unter aber nicht über diesen Preis verkauft werden dürfen.

Das Mandat vom 23. August 1788 beabsichtiget die Beschränkung der Landhandwerker. Sie sollen nicht in Städte und Märkte arbeiten, woselbst sie nicht eingezunftet sind.

Jeder Dorfhandwerker aber ist verbunden, bei einem Stadt oder Marktshandwerke sich einzünften zu lassen.

In der Regel sollen auf den Dörfern nur die vier sogenannten ehehaften Gewerbe geduldet werden: Schmiede, Bäcker, Müller und Tafernwirthe.

Für diese Anordnungen sind folgende Motive aufgestellt:

1) Handwerke und bürgerliche Gewerbe seien schon ihrem ersten Ursprunge nach bloß für die Städte geeignet.

2) Der auf theurem Pflaster sitzende und mit größern Bürden belastete städtische Handwerker könne nicht mit dem minder onerirten Dorfhandwerker im Preise konkuriren. —

Die Generalmandate vom 20. März 1789 und 10. Jänner 1791 verbieten allen Handwerkern den Handel mit rohen Materialien.

Durch das Generalmandat vom 12. Juni 1790 wurde den Hofmarktsgerichten bei Aufnahme von Handwerkern die Berücksichtigung des Nahrungsstandes vorzüglich empfohlen.

Das Mandat vom 7. September 1794 stellt den Handwerkern frei, sich in einer beliebigen Zunft ihres Handwerkes auch an andern als an ihren Wohnorten aufnehmen zu lassen.

Durch das Mandat vom 15. Juli 1797 wird bestätigt, daß Jeder aus einer Zunft austretende auf seine Hand fortarbeiten darf, jedoch nur für seine Person allein, ohne Lehrjungen und Gesellen.

Aus diesen wenigen, ihrem Hauptinhalte nach angeführten

Verordnungen über Gewerbewesen vom verflossenen Jahrhunderte geht allerdings in der Hauptsache hervor, daß die churbayrische Regierung ihren oberpolizeilichen Standpunkt, dem Zunftwesen gegenüber, nicht verkannte und sowohl die strenge Beaufsichtigung dieses letzteren, als den Grundsatz der aus der Landeshoheit fließenden Conzessionsberechtigung zu allem Gewerbsbetriebe geltend machte.

Was indeß die direkte Leitung des Gewerbewesens für sich selbst betrifft, so läßt dieselbe für jene Epoche fast Alles zu wünschen übrig; indem es an den ersten Grundlagen einer solchen, an den richtigen Prinzipien und ihrer konsequenten Durchführung, und vorzüglich an wohl begründeten staatswirthschaftlichen Ansichten gebrach.

B. Bayrische Gewerbs-Gesetzgebung vom Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zum Erlasse des Gewerbegesetzes vom 11. Sept. 1825.

§. 36.

Die Regierung richtete mit dem Eintritte des gegenwärtigen Jahrhunderts wiederholt ihre Aufmerksamkeit auf Abstellung des schädlichen Hausirhandels; eine Verordnung vom 10. Januar 1800 erneuert das unbedingte Verbot desselben; bei Strafe von achttägigem Personalarreste bei erstmaliger, und Waaren-Confiskation zu Gunsten des Armenfonds bei zweiter Betretung.

Das Bestreben der Entfeßlung der Industrie aus dem bisherigen Gewerbszwange drückt sich vorzüglich in der Entschließung Churfürstl. General-Landesdirektion vom 26. Februar 1802, das Färben und Pressen der Zeuge betreffend (Regierungsblatt von 1802, St. IX.) aus:

„Nachdem schon, heißt es daselbst, durch die Polizeiordnung 3 B. 1 F. Art. 1 jedem Handwerksmann gestattet ist, mehrere Gewerbe und so viele Handwerke neben einander zu treiben als er versteht und für seinen Nutzen vortheilhaft erachtet, so kann einem Handwerksmanne noch viel minder verwehrt werden, seinem Fabrikate zu dessen Vervollkommnung

Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichtern Absatz und die Conkurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt. Es soll daher den Weißgerbern das Färben der selbst gearbeiteten Felle, so wie den Färbern das Pressen der selbstgefärbten Zeuge allenthalben gänzlich unverwehrt sein.

Folgenreich erscheint die landesherrliche Verordnung vom 15. November 1802, die Freiheit des Handels im Inlande mit Gewerbsprodukten betreffend (Regierungsblatt von 1802. St. 47):

„Bezüglich auf den 18. Art. der Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember 1799, in welchem innerhalb dieser obern Staaten vollkommen freier Handel ausgesprochen ist, halten sich" heißt es im Eingange „Seine Churfürstliche Durchlaucht verpflichtet, den Verkehr des inländischen Kunstfleißes in größere Unabhängigkeit von dem noch obwaltenden nachtheiligen innern Zwange zu setzen."

Daher wird verordnet:

1) Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes allenthalben im Lande darf mit seinem veredelten Produkte nach Gefallen handeln, für dasselbe überall Niederlagen errichten und sie an den Niederlagsorten entweder selbst, oder durch eigne von ihm dazu aufgestellte Commissionäre oder beliebige an diesem Orte ansäßige Personen im Großen wie im Kleinen verkaufen.

2) Das Hausiren bleibt im Allgemeinen verboten, wird für die besondern Fälle aber, wenn ohne dieses die Verwerthung eines Produktes nicht ausführbar oder eine sonstige nützliche Beschäftigung der Gewerbsleute unmöglich wäre, für eigene Fabrikate und nur auf ausdrückliche Erlaubniß der obern Landesregierung gestattet.

3) Inländische Fabrikanten und Gewerbsleute dürfen bei Strafe der Confiskation der Waare nicht mit ausländischen Produkten handeln.

4) „Ausländern ist der Handel mit Gewerbserzeugnissen des Inlands außer bei offenen Märkten verboten."

Diese Verordnung erhielt eine Modifikation durch die späteren Verordnungen gleichen Betreffes vom 14. Juni 1805

(Regierungsblatt 1805 S. 767) und jene vom 10. März 1808. (Regierungsblatt von 1808 S. 770).

Die erst genannte Verordnung beschränkt in Erwägung der bisherigen Mißbräuche des durch die Verordnung vom 15. November 1802 gestatteten unbedingten Niederlagsrechtes, und in Erwägung, daß dem Kunstfleiße und der Konkurrenz der Landmeister durch das ihnen freigelassene Arbeiten in die Städte sowie durch Beziehung der öffentlichen Märkte schon ein hinreichender Spielraum eröffnet ist, diese den Professionisten ertheilte Erlaubniß, Niederlagen mit ihren selbst verfertigten Arbeiten zu errichten, dahin: daß dieselben vorerst bei der General-Landes-Direktion besonders nachgesucht, und nur dann, wenn aus der Instruktion des Gesuches die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit hervorgeht, bewilligt werden sollen.

Dagegen bleibt für Fabrikanten das unbeschränkte Niederlags-Recht aufrecht erhalten.

Diese Bestimmung wurde durch die erwähnte Verordnung vom Jahre 1808 wieder abgeändert, indem es heißt:

„Die Verordnung vom 15. Nov. 1802 bleibt in ihren verschiedenen Bestimmungen nicht nur auf die Fabrikanten oder Produzenten im Großen, sondern auch auf alle Handwerker und Professionisten ausgedehnt; jedoch haben sich letztere bei der geeigneten Landesstelle über die Rechtmäßigkeit der Ausübung ihrer Profession und über ihre den örtlichen Bedarf überschreitende Betriebsamkeit auszuweisen.“

Hiernach konnte also das Niederlagsrecht wenigstens nach erfolgtem Ausweise nicht versagt werden; während es durch die Verfügung von 1805 von dem unbedingten Ermessen der Regierung abhängig gemacht wurde. Die Motive zur letzteren Verordnung scheinen rein polizeilich gewesen zu sein; man verlangt Ausweiß vom kleinen, außer seinem Wohnorte unbekannten Gewerbsmann, während für den größeren Fabrikanten Notorietät präsumirt wird.

Die allerhöchste Verordnung vom 10. März 1804 (Regbl. 1804. S. 298) befiehlt unter Berufung auf die Land- und Polizei-Ordnung 4 B. 1 T. 11 Art. welche jedem Landhandwerker gestattet, ohne Einschränkung auf seinen Gerichtsbezirk allenthalben, wohin er will, zu arbeiten, daß die bisher gesetzwidrig geübte dießfallsige Beschränkung aufgehoben, und der

Bayerische Staatsbibliothek München

freien Gewerbsausübung eines jeden Handwerkers, in welchem Orte oder Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden solle; indem jedoch zugleich das Verbot des Hausirens aufs Neue eingeschärft wird.

Die allerhöchste Verordnung vom 1. Dezbr. 1804 (Reggsbl. v. 1805 S. 42) die Handwerksbefugnisse betr. ist unstreitig die wichtigste von allen bisher aufgezählten und begründet gewissermassen eine neue Epoche der bayerischen Gewerbslegislation.

Nachdem im Eingange derselben unter Berufung auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und auf den alten deutschen Satz: „Kunst erbt nicht" das Princip aufgestellt worden, daß Handwerksbefugnisse, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur realer Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen können, werden folgende Hauptbestimmungen getroffen:

1) Keine Cession oder Veräusserung einer Handwerksgerechtigkeit wird ohne vorgängige obrigkeitliche Bewilligung und nur an qualificirte Individuen gestattet.

2) Die Veräußerung oder Abtretung darf nie unter zu beschwerlichen Bedingungen und nie um einen höhern Preis, als von dem letzten Besitzer erworben, oder die Gerechtigkeit verpfändet ist, geschehen.

3) Persönliche Verleihungen, für welche stets die Vermuthung streitet und solche, die ohne beschwerlichen Titel erworben worden, fallen zur ferneren Verleihung an die Obrigkeit zurück.

4) Keine fernere Realmachung einer Handwerksgerechtigkeit ist gestattet, vielmehr sollen ödliegende oder supprimirte Gerechtigkeiten solcher Art bei der Wiederverleihung nur in persönlicher Eigenschaft verliehen werden.

5) Kein Realrecht soll künftig in eine Konkurs- oder Verlassenschafts-Masse gezogen, versteigert, oder bei der Ausgleichung der Erbschaften dem gewerbetreibenden Kinde als Kapital angerechnet werden.

6) Grundgerechtigkeiten dürfen auf Gewerbe und Handwerke nicht übertragen werden.

7) Als radizirte Gewerbe sollen nur jene verliehen werden können, welche mit besonders eingerichteten Grundgerechtig-

keiten und Gebäuden verbunden sind, nämlich Brauereyen und Mühlen. Dagegen wird bei Fabriken auf die Privilegien hiezu verwiesen, welche von selbst Zeit und Art der Berechtigung enthalten.

Diese Verordnung wurde durch einige nachfolgende Bestimmungen erläutert und ergänzt, von welchen mit Uebergehung der mehr transitorischen, folgende angeführt werden:

1) Jene vom 23. August 1805, wodurch gestattet wird, daß Handwerks-Befugnisse, welche schon vor dieser Verordnung in Erbgang gekommen oder mit obrigkeitlicher Bewilligung veräußert worden, wenn sie auf Wittwen oder des Handwerks unfähige Kinder fallen, von solchen cedirt und die Cessionsschillinge an sich gebracht werden können; jedoch unter Beibehaltung der Vorschrift obiger Verordnung über die Nichterhöhung des Verkaufspreises der Gerechtigkeit.

2) Vom 28. Juli 1807, daß es bezüglich auf die Veräusserungen von Realgerechtigkeiten bei der im Cod. civ. P. 5. Cap. 27. §. 21. Lit D. bemerkten Observanz verbleibe, daß nämlich die Handwerker, welchen die Cession bewilligt wird, auf eigene Hand arbeiten dürfen.

3) Die Verordnung vom 2. Dezbr. 1809 die Verlaudemisirung der Realgewerbe betr. gestattet den Gutsbesitzern, welche schon vor dem Jahre 1806 Laudemien von radizirten Gewerben bezogen haben, zwar den Fortbezug derselben in den sich ereignenden Fällen, verbietet aber die Stipulation neuer Gewerbslaudemien.

Besonders bemerkenswerth ist, daß in dieser Verordnung unter dem Begriff der radizirten Gewerbe auch Tafernen, Schmieden und Bäckerstätten subsumirt werden, während nach der Hauptverordnung in dieser Kategorie ausschließend nur Brauereien und Mühlen begriffen worden sind.

4) Unter dem 30. Novemb. 1810 wurde entschieden, daß radizirte Gewerbe unter Beobachtung der, in der Verordnung vom 1. Dezbr. 1804 enthaltenen Vorschrift über die Nichterhöhung ihres Werthanschlages bei vorkommenden Inventarisationen als ein integrirender Theil des Aktivvermögens in die Inventur aufgenommen werden dürfen.

Die Verordnung vom 8. Februar 1811, die Kaduzität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betreffend erläutert den Begriff derselben nach §. 8. der Verordnung vom 1ten Dezbr. 1804, welche bestimmt, daß öde liegende Gewerbsgerechtigkeiten nicht wieder verkauft werden dürfen.

Für öde liegend sollen jene Gewerbe angesehen werden, welche fünf Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt wurden.

Ausnahmen treten ein:

1) Wenn unübersteigliche und von der Polizei-Obrigkeit gehörig nachgewiesene Hindernisse der Ausübung vorliegen.

2) Wenn der Inhaber den Verzicht schon früher förmlich erklärt, oder durch unzweideutig sprechende Handlungen an den Tag gegeben hat.

Für letztere werden erachtet:

a) die zweijährige Nichtbezahlung der Zunftbeiträge.

b) Die unterlassene Leistung der Gewerbsabgaben an den Staat und die Commune binnen des nämlichen Zeitraums.

Daß die Verordnung vom 1. Dezbr. 1804, welche das privatrechtliche Verhältniß des Gewerbswesens mit schärferen Linien umschreibt, ein sehr großer Vorschritt genannt werden müsse, wird nicht verkannt werden.

Das veraltete Monstrum der Realität bloßer Gewerbsbefugniß wurde hiedurch wenigstens in so weit beschränkt, als es die schonende Rücksicht für Eigenthumsrechte, hergebrachten Besitzstand und bestehende Hypotheken gestattete, welche schonende Rücksicht ganz besonders auch in den nachgefolgten Bestimmungen vom 23. August 1805 und 30. Nov. 1810 sich ausdrückt. Zu gleicher Zeit aber wurde in der Hauptverordnung der natur- und sachgemäße Begriff der Persönlichkeit der Gewerbsausübung als leitende Direktive in zweifelhaften Fällen an die Spitze gestellt und die Aussicht für die Zukunft eröffnet, dieselbe seinerzeit ausschließend geltend zu machen; indem die allmählige Erlöschung der Realrechte durch die Bestimmungen, daß weder fernere Hypotheken noch Grundgerechtigkeiten auf Realrechte constituirt werden dürfen, daß in Konkurs verfallene, verödete, zu einer Lade eingethane und von einem Dritten ohne beschwerlichen Titel erworbene Gewerbsrechte fortan den ausschließend persönlichen Charakter annehmen, auf eine eben so

umsichtige als schonende Weise vorbereitet worden. Daß aber die Regierung zu diesen Beschränkungen der Realrechte allerdings berechtigt war, geht schon aus der Betrachtung des ältern Herkommens und früherer Verordnungen hervor, aus denen erhellt, daß ein unbedingt freies Dispositions=Recht in der Veräußerung und Uebertragung derselben niemals gegeben war.

Dahin gehört unter Anderem die bereits angeführte Verordnung von 1782 über den Verkaufspreis der Realrechte, auf deren Grund ein allerhöchstes Reskript vom 9. Sept. 1803 den Stadtmagistrat München haftend erklärt für höhere, als durch die eben erwähnte Verordnung limitirte Kaufspreise der realen Schuster= und Schneider=Gerechtsame.

Die oben angeführte Bestimmung von 1807, daß Handwerker, welchen die Cession ihrer Real=Gerechtsame bewilligt worden, auf ihre eigne Hand fortarbeiten dürfen, stützt sich auf den Civilcodex loco citato, welcher den ausdrücklichen Beisatz enthält, daß der Abtreter keine Gesellen und Lehrjungen halten dürfe.

Dieselbe kann insoferne eine wohlthätige genannt werden, als hierdurch dem Handwerker, welcher sein Realrecht widriger Verhältnisse wegen aufzugeben genöthigt war, demohngeachtet wenigstens die Möglichkeit offen gehalten ist, sich durch persönlichen Erwerb noch fortzubringen und vor völliger Verarmung zu schützen.

Indem jedoch die erwähnte Verordnung in pos. 17 aus staatswirthschaftlichen Gründen die Brauereien und Mühlen als solche für radizirt erklärt, erscheint dieselbe wegen Umgehung derjenigen Fabriken anderer Art, bei welchen die nämliche Rücksicht obwaltet und in Ansehung deren sie nur eine ausweichende Erklärung gibt, unvollständig und erfordert deßhalb eine gesetzliche Nachhülfe, zumal die Lokalstatuten, auf welche verwiesen wird, sehr abweichend sind. Eine vollständige Aufzählung aller als razidirt geltender gewerblicher Unternehmungen dürfte in dieser Hinsicht wohl am Meisten Genüge leisten.

Durch einige spätere principielle Ministerialbeschlüsse von den Jahren 1816 und 1817 wurden auch Transferirungen radizirter Gewerbe gestattet, nach welchen daher der Begriff

des radizirten Gewerbes mehr an die hiefür erforderlichen Vor- und Einrichtungen, als an das Gebäude geknüpft erscheint.

Jedenfalls bleibt, wie schon angedeutet, eine gesetzliche Erweiterung der radizirten Gewerbe mit umfassender Bestimmung ihrer Verhältnisse Bedürfniß für eine neue bayerische Gewerbeordnung.

Die beiden Verordnungen vom 5. Jänner und 16. März 1807 (Reggsbl. von 1807, S. 55 und 523), die Gewerbeverleihungen betr., ertheilen, basirt auf die Verordnung vom 1. Decbr. 1803, die Direktive für neue Verleihung von Gewerbs-Befugnissen und enthalten gewissermaßen die Grundbestimmungen des neuen von der Regierung mit Consequenz und in seinem vollen Umfange ergriffenen Conzessions-systems über Gewerbswesen; indem sich letztgenannte Verordnung im Eingange mit den Worten ausdrückt:

„Daß hiedurch im Allgemeinen die Verhältnisse festgesetzt seyn sollen, nach welchen die Gewerbsverleihungen für die Gesammtheit der bayerischen Staaten mit dem Interesse der bayerischen Fabrikation und der Sicherheit der bürgerlichen Ernährung sowie mit der Wesenheit der Hoheitsrechte und dem eigentlichen Standpunkte der verschiedenen Behörden in Vereinbarung zu bringen seyen."

Die Verordnung vom 5. Jänner genannten Jahres entzieht — in der Erwägung, daß die Anordnung der Gewerbe zu dem Ressort der höheren Polizei und der legislativen Gewalt gehören, — sowohl die Verleihung neuer, als die Wieder-Besetzung erloschenen Gewerbsgerechtigkeiten dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte, welchen bloß die fernere Competenz polizeilicher Instruktion der einzelnen Fälle gestattet ist, und überträgt dieselbe den Landgerichten.

Die nähere Instruktion für Gewerbsverleihungen enthält die zweitgenannte Verordnung vom 16. März 1807. Dieselbe statuirt:

1) daß künftig kein Gewerbe anders als mit Beschränkung der Conzession auf die Person des Conzessionisten verliehen werden könne; wofür bestimmte Recognitionen festgesetzt werden.
2) Neue Conzessionen und Wiederverleihungen sind unter Erwägung des Bedürfnisses und mit Einvernahme der betheiligten Gemeinden vorzunehmen.

3) Gewerbe mit Grundbarkeit sind bei Gutsveränderungen zu beseitigen, indem dieselben vom Gutswerthe abgeschätzt und nach Umständen eingezogen oder als einfache Conzessionen zu vergeben sind.

4) Von den Erkenntnissen der Landgerichte und damaligen in einigen Provinzen noch bestehenden Kreisämter in Gewerbssachen ist Rekurs innerhalb eines gesetzlichen Fatale von 14 Tagen an das administrative Landes-Collegium gestattet.

Nicht unwichtig in Bezug auf vorstehende allgemeine Verordnung erscheint eine oberpolizeiliche Verfügung der Landes-Direktion in Bayern für die Provinz Bayern, die Einbürgerung der Gewerbsleute betr. vom 29. Juli 1807 (Reggsbl. v. 1807 Seite 1350), welche besagt, daß ein fernerer Unterschied zwischen den neu conzessionirten Gewerbsleuten und den Besitzern von Realrechten nicht mehr bestehen solle, sondern daß jene wie diese gehalten seyen, das Bürgerrecht in den Orten ihrer Ansässigmachung sammt allen daraus entspringenden Verbindlichkeiten zu übernehmen. Für den Vollzug werden die Magistrate angewiesen.

Die Verordnung vom 16. März 1807 bildet, wie schon erwähnt, in Verbindung mit jener vom 1. Dezbr. 1804 die Grundlage der oberpolizeilichen Leitung des Gewerbewesens und enthält gewissermaßen noch gegenwärtig die Grundbestimmungen der Gewerbslegislation.

Dieselbe ist in dem Geiste der Billigkeit gegen den Gewerbestand und mit Umsicht in Schonung gemeindlicher und Privatrechtverhältnisse abgefaßt, und wenn ein Einwurf dagegen zulässig erscheint, so ist es wohl nur dieser der Gestattung zu weiter Schranken im Vollzuge, welcher den Distriktspolizeibehörden ausschließend anheim gegeben war, und durch die hieraus nothwendig entstehende ungleiche Behandlung in den verschiedenen Polizeidistrikten, welche diesen Mangel an schärferer Umgränzung fühlbar machte und Beschwerden hervorrief.

Eine fernere Lücke in diesen Verordnungen entstand aber daraus, daß das doch stets fortbestehende Zunftwesen hierin ganz unberücksichtigt blieb; folglich die hiermit in nächster Verbindung stehende Erwägung der persönlichen Befähigung und der Prüfungen von Conzessionsuchenden nicht gehörig gewürdig

und mit den vorhandenen Zünften in die geeignete Verbindung gebracht worden.

Eine ganz veränderte Richtung gewinnt die bayer. Gewerbsgesetzgebung jedoch durch die Verordnung vom 2. Oktober 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises der Generalcommissariate betr.

Diese ihrer Wesenheit nach bloß die formellen Competenzverhältnisse der damaligen Generalcommissariate enthaltende Verordnung verbreitet sich in ihrer dritten Abtheilung pos. 2 auch über die Ertheilung der Gewerbsconzessionen, worüber folgendes festgesetzt wird:

a) Die Conzessionsertheilung von Gewerben mit Ausnahme der wirklichen Fabriken, Manufakturen und Brauereien, für welche die allerhöchste Bewilligung vorbehalten wird, steht den Landgerichten, Polizei-Direktionen und Polizei-Commissariaten in erster Instanz zu, von welchen binnen 14 Tagen Berufung an die General-Commissariate geht.

b) Weiterer Recurs findet nur bei ungleichförmigen Beschlüssen der beiden ersten Instanzen statt; vorbehaltlich der in der Verordnung vom 8. August 1810 enthaltenen Bestimmungen über die Competenz des königl. geheimen Rathes in Gewerbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten.

c) Die Behörden werden instruirt, bis zum Erscheinen eines allgemeinen gesetzlichen Regulativs die Hauptnormen zur Richtschnur zu nehmen, daß:

1) ganz neue Conzessionen vor der Hand nirgends mehr verliehen werden sollen, **den Fall des evidenten und unwidersprochenen Bedürfnisses ausgenommen.**

2) Auch die Wiederbesetzung von Gewerben soll nur dann, wenn sich solche evident und unwidersprochen als nothwendig darstellt, erfolgen, und es wird ausdrücklich auf den Rekurs in dieser Beziehung hingewiesen; indem die allerhöchste Stelle diesen Gesichtspunkt unverrückt im Auge behalten werde.

3) Die einzelnen Conzessions-Gesuche seyen daher mit größter Sorgfalt über Qualifikation und Vermögen, so wie über alle dafür und dagegen sprechende Verhältnisse zu instruiren, und

vor Allem auch sämmtliche Gewerbsdenossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen.

4) Die Beschlüsse seyen in deliberativen Sitzungen zu fassen und mit Motiven zu begleiten.

So weit die Bestimmungen dieser Verordnung über Gewerbsconzessionen, welche in jeder Beziehung als ein trauriger Rückschritt erscheint und auch allgemein, nach kurzer Erfahrung in Ausübung derselben, als solcher betrachtet wurde. Sie ermangelt für's Erste aller festen Basis, indem sie zwar das Conzessionssystem an die Spitze stellt, aber auch dieses faktisch wieder fallen läßt und dafür die neuen Verleihungen, sonach zugleich die ganze Entwicklung und Regeneration der innern Gewerbs-Industrie dem Spiele des Eigennutzes und der Intrigue der Betheiligten anheim gibt.

Kaum dürfte die Wiederauflebung des Zunftwesens in seinem vollen Umfange, mit allen seinen mittelalterlichen Befugnissen und Mißbräuchen der National-Industrie größere Hemmungen bereitet haben. Kaum mochte ein Fall denkbar erscheinen, in welchem eine Conzessionsverleihung unbestritten stattfinden konnte, weil einerseits für die vorgeschriebene Nachweisung eines evidenten, über allen Zweifel erhobenen Bedürfnisses ein wichtiger Anhaltspunkt unmöglich sich finden ließe; andererseits aber den Gewerbsgenossen unbedingter Widerspruch eingeräumt war, von welchem dieselben begreiflicher Weise, vom eigenen Interesse geleitet, jedesmal Gebrauch zu machen nicht verfehlten; daher auch den geschicktesten Gesellen und diesen um so mehr die Wege zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe versperrt wurden.

Streitigkeiten durch alle drei Instanzen, Geschäftsvermehrung der Behörden, kostspielige Prozesse und vor Allem Hemmung der Nationalindustrie waren daher die natürliche, allenthalben hervortretende Folge dieser Anordnungen, welche erst durch die neue Gewerbsgesetzgebung vom Jahre 1825 wieder beseitigt worden.

Soviel zum kurzen Ueberblicke des Ganges der bayrischen Gewerbe-Legislation im ersten Viertheile des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zur Vorbereitung des heutigen Gewerbegesetzes: woraus also in der Hauptsache ersichtlich, daß in den ersten Jahren dieser Epoche, durch die Verordnungen vom

15. November 1802, 10. März und 1. Dezember 1804 eine freiere Bewegung und Entwicklung der gewerblichen Betriebsamkeit, ihre Entfeßlung aus dem veralteten Zunft-Zwange beabsichtet wurde; wozu als erste Vorbereitung die Einschränkung der Real-Gerechtigkeiten zur allmähligen Erlösung derselben diente. Die Verordnung vom 16. März 1807 hatte zwar das Conzessionssystem weiter ausgebildet, jedoch nicht in dem wünschenswerthen Grade durchgeführt, um bei dem Mangel durchgreifender Vollzugs-Instruktionen, und da man das Zunftwesen hiebei ganz unberücksichtigt gelassen hatte, die Gebrechen einer ungleichen Behandlung zu vermeiden.

Diesem Umstande vorzüglich galten die häufig eingetretenen Beschwerden, welche die in ganz entgegengesetztem Sinne der der bisherigen Anordnungen erlassene Verordnung vom 2. Okt. 1811 hervorriefen: aus deren so eben geschilderten Wirkungen jedoch in kurzem Zeitraume die Nothwendigkeit eines neuen legislativen Aktes in diesem wichtigen Zweige der innern Verwaltung um so mehr erkannt werden mußte, als die in der Zwischenzeit eingetretene politische Umgestaltung der deutschen Staaten auch einen neuen Aufschwung der Industrie und aller Verkehrsverhältnisse erwarten ließ.

C. Die Gewerbegesetzgebung vom 11. Sept. 1825.

§. 37.

Es ist bekannt, mit welcher Ausführlichkeit und Sorgfalt die Vorbereitungen hiezu durch die königliche Regierung eingeleitet wurden; die Gutachten der Behörden und ausgezeichneter Staatsmänner fanden ihren Mittelpunkt in den ersten Ständeversammlungen; woselbst die Wünsche und Bedürfnisse einer zeitgemäßen Reform in der Gewerbegesetzgebung sich aussprachen. Aus diesen vorläufigen Verhandlungen sowohl, als aus den bei verschiedenen Veranlassungen kundgegebenen Ansichten der Regierung über die Aufgabe der neuen Gesetzgebung lassen sich gewisse Grundprinzipien abstrahiren, worüber allseitige Uebereinstimmung herrschte, und aus welchen die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen gewissermaßen hervorgegangen sind.

Ueber die Hauptfrage, nämlich ob eine unbedingte Gewerbefreiheit einzuführen sei, erklärte sich die große Mehrzal

der Ansichten verneinend; indem eine vorherrschende Richtung auf Gewerbsindustrie und Fabrikation dem Ackerbau-Interesse als dem ersten und wichtigsten des bayrischen Staates entgegen stehe; der auswärtige Absatz der Fabrikate bei der Lage des Landes als Binnenland, von allen Seiten mit Zollschranken und eifersüchtigen Nachbarn umgeben, ohnehin sehr erschwert sey und überdieß die bedeutende Anzahl der noch bestehenden Realgewerbe, deren Ablösung vom Staate unerschwingliche Summen in Anspruch nehmen würde, eine schonende Berücksichtigung verdiene.

Dagegen sprachen sich die wichtigsten leitenden Prinzipien für den neuen legislativen Akt im Gewerbewesen in kurzer Uebersicht gefaßt, dahin aus:

1) Erforderniß obrigkeitlicher Bewilligung zur Gewerbsausübung, bedingt durch den Nachweiß der Befähigung und den Besitz hinlänglicher Betriebs-Kapitalien.
2) Erleichterung der Ansäßigmachung auf Gewerbe durch Zurücknahme der erschwerenden Verordnung vom 2. Oktober 1811.
3) Größere Freiheit in Vereinigung und Verwechslung der Gewerbe; Erleichterung der Uebersiedlung und Ansäßigmachung der Gewerbsleute.
4) Erweiterung der Arbeitssphäre der Handwerker bezüglich auf die Veredlung und eigne Vollendung ihrer Erzeugnisse.
5) Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in Gewerbs-Sachen; Verminderung der Gewerbestreitigkeiten durch Aufhebung der, unter verwandten Handwerken noch bestehenden Beschränkung und Abgrenzung der Arbeiten.
6) Persönlichkeit der Gewerbe als Regel; ausnahmsweise Zulässigkeit erweißlich realer (und titulo oneroso erworbener) Gewerbe; mit Beibehaltung gewisser genau bezeichneter Gewerbsarten in radizirter Eigenschaft.
7) Ausscheidung und nähere Bezeichnung einiger der freien Conkurrenz zu überlassender Gewerbsarten.
8) Belassung der Zünfte als Gewerbsvereine; Bezeichnung ihrer Zwecke mit vorzüglicher Rücksicht auf die technische Seite des Zunftwesens; Regulirung der Zunftbezirke nach Polizeibezirken; Verlegung der Zunftladen an den Sitz der Polizeibehörden.

9) Begünstigung neuer Entdeckungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe durch Ertheilung von Gewerbsprivilegien. —

Der Geist der heutigen bayrischen Gewerbegesetzgebung *) ist in den Motiven ausgesprochen, welche bei Vorlage des Gesetzentwurfes an die Ständeversammlung entwickelt wurden; nachstehenden Haupt-Inhalts: **)

Die ganze Lage der Dinge habe sich so gestaltet, daß nach derjenigen Ueberzeugung, welche die Regierung sich ans sorgfältig gesammelten und reiflich geprüften Erfahrungen verschafft habe, eine entscheidende Bewegung vorwärts unvermeidlich sey, wenn nicht Bayern in seiner Stellung zu andern Staaten, bei einer sich allenthalben hervordrängenden Gewerberegsamkeit und bei einem sich hierin wechselseitig überbietenden Wetteifer weit zurückgeworfen und alle Nachtheile der Bilance gegen sich gekehrt sehen wolle.

Der betreffende Gesetzesentwurf habe den Namen Grundbestimmungen erhalten, mit der gegebenen Bedeutung dieses Wortes, indem nämlich:

„Aus der weit umfassenden Sphäre des Gewerbsverkehrs das Gesetzliche von dem rein Polizeilichen so auszuscheiden versucht worden sey, daß einerseits der Grundstein gelegt und die vorherrschenden Direktive aufgestellt seyen, andererseits aber auch für die vollziehende Staatsgewalt derjenige Spielraum unverschlossen bleibe, den sie in der Anwendung jener Direktiven zur nothwendigen Berücksichtigung der verschiedenartigen, öfterem Wechsel unterworfenen innern und äußern Ergebnisse niemals entbehren kann."

„Achtung des Erworbenen und allmählige Entfeßlung der Industrie, welche unter den gegenwärtigen Umständen nur durch Fortschreiten ihre nationale Selbstständigkeit und auch Vorzüge in der Concurrenz mit dem Auslande zu gewinnen vermag, bilden die charakteristischen Züge des Gesetzentwurfes,

---

*) Gewerbsgesetz vom 11. September 1825. K. b. Gesetzblatt von 1825 14. Stück.

**) Ständeverhandlungen vom Jahre 1825, IV. Beilagen-Band. S. 35. und folgende.

welcher keine volle und unbeschränkte, sondern nur eine größere geregelte Gewerbefreiheit für den Augenblick erzielt.“

Daher sey zuförderst:

1) Obrigkeitliche Gewerbekonzession als die Axe des Triebwerkes anzusehen. Ihre Vorbedingung könne nur seyn: die persönliche Fähigkeit nach dem alten, auch in der bisherigen Gesetzgebung, namentlich dem Gesetze vom 1. Dez. 1804 ausgedrückten Kernspruche „Kunst erbt nicht.“

2) In der weitern Berücksichtigung, daß wohl erworbene Rechte in einer konstitutionellen Monarchie nicht durch einen Gewaltstreich vernichtet werden können, widmet das Gesetz besondere Fürsorge den realen und radizirten Gewerben, dann den Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, welche unter den Titel und die Aegide des Privateigenthums gestellt, deren Apparate zum Gewerbe jedoch erst durch die Kenntnisse des Gewerbsmannes selbst belebt werden.

3) Das Gesetz widmet ferner seine Aufmerksamkeit auch den Zünften in ihrer alten gewichtigen Bedeutung und versucht ihre Hauptzwecke, nämlich Gewerbebildung, Beaufsichtigung und Unterstützung Gewerbsangehöriger, dann geregelte Verwaltung des gemeinsamen Vermögens zu gemeinsamen Zwecken auch fernerhin dem vaterländischen Gewerbewesen zu erhalten; indem jedoch zu gleicher Zeit der Regierung freie Hand gelassen wird, den Impuls zum Bessern zu geben, die Gewerbevereine den jetzigen Anforderungen gemäß zu formen und mit Entfernung des feindseligen Waltens der früheren Innungen ein heilsames Wirken derselben durch angemessene Satzungen zu leiten.

4) In Bezug auf die sogenannten freien Gewerbe und Erwerbsarten waltete die Rücksicht vor, daß insbesondere dem Landmanne nicht nur jeder bisher gestattete freie Erwerb forthin gesichert, sondern durch Ueberlassung jedes vereinbaren Nebenerwerbes z. B. der Leinweberei auf dem Lande, erweitert werden solle. Dasselbe galt analog von einigen Luxuserzeugnissen in Städten.

Nähere Bestimmungen und Würdigung spezieller Fälle wurden dem Ministerium des Innern vorbehalten.

5) Für die Einführung neuer, oder noch nicht angewandter

Entdeckungen und Verbesserungen in einzelnen Industriezweigen sollen als Anerkennung und Belohnung für die Bestrebungen des Einzelnen Privilegien auf einen gewissen Zeitraum ertheilt werden.

6) Zur Vermeidung kostspieliger Prozesse und Förmlichkeiten soll die Behandlung aller auf die Gewerbeangelegenheiten bezüglichen Geschäfte soviel möglich vereinfacht, daher der Instanzenzug beschränkt, das Polizeiliche kurz und summarisch abgethan werden; indem zu gleicher Zeit das eigentlich Rechtliche, nach den über die bisherige Realität der Gewerbe aufgestellten Grundsätzen auf die Gerichte übergehen, daher die diesfälligen Entscheidungen der Staatsrathcommission verschwinden sollen, eine Rücksicht, welche zugleich den Anfang einer Purifikation der Gebietsgrenzen zwischen Justiz und Verwaltung bezeichnet.

Es wurde bei der Uebergabe dieses Gesetzes an die Stände übrigens wiederholt und ausdrücklich bemerkt, daß dieses Gesetz nur Grundbestimmungen enthalten solle, daß daher die Ausbildung des so manchfach gestalteten Details, die spezielle Bezeichnung der innern wandelbaren Ordnungsverhältnisse lediglich als Sache der Exekution zu betrachten, daher nach der erfolgten Annahme des Gesetzes selbst Einführungsnormen in staatspolizeilicher wie in staatswirthschaftlicher Rücksicht durch die oberste Verwaltungsbehörde näher bezeichnet und geregelt werden würden.

§. 38.

Der Vollzug des neuen Gewerbegesetzes, dessen Inhalt als ohnehin allgemein bekannt hier füglich umgangen werden kann, war der bereits erwähnten Andeutung zufolge, daß dieses Gesetz nur Grundbestimmungen enthalte, durch den Erlaß einer speziellen Gewerbeordnung bedingt, welche unter dem Titel einer „Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbewesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. Dezember 1825 *) erschien.

---

*) Regierungsblatt vom Jahre 1826 Nr. 4.

Es ist bekannt, daß dieselbe schon bald nach ihrer Publikation vielfach angefochten wurde und in dreien nachgefolgten Ständeversammlungen der Jahre 1828, 1831 und 1834 sehr ausführliche Berathungen hervorrief, welche ihre Wiederaufhebung durch den Landtagsabschied des letzt genannten Jahres zur Folge hatten.

Abgesehen davon, daß die Einführung der neuen Gewerbegesetzgebung an und für sich in einer für Bayerns Gewerbsindustrie sehr ungünstigen Epoche stattgefunden hatte, indem die damalige ungemeine Entwerthung der Getreidefrüchte schwer auf dem ackerbauenden Stande lastete,*) daher nothwendig auch auf die gewerblichen Klassen um so mehr zurück wirken mußte, als die dazumal noch allenthalben bestehenden Zollschranken der deutschen Nachbarstaaten denselben auch nach Aussen nur einen sehr geringen Spielraum verstatteten; dürften die wesentlichsten Gebrechen der ersten Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1825 den ausführlichen Verhandlungen der genannten Ständeversammlungen gemäß ohngefähr durch nachstehende Punkte zu bezeichnen seyn:

a) Mangel an Schärfe der Begriffe; Unbestimmtheit der Vorschriften, woraus ein ungleicher Vollzug entsprang.

---

*) Zur näheren Bezeichnung dieses, in einem agrikolen Staate wie Bayern höchst folgenreichen und auf alle übrigen Produktionsklassen mit gleicher Ungunst rückwirkenden Verhältnisses mögen folgende Angaben dienen:

Die Budgetpreiße des Getreides in der ersten Finanzperiode (1819 bis 1825) betrugen:

für Waizen	14 fl.	1 kr.
„ Roggen	10 „	41 „
„ Dinkel	5 „	3 „
„ Gerste	7 „	2 „
„ Hafer	4 „	9 „

Diese Preise wurden jedoch nicht erreicht, sondern es ergab sich aus dem fortwährenden Sinken der Getreidepreise nur allein für das Finanz-Aerar ein jährlicher Ausfall, welcher sich im Durchschnitte der ganzen ersten Finanzperiode auf nicht weniger als 2,041,903 fl. für jedes Jahr berechnete. Außerdem wurde noch an Aussenständen bewilligt und verrechnet:

Ebenfalls durchschnittlich in jedem Jahre der nämlichen Finanzperiode . . . . 238,813 fl.

ferner an Nachlässen deßgleichen . . . . 405,975 fl.

Dieser höchst ungünstige Stand der Getreidepreise erstreckte sich noch über die beiden ersten Jahre der zweiten Finanzperiode; bis endlich die Preise im Jahre 18²⁷/₂₈ zum erstenmale die Budgetpreise erreichten und solche in den nachfolgenden Jahren theilweise überstiegen.

b) Völlige Außerachtlassung des höchst wichtigen Unterschiedes der kommerziellen und Lokalgewerbe; Daher Uebersetzung letzterer und Mangel an Förderung der ersteren.

c) Theilweise Ueberschreitung der gesetzlichen Grundbestimmungen hinsichtlich des Nahrungsstandes und der Fähigkeitsproben im Vollzuge; als eine wesentliche Quelle der meisten Beschwerden.

d) Mangel an genügenden Bestimmungen zur Regelung der innern Verhältnisse zünftiger Gewerbe; der Normen für Lehrlinge, Gesellen und Meister und ihren Wechselbeziehungen.

e) Nicht minder ungenügende und zum Theil unausführbare Bestimmungen über die Bildung der Gewerbevereine; überhaupt Außerachtlassung des eigenthümlichen Wesens der Zünfte.

f) Unvollständigkeit in den Bestimmungen über die Ertheilung der Gewerbeprivilegien.

Daß die in dem nachfolgenden Abschnitte versuchten Andeutungen über eine deutsche Gewerbeordnung die gesetzlichen Grundbestimmungen des Gewerbewesens für Bayern besonders berücksichtigt haben, dürfte dem Sachkundigen ohnehin nicht entgehen.

Grundzüge einer deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 39.

Nach den, bereits in der Einleitung angedeuteten Rücksichten, welche für eine theilweise Beibehaltung oder Wiederbelebung der Zunftverfassung sprechen, ergibt sich die Haupteintheilung für eine Gewerbeordnung in zünftige und unzünftige Gewerbe.

Letztere bilden zugleich eine Art von Uebergangsstufe zu den eigentlichen Fabriken, woraus das Erforderniß einer analogen Behandlung beider entspringt; endlich findet sich noch im deutschen Gewerbewesen eine ganz eigenthümliche aus älteren Rechten und Gewohnheiten entsprungene Gattung von Gewerbebefugnissen, die sogenannten Realgewerbe, welchen daher, nachdem der Staat jedes Eigenthum zu schützen berufen ist, gleichfalls eine besondere Betrachtung gewidmet werden muß.

I. Von den zünftigen Gewerben.

§. 40.

Was will man in gegenwärtiger Zeit von den Zünften?

Wenn es ohne Zweifel angemessen erscheint, für das korporative Verhältniß der Gewerbe jene Institute ihrem Wesen nach so viel möglich beizubehalten, welche einem achthundertjährigen geschichtlichen Boden entsprossen, mit dem deutschen Gewerbs- und Städtewesen innig verwachsen und noch gegenwärtig in allen deutschen Ländern, wenn auch unter sehr verschiedenartigen

Einflüssen vorhanden sind; so wird doch selbst von den entschiedensten Anhängern des Zunftwesens nicht in Abrede gestellt, daß diese Beibehaltung oder Wiederbelebung der Zünfte nur mit zeitgemäßer Modifikation ihrer Statuten und unter ausschließender Bestimmung der Grenzen ihrer Befugnisse von Seite des Staates erfolgen und daß gegen diese Autorität der Regierung kein wohlerworbenes Recht vorgeschützt werden könne*).

Es versteht sich daher von selbst, daß von Wiederbelebung des alten Monopoliengeistes keine Rede seyn könne; daß den Zünften hinsichtlich der Bildung und Geschlossenheit ihrer Körperschaften und der Zahl der aufzunehmenden Meister keine unbedingte Autonomie eingeräumt, noch weniger die Wiedereinführung alter Zunftmißbräuche, läppischer Gewohnheiten und störender Umtriebe im Zunftverbande geduldet werde, wogegen schon die älteren Reichsgesetze einzuschreiten genöthigt waren. Eben so wenig bestehen noch Handwerksgeheimnisse, deren Bewahrung den Zünften anzuvertrauen wäre; oder technische Vorschriften für die Verfertigung der Produkte mit Verhängung von Zunftstrafen gegen Nichtachtung derselben. Aller Handwerksbetrieb als solcher ist frei, jede Verbesserung unbedingtes Eigenthum ihres Schöpfers; neue Erfindungen und Fortschritte sollen sich mit gleicher Unbeschränktheit im Zunftverbande wie bei freien Gewerben bewegen; der einzige kompetente Richter über ihren Werth oder Unwerth ist das Publikum.

Der Staatszweck in Aufrechthaltung des Zunftwesens entspringt nicht aus technischen, sondern aus höheren Rücksichten oberpolizeilicher Leitung der Staatsgesellschaft; er besteht in der festen Begründung des dritten Standes, des Kernes der städtischen Bevölkerung, durch mögliche Sicherstellung des rechtlichen Erwerbes, durch Aufrechtung gewerblicher Ehre, Zucht und Sitte; um gewissermaßen dem auflösenden Medium unbedingter Gewerbefreiheit einen Damm entgegenzusetzen, daher in der Belebung des ächten Bürgerthums, als eines der wichtigsten Elemente des Staates.

---

*) Dr. Oesterley. Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen, 1833. S. 71.
Eichhorn, deutsches Privatrecht. §. 383.

Die Mittel und Wege zu diesem wichtigen Zwecke jedoch, deren Handhabung den Zünften selbst anheim fällt, bestehen in der Erziehung zum Gewerbe; in der physischen und moralischen Ueberwachung der Lehrlinge durch häusliche Zucht der Meister; in der gehörigen Beaufsichtigung der Gesellen und Vorsorge für ihre Beschäftigung; in der wechselseitigen Kontrolle der selbstständigen Meister hinsichtlich ihres Betragens gegen das Publikum, daher in Aufrechthaltung ihrer Unbescholtenheit und gewerblichen Würde als Mitglieder des ehrenhaften Standes, für welchen der Gewerbestand allenthalben und stets angesehen werden soll.

Die Wirksamkeit der Zünfte in ihrer Eigenschaft als Korporationen erstrecke sich ferner auf Handhabung ihrer inneren Angelegenheiten, auf Verwaltung ihres Vermögens, auf Bildung von Unterstützungsfonds für momentan bedrängte oder verarmte Gewerbsgenossen, für Wittwen und Waisen ihres Standes; auf Berathung über Förderung ihrer gemeinsamen Interessen und dießfallsige Anträge an die obrigkeitlichen Behörden; endlich auf angemessene Theilnahme an den städtischen Verwaltungen.

Aus diesen Elementen über die heutige Bedeutung und Wirksamkeit des Zunftwesens entwickeln sich daher die wesentlichen Momente der Zunftverfassung, nähmlich: Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge, die Verhältnisse der Gewerbsgehülfen oder Gesellen, Theilnahme der Zünfte an der Meisteraufnahme, endlich Ausübung ihrer korporativen Befugnisse hinsichtlich der Zunftversammlungen, der Vermögens-Verwaltung und der Vertretung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten überhaupt.

A. Von den Lehrlingen zünftiger Gewerbe.

§. 51.

Es sey zuförderst allgemein ausgesprochen, daß von der Erlernung eines zünftigen Handwerkes Niemand ohne Unterschied der Geburt, des Standes der Eltern und der Religion ausgeschlossen sey, und etwaigen Entgegenwirkungen von Zunftgenossen gegen diese Vorschrift, insoferne solche als Ueberreste altherge-

brachter barbarischer Mißbräuche noch vorkommen sollten, möge auf's kräftigste gesteuert werden.

Eine anderweitige wichtige Rücksicht besteht in dem Alter der Aufnahme suchenden Lehrlinge. Keinem Gewerbsmeister kann die Sorge für Elementar-Unterricht seiner Lehrlinge aufgebürdet werden; wohl aber ist derselbe berechtigt, zureichende Kenntnisse dieser Art, welche ohnehin zum Theile bei der Erlernung des Gewerbes selbst nicht entbehrt werden können, vorauszusetzen. Zugleich kömmt in Betracht, daß in den meisten deutschen Staaten Gewerbeschulen bestehen, deren untere Klassen besonders auf den Handwerksstand berechnet sind und auf die Heranziehung einer tüchtigen und intelligenten Generation derselben den günstigsten Einfluß äußern werden. Als Aufnahmsbedingung eines Lehrlings möge daher die Nachweisung des mit Erfolg zurückgelegten Besuches der Elementarschulen und der untern Klassen der Gewerbeschulen bestehen; bei Geltendmachung dieser Vorschrift wird folglich der eintretende Lehrling in der Regel sein vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt und zugleich hiermit auch die für seine Lage und Beschäftigung erforderliche körperliche Reife erreicht haben.

Außerdem möge dem Meister die Verpflichtung auferlegt werden, den Lehrling zum Besuche der Feyertagsschule und des sonntäglichen Religionsunterrichtes, wo dergleichen besteht, mit Strenge anzuhalten.

Jedem zünftigen Geberbsmeister sey die unbeschränkte Aufnahme von Lehrlingen gestattet *); jedoch mit Ausschluß derjenigen Meister, welche notorisch ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb treiben, im Konkurs verfallen oder einem erweißlich unsittlichen Lebenswandel ergeben sind; worüber die nächste Einschreitung der Zunft anheim gegeben ist. Eine fernere wesentliche Bedingung für die Aufnahme von Lehrlingen sey, daß der Gewerbsmeister sein eigenes Hauswesen besitze, daher dem Lehrlinge die gehörige Aufnahme und Verpflegung, nach freiwilliger Uebereinkunft über die Vergütung zu gewähren vermöge.

---

*) Die früherhin in mehreren Gewerbeordnungen verschiedener Staaten enthaltene Beschränkung der Lehrlingsaufnahme auf eine gewisse Zahl wurde in neueren Zeiten durchgehends aufgehoben, da ein richtiger Maßstab für eine solche Bestimmung nicht wohl aufzufinden ist.

Die Aufnahme von Lehrlingen außer dem Familienverbande der Meister werde nur in dem Falle gestattet, wenn der Lehrling in seiner eigenen Familie lebt; dagegen erscheint der Junggesellenstand für zünftige Gewerbsmeister ohnehin nicht angemessen, noch weniger aber für die Aufnahme von Lehrlingen, welche in häuslicher Zucht und Sitte gehalten werden sollen.

Die Rücksicht auf die Zahl der Lehrjahre, welche etwa allgemein zu bestimmen wäre, erinnert zunächst an die siebenjährige Lehrzeit (Apprentiship) des Gewerbewesens in England, welche unter der Regierung der Elisabeth (1562) eingeführt, erst in der neuesten Zeit als gesetzliche Bestimmung aufgehoben wurde, jedoch häufig noch gegenwärtig durch die besonderen Lehrkontrakte freiwillig beibehalten wird. Ueber die günstigen Wirkungen dieser Einrichtung hat sich der Verfasser an einem andern Orte ausführlich ausgesprochen*): es kömmt jedoch dabei in Erwägung, daß in der englischen Apprentiship unsere Gesellenjahre einbegriffen sind; indem der Lehrling durch Erstehung derselben zugleich das Recht erwarb, unmittelbar nach ihrem Ablaufe in den (nun gleichfalls aufgehobenen) geschlossenen Korporativstädten sein Gewerbe selbstständig zu betreiben. Wir haben dieses Verhältnißes um deswillen erwähnt, um darzuthun, daß eine längere Lehrzeit für die Ausbildung des Gewerbestandes sehr vortheilhaft wirkt, indem Selbstständigkeit nur bei erlangter Reife des Körpers und Geistes von wahrem Nutzen seyn kann.

Im Allgemeinen möge hieraus so viel abstrahirt werden, daß die Lehrjahre nicht zu kurz anzuberaumen seyen; ihre Zahl richtet sich jedoch am besten nach der Verschiedenheit der einzelnen Gewerbe, welche mehr oder mindere Uebung zu Erlernung erfordern; die nähere Bestimmung derselben bleibe den Spezial-Zunftartikeln eines jeden Gewerbes überlassen.

§. 42.

Jede Lehrlingsaufnahme habe durch einen schriftlichen Lehrkontrakt zu erfolgen, welcher bei der Zunftlade einregistrirt und

*) Großbritaniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Kommunikationsmittel &c. 1836. S. 78.

hinterlegt wird. Die aus diesem Vertrage entspringenden wechselseitigen Verbindlichkeiten sind allgemein:

a) die Pflicht des Meisters: für das sittliche und körperliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben zu allen Kunstfertigkeiten des Gewerbes gewissenhaft anzuleiten und ihn zu keiner seiner Gesundheit nachtheiligen Arbeit oder zu häuslichen Diensten zu verwenden.

b) Die Pflichten des Lehrlings: Gehorsam gegen den Meister, anständiges und sittliches Betragen gegen dessen Angehörige, Fleiß im Gewerbe und Bezahlung des bedungenen Lehrgeldes.

c) Ein vor Ablauf der bedungenen Lehrzeit einseitig ausgetretener Lehrling soll bei einem anderen Meister nicht früher zugelassen werden, bis er nicht den im ersten Lehrkontrakte eingegangenen Verpflichtungen vollständig Genüge geleistet hat.

d) Verlängerung der Lehrzeit erfordert einen neuen Kontrakt.

e) Bei entschiedenem Mangel an Befähigung, Unverbesserlichkeit des Betragens oder groben Vergehen des Lehrlings hat auf Anzeige des Meisters das Zunft-Gremium einzuschreiten und die weiteren Verfügungen, auch nach Umständen Entschädigung des Meisters zu veranlassen.

f) Desgleichen steht auch bei Streitigkeit zwischen Meister und Lehrling der Zunft die erste Untersuchung zu, von welcher nach vergeblichem Versuche gütlicher Beilegung das Weitere durch die zuständige obrigkeitliche Behörde verfügt wird. —

Nach erstandener Lehrzeit folgt die Prüfung des Lehrlings (Gesellenprobe) welche im Beiseyn zweier von der Zunft Abgeordneter zu geschehen und sich mit Vermeidung aller kostspieligen Arbeiten und Meisterstücke nur so weit zu erstrecken hat, um die erreichte Tüchtigkeit des Lehrlings für den Gesellenstand zu erproben. Alle in früheren Zeiten bei solcher Gelegenheit stattgehabten Feierlichkeiten, Mißbräuche und besondere Kosten für den Lehrling mögen streng untersagt werden.

Nach bestandener Probe wird dem Lehrlinge der Freisprechungs- und Lehr-Brief mittelst gedruckten und mit Handelssiegel versehenen Formulars und gegen die in den Spezial-Zunftartikeln zu bestimmende Gebühr durch die Zunft ausgefertigt und in der Zunftlade registrirt.

B. Von den zünftigen Gewerbsgehülfen oder Gesellen.

§. 43.

Der Handwerksgeselle ist selbstständiger Lohnarbeiter, welcher sich von dem gemeinen Lohnarbeiter dadurch unterscheidet, daß die gründliche Erlernung und Sicherheit in der Ausübung des speziellen Gewerbes bei ihm vorausgesetzt wird und der zünftige Geselle insbesondere, daß er einerseits der Zunftautorität und den hieraus erwachsenden Pflichten unterworfen ist, andererseits aber gewisser hiermit verbundener Rechte und Begünstigungen theilhaft wird.

Diese zahlreiche und wichtige Klasse der Bevölkerung, die Pflanzschule und unentbehrliche Stütze des Gewerbsstandes nimmt die Aufmerksamkeit der Staatspolizei in dreifacher Beziehung in Anspruch, hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit und der Armenpflege.

Alle diese Rücksichten treten ganz vorzüglich ein beim Wandern der Handwerksgesellen, und da dieselben stets in der Lage sind, Arbeit suchen zu müssen, welche in ihrer Heimath oder an ihrem Aufenthaltsorte häufig nicht gefunden wird, so ist eigentlich jeder Handwerksgeselle zugleich Wandergeselle; es erscheinen daher die Vorschriften über Wanderschaft als die wichtigste Materie des Gesellenwesens in einer Gewerbeordnung.

Die theoretischen Ansichten der zahlreichen Schriftsteller, welche sich mit der Untersuchung über die Vortheile und Nachtheile des Wanderns beschäftigt haben, drücken eine große Verschiedenheit darüber aus, in wie ferne die einen oder die andern überwiegend seyen *).

Im Allgemeinen werden als Vortheile der Wanderschaft angeführt:

1) Vervollkommnung des Gewerbes;

---

*) Der, wiewohl nicht vollständigen Bearbeitung dieser Materie sind die beiden Schriften gewidmet: Beantwortung der Preisfrage: wie können die Vortheile des Wanderns der Handwerksgesellen befördert oder die Nachtheile verhindert werden von Ortloff, Erlangen, 1798.
Gekrönte Preisschrift über die nämliche Preisfrage von Mohl, Erlangen, 1798.

2) Kenntniß der Materialien, Produkte und Absatzquellen derselben;
3) Verbreitung neuer nützlicher Erfindungen;
4) Gewöhnung an anhaltenden und richtigen Gebrauch der Kräfte;
5) Verfeinerung der Sitten;
6) Weltkenntniß und Erfahrung überhaupt.

Dagegen werden als gewichtige Nachtheile des Wanderns bezeichnet:

Begünstigung des Hanges zum Müßiggang und Umherstreunen; großer Zeitverlust; erhöhte Gelegenheit zu Verführung und Ausschweifungen und dadurch Untergrabung der Gesundheit der gewerblichen Jugend; Unterstützung der Handwerksmißbräuche.

Die Ursachen dieser Nachtheile werden vorzüglich gesucht: in dem Mangel an Vorbereitung bei zu früher Wanderung; in dem häufigen Mangel an Arbeit und Verdienst; in fehlendem Geschick mit dem Gelde umzugehen; daher Umherstreunen und Bettelei; in dem Herumziehen in kleinen Orten und auf dem Lande, wo nur stümperhafter Gewerbsbetrieb zu finden ist; in dem Mangel an gutem Willen bei Behandlung der Gesellen von Seite der Meister; in der Vernachlässigung des Wandernden in der Gesellschaft überhaupt woraus gerade das Gegentheil der durch die Wanderschaft erzielten Sittenverfeinerung, nämlich Verwilderung entspringe. —

Sehr treffend bezeichnet insbesondere Mohl (a. a. O.) die Gebrechen in Behandlung der Wandergesellen von Seite der Obrigkeit selbst, wie folgt:

a) „Ausstellung von Wanderpässen ohne alle Rücksicht und nähere Beachtung der Persönlichkeit des Wandernden in Ansehung des Alters, der Befähigung und Vorbereitung;“
b) „eben so wenig Beachtung der Orte, welche auf der Wanderschaft besucht werden sollen;
c) Mangel an Beaufsichtigung der Wandergesellen während ihres Aufenthaltes an einem Orte.“.

„Uebertritt der Geselle die Zunftgesetze, so straft ihn die Zunft; begeht er Exzesse, so straft ihn die Polizei oder schafft

ihn nach Umständen weiter; um seinen persönlichen und sittlichen Zustand kümmert sich Niemand.“

d) „Rücksichtslose und unbedingte Erneuerung der Kundschaften oder Wanderpässe bei Fortsetzung der Wanderschaft, welche häufig schon nach dem Aufenthalte einiger Tage oder weniger Wochen an einem Orte erfolgt; ohne Erforschung der Ursachen dieses schnellen Wechsels.“

e) „Endlich Mangel an ernstlicher und allgemeiner Beaufsichtigung der Zünfte selbst.

Die Erfahrung bestätigt, daß alle diese Gebrechen noch sehr häufig und fast allgemein in der Gegenwart vorkommen.

Gleichwie die Vortheile der Wanderschaft den theoretischen Ansichten der Schriftsteller gemäß in problematischem Lichte erscheinen, so drückt sich auch in den Gesetzgebungen verschiedener Staaten eine sehr verschiedenartige Tendenz in dieser Beziehung aus. Zuerst in Bayern nach den bisherigen Verordnungen:

Das Militair-Cantons-Reglement vom Jänner 1805 enthält in den §. 27—32 sehr erleichternde Bestimmungen über die Wanderschaft der militärpflichtigen Handwerksbursche.

Desgleichen schärft die Verordnung v. 5. Juni 1805 ein, daß die Gesuche um Erlassung der Wanderjahre sorgfältig instruirt und nur aus wichtigen Gründen gewährt werden sollen.

Allein schon die Verordnung vom 4. März 1806 spricht eine völlig verschiedene Ansicht über den Nutzen des Wanderns aus; indem hiedurch bestimmt wird, das Wandern sey zwar keinem Handwerksburschen verboten, es solle aber auch künftig nicht als nothwendige Bedingniß zur Meisterschaft angesehen werden. Noch weiter geht die Verordnung vom 11. Oktober 1807. Nach derselben wird das Wandern in's Ausland für solche Handwerke ausnahmsweise gestattet:

a) deren Profession dem Staate besonders wichtig ist;
b) welche in fremden Staaten in höherer Vervollkommnung getrieben wird, welche ferner
c) häufigen Veränderungen in der Form und Behandlung unterliegt, deren Kenntnißnahme von andern Ländern werthvoll erscheint.

Für jedes andere Handwerk wird das Wandern im Auslande ganz verboten.

Die Verordnung vom 2. Dezember 1812 schärft das Verbot des Wanderns in's Ausland ohne besondere Erlaubniß durch Androhung von Gefängniß-Strafe und Zurücksetzung in Meisterrechte.

Diese Verordnungen blieben in Wirksamkeit bis zum Erscheinen des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825, dessen Instruktion vom 28. Dez. des nämlichen Jahres das Wandern auch in's Ausland wieder begünstigt.

Nicht minder günstig für den Nutzen des Wanderns, besonders in's Ausland, haben sich die ständischen Verhandlungen ausgesprochen, wiewohl der Antrag in dieser Beziehung vom Jahre 1831 (Nro. 17 der ständischen Gesammt-Anträge über das Gewerbswesen) nur die Nachweisung zweijähriger ununterbrochener Arbeit während der Wanderzeit fodert, welche die Gewerbs-Instruktion überhaupt auf drei Jahre festsetzt. —

In den österreichischen Staaten war die Wanderung nach den früheren Zunftgesetzen zur Pflicht gemacht und nach Verschiedenheit der Gewerbe auch eine verschiedene Zahl von Wanderjahren bestimmt; wovon nur in besonderen Fällen und gegen die Verpflichtung, doppelt so viele Jahre in der Heimath Gesellenarbeit zu verrichten, Dispens ertheilt wurde. Allein schon am Ende der 1770er Jahre wurde bei den Commerzial-Gewerben das Wandern ganz freigestellt und die Wanderungs-Pflichtigkeit tritt gegenwärtig in den österreichischen Landen nur noch ein bei den Polizeigewerben; jedoch selbst bei diesen soll deren Abgang nicht als wesentliches Hinderniß betrachtet werden, weshalb den Gesellen bei der Meisterrechtswerbung rücksichtlich der Erlassung der Wanderschaft weder eine Einwendung gemacht, noch eine Dispenstaxe abgenommen werden dürfe. Zu den Dispensertheilungen aber sind alle in Handwerkssachen zuständige Obrigkeiten ermächtigt.

In gleichem Sinne hebt das württembergische Gewerbsgesetz im Art. 48 die frühere Bedingung der Wander-Sitz- und Muthjahre für die Zulassung der Meisterrechte ausdrücklich auf und ertheilt über das Wandern blos fakultative Bestimmungen: durch welche indeß die Wanderschaft im Auslande in

der Art begünstigt erscheint, daß derjenige Geselle, welcher das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und eine Zeit lang in größeren Städten und Manufakturen gearbeitet hat, diese Wanderzeit den zur Volljährigkeit abgängigen Lebensjahren hinzuzurechnen befugt sein soll *).

In den königlich preußischen Staaten endlich ist die Verpflichtung zur Wanderschaft bereits seit dem Jahre 1831 aufgehoben.

§. 44.

In Uebereinstimmung mit den so eben angeführten Verordnungen mehrerer deutschen Staaten und besonders in der Erwägung, daß die Gewerbskenntnisse und Fertigkeiten in heutiger Zeit allgemein verbreitet, durch die Verbesserung des Unterrichts und namentlich durch die Errichtung von Gewerbeschulen noch mehr befördert, neue Erfindungen und Fortschritte in allen Zweigen der Industrie aber schnell verbreitet werden, vermögen wir uns der Ansicht nicht zu entschlagen, daß die Wanderschaft der Gesellen, aus den industriellen Zuständen früherer Jahrhunderte entsprungen, in der Gegenwart nicht mehr als ein unentbehrliches Hülfsmittel zur gewerblichen Ausbildung, wenigstens bei der Mehrzahl von Gewerben anzusehen sei; obgleich solche häufig aus anderweitigen Rücksichten und namentlich als nothwendige Folge der momentanen Uebersetzung eines Gewerbes an einem Orte stattfinden muß.

Eine förmliche Verpflichtung zur Wanderschaft also dürfte im Allgemeinen nicht mehr bestehen; dagegen möge solche unbeschränkt dem freien Willen der Handwerksgesellen überlassen, in der dießfallsigen Behandlung aber zwischen Wanderschaft im In= oder Auslande in so weit nicht unterschieden werden, als nicht etwa Rücksichten der auswärtigen Politik eintreten, um dergleichen Wanderungen der Angehörigen eines Staates in einem andern Staat von speziellen Bedingnissen abhängig zu machen oder ganz zu untersagen. —

---

*) Auch das neue Gewerbsgesetz des schweizerischen Cantons Zürich vom Jahre 1832 stellt §. 69 das Wandern der Handwerksgesellen lediglich dem freien Willen anheim.

Dagegen erscheinen besondere Vorschriften, unter welchen das Wandern der Professionisten aller Art im Staatsgebiete zu gestatten ist, von dringender Nothwendigkeit, und als eine der wichtigsten Verfügungen einer neuen Gewerbeordnung. Wir rechnen dahin:

1) Die allgemeine Abstellung des Bettelns (Fechtens) der Handwerksgesellen, welche noch fortwährend allenthalben geduldete Gewohnheit als ein wahrer Schandfleck des deutschen Gewerbewesens erscheint. Die großen Landstraßen gleichen häufig privilegirten Bettler-Asylen, auf welchen ununterbrochene Züge fechtender Handwerksgesellen sich hin und her bewegen und die Reisenden ohne Unterlaß belästigen. Welch ein Mißstand jedoch, rüstige Jünglinge, bestimmt zu baldigem ehrenhaften Haus- und Bürgerstande, zur Bildung des Kernes städtischer Bevölkerung, Almosen sammelnd zu erblicken; welche Erniedrigung des Geistes und Untergrabung des sittlichen Gefühls ist hiemit verbunden; welche Verkehrtheit der Begriffe endlich, dieses Bettelwesen zum Handwerksbrauche zu stempeln, dessen Uebung die Gesellen sich noch zum Ruhme anrechnen. Das ohne Mühe und blos mit der wohlfeilen persönlichen Erniedrigung gewonnene Geld wird unbesorgt in der nächsten Schenke verzehrt, weil man sicher ist, unmittelbar darauf ebenso viel zu sammeln, da die Verbote nur dem Namen nach existiren, nirgends aber mit Energie gehandhabt werden. Unwiederbringliche Verschlechterung der Sitten, Hang zu Müssiggang und Liederlichkeit, grobe Vernachlässigung des Aeußern, ja selbst absichtliche Entstellung, da der Zerlumpte oder mit sichtbaren Gebrechen behaftete Bettler am meisten erhält, sind die Folgen des unter den Augen der Regierungen frei geübten Bettelprivilegiums.

2) Durch das bloße Verbot des Bettelns allein jedoch wird wie die bisherige Erfahrung beweißt, der Zweck nicht erreicht, da die Wandergesellen häufig an einem Orte die erwartete Unterkunft nicht finden, daher ihre Reise fortsetzen müssen, wozu der Zehrpfennig gebricht; oder Erschöpfung und Krankheit eintritt und Noth kein Geboth kennt.

Eine gründliche Beseitigung dieses großen Mißstandes erfodert daher positive Maaßregeln, eine allgemeine und geregelte Vorsorge. Dahin dürfte zu rechnen sein:

a) zu fodernder Ausweis über den Besitz einiger Mittel als Vorbedingung zur Ausstellung von Wanderpässen und für die Zulassung einwandernder fremder Gesellen über die Grenze.

b) Anordnung geregelter Beiträge für solche Wandergesellen, welche erweislich ohne ihr Verschulden keine Unterkunft an dem Orte eines Zunftsitzes gefunden haben und von Mitteln zur Fortsetzung der Wanderschaft entblößt sind, oder welche wegen Krankheit Unterstützung bedürfen. Diese Beiträge sind nach gewissen Normen sowohl von den selbstständigen Meistern als den in Arbeit stehenden Gesellen regelmäßig zur Zunftlade zu entrichten, wodurch eine Gesellen-Hülfskasse bei jeder Zunft sich bildet. Eben dahin gehört das Sammeln der sogenannten geschenkten Handwerke, welches (ohnehin in mehreren Staaten verboten) allgemein einzustellen und die entsprechende Leistung bei jeder Zunft mit dieser Hülfskasse zu vereinigen ist.

c) Die polizeiliche Vorsorge für ordentliche Herbergen in größeren und kleineren Städten; wo möglich mit, unter Vermittlung der Zunftvorsteher, festgesetzten niedrigen Preisbestimmungen für die Beherbergung per Tag und Woche; dagegen sey alsdann jeder Handwerksgeselle, auch der vermögende zur Einkehr in der Zunftherberge verpflichtet, wodurch zugleich die polizeiliche Aufsicht erleichtert wird.

d) Erleichterung des Unterkommens von Wandergesellen in Arbeit durch die Zunft; zu welchem Ende auf jeder Herberge ein offenes Verzeichniß derjenigen zünftigen Meister, welche Hülfsarbeiter bedürfen vorliegen soll: ist hiernach eine Unterkunft nicht vorhanden, so habe der Geselle längstens binnen 48 Stunden seine Wanderschaft fortzusetzen.

e) Sind endlich alle diese Vorbedingungen erfüllt, so dürften in den verschiedenen deutschen Staaten die Verbote gegen den Bettel der Handwerksgesellen erneuert und mit Strenge in der Art gehandhabt werden, daß jeder des Bettels überwiesene Wandergeselle alsbald aufgegriffen und unnachsichtlich unter Bemerkung der Ursache im

Wanderbuche, auf dem Schub nach seiner Heimath zurücktransportirt wird.

3) Eine hiemit unmittelbar in Verbindung stehende, nicht minder wichtige Rücksicht besteht in der Vorsorge gegen das Umherstreunen der Wandergesellen auf dem platten Lande.

Dem zünftigen Wandergesellen werde nur Aufenthalt an Zunft-Sitzen, daher vorzugsweise in Städten und Märkten gestattet, woselbst ohnedieß das Gewerbe der Regel nach in größerer Vollkommenheit getrieben wird. Das Wanderbuch laute daher von Stadt zu Stadt, mit Instratirung der kürzesten Route und mit Vermeidung aller Umwege durch das platte Land. Willkührliche Abweichung von der vorgeschriebenen Route zieht die Behandlung als Streuner nach sich.

Die Ausstellung von Wanderpässen in's Ausland setzt voraus, daß in dem betreffenden Staate dem wandernden Handwerksgesellen Aufenthalt gestattet werde; von großem Nutzen daher erschiene ein Uebereinkommen deutscher Regierungen über gemeinsame polizeiliche Normen in dieser Beziehung: gewissermassen einer Art Kartel, zur dringend nöthigen Verbesserung des sittlichen Zustandes der jungen Handwerker.

4) Es ist Sorge zu tragen, daß der Geselle während der Wanderschaft die möglich größte Zeit in wirklicher Arbeit zubringe, daher die Polizeibehörde in dem Wanderpasse jedesmal den Tag der Ankunft und der Abreise dann die Zeit binnen welcher der Geselle in wirklicher Arbeit gestanden und bei welchem Meister, einzutragen hat. Ergiebt sich hiernach daß der Wandergeselle, die nöthige Reisezeit von einem Orte zum andern abgerechnet, während vier Wochen gar nicht in Arbeit gestanden hat, so wäre er auf dem kürzesten Wege nach seiner Heimath zurückzuweisen.

5) Sehr nachtheilig erscheint ferner zu große Jugend und Unerfahrenheit des Gesellen bei der Wanderschaft, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen häufig unmittelbar nach der Freisprechung aus der Lehre angetreten wird. *)

*) Auch die aufgehobene Instruktion zum bayrischen Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 enthält (§. 4) die nicht zweckmäßige Bestimmung: „nach der Entlassung von der Lehre hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten."

Wie soll jedoch der unmittelbar aus der Zucht des Meisters emanzipirte Jüngling, welcher sich nun auf einmal in der freiesten Ungebundenheit erblickt, sein eigner Leiter werden, ohne Stützpunkt, ohne Rath und Erfahrung? Eben so wenig lassen sich von einem angehenden Gesellen schon jene Kenntnisse und Fertigkeiten erwarten, welche geeignet sind, ihm in den besten Werkstätten als Hülfsarbeiter Unterkunft zu verschaffen. Der Anfang der Wanderschaft ist daher unter solchen Umständen mehr ein planloses Umherirren, wobei der Wandernde dem Zufalle und der Verführung Preis gegeben ist und die bessere Erfahrung mit Aufopferung einiger Jahre, oft auch auf Kosten seiner Moralität und Gesundheit erkauft. Nothwendig erscheint daher ein späterer Antritt der Wanderschaft, damit der angehende Geselle sich zuerst in seiner Heimath selbstständig bewegen lerne und körperlich sowohl als geistig für die Wanderschaft heranreife.

6) Das wichtigste Hülfsmittel endlich zur polizeilichen Beaufsichtigung und Regulirung der Wandergesellen besteht in dem Wanderpasse. Zur Ausstellung derselben dürften nur die Distriktspolizeibehörden, Landgerichte, unmittelbare Magistrate, Kreisämter und andere analoge obrigkeitliche Behörden in verschiedenen deutschen Staaten befugt werden.

Dieselbe kann nur auf Vorlage des Lehrbriefes und unter den übrigen bisher angedeuteten Bedingungen erfolgen. Der Wanderpaß besteht aus einem gehefteten Buche mit gedruckten Rubriken und Pagina, damit kein einzelnes Blatt unbemerkt ausgeschnitten werden kann; auf der ersten Seite mit der Personalbeschreibung des Wandernden, nebst Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde.

Bei jeder Polizeibehörde ist Ankunft und Abgang, die erstandene Arbeitszeit nebst Zeugniß des Meisters einzutragen. Verlust desselben zieht, wenn nicht unverschuldeter Zufall unter Beibringung authentischer Zeugnisse über Unbescholtenheit und so weiter oder erforderlichen Falles mit Bürgschaftsleistung erwiesen kann, unnachsichtliche Instratirung in die Heimath nach sich.

Den zünftigen Meistern sey streng untersagt, wandernde

Gesellen ohne Wanderpaß oder dann aufzunehmen, wenn etwa in dem Wanderpasse wegen Uebertretung der bestehenden Vorschriften die Instratirung nach der Heimath bereits polizeilich vorgeschrieben ist.

§. 45.

Die Verhältnisse der Gesellen zu den Meistern betreffend, sollen Gesellen zünftiger Handwerke nur bei den zünftigen Meistern, welche zur Aufnahme von Gesellen berechtigt sind, in Arbeit treten *). Die Lohnsbedingungen als Dienstvertrag bleiben der freien Uebereinkunft anheim gegeben; wobei jedoch das Herkommen für jedes Handwerk oder die besonderen Handwerksordnungen die Richtschnur bilden.

Jedenfalls hat der Geselle bei seinem Eintritte die Verpflichtung zu übernehmen:

a) sich jeder Arbeit innerhalb der Grenzen des Handwerks ohne Weigerung zu unterziehen;

b) Die herkömmlichen Arbeitsstunden einzuhalten, wobei besonders das Feiern der abgesetzten Feiertage und des sogenannten blauen Montags streng, unter angemessenen Polizeistrafen zu untersagen ist;

c) niemals für eigne Rechnung, sondern stets für seinen Meister zu arbeiten;

d) den häußlichen Einrichtungen sich zu bequemen, dem Meister und seinen Hausgenossen stets mit Achtung zu begegnen und eine sittliche Aufführung zu beobachten.

Beharrlicher Ungehorsam des Gesellen, Untreue oder Unfleis, grobe Unsittlichkeit und Störung des Hausfriedens rechtfertigen die Auflösung des Dienstvertrages vor der bedungenen Zeit ohne Entschädigung; dagegen würde der Geselle eine solche anzusprechen haben bei Nichterfüllung der bedungenen Leistung

*) Ungeeignet bei zünftigen Handwerken und mit der Zunftverfassung unvereinbar ist insbesondere das Arbeiten zünftiger Gesellen um Tag- und Stück-Lohn in Privathäußern sowohl in Städten als auf dem Lande; so insbesondere das häufig stattfindende Umherwandern derselben während des Winters in Bauernhäusern zur Fertigung von zünftigen Arbeiten für den Hausbedarf, indem solches als eine Beeinträchtigung der zünftigen Meister anzusehen ist, die polizeiliche Aufsicht erschwert und das Umherstreunen der Gesellen begünstigt. —

von Seite des Meisters oder bei thätlicher Mißhandlung desselben.

Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen sollen erst nach vergeblicher Vermittlung der Zunft an die Behörden gelangen.

Der Geselle ist befugt, nach vertragsmäßig erstandener Arbeitszeit ein wahrhaft getreues Zeugniß vom Meister zu verlangen, welches, wenn er auf der Wanderschaft begriffen ist, in das Wanderbuch eingetragen wird.

In den Spezialzunftartikeln sind die Termine wechselseitiger Aufkündigung der Arbeit zwischen Meister und Gesellen näher zu bestimmen. Im Falle ein Meister seinen Gesellen vor Ablauf dieses Termines ohne zureichend begründete und erwiesene Ursache entläßt, sey er zur Unterhaltsentschädigung für die noch übrige Zeit des Dienstvertrages verpflichtet.

Gesellen, welche eine angefangene Arbeit böslich im Stiche lassen, unterliegen strengen Polizeistrafen. *)

Keinem zünftigen Meister sei gestattet, einen Gesellen ohne ein polizeilich legalisirtes Entlassungszeugniß seines vorigen Brodherrn, welches bei Wandergesellen, wie schon bemerkt, im Wanderpasse vorgetragen ist, in Arbeit zu nehmen, und zwar bei namhafter zur Zunftlade zu entrichtender Geldstrafe.

§. 46.

Gesellen unter einander werde jede Art Verbindung oder jedes Korporationsverhältniß (Brüderschaften, Gesellenladen u. s. w.) streng untersagt; ebenso die Ausübung irgend einer Autorität über ihres Gleichen.

Gleich strenge Verbote unter angemessenen Strafbestimmungen sind zu erlassen gegen das (schon durch die alten Reichsgesetze verpönte) sogenannte Schimpfen der Handwerksgenossen, gegen den Verruf einzelner Meister oder ganzer Orte **); desgleichen

*) In England steht hierauf die Strafe der Einkerkerung mit harter Arbeit bis zu zwei Monaten.

**) In der Zentralversammlung sächsischer Gewerb=Vereine zur Ostermesse (1840) in Leipzig wurde bei Gelegenheit der erwähnten Mißbräuche beim Wandern der Gesellen bemerkt: „der Unfug nehme dabei so überhand, daß ganze Städte und Landstriche von den Gesellen in Verruf erklärt würden.“ Man schlug vor, die Hülfe des Bundestags in Anspruch zu nehmen. Gewerbsblatt für Sachsen von 1840. Nro. 22.

gegen die Verabredung zum gemeinsamen Austritte aus der Arbeit, zur Feststellung oder Steigerung der Löhne oder zur Erlangung sonstiger Leistungen von Seite ihrer Brodherren.

Bei Rottirungen, Erregung öffentlicher Störungen und Unruhen treten ohnehin die in jedem Staate bestehenden Strafgesetze in Wirksamkeit. Daß endlich die regelmäßigen Unterstützungsbeiträge der Gesellen für hülfsbedürftige Wandergesellen in die Zunftlade zu fließen haben, ist bereits Oben bemerkt worden.

Ihre Erhebung geschieht am Zweckmäßigsten durch wöchentliche Lohnsabzüge, worüber das Nähere für jedes Handwerk in den Spezialzunftartikeln festzusetzen seyn wird.

C. Vom zünftigen Meisterrechte.

§. 47.

Das Meisterrecht begreift die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes.

Daß die Ertheilung desselben nicht in die Hände der Zünfte gelegt werden könne, ohne den Monopoliengeist auf's neue hervorzurufen, bedarf keiner Ausführung; auch haben die Zünfte eine solche Befugniß, wenn gleich in der Ausübung häufig usurpirt, jedoch niemals rechtlich besessen, wie aus den Reichsgesetzen klar hervorgeht; vielmehr war die Ernennung der Gewerbsmeister zu allen Zeiten den Regierungsrechten vorbehalten. Andrerseits jedoch ist nicht zu verkennen, daß die Wiederbelebung der Zünfte im besseren Geiste zugleich von Einräumung gewisser Vorrechte an dieselben bedingt sey. Eine befriedigende Lösung dieser schwierigen Aufgabe, in so weit solche überhaupt ausführbar erscheint, glauben wir in der österreichischen Gewerbegesetzgebung zur finden, welche

a) zwischen Meisterwerden und Meisterrechtsertheilung wesentlich unterscheidet;

Eine Verabredung unter den deutschen Regierungen, daß Handwerksgesellen, welche dieses Unfugs in einem Staate überwiesen sind, die Wanderschaft auch in den übrigen untersagt werde, dürfte wohl am Nächsten zum Ziele führen.

b) den Zünften das Recht der Erinnerung in Ansehung der letzteren einräumt.

Die Wirksamkeit der Zünfte bei Gesuchen um Meisterrechtsertheilung erstrecke sich daher zunächst auf Prüfung der Competenten durch Ablegung der Meisterprobe *).

In welcher Art dieselbe jedoch Statt zu finden habe, richtet sich bei jedem Gewerbe nach dessen Eigenthümlichkeiten und nach dem Herkommen; nähere Bestimmungen hierüber gehören in die Spezialzunftartikel.

Die hiebei eintretenden staatspolizeilichen Rücksichten jedoch sind:

a) Daß das zu verfertigende Meisterstück nicht mit unnützem Aufwande verbunden sey und nicht in einem unbrauchbaren oder schwer verkäuflichen Gegenstande bestehen dürfe;

b) Daß keine anderweitigen unnöthigen Zechgelage und andere Festlichkeiten verursacht,

c) alle Handwerksmißbräuche fern gehalten werden;

d) Die Ablegung der Probe unter Beiziehung eines obrigkeitlichen Commissairs zu erfolgen habe. Sämmtliche Bestimmungen sind schon in den Reichsgesetzen begründet.

Als Bedingnisse für die Zulassung zur Meisterprobe gelten:

1) Nachweisung der zunftmäßigen Erlernung des Gewerbes durch Vorlage des Lehr= und Freisprechungs=Briefes;

2) Erstehung einer angemessenen Zahl Gesellenjahre, worüber die Zeugnisse der Meister, bei welchen der Bewerber in Arbeit gestanden hat, und wenn Wanderung statt gefunden, die Wanderbücher vorzulegen sind;

3) Völlige Unbescholtenheit des Rufes;

4) Volljährigkeit, wofür allgemein das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr vorgeschlagen wird; da selbstständiger Gewerbsbetrieb vor allem die gehörige körperliche und geistige Reife fordert.

Bei zünftigen Gewerben solcher Art, welche in Rücksicht auf Sanität oder öffentliche Sicherheit größere Gefährde des

---

*) „Anfertigung des Meisterstücks unter zunftmäßiger Beaufsichtigung.“ Braunschweigische und Weimarische Gewerbeordnung.

Publikums durch Unkenntniß oder Mangel an Verläßigkeit eine besondere polizeiliche Vorsorge für ihre Bestellung erfordern, so z. B. Apotheker, öffentliche Land= und Wasserboten, mehrere Baugewerbe, u. s. w. treten neben der zünftigen Meisterprobe noch alle jene Vorbedingnisse in Ansehung der Befugnißertheilung ein, welche in jedem Staate durch besondere Verordnungen vorgeschrieben sind.

Nach befriedigender Erstehung der Meisterprobe und Erfüllung der übrigen etwa eintretenden Bedingnisse erfolgt sodann die obrigkeitliche Conzessions=Ertheilung zur wirklichen Ausübung des Meisterrechtes nach Einvernehmung der Zunft, welcher jedoch ein Rekursrecht nicht zugestanden werden soll. Unter den bezeichneten Vorbedingungen möge die Conzessions=Ertheilung durch die zuständige obrigkeitliche Behörde in der Regel und ohne gewichtige dem Bewerber zu eröffnende Motive nicht versagt werden.

Im letzteren Falle jedoch bleibt demselben nicht nur eine spätere Erneuerung seines Gesuches, sondern auch die Conzessionsbewerbung in allen übrigen Orten des Landes offen, woselbst das Gewerbe zunftmäßig betrieben wird; nicht minder auch das Rekursrecht bei der Zurückweisung an die nächst höhere Administrativ=Behörde. Nach erlangter obrigkeitlicher Befugniß hat die Einverleibung des neuen Meisters in die Zunft ohne Widerspruch derselben zu erfolgen; festhaltend an dem für angemessene Wiederbelebung der Zünfte aufgestellten Prinzipe, daß jedes zünftige Gewerbe auch nur im Zunftverbande betrieben werden dürfe. Ohnehin würde der einzelne Meister eines zünftigen Gewerbes, welcher seine obrigkeitlich erlangte Konzession isolirt und außer dem Zunftverbande betriebe, sich gegen seine zünftigen Gewerbsgenossen in einer höchst ungünstigen Stellung befinden.

D. Von der Zunftverfassung und Verwaltung.

§. 48.

Die Zünfte sind Korporationen zu bestimmten Zwecken, wie bereits in der Einleitung angedeutet worden. Es werde daher denselben auch die zu ihrer Belebung unentbehrliche Auto=

nomie eingeräumt, so weit solche mit dem Staatszwecke und den höheren Rücksichten der Regierung auf das allgemeine Wohl vereinbar ist. Die den Zünften einzuräumenden Rechte und Befugnisse dürften sonach im Allgemeinen bestehen:

Erstens: in der Festsetzung spezieller Zunftartikel für jedes zünftige Gewerbe unter Revision und Genehmigung der Regierung (der höheren Landesstellen).

Diese Zunftartikel werden enthalten: die Bestimmung der unerläßlichen Lehrlings = und Gesellenjahre; der Bedingungen und Taxen der Freisprechung; der fixirten Zunftbeiträge der Meister und Gesellen; der näheren technischen Vorschriften über Ablegung der Meisterprobe und Taxen der Meisteraufnahme; bei einigen Handwerken auch allgemeine Bestimmungen über die Handwerksmäßigen Erzeugnisse nach Herkommen und Handwerksbrauch; jedoch ohne bindende technische Vorschriften über die Art der Verfertigung und ohne Hemmung in Anwendung von Verbesserungen und neuen Erfindungen.

Ferner die Normen über die Zunftverfassungen, Vorsteher, Altmeister, Zunftverordnete und deren Wahlen; Jahrestags und Zunftversammlungen, Verwaltung der Zunftlade; regelmäßige Einnahmen und Ausgaben, Unterstützungsbeiträge bedürftiger Meister und Gesellen, Wittwen und Waisen; endlich über die Zunftstrafen, welche jedoch nur aus limitirten Geldbußen von geringen Beträgen bestehen können.

Zweitens: in der Befugniß periodischer Versammlungen über Fassung gemeinsamer Beschlüsse; wobei wir in der Voraussetzung, daß alles Nähere über die innere Organisation der Zünfte bereits in den von der Regierung genehmigten Spezialzunftartikeln enthalten ist, die Nothwendigkeit nicht erkennen, den jedesmaligen Zusammenkünften des Zunft = Gremiums einen obrigkeitlichen Commissair beizugeben, wie allerdings in den Gewerbeordnungen mehrerer Länder vorgeschrieben wird *). In der That scheint uns die obrigkeitliche Vorsorge

*) In der österreichischen Gesetzgebung, nach obiger Darstellung. Im preußischen Landrechte II. Thl. VIII. Tit. §. 190 u. f. In der würtemb. Gew. O. Art. 82; „Beiordnung eines obrigkeitlichen Deputirten" (geschäftskundigen Obmannes). Das Weimar'sche Zunftgesetz schreibt vor: „daß jeder Zunft von der nächst vorgesetzten Obrigkeit entweder aus ihrer Mitte, oder von andern, geachteten, unterrichteten und in Geschäften nicht unerfahr=

fast zu weit getrieben, Berathung über innere Angelegenheiten kleiner Lokalgewerbe durch besondere obrigkeitliche Commissaire leiten zu lassen, nachdem die Grenzen der Zunftbefugnisse durch die Zunftartikel ohnehin dem Staatsinteresse gemäß geregelt sind und Uebergriffe alsbald durch ihre Wirkungen selbst zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen würden. Wir wünschen Belebung des Zunftwesens, welche nur durch eine gewisse Freiheit der Bewegung innerhalb ihrer gesetzlichen Wirkung erreichbar scheint. Immerhin mag jedoch in vorliegender Beziehung angeordnet werden, daß die an Zunfttagen gefaßten Beschlüsse mittelst Protokollsauszug der obrigkeitlichen Behörde vorgelegt werden.

Drittens: dem Zunftgremium steht die Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gesellen zu, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten derselben mit ihren Meistern. Erst wenn auf diesem Wege eine Vereinigung nicht erzielt ist, findet der Rekurs an die Behörde statt.

Diese für das Handwerkswesen sehr einflußreichen Funktionen eignen sich für die Bildung eines permanenten Zunftausschusses, bestehend aus einem der Zunftvorsteher und zweien älteren Meistern.

Viertens: Desgleichen übe die Zunft eine gewisse Ueberwachung der einzelnen Meister des Handwerks in ihrem Benehmen gegen das Publikum und in Aufrechthaltung ihrer bürgerlichen Würde. Zunftmitglieder, welche einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, wiederholten Polizei-Strafen unterlagen, welche in Konkurs verfallen sind ohne ein befriedigendes Abkommen mit ihren Gläubigern erlangt zu haben, mögen von der Zunftversammlung ausgeschlossen werden; unter Anzeige des Beschlusses an die obrigkeitliche Behörde.

Fünftens: Nicht kompetent sind die Zünfte in Bestimmung der Preiße der Handwerkserzeugnisse, welche dem

---

nen Männern ein Abgeordneter beigegeben werde. Die bayr. Vollzugs-Instruktion vom 28. Dez. 1825 §. 28. enthielt überdieß (nach §. 25. pos. 5) zur Verstärkung der obrigkeitlichen Aufsicht die erschwerende Bestimmung, daß der Sitz des Gewerbsvereins (der Zunft) jedesmal am Sitz der Aufsichtsbehörde sein solle, wodurch einer großen Zahl kleiner Landstädte ihre, seit Jahrhunderten in ihrer Mitte bestandene Zunftsitze und hiemit eine wesentliche Quelle ihres Wohlstandes entzogen würde. —

Ermessen eines jeden Meisters und der freien Konkurrenz zu überlassen sind. Allein für verantwortlich sei jedes Zunftgremium erklärt:

a) für Aufrechthaltung des Verbotes jeder Uebereinkunft mehrerer Gewerbsmeister über bestimmte Preiße ihrer Erzeugnisse; vorbehaltlich der festgesetzten polizeilichen Strafen gegen die einzelne Uebertreter,

b) für Einhaltung der polizeilichen Taxen für gewisse Artikel, welche aus höheren Rücksichten für die Gesellschaft, meist in Städten, festgesetzt werden und welche in der Regel nur Lebensmittel erster Nothwendigkeit betreffen *).

Sechstens: Die Verwaltung des Zunftvermögens bildet eine der wesentlichsten Funktionen des Zunftgremiums, wofür ein Mitglied der Zunft als haftender Rechnungsführer mit periodischem Wechsel aufzustellen sein dürfte.

Die Rechnungsablage und Prüfung erfolgt jährlich vor versammelter Zunftlade. In manchen Staaten ist eine obrigkeitliche Revision der Zunftrechnungen vorbehalten.

Die Einnahmen einer Zunftlade können bestehen:

a) in Renten aus dem etwaigen Zunftvermögen;

b) in den periodischen Beiträgen der Meister und Gesellen nach den Satzungen;

c) in den Gebühren für Freisprechung der Lehrlinge; für Meisteraufnahme oder für den Eintritt fremder Zunftmeister bei Uebersiedlungen aus andern Orten;

d) in freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen;

e) in den obrigkeitlich genehmigten Strafgeldern. —

---

*) Die Theorie über allgemeine Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Taxen für Lebensmittel ist noch unentschieden; inzwischen hat sich die Praxis selbst in einigen Ländern übrigens unbeschränkter Gewerbefreiheit wie in England und Frankreich, für die theilweise Beibehaltung der Taxen auf einige Artikel erster Nothwendigkeit erklärt. Gewiß ist es, daß hier nur die näheren Umstände und Industrie-Verhältnisse jeden Ortes und Landes das Richtige an die Hand geben.

Taxen für andere Handwerks-Erzeugnisse außer den ersten Lebensmitteln sind mit einer auf richtigen Prinzipien ruhenden Gewerbeordnung unvereinbar. Auch auf Taxen für gewisse persönliche Dienste, Lohnlaqueien, Mieth-Fuhrwerke u. a. m. legen wir keinen Werth, da durch die Konkurrenz allenthalben das richtige Maaß am sichersten bestimmt wird und ihre Handhabung häufig mit Schwierigkeit verknüpft ist.

Was die Ausgaben einer Zunftverwaltung betrifft, so werden in der Voraussetzung, daß die Rechnungsführung von den zünftigen Meistern der Reihe nach unentgeldlich versehen werde, und mißbräuchliche Ausgaben bei Zunftversammlungen wegfallen und außer den unbedeutenden Büreaukosten nur Unterstützungen, wie bereits angedeutet, vorkommen.

Siebentens: Dem Zunftgremium steht das Petitionsrecht über Zunft-Angelegenheiten an die Obrigkeit zu; desgleichen in wichtigeren Fällen der Rekurs gegen Bescheide der Unterbehörde an die nächstvorgesetzte Administrativ-Stelle.

Dasselbe ist endlich verpflichtet, auf Verlangen der Regierung Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungs-Kreises abzugeben. —

E. Ueber die Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in ein Zunft-Gremium.

§. 49.

Theilung der Arbeit ist Prinzip des Fabrikswesens; Theilung der Gewerbe Eigenthümlichkeit der Zunftverfassung. Jedes Gewerbe, dessen Produkt einzeln für sich verkäuflich ist und unmittelbar in die Consumtion übergeht, bildete früherhin in der Regel eine besondere Zunft; gegründet auf die bestehenden Eigenthümlichkeiten der Hervorbringung. Diese Theilung wurde vorzüglich in älteren Zeiten auch innerhalb des Produktes nach der verschiedenartigen Arbeit verfolgt, so z. B. zwischen Schuhmachern und Schuhflickern, Sattlern und Riemern, Bandwebern und Posamentirern u. m. a. Je größer jedoch die Theilung, desto schwieriger die gesetzlichen Grenzen zwischen den einzelnen Gewerben; desto mehr Streitigkeiten, welche in ihren Folgen selbst die Existenz des Zunftwesens bedrohen, wie in den Zuständen der französischen Zünfte vor der Revolution ein geschichtliches Beispiel vorliegt.

Zwischen der mannigfaltigen Gewerbsindustrie großer Städte und den Handwerken kleiner Märkte und Flecken findet eine unendliche Abstufung statt; letztere beschäftigen sich in der Regel nur mit Hervorbringung einfacher Bedürfnisse und ihre Gewerbsgrenzen sind gewöhnlich durch altes Herkommen vor-

geschrieben. Größere Schwierigkeiten stehen solchen Ausscheidungen bei städtischen Gewerben entgegen, indem durch die steigende Industrie und die vermehrten Bedürfnisse des Luxus stets neue Artikel erzeugt werden und die Befugnisse der einzelnen Gewerbe sich zu erweitern und wechselseitig zu überbieten streben. Wo daher durch das Herkommen und ältere Zunftsatzungen eine feste Richtschnur nicht gegeben ist, mag es allerdings zweckmäßig erscheinen, Vereinigung nahe verwandter und mit ihren Erzeugnissen in einander übergreifender Gewerbe in eine Zunft zu bewirken oder gewisse Artikel mehreren Zünften gleichmäßig zuzugestehen, wie die österreichischen Gesetze das Beispiel geben *).

Durch die Vorsorge angemessener Zunftartikel für jedes zünftige Gewerbe und ihre periodische Revision unter Mitwirkung einsichtsvoller Gewerbskundiger, durch den steten Vorbehalt der Regierung, neue Zünfte zu bilden, die Vereinigung oder Trennung einzelner Zünfte zu bewirken und die wechselseitigen Befugnisse nach Maßgabe der industriellen Fortschritte zu bestimmen, wird diesen Streitigkeiten am sichersten vorgebeugt werden.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in eine Zunft kann auch aus anderer Rücksicht, besonders an kleineren Orten rathsam und selbst nothwendig erscheinen; wenn die Zahl der Meister eines Gewerbes zu gering ist, um als Zunftgremium den korporativen Zwecken zu genügen. Es wird daher in jeder Gewerbeordnung eine bestimmte Zahl selbstständiger zünftiger Mei-

---

*) „Die Staatsverwaltung sah sich zur Verhütung steter Grenzstreitigkeiten veranlaßt, manche vorher abgesonderte Gewerbe zu vereinigen und den vereinten Gliedern derselben die Hervorbringung der beiderseitigen Gewerbsobjekte zu gestatten; so wurden die ehemaligen Loh- und Rothgerber unter dem Namen der Lederer, die Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter, die Posamentirer und Bandmacher und die verschiedenen Gattungen von Eisenarbeiten vereinigt. Bei andern Gewerben wurden die entstandenen Streitigkeiten dadurch beigelegt, daß die Erzeugung der einzelnen streitigen Artikel ohne Vereinigung der Gewerbe selbst beiden Theilen eingeräumt wurde; wie es bei den Golddrathziehern, Goldspinnern und Plättnern, bei den Streitigkeiten zwischen den Leinwebern und Zeugmachern, den letzteren mit den Tuchmachern, den Schmieden und Schlossern, zwischen den Handschuhmachern, Schneidern und Kürschnern, zwischen den Riemern und Sattlern, Müllern und Bäckern, zwischen Süßbäckern und Stadtköchen in Wien, zwischen den Schleifern und Messerschmieden, den Chirurgen und Friseurs in Ansehung des Rasierens u. a. m. geschehen ist.“ Kopez. I. B. S. 372.

ster festzusetzen seyn, welche als Minimum zur Bildung einer Zunft erforderlich ist. Wird diese Zahl für ein Gewerbe in kleineren Orten nicht erreicht, so erfolgt die Vereinigung mehrerer Gewerbe an einem Orte, oder des gleichartigen Gewerbes in mehreren nahe gelegenen Orten in eine Zunft. Erleichterung der Lasten für die Zunftmitglieder empfiehlt diese Maßregel in solchem Falle; indem jedoch immerhin nur dergleichen in Ansehung der Verarbeitungsstoffe verwandte Gewerbe in eine Zunft vereinigt werden dürften. Daß übrigens Vereinigung mehrerer Gewerbe in eine Zunft auch dem Geiste des alten Zunftwesens nicht fremd ist und in älteren Zeiten häufig stattgefunden habe, ist bei der geschichtlichen Betrachtung der Zünfte bereits bemerkt worden.

Dagegen widerspricht die Vereinigung zweier oder mehrerer zünftiger Gewerbe *in einer Person* dem Begriffe und Geiste des Zunftwesens; indem unter solchen Umständen die persönliche Ausübung des Handwerks durch den Conzessionisten nicht wohl stattfinden kann; vielmehr derselbe als bloßer Unternehmer und Fabriksbefugnisse usurpirend erscheint.

Eine Ausnahme hievon vermöchte etwa bei Eigenthümern mehrerer zünftiger *Realgewerbe* einzutreten, indem jedoch das Zunftverhältniß in solchem Falle durch den für jedes einzelne Gewerbe aufzustellenden *befähigten Werkführer* gewahrt wird, wie bei der nachfolgenden Betrachtung über die Realgewerbe näher bezeichnet werden wird.

F. Von dem Verhältnisse der Zünfte zu den Gewerben auf dem platten Lande.

§. 50.

In den meisten bestehenden Gewerbeordnungen ist als allgemeines Prinzip ausgedrückt, daß Zünfte nur in größeren Orten, Städten und Marktflecken bestehen sollen. Diese fast allenthalben in Deutschland von sehr frühen Zeiten her bestehende Anordnung ist theils im Ursprunge der Zünfte und ihren alten Privilegien gegründet; theils bestehen hiefür von Seite der Staatsverwaltung polizeiliche und staatswirthschaftliche Motive; die ersteren, um an solchen mit selbstständigen städtischen Behörden oder obrigkeitlichen Aemtern versehenen Orten die Zünfte

besser überwachen zu können; die staatswirthschaftliche Rücksicht, um die natürliche Hauptrichtung der Produktion zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung nicht zu stören und um die Gewerbe der letzteren nicht der benachtheiligenden Konkurrenz der Landgewerbe Preis zu geben.

Fast allgemein sind die Nachtheile anerkannt, welche aus der Vermehrung städtischer Gewerbe auf dem Lande entspringen. Abgesehen davon, daß dem Landbaue hiedurch aus der Mitte seiner eigenen Bevölkerung viele Hände entzogen werden, bewirkt die Erleichterung gewerblicher Niederlassungen auf Dörfern einerseits Zersplitterung in den Beschäftigungen der agrikolen Klasse, ihrer Mittel, und zuletzt auch des Grundeigenthums selbst, indem viele geringe Grundbesitzer anstatt ihre volle Kraft der Bearbeitung des Bodens zuzuwenden, und besonders sich den so höchst nützlichen Urbarmachungen zu widmen, wegen des anscheinend leichteren und bequemeren Verdienstes der Handwerker vorziehen werden, neben kleinem Feldbaue ein Gewerbe zu treiben, wobei beide Beschäftigungen leiden und der Besitz kleiner Grundparzellen, welche der Handwerker neben seinem Gewerbsbetrieb, wenn auch unvollkommen genug zu bauen vermag, begünstigt wird. Zugleich wird in Ansehung dieser Gewerbe selbst Pfuscherei und Verschlechterung der Produkte die unmittelbare Folge seyn. Besonders schädlich wirkt die Vermehrung der kleinen Krämerei und Handelsgewerbe auf dem Lande, durch welche der Landmann an mehrfache Bedürfnisse gewöhnt, seiner einfachen Lebensweise allmählig entrückt und unproduktive Konsumtion und Luxus gleichsam durch alle Adern des Landes geleitet wird.

Der Verkehr zwischen Stadt und Land, welchen schon A. Smith als den allergrößten und wichtigsten Handelszweig jeder Nation erklärt*), mit seinen wohlthätigen Wechselwirkungen wird durch eine solche Vermischung der zünftigen Gewerbe mit dem Landbaue gestört und der Wohlstand der städtischen Betriebsamkeit untergraben; indem eine höchst ungleiche Konkurrenz der Gewerbserzeugnisse für die letzteren hieraus entsteht.

Es ist nämlich nicht zu zweifeln, daß der Landhandwerker in der Regel wohlfeilere Arbeit als der städtische zu liefern

*) IV. Buch. Von den Systemen der Staatswirthschaft, 9tes Kap.

vermag, indem manchfache Lasten des letzteren, als theuere Wohnung und Lebensweise, städtische Konkurrenz-Beiträge u. s. w., nicht auf ihm ruhen und der, vom Landhandwerker gewöhnlich betriebene kleine Feldbau denselben im Bezuge seiner Bedürfnisse erleichtert. Allerdings mag diese Wohlfeilheit einiger ländlicher Gewerbsprodukte auch den städtischen Consumenten in manchen Fällen zu Gute kommen; eine Erleichterung dieser Art jedoch, welche einerseits auf den Ruin der wichtigsten Klasse der städtischen Bevölkerung gebaut ist, andrerseits aber wie schon bemerkt auf den Landbau störend einwirkt, gereicht nicht zum Wohl der Gesammtheit, welches nur in der möglich ungestörten Entwicklung der Produktivkraft aller Stände gefunden wird. Wenn ferner bei der so wichtigen Wechselwirkung zwischen Stadt- und Land-Verkehr die agrikole Produktion durch nichts kräftiger befördert wird, als durch die Prosperität der Städte, so ist es umgekehrt wohl eben so richtig, daß die Abnahme des Wohlstandes in letzteren auch auf den Landbau gleich nachtheilig zurückwirken müsse. Der Landbebauer findet im regelmäßigen Absatz seiner Erzeugnisse nach den benachbarten Städten die sicherste und wohlthätigste Remuneration seines Betriebes; während die Combinationen des Ausfuhrhandels nur unter gewissen Umständen, nicht immer und regelmäßig auf den besseren Absatz seiner Produkte und nicht aller Gattungen derselben einwirken. Wie nöthig es jedoch zugleich erscheine, besonders der drohenden Verarmung jener kleineren Städte, durch alle einer weisen Regierung zuständige Mittel zu begegnen, welche weder Sitz von Residenzen, noch eines größeren Handelsverkehrs und im Innern des Landes, entfernt von Hauptstraßen gelegen sind und deren früherer Wohlstand durch veränderte Richtung der Industrie oder anderweitige Zeitverhältnisse ohnehin erschüttert worden, ist von einem geschätzten Schriftsteller schon im Anfange dieses Jahrhunderts in einsichtsvoller Weise dargethan worden *).

---

*) Bruchstück zu der Untersuchung über den Verfall der kleinen Städte, dessen Ursachen und die Mittel ihm abzuhelfen, von Garve, Vermischte Aufsätze. Berlin, 1801. Erster Theil.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß selbst eines der größten industriellen Beförderungsmittel unserer Zeit, die deutschen Eisenbahn-Verbindungen, große Störung im Erwerb vieler Städte verursachen wird, deren

Wir sind jedoch weit entfernt, ein Gewerbsmonopol für die Städte vindiciren zu wollen, welches die Consumenten drücken und unserem Hauptzwecke, nämlich Förderung der nationalen Gesammtproduktion gerade entgegenlaufen würde: gegen ersteres schützt vor allem schon die von uns angesprochene Freiheit des Marktes und Absatzes, als der sicherste Regulator der Preise. „Der Einfluß der Konkurrenz auf den Märkten" sagt Stewart, „hat weit unvermeidlichere Folgen in Ansehung des Preises der Arbeit überhaupt als irgend etwas". Eben so wenig aber kann beabsichtigt werden, durch Verweigerung der Gewerbsconzessionen auf dem Lande der agrikolen Klasse die Anschaffung ihrer Bedürfnisse auf eine ihre Produktion störende Weise zu erschweren. Diese Rücksicht bildet die Grenze des Umfanges der zünftigen Gewerbe auf dem Lande; es fragt sich daher zunächst um die Art und Weise, wie solche in Ausführung zu bringen sey.

§. 51.

Das Verbot des bayerischen Mandates von 1788 (nach obiger Darstellung der älteren bayerischen Gewerbsgesetzgebung) daß Landhandwerker nicht in Märkten und Städten arbeiten sollen, woselbst sie nicht eingezünftet sind, widerspricht der von uns als Grundprinzip angesprochenen unbedingten Freiheit des Marktes und Absatzes für alle Produktion und erscheint überdieß in der Praxis nicht ausführbar. Etwas näher führt der zweite Theil dieses Mandates zum Ziele durch die Anordnung, daß in der **Regel** auf den Dörfern nur die vier sogenannten ehehaften Gewerbe geduldet werden sollen: Schmiede, Bäcker, Müller und Tafernwirthe. Aehnliche beschränkende Bestimmungen sind in älteren und neueren Verordnungen anderer Staaten enthalten *).

Gewerbe bisher durch die gewöhnlichen Transportmittel der Güter und Reisenden belebt wurden, indem die Landstraßen veröden und der Verdienst mit reißender Schnelligkeit in den Haupthandelsstädten sich konzentrirt. So wurde z. B. die tägliche Communikation zwischen Liverpool und Manchester durch 56 vierspännige Landkutschern erhalten, von denen vier Jahre nach Eröffnung der Eisenbahn (1835) noch zwei bestanden. Allerdings erscheinen derartige Verluste nur als Uebergangsperioden, welche im Großen sich ausgleichen; allein eine sehr große Anzahl kleinerer Städte wird diesen Druck lange empfinden; daher ein Grund mehr, um der Erhaltung ihres Wohlstandes durch Sicherung der Gewerbe- und Zunftsitze förderlich zu seyn.

*) Nach **Borowsky**, Abriß des praktischen Kameral- und Finanz-Wesens rc. in den königl. preußischen Staaten. Berlin 1799. wurden

Es ist klar, daß weder zu große Beschränkung in dieser Hinsicht fromme, noch diejenigen zünftigen Gewerbe allgemein bezeichnet werden können, deren Betrieb auf dem platten Lande gestattet seyn soll; vielmehr das Nähere den Umständen zu überlassen sey. So werden z. B. dergleichen Gewerbe in den Städten zunächst gelegenen Dörfern, deren Bewohner fast täglich die Stadt besuchen, in weit geringerer Zahl und Gattung erforderlich seyn, als in solchen Dörfern, welche halbe Tagreisen oder noch weiter von jeder Stadt entfernt liegen. Ferner werden einige Gewerbe, wie z. B. Schmiede und Bäcker fast in jedem Dorfe unentbehrlich seyn, während von andern Gewerben, wie z. B. Stellmacher oder Wagner, Schreiner, Schneider, u. a. m. ein solches für mehrere nahe gelegene Dorfschaften hinreichend scheint; dagegen wieder andere wegen der nachtheiligen Einflüsse, welche sie auf die Lebensweise, den Haushalt und die Sitten des Landmanns ausüben, wie z. B. Krämereien, welche Colonialwaaren und kleine Luxusgegenstände als Hauptartikel führen, ferner die gemeinen Bier- und Branntweinschenken der möglichsten Beschränkung in Conzessionsertheilungen zu unterwerfen sind.

Es ist endlich noch der sogenannten Bannmeile des alten Städtewesens zu erwähnen, hervorgerufen durch das Bestreben den Ort gewerblich zu schließen kraft eines erwirkten landesherrlichen Freiheitsbriefes, nach welchem im Umfange einer Meile um die Stadt keine andere städtische Unternehmung irgend einer Art, oder nach dem alten Ausdrucke, keine städtische Nahrung eingerichtet werden durfte; um jede den Stadt-

---

auf dem Lande in den meisten königl. preußischen Provinzen nur folgende Zünfte und zwar auf katastrirten Stellen geduldet: Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher oder Wagner, Schneider (doch sollen letztere nur Küster oder Schulmeister seyn).

Die braunschweigische Gewerbeordnung vom 29. Okt. 1822 bestimmt:

„In Dörfern auf dem Lande dürfen nur Grob- und Hufschmiede, Böttcher, Rademacher, Dachdecker, Maurer, Zimmerleute, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Tischler, Lein- und andere Weber, Papiermacher, Töpfer, und in den Harzdörfern Nagelschmiede geduldet werden und hat die Lokalbehörde darauf zu achten, daß nicht mehrere in jedem Orte aufgenommen werden, als für das Bedürfniß erforderlich ist.“

„Den Landmeistern bleibt überlassen, einer Gilde beizutreten oder nicht, doch dürfen sie im letzten Falle keine Lehrlinge, aber wohl Gehilfen halten.“

Gewerben nachtheilige Konkurrenz abzuwenden *). Es ist außer Zweifel, daß dieses Bannmeilenrecht noch gegenwärtig in einigen Gegenden von Deutschland in beschränkter Weise fortbesteht, worüber in den schätzbaren Schriften von Huwald und Oesterley einige Nachrichten enthalten sind **).

Allein auch hier wird anerkannt, daß die Rechte der Bannmeile keine nothwendige Folge des Zunftwesens seyen, vielmehr deren Aufhebung räthlich erscheine; womit wir unter dem Beisatze übereinstimmen, daß diese mittelalterlichen Rechte ohnehin völlig veraltet sind, und der dadurch beabsichtigte Zweck weit angemessener durch eine auf richtigen Prinzipien beruhende Behandlung von Seite der Regierung in Ertheilung zünftiger Handwerksbefugnisse auf dem Lande erreicht werde.

---

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. III. Theil.

**) Huwald, über Gewerbe-Freiheit und Gewerbeordnung. Altona, 1834. S. 9 u. f.

Oesterley, a. a. O. S. 16. „Aus dem natürlichen Bestreben der Zünfte, sich den möglichsten Vortheil zu verschaffen, mag zunächst folgende, früher fast in ganz Deutschland bestehende und in vielen Landestheilen unseres Königreichs durch ausdrückliche Gesetze sanctionirte Bestimmung, wenn auch nicht hervorgegangen, doch viele Jahrhunderte hindurch erhalten worden seyn nämlich: daß die bürgerliche Nahrung, wohin man Handwerke, Handel und Bierbrauerei zählte, in den Städten und nicht auf dem Lande betrieben werden solle. Hin und wieder hat diese Richtung auch Vorschriften darüber hervorgerufen, daß Niemand zu seinem eigenen Bedarfe selbst oder durch Gesinde Zunftarbeiten verfertigen lassen darf. Vorzüglich aber gehören hieher die Bannmeilen und die Bestimmung, daß nach einem Zunftorte von andern Gegenden nur während der Jahrmarktszeit Zunftfabrikate gebracht werden durften und außerdem entweder nur dann nicht, wenn sie zum feilen Verkauf ausgeboten werden sollten, oder auch dann nicht einmal, wenn sie auch vorher bestellt waren. Endlich sind hieher die mancherlei Beschränkungen der Kaufgilden zu rechnen, welche Ausdehnung des Handwerkskrams zum Zwecke haben."

„Diese Einrichtungen sind insofern keine wesentliche Folgen der Zunftverfassung, als gewiß nicht nachgewiesen werden kann, daß bei der Einführung des Zunftwesens jene Folgen einen Theil der beabsichtigten Zwecke gebildet hätten. Die Zünfte haben sich überdieß allmählig ausgebildet, und die darüber vorhandenen ausdrücklichen Bestimmungen sind in der Regel erst zu einer Zeit erlassen, wo jene längst bestanden. Jene Wirkungen sind aber zum Theil natürliche Ausflüsse der Zunftverfassung, und sie werden mit dieser sich auch überall in größerem oder geringerem Umfange zeigen; viele davon sind indeß nur auf Vorstellung der Zünfte durch ausdrückliche Gesetze ins Leben gerufen. Jene wie diese, hängen jedoch mit der Zunftverfassung keineswegs so enge zusammen, daß ihre Beschränkung oder Aufhebung dem Zunftwesen seine Eigenthümlichkeit benehmen würde."

§. 52.

Den bisherigen Betrachtungen gemäß dürfte sich daher das Verfahren hinsichtlich des Bestehens zünftiger Gewerbe auf dem platten Lande allgemein etwa in folgendem bezeichnen lassen:

Erstens: obrigkeitliche Befugnisse für zünftigen Gewerbsbetrieb auf Dörfern seyen nur solche zu ertheilen, welche für die nächsten Bedürfnisse des Haushalts und Betriebes der agrikolen Beförderung dienlich sind und deren Abwesenheit Zeitverlust und Störung derselben verursachen würde; wogegen der Sitz der übrigen zünftigen Gewerbe, deren Produkte ohne Unbequemlichkeit beim periodischen Besuche der nächstgelegenen Städte und Märkte bezogen werden können, den letzteren ausschließend vorbehalten bleibt.

Zweitens: Die Zahl der nothwendigen Landgewerbe werde jedoch nur nach dem Lokalbedürfnisse bemessen und auf dieses beschränkt.

Drittens: Verbote dagegen an die Land-Handwerker, ihre Produkte auf Bestellung in die Städte abzusetzen, finden als dem Prinzipe des freien Absatzes zuwiderlaufend nicht statt, gleichwie solche an und für sich nicht gehandhabt werden können.

Viertens: Die zünftigen Landmeister seyen durch die Conzessionsertheilung verpflichtet, sich der nächstgelegenen städtischen Zunft ihres Handwerkes einverleiben zu lassen, an deren Lasten und Vortheilen sie Theil nehmen.

Fünftens: Dieser Vorbedingung gemäß werde denselben das Halten der Lehrlinge und Gesellen nicht beschränkt; es finde vielmehr auch in dieser Beziehung ganz die gleiche Behandlung Statt, wie bei den städtischen Zunftgewerben; indem sich hiernach von selbst versteht, daß ebensowohl die Prüfung und Freisprechung der Lehrlinge als die Ablage der zünftigen Meisterprobe nur bei der städtischen Zunftlade erfolgen könne.

Sechstens: Uebersiedlungen zünftiger Gewerbsmeister vom Lande in die Städte sind möglichst zu erleichtern; da der Fall häufig vorkömmt, daß geschickte Landhandwerker zur Er-

weiterung und Verbesserung ihres Gewerbsbetriebes sich in Städten niederzulassen suchen.

G. Vom Markt und Absatz der zünftigen Gewerbe.

§. 53.

Zwar muß einerseits mögliche Freiheit des Marktes und Absatzes, gleich vortheilhaft für den Gewerbsmann und den Consumenten, als eines der wesentlichsten Erfordernisse einer Gewerbeordnung erkannt werden; jedoch besteht andererseits die nicht minder wichtige Rücksicht, den zünftigen Gewerbsmann von eigentlichen Handelsgeschäften fern zu halten; da dieselben wegen anscheinender Müheloſigkeit und Leichtigkeit größeren Gewinnes nur zu sehr geeignet sind, den einfachen und tüchtigen Handwerksbetrieb zu stören und den Gewerbsmann in Spekulationen zu verflechten, welche im günstigsten Falle Vernachlässigung des Hauptgewerbes und außerdem Beeinträchtigung der eigentlichen Handelsgewerbe zur Folge haben.

Es möge daher allgemein bestimmt werden:

a) daß dem zünftigen Meister nur der Verkauf seiner eigenen Produkte gestattet sey, mit Ausschluß aller fremden wenn auch gleichartigen Artikel des In- und Auslandes.

b) daß er zur Verwerthung seiner Erzeugnisse, in so ferne es der Art des Gewerbes nach erforderlich, nur eine Niederlage oder offenen Laden am Orte seiner Niederlassung und wo möglich in unmittelbarer Verbindung mit der Werkstätte halten dürfe.

c) daß demselben gleichmäßig aller Handel mit rohen Produkten seines Gewerbes oder mit solchen Fabrikaten untersagt werde, in deren Verarbeitung seine Handwerksbefugniß besteht; daher z. B. keinem Schreiner der Handel mit Brettern oder Fournierleisten, keinem Bäcker der Mehlhandel, keinem Schneider und Schuster der Handel mit Tüchern und Leder gestattet werde.

Eine Ausnahme des unter a) bezeichneten Verbotes dürfte etwa eintreten in Ansehung der Gold- und Silberarbeiter, der Uhrmacher und einiger anderer Luxusgewerbe, bei welchen theils Fremde und ausländische Fabrikate in Verbindung mit ihren

eignen abgesetzt werden, theils der gleichzeitige Verkauf der letzteren, um der Auswahl und dem Geschmack der Mode zu genügen, stets hergebracht war.

d) Jedem zünftigen Gewerbsmanne sey die Aufstellung von Schilden und Aufschriften an seiner Niederlage, desgleichen die Verbreitung gedruckter Ankündigungen stets unverwehrt; dagegen bleibe streng untersagt persönliche Umfrage in Häusern ohne vorausgegangene Bestellung und um so mehr alles Hausiren mit seinen Produkten, wovon noch ferner die Rede seyn wird.

e) Stets gesichert bleibe demselben ferner der freie Markt und Absatz, daher der Besuch der Messen und Jahrmärkte im ganzen Lande mit seinen eignen Erzeugnissen, gleichwie die Sicherung steuerfreier Zurückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren bei dem Beziehen ausländischer Märkte. Ferner freier Absatz aller Orten nach vorhergegangener Bestellung; gleichviel, ob diese von Privaten zur unmittelbaren Konsumtion oder zum Handel von berechtigten Kaufleuten erfolge; jedoch mit Ausschluß aller Niederlagen an andern Orten auf eigene Rechnung und unter eigner Firma.

f) Keinem Gewerbsmeister werde untersagt, sich persönlich zur Herstellung von Arbeiten seines Gewerbes an andere Orte zu begeben, sobald die vorhergegangene Bestellung einer bestimmten Arbeit gehörig nachgewiesen ist: indem der Fall eintreten kann, daß gewisse Gewerbe z. B. verschiedene Baugewerbe an einem Orte schlecht betrieben werden; daher durch Berufung tüchtiger Meister aus andern Orten zur Vervollkommnung des Gewerbes beigetragen, dem Bedürfnisse der Consumenten billiges Genüge geleistet und dem verderblichen Monopole gesteuert wird.

g) Endlich wird zum Schutz der zünftigen Gewerbe und zur Erhaltung ihres Wohlstandes ein kräftiges Einschreiten der Obrigkeit gegen Verbreitung von Gewerbserzeugnissen der Pfuscher und Unberechtigten, gegen selbstständige Gewerbsausübung von Gesellen, so wie gegen Umtriebe einzelner Meister, um die Erzeugnisse ihrer Gewerbsgenossen in üblen Ruf zu bringen und zu ver-

drängen, durch angemessene Verordnungen von selbst vorausgesetzt.

H. Von den Gattungen der zünftigen Gewerbe.

§. 54.

Wenn im Allgemeinen diejenigen Gewerbe als zum zunftmäßigen Betriebe vorzugsweise geeignet erscheinen, welche ihrer Natur nach mehr zur Befriedigung der Lokalbedürfnisse dienen und einer größeren Ausdehnung für auswärtigen Absatz in der Regel nicht fähig sind, so glauben wir ferner nach dem Beispiele mehrerer Gewerbeordnungen einzelner Staaten zu dieser Kategorie auch diejenigen Gewerbe zum größten Theile zählen zu sollen, welche wegen Gefährde des Publikums aus polizeilichen Rücksichten einer besondern Beaufsichtigung bedürfen, die bei der zunftmäßigen Erlernung und Betreibung derselben wesentlich erleichtert wird.

Bei der Mehrzahl der Gewerbe in Deutschland hat hinsichtlich der Frage, ob solche zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen, längst das Herkommen entschieden; ind essen Beibehaltung wir im Allgemeinen keinen Nachtheil erblicken, indem bei solchen Gewerben, welche einer nicht bestimmten Erweiterung ihres Absatzes fähig sind, alsdann auch die Berücksichtigung des Lokalbedürfnisses bei der Conzessionsertheilung hinwegfällt, und solche den Bewerbern unter den übrigen Bedingungen ohne Rücksicht auf die Zahl der schon vorhandenen Meister nicht zu erschweren seyn wird.

Was nun die Gattungen der zünftigen Gewerbe selbst betrifft, so würde eine Verabredung zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, welche Gewerbe allgemein als zünftige zu erklären seyen, allerdings sehr ersprießlich erscheinen, um in Hinsicht auf Wanderschaft, Unterbringung der Arbeit suchenden Gesellen und deren Beaufsichtigung, so wie für die Aufrechthaltung der Gewerbeordnung überhaupt so viel möglich gemeinsame Maßregeln eintreten zu lassen.

Vorläufig dürften etwa folgende Gewerbe, als für den Zunftverband geeignet bezeichnet werden:

Anstreicher, (Tünchner, Zimmermaler),
Apotheker,

Bäcker,
Barbierer,
Bierwirthe,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchsenmacher, (Büchsenschäfter)
Bürstenbinder,
Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker)
Drechsler,
Faßbinder, (Küfer)
Fischer, (Fischhändler)
Fleischhauer, (Metzger aller Art)
Frachtfuhrleute,
Friseure, (Perückenmacher)
Gastgeber, (Weinwirthe, Tafern-Wirthe)
Glaser, (Glasschneider, Glasschleifer, Glashändler)
Gold- und Silberarbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Handelsstand, (mit Ausschluß des Großhandels)
Handschuhmacher,
Hutmacher,
Kaffeesieder,
Kaminfeger, (Rauchfangkehrer)
Kammmacher,
Klempner,
Krämer aller Art,
Kürschner, (Pelz- und Rauhwaarenhändler)
Knopfmacher,
Kupferschmiede,
Lakierer,
Lastträger (Schröter)
Lohnkutscher, (Pferdeverleiher)
Lebzelter,
Maurer,
Melber,
Müller,
Oebstler,
Pflasterer,

Pfragner,
Posamentierer,
Regenschirmmacher,
Riemer, (Taschner)
Säckler,
Saamenhändler,
Sattler,
Schiffleute, (Schiffmeister, Schiffsführer)
Schlosser,
Schmiede, (aller Art, mit Ausschluß der Waffenschmiede)
Schneider,
Schön= und Schwarzfärber,
Schuhmacher, (Schuhflicker)
Schwertfeger,
Seifensieder, (Lichterzieher)
Seiler,
Spängler,
Steinmetzen, (Steinhauer)
Stuckaturarbeiter,
Tändler, (Trödler)
Tapezierer,
Tischler, (Schreiner, Kunstschreiner, Ebenisten)
Traiteurs, (Restaurateurs)
Tuchscherer,
Uhrmacher,
Vergolder, (Bilderrahmenmacher)
Wachszieher,
Wagner,
Wildprethändler,
Wurstmacher, (Charcutiers)
Zimmermeister,
Zinngießer,
Zuckerbäcker.

III. Von der Bürgerrechtserwerbung der zünftigen Meister und der Theilnahme der Zünfte an den städtischen Verwaltungen.

§. 55.

Nach alten Stadtrechten und Herkommen bestehen wohl in den meisten deutschen Städten besondere Bedingungen für die Bürgeraufnahme, wodurch dieselbe, abgesehen von den obrigkeitlichen Gewerbsbefugnissen, den städtischen Verwaltungen anheimgegeben ist.

Hier bilden die, den Gemeinden mittelst der Verordnungen über die Armenpflege auferlegten Verpflichtungen ein wesentliches Moment, und die hieraus entspringenden Besorgnisse wegen Mangels an zureichend begründetem Nahrungsstande neuer Conzessionisten haben Versuche verschiedener Art hervorgerufen, die Ansäßigkeit und Bürgeraufnahme von der obrigkeitlichen Gewerbsconzession ganz zu trennen und hierdurch die letztere faktisch von der Zustimmung der betheiligten Gemeinde abhängig zu machen *).

So schwierig indeß eine die allseitigen Interessen befriedigende Lösung dieser Frage seyn mag, welche einzig und allein nur aus den Bestimmungen über Armenpflege entsprungen, vielmehr dem Gebiete der Armengesetzgebung als jenem einer Gewerbeordnung anheim fällt, so sind wir doch der festen Ueberzeugung, daß eine solche Trennung der Conzession von der Bürgeraufnahme und Ansässigkeit mit einer auf richtigen Prinzipien ruhenden und mit Consequenz durchgeführten Gewerbegesetzgebung nicht vereinbar sey. Selbstständiger Gewerbsbetrieb ohne Ansässigkeit und Bürgerrecht erscheint eben so ungeeignet, als in der Praxis unausführbar; ein den Gemeinden in die Hände gelegtes Veto der Ansässigmachung würde daher die Realisirung des landesherrlichen, schon in den Reichsgesetzen begründeten Oberaufsichtsrechts der Regierung, bestehend in der Mehrung oder Minderung der Gewerbsgerechtigkeiten faktisch vernichten und

---

*) Man siehe insbesondere über diese Frage die Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung von den Jahren 1828, 1831, 1834.

solches den Betheiligten überliefern: eine statuirte Inappellibilität des verweigernden Beschlusses der Ortsbehörde würde eine mit dem ganzen Staatsorganismus in grellem Widerspruche stehende Anomalie begründen, wodurch die Prinzipien der Gesetzgebung zerstört und die Rechte der Bittsteller gleichmäßig verletzt würden. Eben so unzweifelhaft erscheint es, daß das wesentliche Motiv einer solchen Verweigerung der Ansässigkeit oder Bürgeraufnahme von Seite der Gemeinde, nämlich Mangel an Nahrungsstand des neuen Conzessionisten, in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden seyn kann; indem es sich erst von einem künftigen, durch die Ausübung der verliehenen Gewerbsgerechtigkeit zu begründenden Nahrungsstande handelt, über dessen Vorhandenseyn oder nicht Vorhandenseyn daher um so weniger mit genügenden Gründen schon im Voraus abgeurtheilt werden kann, als die Erfordernisse hiezu bereits in der Gewerbeordnung selbst gehörig beachtet worden sind, kraft welcher die Gerechtigkeit ertheilt wird.

Die in den verschiedenen deutschen Städten noch bestehenden alten Privilegien und Stadtrechte mögen wohl Ursache seyn, daß der unverkennbaren Consequenz der so eben erwähnten Prinzipien ungeachtet hinsichtlich der Erwerbung des Bürgerrechts so verschiedenartige Modifikationen bestehen. Die im Königreiche Preußen diesfalls geltenden Verordnungen haben wir oben (§. 12.) bereits angeführt; es ist jedoch in denselben eine gewisse Unsicherheit nicht zu verkennen, welche den Wunsch rechtfertigt, daß durch eine neue Gewerbeordnung klar ausgesprochen werde, ob mit der Berechtigung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe das Bürgerrecht von selbst verbunden sey; ob es besonders und unter welchen Bedingnissen, ferner: ob es für jede Art Gewerbsbetrieb, oder für welche Gattungen des Gewerbes erworben werden müsse. Es sind nämlich mit dem Bürgerrechte von selbst gewisse Lasten verknüpft, daher der Fall sehr wohl denkbar ist, daß Gewerbetreibende nach erlangter Conzession und begründetem Nahrungsstande dem Bürgerrechte sich mehr zu entziehen als solches zu erlangen bestrebt seyn werden.

Auch in der österreichischen Gewerbsgesetzgebung scheinen bei der Behandlung dieser Frage größtentheils städtische Spezialstatuten die Stelle allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen zu vertreten. Eine Verordnung für Böhmen von 1812 drückt

zwar aus, daß das Bürgerrecht nur eine Folge der Gewerbsverleihung sey, daher der vorläufige Besitz desselben zur Erlangung eines Gewerbsbefugnisses nicht als erforderlich, vielmehr umgekehrt das erwirkte Gewerbsbefugniß als Titel zur Erlangung des Bürgerrechts betrachtet werde. Dagegen wird zwischen Gewerben, welche als eigentlich bürgerliche betrachtet werden, d. i. auf welche das Bürgerrecht ertheilt und jenen worauf dasselbe nicht ertheilt wird, unterschieden, jedoch mangeln hierüber allgemein gesetzliche Bestimmungen *).

Die bayerische Gesetzgebung drückt klar aus, daß mit der obrigkeitlichen Conzession zum Gewerbe die Ansässigkeit von selbst gegeben sey **); in der richtigen Ansicht, daß die Conzessionsertheilung zugleich gesetzlich die Beurtheilung des Nahrungsstandes enthalte, daher bei dem wahrscheinlichen Vorhandenseyn desselben (so weit eine Voraussicht möglich) ein Grund zur Verweigerung der Ansässigkeit nicht gegeben sey, daß jedoch ohne diese nur eine Erschwerung und Verzögerung der erlangten Gewerbsbefugnisse eintreten und eben sowohl in technischer, als in moralischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht von den nachtheilichsten Folgen seyn würde.

Nur ein Fall scheint gegeben, in welchem eine gewissermassen unabhängige Behandlung der Ansässigkeitserwerbung von der Gewerbsbefugniß Platz greifen könnte, nämlich bei dem Bestehen einer unbedingten Gewerbefreiheit. Insoferne nämlich die Regierung einem Jedem gestattet, ohne allen Nach-

---

*) Siehe Kopetz, a. a. O. I. Bd. S. 305. „Indem die mit der Erwerbung des Bürgerrechts verbundenen Kosten der Niederlassung den Gewerbsleuten vielfältig hinderlich und besonders mit dem Ertrage geringerer Beschäftigungen in keinem billigen Verhältnisse waren, so suchte die Gesetzgebung nicht nur die damit verbundenen Taxen zu mindern, sondern auch mehrere Beschäftigungen von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts gänzlich zu entbinden."

„Uebrigens ist der Unterschied zwischen Gewerben, welche von Bürgern betrieben werden, und jenen, auf welche das Bürgerrecht verweigert wird, vermöge der neueren Gewerbsgesetze deswegen von Erheblichkeit, weil den Söhnen von Inhabern des Bürgerrechts, wenn diese Bürger sind, nach dem Tode ihres Vaters oder nach der Wiederverehelichung der Mutter, der Vorzug vor andern Mitbewerbern bei Verleihung des älterlichen Gewerbes zugesichert ist, welches Vorrecht den Söhnen unbürgerlicher Gewerbsleute nirgends eingeräumt wird."

**) Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 §. 2. pos. 2. und §. 5. Gemeinde-Edikt §. 11.

weis einen selbstständigen Gewerbsbetrieb zu beginnen, daher von der Berücksichtigung des Nahrungsstandes völlig Umgang nimmt, so mag sich allerdings die Gemeinde veranlaßt finden, durch anderweitige Bedingungen gegen Ueberbürdung erwerbloser, den Armenfonds zur Last fallender Mitglieder so viel möglich Vorkehrung zu treffen.

Für eine neue Gewerbeordnung möge daher als wesentlicher Grundsatz gelten, daß mit der Conzessionsertheilung eines zünftigen und unzünftigen Gewerbes (indem auch letztere nur unter gewissen Bedingnissen zu verleihen sind), die Ansässigmachung in Kraft der Verleihung verbunden sey; sonach auch die Bürgerrechts-Aufnahme in Städten aus dem Grunde eines mangelnden Nahrungsstandes nicht verweigert werden dürfe.

Anderweitige Rücksichten jedoch werden bei den unbedingt freigegebenen Gewerben eintreten; insoferne unter solchen nämlich nach unserer noch näher zu entwickelnden Ansicht nur diejenigen zu verstehen sind, welche theils als Nebenerwerb überhaupt und theils als Hausarbeit des Landmanns insbesondere betrachtet werden.

§. 56.

Nach dem schon wiederholt ausgedrückten Wunsche, daß die Einführung oder Reorganisation des Zunftwesens auch die innere Belebung dieser Körperschaften, die rege Wirksamkeit ihrer Mitglieder in Emporbringung ihres Standes als des wichtigsten der städtischen Bevölkerung bewirken möge, erscheint es folgerichtig, daß den Zünften auch eine gewisse Theilnahme an den städtischen Verwaltungen eingeräumt werde. Wir verlangen hierbei nicht Stimmenmehrheit der Zunftgenossen in den magistratischen Beschlüssen, wohl aber angemessene Vertretung der gewerblichen Klasse; keine Wiederauflebung der alten Monopole, gegen welche ohnehin durch die landesherrliche Conzessions-Behandlung Vorsorge getroffen ist; wohl aber Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen bei den städtischen Angelegenheiten, welche bei der Eigenthümlichkeit des Gewerbewesens in vollem Umfange nur von den Zunftgenossen selbst richtig beurtheilt werden können.

Die Idee überhaupt, bei den Städteverwaltungen eine Vertretung nach Ständen der städtischen Bevölkerung eintreten zu

lassen, erscheint an und für sich besonders in größeren Städten mit mannigfaltigen Klassen der Bewohner empfehlenswerth, und fand sich namentlich bei der englischen Munizipalverfassung in gewisser Art seit Jahrhunderten, bis zum Reformgesetze vom Jahre 1835 verwirklicht; indem den Zünften der inkorporirten Städte (Trading-Companies) nur theilweise eine gewerbliche, hauptsächlich aber eine politische Bedeutung inwohnte, und die Städtebewohner sich den verschiedenen Zunftkorporationen (wie noch heut zu Tage, so viel uns bewußt, in einigen Städten der Schweiz der Fall) ohne Rücksicht auf gewerbliche Zwecke, als dem städtischen Regimente untergeordneten Korporationen einverleibten, um hiernach eine Vertretung ihrer Interessen und Theilnahme an den Stadtfreiheiten zu erlangen *).

Eine Hinweisung auf Vertretung der Angelegenheiten der Gemeinde nach Klassen der Bevölkerung ist ferner in der Städteordnung für die preußische Monarchie vom 7. März 1831 gegeben: indem hiernach die Abtheilung der Versammlungen zur Wahl der Stadtverordneten (Gemeindebevollmächtigten) „nach Klassen der Bürger gestattet ist, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise hervorgehen**)"

In dem nämlichen Gesetze ist zur Erleichterung dieser Art von Wahlen bestimmt (§. 60), daß diejenigen Bürger welche von den Klassen zu Stadtverordneten erwählt werden, einer Nachweisung des vorhergehend (§. 56) hiefür bedingten Grundbesitzes oder Einkommens nicht bedürfen. —

In so ferne daher auch allenthalben eine Vertretung der gemeindlichen Interessen nach Klassen der städtischen Bevölke-

---

*) Man siehe die geschichtliche Entwicklung hierüber in des Verf. Darstellung der Gewerbsgesetzgebung Großbritaniens. S. 115—125.

**) A. a. O. §. 50.: Wahl: a) überhaupt.

Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt. —

§. 51. b) Nach Bezirken.

Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben.

§. 52. c) Nach Klassen.

Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen.

rung etwa nicht Platz greifen sollte, so möge wenigstens den Zünften als solchen diese Vertretung in der Art gesichert werden, daß in Städten mit magistratischer Verwaltung verordnungsmäßig ein Mitglied jeder Zunft nach ihrer Wahl wenigstens in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten aufgenommen, oder auch rücksichtlich der minder bedeutenden und zahlreichen Zünfte ein gemeinsamer Vertreter für mehrere solche Zünfte aus ihrer Mitte gewählt werde. In Ansehung dieser Wahlen endlich würde nach dem Beispiel der preußischen Städteordnung keine weitere beschränkende Bedingung wegen Besitz eines gewissen Vermögens oder Einkommens oder des Maßstabes der Besteuerung festzusetzen seyn. Zur Rechtfertigung dieser Vorschläge ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die sicherste Grundlage des Gedeihens der Städte in der Blüthe ihrer Gewerbe besteht, daß daher die Staatsverwaltung jedes Mittel zu ihrer Beförderung zu ergreifen habe, wozu wir jedoch als eines der wesentlichsten die den Gewerbskorporationen eingeräumte Befugniß zählen, ihre Interessen in erster Instanz zu wahren.

II. Von den unzünftigen Gewerben.

§. 57.

Festhaltend an dem Prinzipe der Verleihung aller Gewerbsbefugnisse durch die Staatsbehörde begreifen wir unter unzünftigen Gewerben jene, welche obgleich nicht im strengen Zunftverbande betrieben, doch zu ihrer Ausübung einer ausdrücklichen, nur unter gewissen Bedingungen zu ertheilenden obrigkeitlichen Befugniß bedürfen; während wir unter unbedingt freien Gewerben diejenigen Erwerbsarten verstehen, deren Betrieb Jedermann ohne Ausnahme und vorhergehende Bewilligung, unter allen Verhältnissen und blos unter polizeilicher Aufsicht gestattet wird. —

Zu den unzünftigen Gewerben rechnen wir alle diejenigen, welche der Natur ihrer Erzeugnisse gemäß nicht auf den Absatz ihres Sitzes oder der nächsten Umgebung beschränkt, vielmehr einer unbedingten Erweiterung desselben fähig sind, die ganz allein von der mehr oder minder vorzüglichen Beschaffenheit

ihrer Produkte, von dem dadurch erworbenen Ruf im In- und Auslande, von ihrem zweckmäßigen Betriebe durch den Handel u. s. w., sonach mit einem Worte von Umständen abhängig ist, welche einer jeden vorgängigen Beurtheilung und Berechnung von Seite der Staatsbehörde sich entziehen und worüber blos der Erfolg entscheidet.

In diese Kategorie gehören daher im Allgemeinen diejenigen Gewerbe, welche nicht als zünftige oder unbedingt freie Gewerbe vorgeschlagen sind. —

Diese Gattung von Gewerben hält gewissermassen die Mitte zwischen handwerksmäßigem und Fabrikbetriebe. Die meisten derselben, so z. B. alle spinnende und webende Gewerbe, Gerbereien, Bierbrauereien, Pottaschen- und Essigsiedereien, Gerbereien, Buch- und Steindruckereien, Optiker, Instrumentenmacher verschiedener Art, Glockengießer, Messingarbeiter, die manigfachen Gewerbe der Thonplastik, u. a. m., bedienen sich mechanischer und chemischer Hilfsmittel, deren Anwendung und Verbesserung sich nach wissenschaftlichen Fortschritten und neuen Entdeckungen richtet, deren gewerbliche Einrichtungen daher ungleich mehr dem steten Wechsel unterliegen, als dies bei dem einfachen Betriebe der zünftigen Lokalgewerbe der Fall seyn kann.

Die Zunftverfassung, deren Hauptwirksamkeit in Aufrechthaltung des streng geregelten Lehrlings- und Gesellendienstes und in der Ueberwachung der zunftmäßigen Meisterproben besteht, muß daher wesentlich an ihrer Bedeutung bei solchen Gewerben verlieren, deren Kenntnisse und Fertigkeiten auf sehr verschiedenen Wegen erworben werden können; zu deren Vorbildung ferner manchfachere Vorbereitung und Lehre erfodert wird, als der Lehrling in der Regel bei einem ausübenden Gewerbsmeister gründlich zu erlangen vermöchte: so z. B. Zeichnungsunterricht, einige wissenschaftliche Grundprinzipien in der Mathematik, Mechanik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc.; Kenntnisse, welche gegenwärtig am besten in den fast allenthalben bestehenden Gewerbeschulen erworben werden; deren Wirksamkeit daher vorzugsweise auf die bessere Vorbildung der jüngeren Generation der zu dieser Klasse gezählten Gewerbetreibenden sich erstrecken wird. Befähigte Jünglinge also werden in der Regel längere Zeit in den Gewerbeschulen oder anderen Unterrichtsanstalten verweilen, um alsdann desto schneller

zur praktischen Ausübung als Gehülfen überzugehen; andere dagegen werden nur bei solchen Gewerbsmeistern unterzukommen suchen, welche durch vortheilhaften Ruf dem Lehrlinge eine Art Garantie für seine Ausbildung gewähren. Wenn nämlich die zünftigen Lokalgewerbe ihrer Natur nach sich in einem sehr engen Typus der Hervorbringung bewegen, und ihre Produkte mit geringen Modifikationen sich allenthalben gleich sind, so besteht dagegen eine weitere Eigenthümlichkeit der unzünftigen Gewerbe darin, daß ihre Erzeugnisse, wenn gleich der nämlichen Gattung angehörig, doch von höchst verschiedenem Werthe seyn können; sonach die einen nicht selten sich einen Ruf im Welthandel erworben haben, während die andern nur dem Lokalbedarf dienen. Derselbe Umstand jedoch bewirkt zugleich auch eine große Verschiedenheit in den Interessen und Ansichten der einzelnen Gewerbsmeister, welche einer engeren Verbindung derselben im Zunftgremium nicht günstig ist.

Daß bei dem charakteristischen Unterschiede zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben auch die Rücksichten des Staates hinsichtlich der Conzessionsbehandlung verschiedenartig seyn müssen, wurde bereits oben angedeutet. Offenbar erscheint hier das staatswirthschaftliche Prinzip der freiesten Bewegung, das berühmte „laissez faire“ vorwaltend, nachdem eine Vorsorge für den Absatz, welcher des lokalen Charakters völlig entbehrt, wegen Mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht zulässig ist.

Auch in Ansehung des Niederlassungsortes treten bei diesen Gewerben abweichende Rücksichten gegen die zünftigen ein: denn obgleich es immerhin zweckmäßig erscheint, auch den Sitz der unzünftigen Gewerbe so viel möglich den Städten zu erhalten, wohin die Mehrzahl derselben wegen größerer Hilfsmittel aller Art wie auch zum Theil wegen des größeren Lokalabsatzes ohnehin trachten wird, so erscheint dagegen andrerseits für mehrere derartige Gewerbe, theils wegen des erforderlichen Areals oder des Gebrauches von Maschinenkräften und Wasser z. B. bei Gerbereien, Färbereien, Walkmühlen, theils wegen übler Ausdünstung und anderer Unbequemlichkeiten halber, endlich wegen wohlfeileren Betriebes das platte Land zu ihrer Ansiedlung sehr zweckmäßig; daher auch in dieser Beziehung eine strenge Ausscheidung nicht statt finden und die

freie Wahl der Niederlassungsorte so wenig als möglich beschränkt werden möge.

§. 58.

Die gesetzlichen Normen für die unzünftigen Gewerbe lassen sich diesen Andeutungen zufolge in der Kürze etwa nachstehend bezeichnen:

Erstens: in Ansehung der Lehrlinge. Die Erwerbung der zum Betriebe eines unzünftigen Gewerbes erforderlichen Kenntnisse sey Jedem in der Weise gestattet, welche seinen persönlichen Verhältnissen am angemessensten erscheint. Die selbstständigen Gewerbsmeister seyen zur unbeschränkten Aufnahme von Lehrlingen befugt; unter den nämlichen Ausnahmen, welche in dieser Beziehung bei den zünftigen Meistern vorgeschlagen worden (§. 41). Der Polizeibehörde ist über die geschehene Aufnahme eines Lehrlings die Anzeige zu erstatten; allgemeine Bedingung hiefür ist Nachweis über den mit Erfolg genossenen Elementar- und Religionsunterricht. Alles Nähere bleibt der freien Uebereinkunft zwischen Lehrmeister und Lehrling oder seinen Angehörigen überlassen.

Eine förmliche Freisprechung des Lehrlings unter Ausstellung von Lehrbriefen, außer wo solche bei gewissen unzünftigen Gewerbe noch hergebracht sind) findet nicht statt; wohl aber mag nach überstandenen Lehrjahren eine gehörige Nachweisung über genügende Gewerbskenntniß und Wohlverhalten während der Lehrzeit unter amtlicher Beglaubigung gefodert werden. Ist übrigens bei einzelnen unzünftigen Gewerben eine Gesellenprobe noch herkömmlich oder ist dieselbe freiwillig, so möchte auch hiegegen nichts einzuwenden seyn. —

Zweitens: Gesellen unzünftiger Gewerbe, welche auf der Wanderschaft begriffen sind, müssen gleichfalls mit obrigkeitlichen Zeugnissen und resp. mit einem Wanderbuche versehen seyn. Dieselben haben sich übrigens bei der Wanderschaft allen denjenigen Vorschriften, mit Ausnahme jener über die Herbergen, zu unterziehen, wie solche für die zünftigen Wandergesellen Oben vorgeschlagen worden sind; bestehen jedoch nach Herkommen auch für unzünftige Gewerbe regelmäßige Herbergen, so würden sich die Gesellen an diese ebenfalls zu halten haben.

Drittens; auch die bei der Zunftverfassung bereits erwähnten Vorschriften über die Verhältnisse der Gesellen zu den Meistern und unter sich dürften hier ihre Anwendung finden, indem deren Ueberwachung der Polizeibehörde zusteht. Zu diesem Ende werde jeder unzünftige Gewerbsmeister bei namhafter Strafe zur Anzeige über Aufnahme eines jeden Gesellen verpflichtet, desgleichen zur Ausstellung eines, von der Polizeibehörde beglaubigten Entlassungszeugnisses an die austretenden Gesellen, ohne welches überhaupt kein Geselle bei einem anderen Meister aufgenommen werden darf.

Viertens: um zur selbstständigen Ausübung eines unzünftigen Gewerbes zu gelangen, dürfte zu bedingen seyn:

a) zurückgelegtes fünfundzwanzigstes Lebensjahr;
b) Ausweis über gehörige Erlernung des Gewerbes nach den gegebenen Andeutungen, jedoch mit Umgehung der Meisterprobe;
c) Nachweisung über die vom Austritte aus der Lehre an bis zu erreichter Volljährigkeit zugebrachten Gesellen- oder Gehülfenjahre.
d) Völlige Unbescholtenheit;
e) endlich in so ferne die Ausübung des betreffenden Gewerbes von dem Besitze einer zum Betriebe erfoderlichen Realität, von gewissen Vor- und Einrichtungen größeren Umfanges, Wasserkräften, Grund und Boden, Gebäulichkeiten verschiedener Art bedingt ist, der Nachweis über den wirklichen Besitz oder die sichere Erwerbung der betreffenden Realitäten. Eigentliche Vermögensausweiße im Allgemeinen übrigens dürften auch bei dieser Gattung von Gewerbsbefugnissen aus den bekannten Gründen völlig umgangen werden, um nicht unnöthigen Erschwerungen Raum zu geben; indem wir die möglichste Erleichterung in der Verleihung unzünftiger Gewerbsbefugnisse als leitenden Grundsatz aufstellen. Jedem Gewerbetreibenden möge hiernach die Ueberzeugung inwohnen, daß er nach tüchtiger Verwendung seiner Jugendjahre in Erlernung des betreffenden Gewerbes der Früchte seines Fleißes durch selbstständige Ausübung ohne Schwierigkeit theilhaft werde; indem, wie schon bemerkt, der Betriebsamkeit keine Grenze gesetzt ist und

eine Berücksichtigung des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen der Natur dieser Gewerbe gemäß der sicheren Anhaltspunkte entbehrt.

Die Frage endlich, ob die Vereinigung des Betriebes mehrerer unzünftiger Gewerbe in einer Person statt zu geben sey, muß festhaltend an dem Prinzipe der Gewerbefreiheit für diese Gattungen von Gewerben bejahend beantwortet werden; unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Vorbedingungen für jede derartige Konzession erfüllt werden und mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche der Vereinigung gewißer Gewerbe in einer Person aus staatspolizeilichen Rücksichten entgegen stehen. In der Gewerbeordnung eines jeden Staates sind jedoch alle unzulässigen Gewerbs-Verbindungen speziell aufzuzählen.

III. Von den unbedingt freien Gewerben.

§. 59.

Die freien Gewerbe in dem hier unterliegenden Sinne erscheinen von hoher staatswirthschaftlicher Bedeutung; ihre Beförderung muß jederzeit als ein wahrer Gewinn für den Nationalwohlstand betrachtet werden. Dieselben ohne die wichtigsten Gründe beschränken heißt einen unberechenbaren Umfang von Nationalkräften lähmen und eine große Masse von Werthen welche durch die verschiedenartigste Thätigkeit produzirt worden wäre, im Voraus vernichten; indem gerade in dem manchfachen Treiben kleiner Erwerbszweige *), wobei alle Arten von Kräften sich versuchen, jedes auch noch so kleine Talent zur Anwendung kömmt, die Erfindungskraft belebt, jeder Zwischenmoment benützt wird, eine reiche Quelle von Erwerb für alle arbeitenden Klassen gegeben ist. Sie sind es namentlich für den Landmann in den Unterbrechungs-Perioden des Feldbaues als Hausarbeit; sie sichern Personen ohne momentanen Beruf den nothdürftigen Unterhalt oder die erfoderlichen Zuschüsse

---

*) Aus einer statistischen Uebersicht der bayrischen Gewerbs-Industrie vom Jahre 1833 ist zu entnehmen, daß dazumal gegen 350 freie Gewerbs-Arten in Ausübung standen.

neben anderen geringen Beschäftigungen, sie sind endlich die letzte Zuflucht der Armuth und des Alters, vorzüglich in großen Städten *).

Unter freien Gewerben begreifen wir aus dem Gesichtspunkte des landesherrlichen Conzessionssistems alle diejenigen Erwerbsarten, welche einer von der Erfüllung spezieller Bedingnisse abhängigen obrigkeitlichen Befugniß nicht bedürfen, vielmehr von Jedermann ungehindert und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ort oder Bezirk betrieben werden können. Jedoch soll hiebei nach näheren Umständen die Verbindlichkeit der einfachen Anzeige an die Lokalbehörde oder auch die Einholung von Lizenz-Scheinen aus polizeilichen Rücksichten bei verschiedenen solchen Erwerbsarten, namentlich in größeren Städten nicht ausgeschlossen seyn. —

Als Hauptkategorien der freien Gewerbe dürften sich etwa folgende bezeichnen lassen:

Erstens: Die Hausarbeit überhaupt**), in Städten und auf dem Lande; in so weit solche von Hausgenossen und gemeinen Lohnarbeitern ohne Zuziehung zünftiger Professionisten angefertigt wird.

Zweitens: auf dem Lande insbesondere: Leinwandweberei, Wollenkämmen, Spitzenklöppeln, Weißstickerei, alle Arten von Handspinnerei, Verfertigung von Schnitz- und Spielwaaren aus Holz, Knochen und anderen Materialien; dsgl. hölzerner Geräthschaften und Werkzeuge, hölzerner Uhren,

---

*) Die österreichische Gewerbsgesetzgebung schreibt vor, manche geringere Beschäftigungen ausdrücklich nur an Personen ohne Vermögen zu verleihen, damit für dieselben eine Art Versorgung gebildet werde. So soll der Kramverkauf geringfügiger Gegenstände, welche geeignet sind, dem Publikum überall dargeboten zu werden, dazu bestimmt seyn den Erwerb verarmter Familien auszumachen; Ständchen-Befugnisse sollen daher blos an dürftige, erwerblose Personen verliehen werden. Die Höckler-Ordnung vom Jahre 1813 beschränkt die Ertheilung von Höcklerbefugnissen ausdrücklich auf verarmte Bürger und Bürgerswittwen und nächst diesen auf gealterte und gebrechliche Dienstboten ohne Erwerb, womit auch die für Wien erlassenen Vorschriften übereinstimmen. Die nämliche Bewandtniß hat es mit Ertheilung von Lizenz-Karten auf das Herumtragen von Würsten, Brezen u. s. w., welche nur solchen Personen zukommen dürfen, die so mittellos sind, daß sie nicht einmal einen Höcklerkram zu führen vermögen. Kopez. a. a. O. I. S. 344. —

**) Vollzugs Instruktion zum bayrischen Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825. §. 46. Nr. 7.

kleiner Utensilien, als Schwefelhölzchen, Feuerschwamm, Feuersteine, Wetzsteine, u. dergl.

Der Betrieb dieser Beschäftigungen in Städten dagegen, im Großen und als eignes selbstständiges Gewerbe, würde der Kategorie der unzünftigen Gewerbe anheim fallen und von Ertheilung förmlicher jedoch sehr zu erleichternder Conzessionen abhängig seyn.

Dagegen sind Maschinenspinnereien und Webereien mit Wasser oder Dampfkraft als Fabriken zu betrachten.

Drittens: als freie Gewerbe in Städten mögen gelten: Die Verfertigung weiblicher Putzwaaren und Frauenkleider durch Frauenspersonen *), Stickerei, Weißnäherei, Spitzenklöppeln, Strohhutfabrikation, die Verfertigung künstlicher Blumen und kleinerer Luxusgegenstände verschiedener Art; endlich alle in der Gewerbeordnung eines Staates nicht als selbstständig aufgezählte zünftige oder unzünftige Gewerbsarten.

Viertens: frei gegeben sey ferner der Verkehr mit Rohprodukten und Viktualien aller Art; Brennmaterialien, Vieh, und sämmtlichen Erzeugnissen der Landwirthschaft; unter Vorbehalt der für jede Gattung solcher Verkehrsgegenstände bestehenden polizeilichen, Sanitäts- und Markt-Vorschriften.

Aufkäufe von dergleichen Artikeln jedoch zum Wiederabsatz im Großen oder im Kleinen, in Gewölben und offnen Läden als eignes selbstständiges Gewerbe werden zu den Handels-Befugnissen gerechnet.

Fünftens: Die Verfertigung mathematischer und physikalischer Instrumente, Modelle und anderer dahin gehöriger wissenschaftlicher Hilfsmittel. Dagegen fällt die Verfertigung von Maschinen im Großen in die Kategorie der Fabriken.

Sechstens: alle eigentlichen Kunstgegenstände: Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Steindruck, Holzschnitt, Eisen- und Broncegießerei, in so ferne beide letztere sich blos auf Hervorbringung von Kunstgegenständen beschränken. —

Alle diese Erwerbsarten dürften keiner obrigkeitlichen Conzessionsbehandlung unterliegen, sondern der freien Conkurrenz unbedingt überlassen bleiben; abgesehen von der bereits erwähnten polizeilichen Rücksicht in Städten, woselbst um der Beaufsichtigung

---

*) Obige Vollzugsinstruktion §. 46. pos. 8.

willen die Lösung von Lizenz = Scheinen etwa für nothwendig erachtet wird, ebenso ohne Rücksicht auf die besonderen Steuergesetze eines Landes, welche die Lösung von Gewerbe = Steuerscheinen vorschreiben.

Wird endlich eines oder das andere der als frei bezeichneten Gewerbe von einzelnen Unternehmern zum fabrikmäßigen Betriebe im Großen durch besondere Vor= und Einrichtungen und Anstellung einer verhältnißmäßigen Zahl von Hülfsarbeitern erhoben, so fällt dasselbe gleichfalls in die Kategorie der Fabriksbefugnisse.

IV. Von den Fabriken.

§. 60.

Unter **Fabriken** werden allgemein diejenigen Gewerbe verstanden, welche in einer, den übrigen Handwerken und Gewerben nicht eigenthümlichen größeren Ausdehnung, theils mittelst Theilung der einzelnen Verrichtungen und Arbeiten, theils mit Maschinenkräften, in der Mehrzahl mittelst großer kostspieliger Vor= und Einrichtungen betrieben werden und deren Erzeugnisse bei vielen derselben die Arbeiten mehrerer einzelner Gewerbe in sich vereinigen.

Zwecklos wäre es, sich über die vielbesprochene Wichtigkeit und Bedeutung der Fabriken im Staate, das Maaß ihrer Beförderung und die Mittel und Wege hiezu verbreiten zu wollen; nachdem das Fabriksistem unserer Zeit bereits allenthalben so ungemeine Fortschritte erreicht hat, so innig mit dem Gange menschlicher Kultur überhaupt, mit den sozialen Institutionen und Verbindungen der Völker verknüpft ist, daher seiner eignen Entwicklung ruhig überlassen werden kann, ohne künstlicher Einwirkung von Seite des Staates zu bedürfen.

Viele Erzeugnisse erster Wichtigkeit wie z. B. fast sämmtliche Metalle, Glas, Porzellain, können nicht auf andere Weise, als fabrikmäßig produzirt werden; andere verdanken ihren fabrikmäßigen Betrieb den Vortheilen, welche aus der Theilung der Arbeiten entspringen; eine dritte Art von Produkten endlich, wohin besonders die Gespinnste und Gewebe gehören, ist in neuerer Zeit und beiläufig vom letzten Viertel des

abgewichenen Jahrhunderts angefangen, allmählig und größten Theils durch die neu erfundenen mechanischen Hilfsmittel vom einfachen Gewerbsbetriebe durch einzelne Meister in den fabrikmäßigen Betrieb übergegangen, und vieler anderer endlich, welche noch zur Zeit handwerksmäßig betrieben werden, dürften sich in nicht entfernter Zukunft gleichfalls die Fabriken bemächtigen.

Den reißenden Fortschritten der Naturwissenschaften ist keine Grenze gesetzt; jedes neu aufgefundene mechanische Hilfsmittel, jede chemische Entdeckung finden ihre unmittelbare Anwendung in der Fabrikation; theils durch Hervorbringung neuer oder verbesserter Produkte, wodurch ältere handwerksmäßig erzeugte verdrängt werden; (eines der neuesten Beispiele liefert die Stearinlichterfabrikation mit Gewinnung der Sodaseife als Nebenprodukt, welche das gemeine Lichterzieher- und Seifensieder-Gewerbe mit großer Einschränkung bedroht), theils durch Verminderung der Produktionskosten. Unmittelbare Folge von beiden ist Steigerung des Absatzes, noch mehr begünstigt durch die ungemein erleichterten Comunikationen, welche trotz Zollsistemen und Verboten den Fabrikaten aller Länder Conkurrenz auf den Weltmärkten eröffnen.

Die Entstehung und Vermehrung von Fabriken ist daher durch Verhältnisse bedingt, welche sich den unmittelbaren Einflüssen einzelner Regierungen größtentheils entziehen; Unternehmungsgeist und Kapitale werden solche dagegen allenthalben hervorrufen, wo Boden und Material, Arbeitspreise und Absatzwege Gedeihen erwarten lassen.

Die wichtigste und unmittelbarste Einwirkung auf die Fabriken von Seite der Regierungen besteht in den Zollsistemen hinsichtlich ihrer Beziehungen auf den auswärtigen Handel; allein auch diese sind andrerseits wieder durch die geographische Lage und Ausdehnung eines jeden Staates, durch seine natürlichen Produktionsverhältnisse im Allgemeinen und durch seine politische äußere Stellung bedingt. Keinenfalls frommt einseitige Begünstigung eines oder einiger Industriezweige und die Treibhauspflanze der Industrie trägt den Keim ihres Verfalles in sich selbst; daher wird auch die Erschaffung eines künstlichen Fabriksistems in deutschen Binnenstaaten um so weniger beabsichtigt werden, als die Wahrnehmung am Tage liegt, wie

selbst in denjenigen Staaten, welche durch Lage, Macht und Beherrschung des Weltverkehrs ein solches künstlich gesteigertes Fabrikationssistem am meisten zu unterstützen vermögen, die Nachtheile desselben im Innern durch Vermehrung einer mittellosen, von einzelnen Spekulanten abhängigen Bevölkerung, durch Zunahme der Armuth im Verhältnisse zur gesteigerten Fabrikation unverkennbar hervortreten. Eben so wenig jedoch kann es in den Absichten einer weisen Regierung liegen, den Fortschritten welche die industrielle Richtung der Zeit mit sich bringt, hemmend entgegen zu treten, hiedurch Unternehmungsgeist und Kapitale ihrem Lande zu entziehen und sich hinsichtlich der Fabrikerzeugnisse einer unbedingten Abhängigkeit des Auslandes zu unterwerfen. Vielmehr tritt auch in Ansehung dieser Industriezweige freie Thätigkeit, Beförderung jedes nützlichen Unternehmens und der Entwicklung produktiver Kräfte als Prinzip hervor, welches der Leitung des Fabrikwesens von Seite des Staates zu Grunde liegen wird.

Was zuförderst die Grenzen zwischen Fabriks- und Gewerbs-Conzession betrifft, so erscheint ihre nähere Bezeichnung in Hinsicht auf die unzünftigen Gewerbe schwierig; indem die Befreiung vom Zunftverbande beiderlei Arten industrieller Unternehmungen gemeinschaftlich ist und die unzünftigen Gewerbe, wie schon bemerkt, gewissermassen den Uebergang zu den Fabriken bilden, von denen sie sich nur durch den Grad der Ausdehnung des Betriebes unterscheiden.

Dagegen sind es die zünftigen Gewerbe, für welch wir in Ansehung ihrer großen Wichtigkeit einen besonderen Schutz hinsichtlich der zu ertheilenden Fabrikbefugnisse in Anspruch nehmen, in der Art etwa: daß die Errichtung von Fabriken auf solche Erzeugnisse, welche den Gegenstand zünftiger Gewerbe ausmachen, nur ausnahmsweise in dem Falle gestattet werde, wenn nachgewiesen ist, daß diese Erzeugnisse im Fabriksbetriebe mittelst neuer Erfindungen und größerer Hilfsmittel, welche der handwerksmäßige Betrieb nicht zuläßt, in wesentlich verbesserter Beschaffenheit oder zu namhaft geringeren Preisen erzielt werden, damit im gegebenen Falle durch die Verweigerung der Fabriksbefugniß die Consumenten nicht in Nachtheil versetzt werden.

Die obrigkeitliche Conzessionsertheilung zu Errichtung einer Fabrik überhaupt setzt daher jederzeit eine industrielle Unternehmung der Art voraus, welche dem Oben angegebenen Begriffe einer Fabrik, im Gegensatze eines einfachen Gewerbes entspricht und worüber die nähere Beurtheilung der verleihenden Stelle anheim fällt.

Was die persönliche Qualifikation des Bewerbers betrifft, so erscheint die Festsetzung allgemeiner Normen bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle nicht zulässig; häufig ist der Fabrikant blos Unternehmer, welcher weit weniger der speziellen technischen Kenntnisse bedarf, als einer richtigen Beurtheilung über die Bedeutung, den Umfang und den wahrscheinlichen Erfolg seiner Unternehmung; verbunden mit einiger kaufmännischer Bildung zur Führung der Bücher und Correspondenz und zur Vorsorge für den Absatz der Fabrikate. Eben so wenig läßt sich eine richtige Basis über Vermögensausweis auffinden, indem Credit und Vertrauen bei einsichtsvoller Thätigkeit leicht den Mangel eigner Mittel ersetzen *).

Im Allgemeinen dürfte daher der Ausweis des Bewerbers um eine Fabrikskonzession über angemessene Erziehung und Ausbildung, Unbescholtenheit und überhaupt eine solche Qualifikation genügen, von welcher sich zureichende Befähigung für die Leitung des beabsichtigten Unternehmens erwarten läßt **).

---

*) Die österreichischen Gesetze nehmen bei Fabrikskonzessionen von allem Vermögensausweis Umgang.

„Vermöge neuerlicher Erklärungen," sagt Kopez. I. B. S. 343, „liegt es nicht im Geiste der Gesetze, daß man sich von Seite der Staatsverwaltung bei Errichtung neuer Fabriken in eine ängstliche Vorerhebung über die Mittel zum Betriebe derselben einlasse; weil einerseits ohnehin vorauszusetzen ist, daß derjenige der eine neue Fabrik errichten will, auf Mittel bedacht seyn werde, das beabsichtigte Unternehmen auszuführen, um seine Erwerbsteuer nicht zwecklos zu bezahlen, und weil andrerseits der Betrieb einer neuen Industrial-Unternehmung sich schwer im Voraus beurtheilen läßt."

**) Daß auch die Verleihung von Fabriks-Befugnissen allgemein, gleichwie jene alle übrigen Gewerbe nur eine persönliche seyn können, folgert sich aus dem Conzessionssistem, welches nur persönliche Befähigung anerkennt, von selbst; allein eine andere, vorzüglich in staatswirthschaftlicher Beziehung wichtige Frage wirft sich auf, ob Fabriks-Befugnisse, zur fernern Benützung außerdem werthloser Anlagen, von selbst auf den nachfolgenden Eigenthümer übergehen sollen. Durch dieses unbedingte Zugeständniß würde jede Fabriks-Conzession die Eigenschaft eines realen oder radizirten Gewerbes erlangen, daher wir das Nähere hierüber der Betrachtung über die Real-Gewerbe (§. 70) vorbehalten haben.

Was endlich die Rücksicht auf den Nahrungsstand des Bewerbers bei Fabriksconzessionen betrifft, so tritt hier der bereits bei den unzünftigen Gewerben erwähnte Umstand, daß eine Beschränkung auf den Lokalabsatz nicht statt findet, daher ein Maßstab zur dießfallsigen Beurtheilung nicht gegeben ist, in noch höherem Grade ein. Die mögliche Ausdehnung der Fabriken wird in der Regel nur durch die Preise des Welthandels bedingt, welche sich einer Beurtheilung der Staatsbehörden völlig entziehen, daher bei diesem Zweige der Betriebsamkeit nur das Prinzip der Gewerbefreiheit leitend seyn kann, dessen Handhabung für jeden gegebenen Fall allein der Weisheit der Behörden anheim gegeben ist.

Eine Gewerbeordnung in Ansehung der Fabriken kann sich daher wesentlich nur auf polizeiliche Rücksichten erstrecken; nämlich auf den Ort der Ausübung, auf die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Hilfsarbeiter, endlich auf die Regulirung der Niederlagsrechte der Fabrikanten, endlich auf die Fabrikzeichen.

§. 61.

In Hinsicht auf den Ort der Ausübung kann der Unterschied zwischen Stadt und Land, welcher bei dem einfachen Gewerbsbetrieb zu Gunsten der städtischen Bevölkerung hervortritt, hier um so weniger in Betracht kommen, als in vielen Fällen Fabriken weit vortheilhafter auf dem Lande als in Städten betrieben werden. Hier treten häufig Benützung außerdem werthloser Wasserkräfte, erhöhter Werth von Grundstücken und außerdem nutzlosen Gebäuden, Belebung des Verkehrs sonst öder Gegenden, Verbesserung der Straßen, endlich Vermehrung der Verdienste für den Landmann und Werthserhöhung seiner Produkte als eben so viele günstige Momente für die Ansiedlung großer Fabriken auf dem platten Lande hervor, welche auch von den Regierungen häufig durch besondere Begünstigungen anerkannt werden.

Andrerseits dagegen bestehen auch wichtige Rücksichten für die Beschränkung gewisser Fabriksconzessionen in Ansehung des Ortes der Ausübung, und zwar:

Erstens, bei solchen Anlagen, welche Unreinlichkeit und

üble Ausdünstung verbreiten, in hohem Grade feuergefährlich oder störend für die Umgebungen sind *).

Zu dieser Art von Fabriken dürften allgemein gerechnet werden: Die Anlagen des Hüttenwesens überhaupt, daher Hochöfen und Schmelzhütten aller Art, Eisen- und Kupferhämmer, Waffenschmieden, große Walzwerke, Porzellain- und Fayenceöfen, Ziegel-Kalk- und Gips-Brennereien, Pochwerke, Mühlen und alle mit Wasser- oder Dampfkraft und großer Maschinerie betriebenen Anlagen; desgl. chemische Fabriken größeren Umfanges, welche bedeutende Feuerstätten erfodern, mit Gefahr von Explosionen verbunden sind, oder Unreinlichkeit und üble Ausdünstung verbreiten; Zuckerraffinerien, Gerbereien, Abdeckereien. Genaue polizeiliche Lokalerhebung und vorher-

---

*) Vollzugs-Instruktion zum bayrischen Gewerbsgesetze vom 28. Dez. 1825 §. 20.

Nach der französischen Gesetzgebung (decrét relatif aux manufactures et ateliérs, qui repandent une odeur insalubre ou incommode. Fontainebleau 15. Oktober 1810; dann die Ordonnanz vom 14. Jan. 1815 und die ministerielle Erläuterung vom 4. März 1815 im Bull. des lois) werden derartige Etablissements in drei Klassen getheilt:
1) solche, die von andern bewohnten Orten entfernt seyn müssen;
2) solche, deren Einfluß auf die umgebende Atmosphäre vor ihrer Errichtung in der Nähe von Wohnungen erst untersucht werden muß und
3) jene, die zwar unter andern Wohnungen existiren können, aber besondere Aufsicht erfodern. Alle dahin gehörigen Fabriken und Gewerbe sind für jede Klasse speziell in den Gesetzen genannt und die Vorschriften über die betreffenden Erhebungen gegeben.

Für Anlagen der ersten Klasse besteht noch überdieß der gesetzliche Vorbehalt, die Conzessionen zu jeder Zeit wieder aufzuheben, insoferne hieraus für die öffentliche Reinlichkeit, Kultur oder das gemeinschaftliche Interesse der Umgegend wesentliche Beschwerden entspringen.

Die englische Gewerbslegislation verbietet die Errichtung gemeinschädlicher und störender (of common nuisance) Fabriken und Gewerbe an öffentlichen Straßen und in der Nähe von Wohnungen und bezeichnet speziell als solche: Bräuhäuser, Glashütten, Färbereien, Kalköfen, Lohgruben, Schmelzhütten, Schmiedöfen, Talgöfen, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schwefel-Vitriol- und Scheidewasserfabriken.

Um jedoch gegen die Errichtung solcher Anlagen mit Erfolg aufzutreten, muß bewiesen werden, daß sie in dieser Lage der Gesundheit der Nachbarschaft nachtheilig sind oder die Wohnungen wegen Störungen unbrauchbar machen.

Auch steht den diesfallsigen Klagen vor Gericht eine fünfzigjährige Verjährung oder der Umstand entgegen, daß bereits in den nämlichen Umgebungen Anlagen ähnlicher Art vorhanden sind. Aus diesem Grunde befinden sich auch ohngeachtet des allgemeinen Verbotes dergleichen Fabriken und namentlich Bräuhäußer mitten in den volkreichsten Städten des Landes in großer Anzahl.

gehende Uebereinkunft mit den Betheiligten nach näheren gesetzlichen Bestimmungen erscheinen bei allen diesen Anlagen als unerläßliche Vorbedingungen der Conzessionsertheilung. Daß nach dem Beispiele einiger Legislationen des Auslandes das Publikum von der beabsichtigten Errichtung derartiger Fabriken eine angemessene Zeit vorher durch öffentlichen Anschlag in dem betreffenden Polizei-Bezirke in Kenntniß gesetzt und Jedermann die Einsicht des bei der Behörde hinterlegten Situations- und Bauplanes derselben gestattet werde, ist jedenfalls zweckmäßig und dient zur vorläufigen Beseitigung von Streitigkeiten. Daß jedoch in dieser Beziehung für beabsichtete Anlagen auf dem platten Lande bedeutende Erleichterung gegen jene in Städten einzutreten habe, geht aus der Natur der Sache hervor.

Zweitens: nicht minder unbegründet tritt eine beschränkende Rücksicht ein bei Conzessionen für solche Fabriken, welche große Quantitäten Brennmaterial erfodern und zwar besonders in denjenigen Gegenden von Deutschland, woselbst ergiebige Lager von Steinkohlen oder Torf nicht vorhanden sind; daher die Bevölkerung mit ihrem Bedarfe erster Nothwendigkeit blos auf den Ertrag der Waldungen angewiesen ist. Insoferne daher der Bewerber sein Fabrikbedürfniß an Brennmaterial nicht aus eignem Besitzthume nachzuweisen vermag, kann die Befugniß nur in dem Maaße des dargelegten nachhaltigen Ueberschusses an Brenn-Stoffen über den Haushaltsbedarf der umliegenden Bevölkerung und mit Rücksicht auf die etwa schon vorhandenen ähnlichen Etablissements ertheilt werden *).

Drittens: bei angesprochener Wasserbenützung für neue Anlagen endlich wird ohnehin vorausgesetzt, daß die flußpolizeilichen Vorschriften eines jeden Landes sowohl, als die Verhältnisse der angrenzenden Realitäten-Besitzer und die bereits verliehenen Wasserrechte in Betracht kommen *).

Viertens ist allerdings der Fall nicht ausgeschlossen, daß Fabrik-Etablissements gewißer Art bei ihrem Betriebe sich in so hohem Grade störend, belästigend und gemeinschädlich auf die Umgebungen erweisen, daß ihre Entfernung aus höheren

---

*) Vollzugs-Instruktion zum bayrischen Gewerbsgesetze §. 20. Nr. 2.
**) Ebendaselbst §. 20. Nr. 3.

Rücksichten auf das Gemeinwohl geboten wird. Für derartige Anlagen, welche jedoch in einer Gewerbeordnung speziell zu benennen sind, dürfte daher, nach dem Beispiele der englischen und französischen Gesetzgebung, schon bei der Conzessionsertheilung der Vorbehalt ausgedrückt werden, daß solche bei Kundgebung der bezeichneten Wirkungen ohne Entschädigung des Unternehmers nach Ausspruch der Behörde wieder entfernt werden müssen.

§. 62.

In Ansehung der **Lehrlinge**, **Gesellen** und **Hilfsarbeiter** in Fabriken erscheint es der Natur dieser Anlagen gemäß, deren Eigenthümlichkeit zum großen Theile darin besteht, mehrere Arten gewerblicher Arbeiten in sich zu vereinigen, völlig angemessen, daß jedem Fabrik-Unternehmer ohne Einschränkung gestattet sey, Arbeiter aller Art und insbesondere neben den gemeinen Lohnarbeitern auch Gesellen zünftiger und unzünftiger Gewerbe nach Gutdünken zu verwenden. Es möge sich daher die nämliche Freiheit auch auf die Annahme von Lehrlingen erstrecken; mit der alleinigen Beschränkung jedoch, daß die **Freisprechung** von Lehrlingen zünftiger Gewerbe nicht durch einen Fabrikbesitzer erfolgen könne; indem wir diesen Akt als ein wesentliches Vorrecht der Zünfte und mit ihrem ganzen Organismus zusammenhängend betrachten. Vielmehr sollen die Lehrlinge ohne Ausnahme, welche sich einem zünftigen Gewerbe zu widmen beabsichtigen, ihre Freisprechung nur bei einer betreffenden Zunftlade, unter Ablegung der vorgeschriebenen Gesellenprobe und der Erfüllung der übrigen Bedingungen erwirken, wobei dem Ermessen der Zunft anheim gegeben ist, ob sie die etwa in einer Fabrik zugebrachten Lehrjahre anerkennen will oder nicht.

Uebrigens mag die Aufnahme von Lehrlingen in Fabriken blos auf freier Uebereinkunft und Vertrag beruhen, welche bei erhobenen Streitigkeiten die alleinige Richtschnur bildet.

Die Aufnahme von zünftigen Gesellen kann den Fabriken aus dem Grunde nicht versagt werden, weil derartigen Etablissements sehr häufig Arbeiten zünftiger Gewerbe als Hilfsgewerbe zur Hervorbringung ihrer Erzeugnisse unentbehrlich sind,

so Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-, Sattler-Arbeiten und viele andere; eine wohleingerichtete Wagenfabrik z. B. bedarf zur gänzlichen Vollendung des Erzeugnisses, worauf die Conzession lautet, einer großen Anzahl verschiedener zünftiger Gewerbsarbeiten. Nachdem inzwischen alle derartigen Handwerkserzeugnisse in Fabriken nicht minder vollkommen als beim einfachen zünftigen Handwerksbetriebe, vielmehr in der Regel mit noch größerer Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden müssen, so sind auch die von Zunftgesellen in Fabriken zugebrachten Wander- und Gesellenjahre den bei zünftigen Gewerben erstandenen völlig gleichzuachten; daher hieraus eine gegründete Veranlassung zur Erschwerung der Meisterrechte durchaus nicht geschöpft werden kann*). Andererseits jedoch sollen die zünftigen Gesellen auch während ihrer Arbeitszeit in Fabriken der Zunft-Aufsicht und den übrigen die Zunftgesellen betreffenden Vorschriften stets unterworfen und eben so auch zur Leistung der Zunftbeiträge an die einschlägige Zunftlade verpflichtet seyn.

Uebrigens werde jedem Fabrik-Unternehmer unter namhaften Polizeistrafen vorgeschrieben, keinen Zunftgesellen ohne Wanderbuch und Kundschaft und ohne Entlassungsschein seines vorhergehenden Brodherrn aufzunehmen, die geschehene Aufnahme sogleich der einschlägigen Zunft und der Polizeibehörde anzuzeigen, desgleichen auch demselben bei dem Austritte einen Entlassungsschein auszustellen.

Endlich sollen Gesellen und Hülfsarbeiter unzünftiger Gewerbe von dem Fabrikunternehmer nicht ohne die gehörige Legitimation aufgenommen und ohne Entlassungsschein aus der Arbeit entlassen werden, unter gleichzeitiger Anzeige des Ein- und Austrittes an die Polizeibehörde.

Die speziellen Vorschriften über die Verhältnisse der unzünftigen Handwerksgesellen und Lohnarbeiter in Fabriken zu ihren Brodherren sind übrigens Gegenstand einer wohlbemesse-

---

*) Die Württemberg. Gewerbeordnung begünstigt die von Wandergesellen in Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit durch die Bestimmung, daß dieselbe den an der Volljährigkeit (25 Jahre) noch abgängigen Lebensjahren bei dem Gesuche um Meisterrecht hinzugerechnet werden darf, wenn der Ansuchende das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Art. 48.

nen Fabriken-Polizei, welche in Ländern mit entwickelter Fabrikation ein wesentliches Bedürfniß ist, und worüber namentlich in England sehr zahlreiche und ausführliche Verordnungen bestehen.

Die Arbeit der Kinder in Fabriken bildet ferner eine wichtige Rücksicht für die Gesetzgebung, nachdem dieselbe in den großen Fabriks-Etablissements des Auslandes einen so bedeutenden Umfang erreicht hat. Die Verwendung von Kindern in großer Zahl kömmt vorzüglich bei Fabriken für Gespinnste und Gewebe vor, bei welchen die große seit dem letzten Viertheil des verflossenen Jahrhunderts begonnene und bisher stets fortgeschrittene Vervollkommnung der Maschinen die Hauptarbeit fast ausschließend mechanischen Kräften und Hülfsmitteln übertrug und den Menschenhänden nur noch einfache Nachhülfe und Bedienung der Maschinen übrig ließ. Da jedoch diese mit sehr geringen Ausnahmen keine Körperkraft, sondern blos Achtsamkeit auf die mechanischen Bewegungs-Momente erfordert, so verfiel die Gewinnsucht der Fabrikanten bald darauf, zu diesen Verrichtungen nicht nur wegen der bedeutend geringern Arbeitslöhne, sondern auch wegen der erfahrungsmäßig gefundenen größeren Gelehrigkeit junger Personen größentheils Kinder beiderlei Geschlechts zu verwenden, deren Zahl mit der wachsenden Fabrikation in steter Zunahme begriffen war. Die Zustände der Lohnarbeiter selbst begünstigten in hohem Grade diese Maßregel. Meistens verheirathet und täglich 12 Stunden und darüber in den Fabriken beschäftigt mußten dieselben sich bei Entbehrung aller Häuslichkeit, zumal auch der weibliche Theil ihrer Familien aus dem nämlichen Grunde, wie die Kinder in den Fabriken Arbeit fand, glücklich schätzen, ihre Kinder auf diese Art schon im zartesten Alter mit eigenem, wenn auch geringen Erwerb untergebracht zu sehen. Bald arbeiteten daher Tausende von Kindern in den Fabriken, wenn auch auf Kosten ihrer Gesundheit so wie ihrer intellektuellen und sittlichen Ausbildung. Dieß ist in der Kürze die Entstehungsgeschichte der Kinderarbeit in den englischen Fabriken, welche, obgleich in den Continentalstaaten und insbesondere in Deutschland noch nicht in diesem Grade vermehrt und entartet, doch ihrer großen Nachtheile wegen immerhin wichtig genug erscheint, um die besondere Vorsorge des Staates gegen Mißbrauch in Anspruch

zu nehmen. In England wurde erst im Anfange des verflossenen Jahrzehntes die Aufmerksamkeit des gesetzgebenden Körpers auf diesen Umstand geleitet; worauf einige Jahre später allgemeine Gesetze und Vorschriften erfolgten, um das für den großen Fabriksbetrieb bereits unentbehrlich gewordene Uebel wenigstens in soweit zu vermindern, als nach den Umständen zulässig erschien. Wir haben das Nähere bei anderer Gelegenheit dargestellt, worauf der Kürze wegen verwiesen wird *), mit dem Wunsche: daß in einer deutschen Gewerbeordnung erschwerende Anordnungen über die Verwendung der Kinder in den Fabriken, mit der Vorsorge für Erhaltung ihrer Gesundheit, für Unterricht und Sittlichkeit nicht fehlen möchten; gleichwie auch bereits in einigen deutschen Staaten auf diesen Zweck gerichtete Verordnungen erlassen worden sind.

§. 63.

Die Fabrikarbeiter nehmen endlich die besondere Vorsorge der Regierung in Anspruch hinsichtlich ihrer Ansiedlung und Aufnahme als Mitglieder der betreffenden Gemeinde.

Eine der wichtigsten Folgen des modernen Fabrikationssystems in staatspolizeilicher Hinsicht ist die Bildung einer neuen Klasse der Bevölkerung, nämlich jener der selbstständigen Lohnarbeiter; wovon früherhin nur eine sehr beschränkte Anzahl in großen Städten, vorzüglich für die Dienste des Handels als Lastträger und einige ähnliche Verrichtungen vorhanden war. Außerdem jedoch kannte man vor Entstehung der großen Fabriken nur eigentliches Gesinde und die Hülfsarbeiter der einfachen Gewerbe, mit ihren Heimathsrechten, wenn Inländer und in späteren Jahren größtentheils entweder durch Meisterrechte oder im Landbaue zur Selbstständigkeit gelangend.

Das Vorhandenseyn von Lohnarbeitern in großer Anzahl, welche ohne Kenntniß eines Gewerbes, ohne eine erlernte bestimmte Fertigkeit blos durch Handarbeit sich nähren und deren Wirksamkeit bei Anlage mit großer Maschinerie so mit derselben in Verbindung gebracht ist, daß sie gewissermaßen nur als ergänzender Theil der Maschinen erscheint, ist eine Folge der

*) Des Verfassers Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe rc. S. 180 u. f.

Entstehung der großen Fabriken und für diese das erste und unbedingteste Bedürfniß. In den englischen Fabrikstädten leben viele tausende solcher Lohnarbeiter mit ihren Familien, nicht selten als überwiegender Theil der ganzen städtischen Bevölkerung, deren prekäre blos von den Spekulationen der Fabrikunternehmer und von den Chancen des Welthandels abhängige Existenz allerdings bei verschiedenen Veranlassungen schon Gegenstand lebhafter Besorgnisse der Regierung und des gesetzgebenden Körpers geworden ist. Unbezweifelt muß dieser Umstand in staatspolizeilicher Beziehung als die Schattenseite der Fabriken betrachtet werden, da dem Staate nur die Wahl bleibt, entweder diese Lohnarbeiter als eine besitz- und heimathlose Masse, als Proletarier zu behandeln, deren Aufenthalt an einem Orte nur von ihrem momentanen Arbeits-Verdienste abhängig ist, oder dem bloßen Lohnerwerb ebenfalls eine Stelle unter denjenigen Erwerbsarten zuzugestehen, welche das Recht der Ansässigmachung und Verehelichung begründen. Wenn jedoch andrerseits erwogen wird, daß keine industrielle Unternehmung größeren Umfanges ohne eine mehr oder minder bedeutende Zahl von Lohnarbeitern zu bestehen vermag, daß der Arbeitsfähige allenthalben, wo nur einigermaßen entwickelte Industrie vorhanden ist, sey es im Landbaue oder in Gewerben um Beschäftigung nicht verlegen seyn kann; wohl aber Klagen über Mangel an Arbeitern sehr häufig vernommen werden; daß endlich die Ansiedlung und Begründung einer Familie als das einzige Mittel betrachtet werden muß, um der Sittenlosigkeit der zahlreichen Lohnarbeiter zu steuern, dieselben zur Ordnung und Sparsamkeit, zur Begründung eines eigenen Besitzstandes zu vermögen; daher durch diese Maßregel selbst in staatswirthschaftlicher Beziehung eine nicht unbedeutende Vermehrung des Nationalvermögens erreicht, das Gedeihen einer neuen produktiven Klasse gefördert wird, so dürfte über die Wahl der angegebenen Alternative kaum ein Zweifel bestehen.

Auch der bayerischen Gesetzgebung ist die Ansässigkeit auf bloßen Lohnerwerb nicht fremd geblieben nach der Bestimmung des §. 5. pos. 2. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1825. Die ängstliche Besorgniß wegen den aus der Armengesetzgebung entspringenden Verpflichtungen rief zwar durch eine spätere zusätzliche Bestimmung zu diesem

Gesetze (1834) eine wesentliche Erschwerung in der Art hervor, daß den Gemeinden ein unbedingtes Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme der Lohnarbeiter als Gemeindeglieder eingeräumt worden; jedoch nicht ohne lebhaften Widerspruch eines Theils des gesetzgebenden Körpers gegen die Annahme dieser Bestimmung, welche auch bei den nachfolgenden Ständeversammlungen vielfach angefochten wurde *).

Wir wiederholen in dieser Beziehung das bereits Oben gesagte, daß nicht eine Gewerbeordnung, sondern ein wohlbemessenes und streng gehandhabtes Armengesetz, gemäß welchem nur den absolut Arbeitsunfähigen Unterstützung aus Gemeindemitteln zufließt, hier Abhülfe zu leisten vermöge; daß jedoch, was die Niederlassungsrechte der Lohnarbeiter betrifft, die Legislation mit der Entwicklung und den unausweichlichen Bedürfnissen der Industrie gleichen Schritt zu halten, daher den Fabrik-Arbeitern als einer eigenen Erwerbsklasse gleiche Rechte mit den übrigen gewerblichen Klassen zu gewähren und somit im ungünstigsten Falle — wenigstens aus zweien Uebeln das kleinste zu wählen habe. Uebrigens dürfte kaum erwähnt werden, daß, was die deutschen Staaten betrifft, solche ihrer natürlichen Lage und ihren übrigen Produktionsquellen gemäß von einer unverhältnißmäßigen Steigerung der Lohnarbeiterklasse und von den hieraus entspringenden Uebelständen, welche namentlich in einigen Manufakturbezirken Englands wahrgenommen werden, noch weit entfernt sind und eine wesentliche Besorgniß ihres Eintrittes nicht begründet erscheint.

§. 64.

Die obrigkeitliche Leitung des Fabrikwesens hat sich endlich zu erstrecken auf die Niederlagsrechte der Fabrikanten und ihre gewählten Fabrikzeichen.

Da Fabriken ihrer wahren Bedeutung gemäß niemals auf den bloßen Lokalabsatz gerichtet seyn können, sondern auf die

*) Man siehe den gründlichen Vortrag des Freiherrn von Welden über diese Materie im III. Ausschusse der zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung vom Jahre 1840 Beilage XXVI zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.

möglichste Verbreitung ihrer Erzeugnisse gewiesen sind, so erscheint die Gewährung erweiterter Niederlagsrechte als erstes Bedürfniß der Fabriken und als eines der wesentlichsten Beförderungsmittel, welche der Staat ihnen zu gewähren vermag. Jedem conzessionirten Fabrikanten sey daher gestattet, sowohl in seiner Fabrik selbst als außer derselben allenthalben im Lande Niederlagen in beliebiger Zahl mit Schild und Aufschriften unter seiner Firma zu errichten und seine Produkte sowohl im Großen als im Detail abzusetzen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß in diesen Niederlagen, in so ferne solche nicht conzessionirten Handelsleuten übertragen, sondern auf eigene Rechnung geführt werden nur die eigenen Fabrikate feil geboten werden dürfen.

Jeder Fabrikbesitzer sey ferner zur Führung eines eigenen Fabrikzeichens für seine Fabrikate berechtiget, dessen Nachahmung unter bestimmten Strafen zu verbieten ist. Dieses Verbot hat sich jedoch nur auf die förmlich vor der Obrigkeit deklarirten Fabrikzeichen zu erstrecken; daher eine genaue Kopie der Fabrikzeichen, deren der Fabrikant sich bedienen will, bei der obrigkeitlichen Behörde des Fabrikortes hinterlegt und jede Veränderung derselben gleichmäßig angezeigt werden muß. Auch wird vollkommene Deutlichkeit des Fabrikzeichens mit hinreichenden Unterscheidungsmerkmalen von andern Fabrikzeichen ähnlicher Gattung vorausgesetzt, daß keine Verwechslung Statt finden könne.

Verboten werde jedoch zum Schutze der Consumenten der Gebrauch ausländischer Fabrikzeichen und Firmen, welches Verbot sich jedoch nicht auf den Gebrauch von Etiquettenzetteln in ausländischen Sprachen erstrecken soll, in so ferne solche blos die fremdartige Benennung der Waaren ohne Namen, Wohnort und Fabrikzeichen ausländischer Fabrikanten enthalten *).

---

*) Letztere Bestimmung der österreichischen Gewerbsgesetzgebung conform nach Kopez I. B. S. 409.

Es ist zwar eine von deutschen Fabrikanten sehr häufig angenommene und stillschweigend geduldete Praxis, sich fremder, besonders englischer Fabrikzeichen berühmter Fabrikanten mit ihrem Namen, Wohnort u. s. w. zu bedienen, um hierdurch vorzüglich im auswärtigen Verkehr besseren Absatz ihrer Fabrikate zu erlangen.

Dieser Vortheil erscheint jedoch unrühmlich und trägt im Gegentheile dazu bei, die inländischen Fabrikate lange Zeit hindurch im Auslande un-

Die Etiquetten endlich, welche bestimmte Angabe der Sorten, Güte, Gehalt an edlen Metallen Stückzahl, Länge, Maaß und Gewicht enthalten, sollen, streng der Wahrheit entsprechen; jede betrügerische Angabe unterliege bestimmter Strafe und wenn die Uebervortheilung ein Drittheil des wahren Werthes beträgt, der Confiscation der Waare; im Wiederholungsfalle mit öffentlicher Bekanntmachung der Firma des Fabrikanten.

§. 65.

Schau-Anstalten für die Prüfung verschiedener Fabrikate vor ihrer Zulassung in den öffentlichen Verkehr bildeten in frühern Zeiten wesentliche Bestandtheile der Gewerbeordnungen in verschiedenen Ländern; zum Theil mit sehr ausführlichen und für die Fabrikation höchst belästigenden Vorschriften begleitet: so in England die älteren Vorschriften über Eisen-, Leinwand-, Leder- und Wollenwaaren-Fabrikation; wovon in Ansehung der letztgenannten noch gegenwärtig einige technische Vorschriften bestehen; die Leinwand-Beschau-(Legge-) Anstalten in Westphalen und in einigen andern Gegenden des nördlichen Deutschlands; die Verordnungen in Oesterreich über Lein-, Wollen-, Seiden-Waaren, Papier, Eisen und mehrere andere, welche sämmtlich aufgehoben sind.

Wir enthalten uns dergleichen Vorschriften und Zwangs-Anstalten für eine neue Gewerbeordnung in Vorschlag zu bringen; indem solche dem heutigen Zustande der Industrie und des Verkehrs nicht mehr angemessen sind: die sicherste Bürgschaft für die Qualität der Waare gewährt das eigene Interesse der Fabrikanten und die Konkurrenz des Marktes, welcher durch die allenthalben im Steigen begriffene Industrie in so hohem Grade gegen frühere Zeiten erweitert ist.

Nur bei einer Waaren-Gattung, den Gold- und Silber-Waaren, erscheint ausnahmsweise eine specielle Beaufsichtigung und Vorsorge in Ansehung der Qualität derselben von Seite

bekannt zu erhalten; während es andererseits nicht fehlen kann, daß auch unsere vaterländischen Fabrikate, mit den Waarenzeichen ihres Ursprunges versehen, sich im Welthandel gleiche Anerkennung erwerben werden, sobald ihre Solidität erprobt gefunden wird.

des Staates erforderlich, und zwar aus dem nämlichen Grunde, wie bei dem Metallgelde, indem ihr wahrer Werth ohne Anwendung eines technischen Verfahrens, welches dem Publikum nicht zu Gebote steht, nicht ermittelt werden kann, daher ohne Anordnung einer allgemeinen Kontrolle dem Betruge ein ungemeiner Spielraum eröffnet würde.

Dergleichen Kontroll-Maßregeln bestehen daher in verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise; indem theils die Fabrikanten unter bestimmten Strafen, nach Umständen bei Verlust ihrer Gerechtsame für den gesetzlichen Feingehalt ihrer Waare zu haften, und solche zu diesem Ende mit dem gesetzlichen Stempel selbst zu versehen haben; theils in einigen Ländern öffentliche Kontroll-Anstalten bestehen, an welche jede derartige Waare vor dem Verkaufe zur Prüfung überliefert werden muß. Letzteres ist namentlich in Frankreich der Fall durch die auf Staatskosten in mehreren Städten errichteten Bureaux de garantie nach dem Gesetze vom 9. November 1797 *); welche die Gold- und Silberwaaren, nach Klassen des Feingehaltes eingetheilt, mit dem Kontrollstempel zu versehen haben.

In England sind in den Hauptfabrikstädten die Gold- und Silberarbeiter behufs der Kontolle ihrer Waaren in Korporationen getheilt, von welchen jede einen verpflichteten Probirer aufzustellen hat, an den die Gold- und Silberwaaren (mit Ausnahme einiger geringerer Artikel) zur Probe und Stempelung abgeliefert werden müssen.

Sehr zweckmäßig hat die englische Gesetzgebung den vorgeschriebenen Feingehalt der Gold- und Silberwaaren jenem des gesetzlichen Münzfußes gleich gestellt; wodurch das Verfahren und die Probe vereinfacht, zugleich aber der Fabrikant in den Stand gesetzt ist, durch Verarbeitung von auf der königlichen Münze gestempelten Gold- und Silberbarren für seine Waaren den gesetzlichen Gehalt am sichersten beizubehalten.

Diese Anordnung verdient besonders Nachahmung in denjenigen deutschen Staaten, welche zu einem gemeinsamen Münzfuße sich vereinigt haben, als wesentliche Verkehrs-Erleichterung

---

*) Loi relative á la garantie du titre et á la perception des droits de garantie des matières et ouvrages d'or et d'argent. 19 Brumaire an VI.

für diese Waaren, welche sodann allenthalben von gleichem Feingehalte gefunden würden.

Ausgenommen von der Stempelung sind Filigran-Arbeiten und andere Artikel kleineren Belanges. Uebrigens möge jedem Fabrikanten unbenommen bleiben, auch Gold- und Silberwaaren geringen Gehaltes, ohne Garantie und Stempel zu verfertigen; indem das Publikum durch die Abwesenheit des Stempels von selbst in Ansehung des geringeren Werthes der Waare belehrt ist, daher sich gegen Beschädigung vorsehen kann.

V. Vom Großhandel.

§. 66.

Der Großhandel beschäftigt sich mit der Anschaffung der Vorräthe von Urprodukten oder Fabrikaten durch unmittelbaren Bezug von den Produktionsquellen oder auf den großen Umtauschplätzen des Welthandels; der Klein- oder Detailhandel mit der Vertheilung dieser Vorräthe unter die Consumenten.

Wir haben die letztere Art des Handels als zünftiges Gewerbe bezeichnet; nach dem für die Charakteristik dieser Gewerbe angenommenen Prinzipe, daß dessen Nahrungsstand je nach dem Orte seiner Ausübung und der Concurrenz mit andern gleichartigen Handelsgewerben einigermaßen bemessen werden könne, was bei dem Großhandel seiner Natur gemäß in keiner Weise der Fall ist. Es erscheint zwar unausführbar, zugleich eine strenge Grenzlinie der Gewerbsbefugnisse zwischen beiderlei Handelszweigen festzusetzen, da auch viele Detailhandlungen nicht nur ihre Vorräthe unmittelbar, ohne Vermittlung des Großhandels ihrer Niederlassungsorte aus den ersten Bezugsquellen erhalten, sondern sich auch häufig mit Speditions-, Commissions- und Wechselgeschäften befassen; inzwischen dürfte immerhin die Haltung eines offenen Ladens oder Verkaufsgewölbes mit Zeichen und Schild zum Detailverkaufe als charakteristisch für den Kleinhandel zu betrachten, daher diese dem Großhändler als nicht zünftigen Gewerbsmanne zu versagen seyn.

Die Berechtigung des Großhandels umfaßt daher den Umsatz von Fabrikaten aller Art im Großen, so wie Speditions-, Wechsel- und Commissions-Geschäfte.

Bei Verleihung von Großhandels=Conzessionen wird die schützende Vorsorge des Staates in höherem Grade als bei den übrigen Gewerbs=Arten in Anspruch genommen; indem die Folgen mißglückter Spekulationen bei anderen Gewerben und Fabriken nur auf die Unternehmer und deren Gläubiger zurückfallen, dagegen schwindelhafte Unternehmungen und Fallimente von Großhandlungen nicht selten sehr bedeutende die verschiedensten Klassen der Bevölkerung treffende Verluste verursachen, ja den Credit ganzer Handelsplätze im In= und Auslande zu erschüttern vermögen. Der Bewerber möge daher zur Nachweisung angehalten werden:

1) über persönliche Qualifikation durch ordentliche Erlernung der Handlung in derartigen Lehranstalten und über vieljährige Servirzeit in bekannten und angesehenen Großhandlungen des In= oder Auslandes, welche Zeit mit Einrechnung der eigentlichen Lehrjahre wenigstens auf acht bis zehn Jahre bestimmt werden dürfte.
2) über das Vorhandenseyn eines angemessenen Handlungsfonds.

Für die Begründung eines Großhandlungsgeschäftes ist der Besitz zureichender Mittel wesentlich erforderlich, welcher durch persönliche Befähigung allein nicht ersetzt werden kann, indem es sich vor allem davon handelt, dem Kredit eine sichere Basis zu gewähren und eine Art Garantie gegen schwindelhafte Unternehmungen und zu einigem Schutze für andere Handlungshäuser zu begründen, welche mit der neuen Firma im Vertrauen auf die vom Staate ertheilte Conzession sich in Geschäfte einlassen.

Ueber die Größe eines solchen auszuweisenden Fonds jedoch läßt sich wohl im Allgemeinen nichts bestimmen, indem hier die näheren Umstände entscheiden müssen; inzwischen könnte vielleicht in den Spezialstatuten der Handelsgremien eines jeden größeren Handelsplatzes etwas dieser Art festgesetzt werden.

Die Aufnahme von Lehrlingen und Gehülfen bleibe jedem Großhändler unbeschränkt; erstere haben ihr Bestreben auf die Erwerbung derjenigen Kenntnisse zu richten, welche sie für die dereinstige Erlangung eigener Großhandlungsconzessionen bedürfen, daher sie sich mit den gehörigen Befähigungszeugnissen hierüber zu versehen haben.

Ueber die Qualifikation der Gehülfen in Großhandlungen läßt sich bei der großen Verschiedenheit der Geschäfte gleichfalls nichts Allgemeines bestimmen; indem ohnehin vorausgesetzt werden muß, daß der Handlungs-Chef nur brauchbare Individuen verwenden werde. Nur in dem Falle, wenn der Eigenthümer der Handlung, deren Leitung einem Geschäftsführer (Prokuraträger) überläßt, dürfte ein Ausweis der gehörigen Befähigung des letzteren auf gleiche Art wie für den Conzessionisten selbst bei seiner Aufstellung gefordert werden.

§. 67.

Die Korporationen des Handelsstandes bestehen in den Handelsgremien und Handelsbörsen. Erstere umfassen gewöhnlich den gesammten Handelsstand eines Ortes mit Einschluß des Kleinhandels und der Krämerei; sie sind den Zunftverfassungen völlig analog; indem die Lehr- und Servirzeit, die Freisprechung der Lehrlinge, die Bedingungen zur Aufnahme (Immatrikulirung) als selbstständiges Mitglied des Handelsgremiums, desgleichen die Freisprechungs- und Aufnahms-Taxen und die ständigen Beiträge der Mitglieder durch die Spezialstatuten festgesetzt sind, daher hierüber bei der Betrachtung der zünftigen Gewerbe nichts näheres erwähnt wurde.

Da wir den Großhandel als unzünftiges Gewerbe bezeichnen, so erachten wir auch für die Großhändler den Beitritt zu dem Handlungsgremium nicht für bindend, indem jedoch gegen ihren freiwilligen Beitritt je nach dem Herkommen eines jeden Handlungsplatzes nichts zu erinnern ist.

Allgemeine Aufnahmsbedingung zur Aufnahme in das Handelsgremium ist in der Regel die nachzuweisende Immatrikulirung der Wechselfähigkeit bei dem einschlägigen Wechsel- und Merkantil-Gerichte. Börsen (Kaufmannsstuben) sind Vereinigungen der wechselfähigen Handeltreibenden eines jeden Ortes zu periodischen Zusammenkünften für die Beförderung des Geschäftsverkehrs. Mitglieder ex officio der Börsenversammlungen sind außerdem die obrigkeitlich aufgestellten und verpflichteten Sensale (Waaren und Wechsel-Sensale *), ferner

---

*) Sensale sind durch öffentliche Autorität bestellte Funktionäre zur Vermittlung von Handelsgeschäften. Ihre gewerbliche Bedeutung besteht

an mehreren Börsen auch die von Seite der Staatsfinanz-Verwaltung ernannten obrigkeitlichen Commissaire. Bankerouteurs werden allenthalben vom Börsenbesuche ausgeschlossen.

Alle übrigen hier einschlägigen Bestimmungen fallen nicht einer Gewerbeordnung, sondern dem Handels- und Wechselrechte eines jeden Staates anheim; wobei in letzter Beziehung nicht unbemerkt bleiben dürfte, daß die Adoption eines allgemeinen Wechselrechtes oder noch besser eines umfassenden Handelskodexes für sämmtliche deutsche Bundesstaaten den handeltreibenden Ständen Deutschlands zur ungemeinen Beförderung gereichen würde und bei der fortschreitenden engen Verbindung der meisten deutschen Staaten in gewerblicher Beziehung als wahres Bedürfniß erscheint.

Die Bestimmungen über Handelsgesellschaften endlich gehören nur in so weit in eine Gewerbeordnung, als die rechtsgültig zulässigen Arten derselben näher bezeichnet werden; alles übrige in dieser Beziehung ist gleichfalls Gegenstand des Handelsrechts; daher die allgemeine Bestimmung, daß alle Societäts-Verträge unter Angabe der Theilnehmer bei dem zuständigen Merkantilgerichte protokollirt werden müssen.

Was zunächst die gewerbliche Befugniß betrifft, so werden folgerichtig Handelsgesellschafter zur Führung des Großhandels unter eigener Firma nur dann zugelassen, wenn sie die gesetzlichen Erforderniße für die Großhandels-Conzession nachgewiesen haben.

Man unterscheidet übrigens in Ansehung der Handelsgesellschafter:

1) solche, welche sich zum allgemeinen, sämtliche Handelszweige des Hauses umfassenden Betriebe verbunden haben (öffentliche Gesellschaften nach den österreichischen Gesetzen, Société collective; regelmäßige Handelssocietät *)]; sie er-

---

darin, daß die an den Handelsbörsen durch Sensale gehörig verhandelten Geschäfte für beide Partheien sogleich rechtskräftig werden, sobald solche vom Sensal als abgeschlossen in sein Geschäftsbuch eingetragen worden sind. Als Sensale sollen daher nur 1) volljährige, 2) in Handels- und Wechselgeschäften Kundige nach vorhergegangener Prüfung, 3) anerkannt verlässige und unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

*) Code de commerce. Preuß. Landrecht II. Th. 8. Tit. Miruß die preuß. Handelsgesetzgebung mit Berücksichtigung der neuesten Verordnungen in den Vereinstaaten Deutschlands. 2te Auflage. Berlin, 1838.

scheinen in der Firma entweder unter ihrem eigenem Namen oder unter dem Ausdrucke: „und Kompagnie" und die wichtigste Folge dieses Vertragsverhältnisses besteht darin, daß sämmtliche Gesellschaftsmitglieder den Gläubigern in solidum mit ihrem Gesammtvermögen haften.

2) Commanditen-Gesellschafter (Société en commandite, geheime Gesellschafter nach österreichischen Gesetzen) deren Name in der Firma nicht erscheint und welche ohne persönliche Theilnahme an den Geschäften des Hauses bloß mit bestimmten Geld-Einlagen bei denselben, auf Gewinn und Verlust und ohne bestimmte Verzinsung der Einlage interessirt sind, deren Haftung sich daher auch nur auf diese Einlagen erstreckt.

3) Anonyme Gesellschaften (Société anonyme) Handelsverbindungen mehrerer Personen für einen bestimmten Geschäftsbetrieb, ohne Benennung der Theilnehmer und unter Führung des Geschäfts durch einen gemeinschaftlichen Mandatar; in welche Kategorie auch die eigentlichen Aktien-Gesellschaften gehören. Die Bildung der letztgenannten Art von Handelsgesellschaft unterliegt der speziellen Genehmigung der Regierung; unter näherem Ausweis sowohl über den Gegenstand und Zweck der Verbindung, als über die erforderlichen Fonds und die Haftung für eingegangene Verbindlichkeiten.

VI. Von den verkäuflichen (Real- und radizirten) Gewerben.

§. 68.

Gegenüber den auf landesherrlicher Conzession beruhenden oder für frei erklärten Gewerbsrechten stehen die verkäuflichen, Real- und radizirten Gewerbe.

Der Ausdruck Realrecht, häufig als Gattungsname für alle verkäuflichen Gewerbsgerechtigkeiten gebraucht, deutet auf die Verbindung eines dinglichen Rechts mit der einfachen Gewerbsbefugniß, woraus daher von selbst auch das Veräußerungs- oder Uebertragungs-Recht derselben unter jedem Rechtstitel folgt.

Die österreichische Gewerbsgesetzgebung bezeichnet die Realrechte in diesem Sinne mit dem Namen verkäufliche Gewerbe.

Ein radizirtes Gewerbe ist überhaupt dasjenige, welches an eine Realität gebunden ist. Das bayerische Gewerbsgesetz begreift unter radizirten Gewerben im engeren Sinne jene, deren Betrieb mit großen und kostbaren Vor- und Einrichtungen verbunden ist und bezeichnet speziell als solche die Tafernen und die denselben gleich geachteten Gasthäuser. (Gewerbsgesetz §. 4. pos. 3 und 4).

Die österreichischen Gesetze verstehen hierunter diejenigen Gewerbe, welche auf einem Hause haften, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen.

Da jede Gewerbsbefugniß allgemein und allenthalben nur als eine persönliche präsumirt wird, so muß die angesprochene Realität derselben stets bewiesen werden; gleichwie auch die bayerische Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt; indem sie jedoch solche mit Rücksicht auf Herkommen und Billigkeit und nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt wissen will. (Gew. Ges. §. 4. pos.2.)

Die nämliche Gesetzgebung hat jedoch zugleich die erwiesenen und anerkannten Realrechte als Privateigenthum förmlich dadurch gesichert, daß sie dieselben unter den Schutz der Gerichte gestellt hat (Gew. Ges. §. 10 pos. 3), woraus für die Realrechte in Bayern zuerst ein früher nicht vorhandener Rechtszustand geschaffen wurde.

In Ansehung der Befugnisse der Realgewerbe haben die neueren Gesetzgebungen allgemein nach dem Gesichtspunkte der oberpolizeilichen Leitung des Gewerbswesens als Grundsatz ausgesprochen, daß deren Besitz das Recht der Ausübung nicht in sich begreife, vielmehr das letztere vom Nachweise jener Erfordernisse bedingt sey, welche überhaupt zum Betriebe des Gewerbes gesetzlich vorgeschrieben sind; wodurch einer der wesentlichsten Nachtheile dieser alten verkäuflichen Gewerbe beseitigt wird.

Die den Realrechten eingeräumten Begünstigungen bestehen in kurzem darin:

1) daß bei dem gelieferten Nachweise der Befähigung dem Besitzer eines solchen die Conzession nicht versagt werden darf *);

---

*) Bayrisches Gewerbsgesetz §. 4. Nr. 5.

2) daß eine stellvertretende Ausübung des Realgewerbes, desgleichen

3) eine Verpachtung desselben zulässig ist; unter der folgerichtigen Bedingniß jedoch, daß sowohl der Stellvertreter (Werkführer) als der Pächter die gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften zur Ausübung besitze.

4) Daß dieselben vererbt und überhaupt unter jedem Rechtstitel übertragen werden können *).

5) daß ihre gänzliche Erlöschung nur durch förmliche Ablösung oder Verzicht des Eigenthümers erfolgen könne.

Was überhaupt den Werth und die Bedeutung der Realgewerbe im ersten Sinne, oder der verkäuflichen Gewerbsbefugnisse im Allgemeinen betrifft, so lassen die in verschiedenen deutschen Staaten längst getroffenen Verfügungen und Beschränkungen derselben hierüber keinen Zweifel übrig. Es ist vielmehr unverholen ausgedrückt, daß diese verkäuflichen Befugnisse als ein monströses Ueberbleibsel alter Zunftmonopole anzusehen seyen, welches mit richtigen staatswirthschaftlichen und oberpolizeilichen Prinzipien unvereinbar sey und störend auf die Leitung der Industrie einwirke, endlich zu einem ungeeigneten Handel mit Gewerbsconzessionen Veranlassung gebe, welche blos Ausfluß der Staatsgewalt seyn sollten; weßhalb auch der ferneren Verleihung und Vermehrung solcher Realgewerbe allenthalben eine Grenze gesetzt wurde **).

§. 69.

In einigen deutschen Staaten hatte man sich jedoch nicht mit dem Verbote der Erschaffung neuer Realgewerbe begnügt,

*) Eine neuere österreichische Verordnung drückt aus, daß die den Wittwen gesetzlich zukommende Begünstigung zum Fortbetriebe eines persönlichen Gewerbes auf Realgewerbe keine Anwendung finde, indem diese zur Verlassenschaft gehören, über deren Vertheilung die politische (Administrativ-) Behörde nicht zu entscheiden habe. —

**) Bayrisches Gewerbsgesetz von 1825 §. 1, 3, 4 Nr. 2. In Verbindung mit diesen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen keine andere Gewerbsverleihung mehr als eine persönliche und unveräußerliche statt finden darf, erfolgte die ministerielle Verordnung, daß die (nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Dez. 1804 angelegten) Kataster der realen Gewerbe allenthalben abgeschlossen werden sollen.

In den österreichischen Staaten sind bereits im Jahre 1775 alle fernere Radizirungen eingestellt werden.

sondern auch direkte Anordnungen getroffen, um theils durch Ablösung derselben nach dem Einschätzungswerthe, theils durch verschiedene andere Maaßregeln auf ihre allmählige gänzliche Beseitigung zu wirken.

Die erstere Verfügung bezüglich der Ablösung der Realgewerbe ist insbesondere in dem königlich preußischen Gesetze vom 7. September 1811 die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend *) ausgesprochen, über deren Erfolg und Fortschritte uns jedoch nähere Kenntniß mangelt.

Die österreichischen Provinzialgesetze enthalten sehr ausführliche und manchfache Anordnungen zur allmähligen Abschaffung der Realgewerbe, wovon einige der wichtigsten:

1) Besitzern radizirter oder verkäuflicher Gewerbe soll bei Nachsuchung eines Personalbefugnisses anderer Art solches nur dann verliehen werden, wenn sie auf die Verkäuflichkeit der früheren ausdrücklich verzichten; insoferne dies ohne Benachtheiligung der Ansprüche dritter, welche auf dem Realgewerbe haften, geschehen kann. Desgleichen sollen unter der nämlichen Vorbedingung bei Umwandlung gewisser Gewerbe in eine andere Art von Befugnissen die Eigenschaft der Realität aus den Büchern gelöscht werden.

2) Wurde zur Steuerung des Wuchers mit dergleichen Gewerben der Grundsatz aufgestellt, daß derjenige Preis, um welchen der Inhaber des verkäuflichen Gewerbes dasselbe erkauft hat, oder derjenige Werth, zu welchem es in die Vormerkungs-Protokolle eingetragen worden, bei nachfolgenden Veräußerungen nicht mehr überschritten werden, eine Veräußerung aber unter dem protokollirten

---

*) Es wurde hiernach angeordnet:

1) diejenigen Gewerbsberechtigungen, welche in Städten als reale in Hypotheken-Bücher eingetragen sind, sollen abgelöst und bis dieß geschehen verzinst werden.

2) ihre Werthsabschätzung geschieht von der Stadtverordneten-Versammlung und wird von der Regierung bestättigt. Weitere Berufung dagegen ist unstatthaft.

3) Der Fond der Verzinsung und Amortisirung bildet sich dadurch, daß alle jene, welche die betreffenden Gewerbe der abgelösten Realrechte im Polizeibezirke der Stadt auf Gewerbescheine betreiben, jährlich sechs Prozente des Gesammtwerthes der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen.

Werthe allerdings statt finden dürfe; in welchem Falle wieder bei künftigen Veräußerungen der niedrige Preis zur unüberschreitbaren Richtschnur dienen soll. Dieser letzte Veräußerungspreis heißt der **Normalpreis**; ist ein solcher nicht vorhanden, so soll eine unpartheiische und billige Schätzung eintreten.

3) Den Zünften und Handelsgremien ist der Einkauf von Realgewerben verboten.

4) In Wien wurde durch angeordnete Beiträge von neuen Personal-Verleihungen ein eigener Einlösungsfond gebildet, über dessen Stand vom Magistrate vierteljährig der niederösterreichischen Regierung Bericht erstattet werden muß und aus welchem zuförderst die Einlösung jener Realgerechtigkeiten bewirkt werden soll, bei welchen dieselbe dem Publikum den meisten Vortheil gewährt.

In der bayrischen Gesetzgebung sind direkte Bestimmungen, durch welche eine Verminderung oder allmählige Erlöschung der Realgerechtigkeiten bewirkt werden soll, nicht enthalten. Wenn inzwischen erwogen wird, daß den wesentlichsten auch in den bayrischen Gesetzen gewahrten Prinzipien über diese abnormen Befugnisse gemäß

a) ihre fernere Verleihung nicht mehr statt findet;

b) die Besitzer der vor dem Gesetze von 1825 bestandenen Gewerbsrechte solcher Art gehalten sind, Behufs der wirklichen Ausübung derselben die persönliche Befähigung zu erweisen oder solche an befähigte Stellvertreter zu überlassen:

c) endlich die landesherrlichen Conzessionen durch diese veralteten Realrechte keinerlei Beschränkung unterliegen, und bei den stets, auch in früheren Zeiten der deutschen Reichsverfassung vorbehaltenen obrigkeitlichen Befugnissen in Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten auch nicht beschränkt werden können, so vermögen wir im Allgemeinen unter diesen Vorbedingungen dem Fortbestehen der aus älterer Zeit noch vorhandenen Realgerechtigkeiten weder die großen Nachtheile, noch jene Wichtigkeit zuzuschreiben, wie häufig schon von verschiedenen Seiten ausgedrückt worden.

Es kömmt hiebei besonders in Erwägung, daß die größte

Mehrzahl der Realrechte ohnehin auf solchen Gewerben ruht, welche wir unter den zünftigen Gewerben begriffen haben; bei welchen daher an und für sich eine gewisse aus der Berücksichtigung des Nahrungsstandes fließende Beschränkung neuer Conzessionen einzutreten hat. Da nun Realrechts-Besitzer oder ihre Stellvertreter der Bedingniß persönlicher Befähigung gleichfalls unterliegen, so ist kein Grund gegen ihre Gewerbsausübung gegeben; zugleich aber auch kein wesentliches Interesse für den Staat, ihre Abschaffung durch kostspielige Opfer oder große Beschränkungen des Privateigenthums zu beschleunigen. Es ist vielmehr zu erwarten, daß unter den angeführten beschränkenden Bedingungen eine geregelte Zunftverfassung und die konsequente Handhabung einer auf den natürlichen Prinzipien ruhenden Gewerbeordnung ihr allmähliges Verschwinden sicher bewirken werden *).

§. 70.

Anderweitige Rücksichten treten ein für die **radizirten** d. i. an eine Realität gebundenen Gewerbe, da bei diesen nicht von einem status quo und dessen Beseitigung, sondern von fortgesetzten neuen Verleihungen die Sprache ist. Zur näheren

---

*) Mehrere Schriftsteller haben versucht, aus dem Erlöschen der Realrechte den Verlust eines großen Nationalkapitals, welches der Gesammtsumme ihrer einzelnen Werthe, also in einem größeren Lande, wie z. B. in Bayern, vielen Millionen, gleich seyn soll, zu folgern. Diese Ansicht ist irrthümlich.

Die Gesammtheit und das Nationalvermögen verliert gar nichts bei dem Erlöschen der Realrechte; indem gleichzeitig ebensoviele oder mehrere neue persönliche Gewerbe entstehen, welche Werthe produziren, und an sich Werth enthalten. Man vermöchte dieses Verhältniß nicht ungeeignet mit der Aufhebung der Leibeigenschaft zu vergleichen. Allerdings verliert der Eigner die Dienste derselben; allein die Nation gewinnt, indem ebensoviele nun selbstständig produzirende Individuen hervortreten.

Auch der Realrechtsbesitzer würde den verkäuflichen Werth seines Realrechtes durch die Aufhebung verlieren, welche daher vom Staate nach Rechts-Prinzipien nicht verfügt, indem vielmehr nur indirekt auf allmählige Erlöschung der Realrechte hingewirkt wird.

Neue Conzessionsverleihungen aber begründen keine Entschädigungsklage der Realrechtsbesitzer an den Staat; indem das Recht der Gewerbsverleihung demselben durch Zunft- und Real-Rechte zu keiner Zeit benommen war, und wenn auch hiedurch eine Werthverminderung für die erstere eintritt, hier lediglich von einem periculum rei in casu fortuito die Rede ist, dessen Tragung nach allgemeinen deutschen Rechtsgrundsätzen jederzeit dem Eigenthümer obliegt.

Entwicklung dieser Materie betrachten wir die bayrische Gesetzgebung insbesondere.

Das neue Gewerbsgesetz drückt den Begriff eines radizirten Gewerbes nicht mit Bestimmtheit aus, sondern nimmt blos Bezug auf die jeden Orts hierüber bestehenden Verordnungen.

Der dieser Art von Gewerben zu Grunde liegende staatswirthschaftliche Gesichtspunkt besteht darin, daß der Werth von Gebäuden, Vor- und Einrichtungen, welche um eines bestimmten Gewerbsbetriebes willen mit besonderem Aufwande geschaffen worden, nur dadurch auch ungeschmälert erhalten werden könne, daß die Gewerbsbefugniß selbst hiemit innig verbunden und nicht an die Persönlichkeit des jeweiligen Besitzers geknüpft werde.

Diese unzertrennliche Verbindung bildete den Begriff der radizirten Gewerbe in mehreren Theilen des Landes, welche in einigen Provinzen, namentlich in Mittel- und Unterfranken und in einem kleinen Theile Oberfrankens reale Gewerbe genannt werden, indem dort Realgewerbe im obigen Sinne (verkäufliche Befugnisse) nicht bestehen.

Nach dem noch gegenwärtig gültigen Begriffe der älteren bayrischen Gesetzgebung wird daher jenes Gewerbe ein radizirtes genannt, welches nur in Verbindung mit eigends zu seiner Ausübung eingerichteten und nur für diesen Zweck verwendbaren Lokalitäten ausgeübt werden kann *).

Das Gewerbsgesetz beläßt also die radizirte Eigenschaft da, wo sie hergebracht ist; gibt jedoch keine Vorschrift, aus welcher die künftige Verleihung dieser Eigenschaft gefolgert werden könne. In der Gesetzgebung vom Jahre 1825 liegt, die entschiedene Richtung zur Gewerbefreiheit; sie sollte nur einen Uebergang von der durch die Verordnung vom 1.

---

*) Diesem generellen Begriffe scheint zwar der Bestand einzelner radizirter Gewerbe, deren Ausübung durch keine ausschließend dazu verwendbare Lokalität bedingt ist, zu widersprechen: dergleichen Fälle erscheinen jedoch blos als Ausnahme und zum Theil in der eigenthümlichen früheren Verfassung der Gemeinden gelegen; die sogenannten ehehaften Gewerbe, welche auf dem Lande, in den älteren Landestheilen Bayerns aus den Gewerben der Bader, Müller, Wirthe und Schmiede bestehen, deren Gerechtigkeit durchaus auf den Häusern ruht.

Dezember 1804 in ihren Grundlagen erschütterten Zunftverfassung zu ihr bilden.

Sie stellte daher den Grundsatz der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe ohne Ausnahme oben an und beließ die Realität der Gewerbe nur denen, welche sie am Tage des Gesetzes bereits besaßen; womit sich die Zahl sowohl der realen als der radizirten Gewerbe schloß. Dem ohngeachtet wurde nicht verkannt, wie sehr bei größeren Unternehmungen und kostspieligen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen die Beförderung der Industrie an Realkredit gebunden sey, daß sohin dieser Realkredit nur durch das nothwendig mit ihnen aufrecht erhaltene Gewerbe Namen und Bedeutung erlange.

Dieser Zweck sollte durch die Bestimmung festgehalten werden, daß den rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen die zur Ausübung des Gewerbes erfoderliche Conzession nicht zu verweigern sey; allein eine vollständige Bestimmung über die Behandlung der radizirten Gewerbe ist nicht gegeben.

Die (aufgehobene) Vollzugs-Instruktion zum Gew. Ges. enthält zwar (im §. 4. pos. 1) die Vorschrift, daß radizirte Gewerbe nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber getrennt erworben werden. Diese Bestimmung ist jedoch auch deshalb nicht erschöpfend, weil sie die Frage nicht löst: ob radizirte Gewerbe transferirt werden können. Die Praxis zeigte sich verschieden; in einzelnen Fällen wurden Transferirungen bereits erworbener radizirter Gewerbe gestattet, was dem Gesetze nicht zuwider läuft; allein aus Mangel fester Bestimmungen ungleichen Vollzug und Mißbrauch zuläßt.

Unter den bisherigen Verordnungen dürfte das bayrische Landrecht Th. V. Cap. 27 §. 25 lit. e. am meisten Licht verbreiten, woselbst es heißt:

„Real-Gerechtigkeiten, welche auf den Häusern haften, z. E. Bräu- und Bäckerstätt gehen zwar mit den Häusern selbst zu Grund, reviviseiren aber per Reaedificationem wiederum: oder werden auch mit landesherrlicher Bewilligung leicht an ein anderes Ort transferirt.“

Diese Bestimmung dürfte als die geltende anzunehmen seyn; zumal der Transferirung bereits erworbener und in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragener radizirter Gewerbe kein staatswirthschaftlicher Grund entgegen steht *); der Besitzer eines radizirten Gewerbes wird ohnehin nur dann zur Transferirung desselben genöthigt werden, wenn die neue Lokalität dem Betriebe größere Vortheile gewährt, daher deren gesetzliche Zulässigkeit als Beförderung des Gewerbs-Aufschwunges erscheint.

Allein außer dieser so eben betrachteten Frage über die Zulässigkeit der Transferirung, welche nach der bisherigen Uebung zweifelhaft erschiene, bleibt für eine neue Gewerbeordnung die wichtige Bestimmung vorbehalten, ob überhaupt neuen Gewerbs-Radirungen statt zu geben sey.

Das bayrische Gewerbsgesetz scheint dies in Abrede zu stellen**); womit auch die frühere Vollzugs-Instruktion***) und die gleichzeitig erlassene besondere Anordnung, daß die Kataster der realen udd radizirten Gewerbe, wo solche nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezbr. 1804 hergestellt worden, nunmehr abzuschließen seyen.

Endlich wurden sämmtliche Tafernen in Städten und auf dem Lande, so wie die denselben gleich geachteten Gasthäuser gesetzlich für radizirt erklärt.

Daß inzwischen auch anderen mit großen kostspieligen Vor- und Einrichtungen, so insbesondere den Bierbrauereien der Charakter der Radizirung inwohne, scheint in der Uebung allgemein anerkannt und ist in dem Gesetze wenigstens faktisch

---

*) Wenn auch die Verordnung vom 1. Dez. 1804 schon die Verpfändung der persönlichen und realen Gewerbsgerechtigkeiten verboten hatte, so erstreckte sich dieses Verbot doch nicht auf die radizirten Gewerbe. (Gönner und Schmidtlein Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege III. S. 220). Diese Bestimmung behält das Gewerbsgesetz von 1825 dadurch bei, daß es die freie Verfügung über reale und radizirte Gewerbe wie über jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze gestattet.

**) Nach §. 4 Nr. 2 wo es heißt: „Dasselbe (nämlich die Verfügbarkeit wie über jedes andere Privateigenthum) gibt auch von den sogenannten realen und radizirten Gewerben, welche diese Eigenschaft schon dermal haben rc.

***) Nach §. 12: „Radizirte Gewerbe können jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber getrennt davon erworben werden.“

durch die Bestimmung gesichert, daß rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Vor- und Einrichtungen unter Vorbedingung persönlicher Befähigung (welche durch Anstellung eines befähigten Werkführers surrogirt werden kann) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Conzession niemals verweigert werden dürfe.

Staatswirthschaftlichen Rücksichten gemäß ist es außer Zweifel, daß die Erlöschung persönlicher Befugnisse solcher auf kostbaren Einrichtungen ruhender Gewerbe mit dem Tode der Conzessionisten wegen Unbrauchbarkeit dieser Einrichtungen zu andern Zwecken nicht nur eine Vernichtung großer Werthe des Nationalvermögens bewirken würde, sondern unter dieser Voraussetzung auch ein weit geringerer Grad von Vervollkommnung in den gewerblichen Einrichtungen die unmittelbare Folge seyn, daher der ganze Nachtheil auf die industrielle Produktion selbst zurückfallen würde.

Diesen Rücksichten gemäß und unter Festhaltung der Hauptbedingungen für die Ausübung radizirter Gewerbe, daß dieselbe nur unter dem Nachweise persönlicher Befähigung (des Eigenthümers oder Werkführers) statt finden dürfe; erachten wir eine Vermehrung der Radizirungen für die Industrie überhaupt nicht als nachtheilig, insoferne solche nämlich blos auf diejenigen Gewerbsarten beschränkt bleiben, welche wirklich nur mit kostspieligen Vor- und Einrichtungen betrieben werden können; daher hieraus nicht eine willkürliche Ausdehnung auf kleinere Gewerbe Platz greifen kann, deren Einrichtungen auch auf andere Weise zu benützen sind, und somit eine Verewigung der bloßen verkäuflichen Gewerbsbefugnisse geschaffen würde. Zur Erreichung dieses Zweckes jedoch erscheint unumgänglich erfoderlich, daß in einer neuen Gewerbe-Ordnung alle diejenigen Gewerbe speziell benannt werden, welche als radizirte, sonach mit ihren Vor- und Einrichtungen verkäufliche Befugnisse gelten, welche Bestimmung jedoch nur aus den speziellen Verhältnissen der Industrie eines jeden Staates geschöpft werden kann.

Am wesentlichsten erscheint die Eigenschaft der Radizirung für die mit eigenthümlicher und kostbarer Einrichtung versehenen Fabriken, bei welchen schon die Ungewißheit, ob nach eingetretenem Wechsel des Eigenthümers auch der neue Erwerber

die Conzession erlangen werde, eine nachtheilige Unterbrechung oder Schwankung des Betriebes verursachen würde; gleichwie auch dem Nachfolger eine gleiche Behandlung wie seinem Vorgänger billiger Weise nicht versagt werden soll *).

Diesen Erwägungen gemäß dürfte daher die radizirte Eigenschaft der vorbezeichneten Gewerbe und Fabriken allgemein jedoch unter den ausdrücklichen Bedingungen anzuerkennen seyn:

1) daß solche mit allen erfoderlichen Einrichtungen, welche die ursprüngliche Conzession voraussetzt, fortan versehen seyen;

2) daß dieselben in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden.

Entäußerung oder wesentliche, zu andern Zwecken dienliche Veränderung der ursprünglichen Einrichtungen, desgleichen Unterlassung des Betriebes binnen einer gewissen (etwa 2—3 jährigen) Periode hat daher die Erlöschung der Conzession kraft des Gesetzes zur Folge; damit keinenfalls einer unwiderruflichen Realberechtigung Raum gegeben werde.

VII. Von Gewerbsbeschränkungen und Verboten.

§. 71.

Daß überhaupt diejenigen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, als Scheerenschleifer, Kesselflicker, wandernde Musikanten u. a. m. einer besondern polizeilichen Beschränkung und Beaufsichtigung unterliegen, folgt aus der Natur der Sache; indem die großen Nachtheile mit welchen die Gesellschaft durch dergleichen umherziehende und heimathlose Individuen bedroht wird, unverkennbar sind. Bei keinem dieser Gewerbe aber ist dieß in höherem Grade der Fall, als mit der im Umherziehen betriebenen Krämerei oder dem Hausirhandel, worüber daher allenthalben besondere Verordnungen bestehen.

In Bayern besteht das allgemeine Verbot des Hausirens;

---

*) Die würtembergische Gewerbeordnung drückt die Radizirung der Fabriken allgemein aus durch die Bestimmung: „die Fabrik-Conzession ruht auf der Gewerbs-Einrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt.“ Art. 120.

worüber die frühere Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze bestimmt: „Der Hausirhandel bleibt in der bisherigen Weise verboten.“ Eine momentane Ausnahme dieses Verbotes wurde verordnungsmäßig gestattet zu Gunsten der Juden, welche jedoch in einer bisher nachgesehenen Ausdehnung der dießfalls gegebenen gesetzlichen Vorschriften *) den Hausirhandel verewigt und zugleich durch den Umstand, daß derselbe nur jüdischen Glaubensgenossen und nicht auch armen, hülf- und erwerblosen Individuen christlicher Religion gestattet wird, den geringen Vortheil sehr beschränkt, welcher etwa hieraus für die Unterstützung der Armuth geschöpft werden könnte. —

Für die österreichischen Staaten enthält das Hausirpatent vom 7. Mai 1811 im Wesentlichen folgende Beschränkungen des Hausirhandels:

1) Nur Inländern, welche das 20. Lebensjahr erreicht haben, ist der Hausirhandel gestattet.
2) Nur auf bestimmte, periodisch zu erneuernde Hausirpässe, welche höchstens auf ein Jahr ausgestellt werden. Zu ihrer Erwerbung ist obrigkeitlicher Nachweis völliger Unbescholtenheit erforderlich.
3) Der Hausirpaß lautet nur auf eine bestimmte Provinz.
4) Derselbe ist streng nur für die Person, auf die er ausgestellt worden, gültig. In Erkrankungsfällen wird jedoch unter polizeilicher Kontrole eine Stellvertretung gestattet.
5) Unbedingt verboten ist alles Hausiren mit ausländischen Waaren aller Art; daher die Hausirwaaren gestempelt oder mit anderweitigen Zeugnissen über ihren inländischen Ursprung versehen seyn müssen **).
6) Verboten sind ferner den Hausirern nachgenannte Waaren ohne Rücksicht auf ihren Ursprung; alle Material- und

---

*) Der §. 20 des Ediktes über die jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813, auf welchen diese noch fortwährend geübte Ausnahme sich gründet, enthält die ausdrückliche Vorschrift: daß der Hausirhandel nur bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern bis zur Erlangung eines andern ordentlichen Erwerbszweiges gestattet werde. Bei dem bisherigen genauen Vollzuge dieser Vorschrift würde daher gegenwärtig längst kein Hausirpatent mehr in Kraft bestehen, während allenthalben das Gegentheil wahrgenommen wird.

**) Die württembergische Gewerbe-Ordnung ertheilt sehr zweckmäßig Hausirpatente nur auf bestimmte Waarengattungen.

Spezerei = Waaren, distillirte Oele, gebrannte Wasser aller Art, Salben, Pflaster, Gifte, alle einfache und zusammengesetzte Arzneien für Menschen und Thiere ohne Unterschied; Quecksilber, Spießglas und alle Präparate derselben; Mineralsäuren, alle Präparate aus Blei; Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen; Bücher, Kalender, Lieder, Bilder; endlich Edelsteine, Gold und Silber und endlich alle aus edlen Metallen bestehenden Waaren; geprägt oder ungeprägt; alt oder neu.

7) Alles Hausiren mit bespannten Wägen ist verboten.

Auf Uebertretung dieser Vorschriften sind angemessene Strafen gesetzt.

Wenn gleich durch diese und ähnliche Beschränkungen des Hausirhandels, welche etwa in andern deutschen Staaten bestehen, dessen Schädlichkeit vermindert wird, so erscheinen demohngeachtet unserer Ansicht gemäß die Nachtheile dieser Erwerbsart im Allgemeinen so überwiegend, daß wir ein unbedingtes Verbot und bald mögliche gänzliche Abschaffung des Hausirhandels für höchst wünschenswerth erkennen müssen. Sollte jedoch derselbe unter gewissen Beschränkungen noch ferner bestehen, so möge er, was Bayern betrifft, überhaupt nur armen und sonst erwerblosen oder in Jahren vorgerückten Individuen von unbescholtenem Rufe, jedoch ohne Unterschied des Glaubens = Bekenntnisses gestattet werden.

Was anderweitige besonderer Beaufsichtigung und Beschränkung unterliegende Gewerbe betrifft, so ist in Ansehung der hieher gehörigen Fabrik=Anlagen bereits oben bei Betrachtung der Fabriken des Zusammenhanges wegen das Erforderliche bemerkt worden.

Von den übrigen Gewerben unterliegen diejenigen einer speziellen Vorsorge und Beaufsichtigung des Staates, welche wegen Beschädigung des Publikums an Leben, Gesundheit oder Eigenthum einer Garantie gegen Unkunde und Unzuverlässigkeit bedürfen. Dahin sind zu rechnen:

a) fast sämmtliche Baugewerbe mit Einschluß der Kaminfeger.

Bei zünftigen Gewerben dieser Art dürften zu der Meister=Probe besondere aus der Mitte städtischer oder obrigkeitlicher

Lokalbehörden aufgestellte Commissaire beigezogen werden, welche über die genaue Erfüllung aller dießfalls vorgeschriebener Bedingungen zu wachen haben.

b) Ferner diejenigen Gewerbe, bei welchen das öffentliche Vertrauen besonders in Anspruch genommen wird; als Kommissionaire, Güterbestätter, Taxatoren, Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Land- und Wasserboten, u. a. m., deren Bewerber außer der Nachweisung der erfoderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und vollkommener Unbescholtenheit nach Umständen auch zu einer Bürgschaftsleistung oder Realkaution anzuhalten sind.

c) Gewerbe, bei welchen Sanitäts-Rücksichten eintreten; als Apotheker, Bader, Chirurgen, Hebammen, Bandagisten, chirurgische Instrumentenmacher, Droguerien, unterliegen vor der Conzessionsertheilung einer Prüfung der Medizinalbehörden; welchen nachdem sich solche nicht aller Orten befinden, besondere Distrikte dießfalls zuzuweisen sind.

d) In sittlicher Beziehung dürften Conzessionen für öffentliche Gasthäuser, Tafernen, Kaffee- und Schankwirthschaften, Tanz-Böden, Speisehäuser, dann für Bilderhandlungen und Leihbibliotheken mit besonderer Vorsicht nur an vollkommen verlässige und unbescholtene Personen erfolgen.

Daß zugleich in Ansehung einiger derartiger Gewerbe, besonders der gemeinen Bier- und Branntweinschenken die Befugnisse überhaupt zu erschwereu seyen und mehr auf deren Verminderung als Vermehrung hingewirkt werde, rechtfertigt sich aus dem nämlichen Gesichtspunkte.

e) endlich finden auch Beschränkungs- und Kontrolmaßregeln gewisser Gewerbe und insbesondere der Handelsgewerbe statt in den Grenzbezirken, aus Rücksicht auf die Zollsicherheit; worüber die Zollordnung eines jeden Staates die näheren Vorschriften enthält.

§. 72.

Verbote gewisser Erwerbsarten treten ein:

Erstens: in Ansehung derjenigen Gewerbe, deren Aus-

übung den Regalitätsrechten des Landesherrn oder der Regierung (Staatsmonopole, ausschließend vorbehalten ist; worüber die verschiedenen Einrichtungen in jedem Staate die Norm geben *).

Zweitens: in Ansehung der Verfertigung solcher Gegenstände, welche der Gesundheit schädlich sind, die öffentliche Sicherheit (verborgene oder gefährliche Waffen) oder den Handel und Wandel gefährden, zur Beförderung des Aberglaubens dienen u. s.w.

Drittens: In Ansehung der, aus den erlangten Patenten für neue Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe entspringenden Befugnisse, worüber unten §. 75 u. f.) das Nähere vorzutragen ist.

VIII. Von Erlöschung der Gewerbe.

§. 73.

Die Arten der Erlöschung der Gewerbsbefugnisse sind allgemein:

1) der Tod des Inhabers jeder persönlichen Gewerbsconzession mit billigen Rücksichten auf die Wittwe, so lange dieselbe im Wittwenstande verbleibt und in Ansehung der Wiederverleihung des Gewerbes auf die hinterbliebenen dazu befähigten Kinder **).
2) Freiwillige Verzichtleistung. (Bei Real- und radizirten Gewerben nach Erfolg der Ausgleichung der etwa auf denselben ruhenden Ansprüche).
3) Nichtausübung der persönlichen Gewerbsconzession inner-

*) Daß der Gewerbsbetrieb im Allgemeinen durch die Ausübung von Staatsmonopolen so wenig als möglich beschränkt werde, liegt im Interesse der Industrie, zu deren Beförderung die Staatsmonopole in den meisten Staaten bereits seit einem Jahrhundert immer mehr beschränkt worden sind. Ohnehin ist längst anerkannt, daß jeder eigentliche Gewerbsbetrieb weit vortheilhafter durch Privat-Unternehmung als auf Staatsregie ausgebeutet wird.

Jedenfalls erscheint zu einer vollständigen Gewerbe-Ordnung die bestimmte Angabe aller derjenigen ausschließenden Gewerbs-Rechte und Ausübungen, welche als Staatsmonopolien vorbehalten sind, erfoderlich.

**) Bayrisches Gewerbsgesetz §. 3.

halb einer gewissen Zeit; wofür bei zünftigen Gewerben höchstens ein zweijähriger Termin, bei unzünftigen aber etwa die doppelte Zeit bestimmt werden dürfte *).

In Ansehung der zünftigen Gewerbe scheint uns erfoderlich, daß auf die Nichtausübung innerhalb eines nicht zu langen Zeitraumes das Praejudiz der Erlöschung der Conzession gesetzt werde; aus dem folgerichtigen Grunde, weil die Verleihungen zünftiger Gewerbe nur nach dem Lokalbedürfnisse bemessen werden, daher durch Nichtausübung eines solchen Gewerbes das Publikum einerseits in der Verminderung der Conkurrenz der Produzenten betheiligt ist und andrerseits neuen Bewerbern die Erlangung der Conzession erschwert wird.

Auch ist es mit der Zunftordnung nicht vereinbar, wenn einzelne Meister sich der Ausübung ihres Gewerbes entschlagen.

4) Wegen groben Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen **). Bei Realgewerben kann die Sistirung des Gewerbes auch hier blos die Ausübung nicht aber dessen gänzliche Aufhebung treffen.

5) Bei unzünftigen Gewerben und Fabriken, welche größerer Vor= und Einrichtungen bedürfen, erscheint es angemessen die Erlöschung der Conzession beim Verfalle des Gewerbes auszusprechen; wenn nämlich der Inhaber sich seiner unentbehrlichen Betriebserfodernisse entäußert, die Realitäten,

---

*) Das bayrische Gewerbsgesetz spricht die Erlöschung der Conzession aus wegen fünfjähriger freiwilliger Unterlassung des Betriebes. Es ist jedoch zweifelhaft ob diese Bestimmung auch auf reale und radizirte Gewerbe ausgedehnt werden könne.

Die neuere österreichische Gesetzgebung dagegen hat den Grundsatz aufgestellt, daß Gewerbsverleihungen, so ferne sie mit keiner öffentlichen oder polizeilichen Dienstesleistung verbunden sind, nicht als Verpflichtungen, sondern nur als Befugnisse angesehen werden können, deren Ausübung daher den Inhabern derselben freisteht. Es wurde sonach bestimmt, daß Personal=Gewerbe nur mit dem Tode erlöschen, wenn der Inhaber dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt, desselben nicht durch ein Vergehen verlustig wird und die Gewerbesteuer gehörig entrichtet. Nur in Ansehung der taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publikum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, bleibt die frühere Verordnung in Kraft, wodurch solche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe aufgeben wollen, zu ausdrücklicher Aufkündigung zwei Monate vor der wirklichen Niederlegung verpflichtet, jedoch gehalten sind, während dieser Aufkündigungsfrist dasselbe fortzubetreiben.

**) Bayrisches Gewerbsgesetz §. 6. Nr. 4.

die Werkzeuge und Maschinen verkauft oder überhaupt solche Einrichtungen trifft, welche den Fortbetrieb seines Gewerbes unmöglich machen.

6) Die Erlöschung von Handels-Gewerben und Fabriken, welche in Conkurs verfallen sind, ist in den Gesetzen mehrerer Länder ausgedrückt: wünschenswerth ist es im Interesse der Industrie, daß die sistirte Conzession in dem Falle wieder auflebe, wenn ein gerichtlicher Vergleich mit den Gläubigern getroffen worden und dem Schuldner die Mittel zur Fortsetzung seines Gewerbes übrig bleiben. Jedenfalls kann auch nach dem Erlöschen dieses Gewerbes eine neue Conzession unter Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nicht ausgeschlossen seyn.

7) Der Verlust persönlicher Gewerbsconzessionen tritt ein als Folge von Verbrechen oder schweren Vergehen nach den speziellen Gesetzen eines jeden Landes.

IX. Von den Schiedsgerichten für das Gewerbswesen.

§. 74.

In einigen Staaten mit sehr entwickelter Industrie, namentlich in England und Frankreich wurde in neuerer Zeit das Bedürfniß eigener Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Gewerbetreibenden (gewerblicher Friedensgerichte) erkannt*); von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß viele Fälle dieser Art für die ordentlichen Gerichte nicht geeignet sind und von den Polizeibehörden aus Mangel an Sachkenntniß nur unvollkommen beurtheilt werden können. —

Institute solcher Art, welchen nicht nur eine gewisse Competenz in Beilegung von Streitigkeiten in Gewerbsangelegenheiten unter den gewerblichen Klassen eingeräumt, sondern zugleich eine Ueberwachung der Gewerbeordnung selbst zustehen

---

*) Die Conseils de prud' hommes in Frankreich eingeführt durch das Gesetz vom 11. Juni 1809; in England eine diesem Institute nachgebildete Verbesserung älterer Gesetze vom 21. Juni 1824.

In einigen Provinzen der preußischen Monarchie bestehen zu ähnlichen Zwecken sogenannte Fabrikengerichte, deren Einrichtung sich als sehr zweckmäßig bewährt haben soll.

würde, erachten wir auch für deutsche Staaten mit bedeutender Industrie als sehr erspriesslich und gewissermassen für den Schlußstein einer deutschen Gewerbeordnung.

Ihr Wirkungskreis dürfte sich nach diesen Andeutungen zu erstrecken haben:

1) Auf die allgemeine Vorsorge für Aufrechthaltung der Gewerbeordnung, daher bei Wahrnehmung von Vollzugsgebrechen derselben geeignete Belehrung und im Nichtbefolgungsfalle offizióse Anzeige an die obrigkeitliche Behörde behufs weiterer Einschreitung.

2) Ihre wichtigste Funktion besteht in der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten unter den Gewerbetreibenden, sowohl Einzelner als ganzer Zunftkorporationen gegen andere; desgleichen von Differenzen der Handwerksmeister oder Fabrikinhaber mit ihren Gehülfen, Gesellen oder Lehrlingen.

Wenn die Beilegung des Streites nicht gelingt, so ist ihr Gutachten für die obrigkeitliche Behörde leitend, an welche von den beiden rekurirt wird.

3) Wo es sich von einfachen Entschädigungsfragen handelt, steht ihnen Entscheidung zu, je nach gewissen festzusetzenden Summen mit oder ohne Appellabilität der Betheiligten.

4) In dringenden Fällen haben sie die Befugniß unmittelbarer Einschreitung und vorläufiger Anordnung bemessener Vorkehrungen, nöthigen Falls unter Anrufung der exekutiven Polizeigewalt; um das Streitobjekt der Einwirkung der Partheien zu entziehen, Deterrioration oder Entfernung desselben zu verhindern und überhaupt den status quo bis zur obrigkeitlichen Entscheidung sicher zu stellen.

Die Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte erfolgt aus angesehenen Fabrikanten, Besitzern blühender Gewerbe und zünftigen Handwerksmeistern von anerkannter Einsicht und Rechtlichkeit; die Mitglieder werden von der obrigkeitlichen Behörde in eidliche Pflicht genommen.

Die erste Bildung derselben erfolgt durch Ernennung der Obrigkeit und ihre Erneuerung durch periodischen Austritt der älteren Mitglieder und neue Wahlen unter sich nach zu bestimmenden näheren Vorschriften. Sie wählen einen Vorsteher und halten periodische Sitzungen an bestimmten Tagen und Stunden, in welchen mit den Partheien mündlich und summarisch

verhandelt und nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Ihr Ausspruch tritt binnen 24 Stunden in Kraft.

Jeder Gewerbetreibende ist unter festzusetzender Geldstrafe verbunden, der Vorladung zum Schiedsgerichte persönliche Folge zu leisten.

Die Schiedsrichter sind berechtigt, von jedem gewerblichen Etablissement und allen seinen Zugehörungen, Material- und Waarenvorräthen u. s. w. Augenschein zu nehmen. Wird von dem Besitzer der Eintritt verweigert, so soll derselbe durch polizeiliche Hilfe erwirkt werden.

Die Funktionen der Schiedsrichter sind unentgeldlich; falls jedoch ein für nothwendig erkannter Augenschein von Gewerbs-Anstalten außer dem Wohnorte derselben Statt findet, haben sie von den Partheien eine angemessene Vergütung für die Reisekosten anzusprechen. Zur Bestreitung der Bureaukosten werden für die Amtshandlungen geringe Taxen bestimmt; die nöthigen Lokalitäten werden in einem öffentlichen Gebäude angewiesen.

Durch vorstehende Bemerkungen sollen nur die allgemeinsten Grundzüge dieses Institutes angedeutet werden; von welchem vorausgesetzt wird, daß es nur in größeren, gewerbreichen Städten und Distrikten mit zahlreichen Industrie-Anstalten Platz zu greifen habe.

Von der Ertheilung von Patenten oder Gewerbsprivilegien.

§. 75.

Wir haben im Eingange den Rechtsschutz des industriellen Eigenthums, nämlich der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, als erstes Prinzip einer Gewerbeordnung aufgestellt, aus welchen zunächst auch die Ertheilung der Patente für neue Erfindungen im Gebiete der Gewerbe abzuleiten ist *). Ohne eine spezielle Vorsorge des Staates sind dieselben dem Schutze der Gesetze völlig entzogen; die kostbarste Erfindung, geeignet ihrem Urheber die Erwerbung eines großen Vermögens zu sichern, geht durch zufälliges Bekanntwerden in den öffentlichen Gebrauch über und der Eigenthümer sieht sich der Früchte jahrelanger Forschungen, kostspieliger mit Aufopferung seines Besitzthums unternommener Versuche beraubt; kaum vermöchte in einzelnen Fällen eine Entschädigungsklage gegen betrügerische Entwendung Platz zu greifen, wenn der Beweis derselben rechtsgültig geführt werden kann. Allein neben dem Rechtsschutze besteht die staatswirthschaftliche Rücksicht einer öffentlichen Remuneration des Erfinders; indem jede neue nützliche Erfindung als eine wahre Bereicherung des Nationalvermögens zu betrachten ist, welche neue Werthe schafft, der Nation zu neuen Erwerbzweigen den Weg eröffnet; daher auch aus dem Gesichtspunkte der

*) „Une déconverte est la propriété de l'auteur; elle est la plus sacrée de toutes, puisqu'elle est l'oevre du génie; elle doit être recueillie et respectée, puisq'elle ajoute à la masse de nos richesses: le gouvernement doit donc la garantir entre les mains de l'inventeur." Chaptal de l'industrie française T. II. p. 373.

Beförderung der Industrie deren Schöpfer eine Nationalbelohnung gebührt.

Beide Zwecke aber werden am sichersten und einfachsten durch die gesetzliche Versicherung ausschließender Benützung der Erfindung für deren Urheber erreicht, indem solche zugleich den einzig richtigen Maßstab der Remuneration selbst abgibt, deren Werth mit jenem der Erfindung in direktem Verhältnisse steht.

Allein das durch die Gesetzgebung dem Erfinder gesicherte Recht ausschließender Benützung seiner Erfindung kann sich nur auf einen angemessenen Zeitraum beschränken, welcher hinreichend erscheint, um eine Vergütung der aufgewandten Mühe und Kosten der Erfindung zu sichern, nach dessen Ablauf der patentirte Gegenstand als Gemeingut betrachtet wird.

Es ist daher allgemein ausgedrückt, ein jedes auf gesetzlichem Wege erworbene Erfindungspatent als ein temporäres Monopol anzusehen und in dem Charakter eines solchen besteht die Wesenheit eines Patentes, aus welchem die Befugnisse des Patentirten von selbst sich ableiten.

Auch der Ursprung der Patentverleihung läßt über diese so eben angegebene Bedeutung keinen Zweifel übrig. Der englische gesetzgebende Körper, im Kampfe gegen die zahlreichen Monopolien begriffen, welche unter Jakob I. alles Maß überschritten hatten und die wichtigsten Industriezweige zu Boden drückten, bewirkte endlich im Jahre 1623 ihre völlige Abschaffung, mit Ausnahme der vom Parlamente bewilligten Monopole und der auf neue Erfindungen verliehenen Patente unter der Bedingung, daß dieselben nur auf die Zeit von höchstens 14 Jahren sich erstrecken dürfen *).

Alle nachfolgenden Gesetze über Patentertheilung in den verschiedenen Continental-Staaten, von welchen das französische dem englischen der Zeit nach am Nächsten steht **), haben die-

*) „All monopolies and all commissions, grants, licenses, charters and letters patent, granted to any person or persons, bodies politic or corporate whatsoever are altogether contrary to the laws of this realm and will be utterly void and of none effect and in no wise to be put in use or execution. But the Sovereign is still permitted to grant patents for new inventions, provided they are not made to endure for a longer time than forteen years.“ 21 Jacob I. cap. 3.

**) Loi relative aux decouvertes utiles et aux moyens d'en assurer la propriété aux auteurs. Paris le 7 Janvier 1791.

ses Prinzip beibehalten, aus welchem wir sogleich das Nähere über den **Gegenstand** der Patentertheilung und die **Befugnisse** des Patentirten abzuleiten haben.

§. 76.

Gegenstand der Ertheilung eines Gewerbspatentes ist jede neue nützliche Erfindung und Verbesserung im Gebiete der Gewerbs-Industrie, welche an und für sich einen Werth hat, also verkäuflich ist. Der Charakter der Neuheit schließt sonach von selbst aus, alle bereits bekannte oder angewandte Gegenstände, gleichviel, ob ihre Anwendung vom Erfinder selbst oder von dritten Personen schon vorher geübt wurde *); daher auch folgerichtig alle in öffentlichen Druckschriften des In- oder Auslandes beschriebene Gegenstände für Patentertheilung sich nicht eignen. Der Gegenstand, auf welchem ein Patent nachgesucht wird, muß ferner **nützlich seyn**, also einen Verkaufswerth besitzen. Diese Voraussetzung ruht auf dem Geiste des Gesetzes, welches zum Schutze und zur Beförderung der Industrie erlassen ist, daher sich nicht auf Gegenstände erstrecken kann, deren nützliche Anwendung nicht dargethan ist. Aus diesem Erfordernisse der substantiellen Nützlichkeit und Verkäuflichkeit des Gegenstandes folgert sich daher ferner, daß derselbe nicht in einem wissenschaftlichen Principe oder Experimente an und für sich bestehen könne, sondern nur in der neuen und eigenthümlichen Anwendung eines solchen auf ein Produkt, oder ein chemisches oder mechanisches Hülfsmittel zur Erzeugung von Produkten, daß daher die Erfindung nicht blos eine theoretische Construktion, sondern eine wirkliche materielle Hervorbringung für den unmittelbaren Gebrauch darzustellen habe. So würden z. B. die Chladnischen Klangfiguren als ein bloßes wissenschaft-

---

Durch eine königl. Deklaration vom 24. Dezember 1762 waren bereits die früher auf unbestimmte Zeit ertheilten Privilegien, unter einigen leitenden Bestimmungen, auf den Zeitraum von 15 Jahren, **als** Regel festgesetzt worden.

*) Die englische Patentgesetzgebung hat vorgekommene Fälle, in welchen der Erfinder selbst von seiner Erfindung früher öffentlichen Gebrauch gemacht und später ein Patent darauf erlangt hatte, jederzeit dahin entschieden, daß das Patent null und nichtig sey.

liches Experiment kein Gegenstand einer Patentertheilung seyn können; wohl aber Daguerre's Lichtbilder, da dieselben wirklich fixirt werden können, und als ein neues nützliches Produkt einen Verkaufswerth besitzen. Ebenso wenig hätten die Lehrsätze der Mechanik, aus welchen die Construktion des heut zu Tage allgemein angewandten Paralellograms für die vertikale Bewegung des Pumpenkolbens herorging, Gegenstand der Patentertheilung seyn können, wohl aber zu seiner Zeit das letztere selbst in einem arbeitenden Modelle oder durch Zeichnung versinnlicht. Es ist daher mit einem Worte nur die Neuheit der Anwendung eines Prinzipes auf die Hervorbringung eines neuen Produktes oder Verfahrens, welche Anspruch auf Patentisirung gewährt.

Die verschiedenen Gegenstände der Patentertheilung sind unter den bezeichneten Vorbedingungen allgemein:

1) ein neues Produkt; gleichviel ob solches geeignet ist, unmittelbar in die öffentliche Consumtion überzugehen oder bei der Hervorbringung anderer Produkte wieder consumirt zu werden;

2) eine Maschine oder ein Werkzeug, wodurch die Erzeugung eines Gewerbsproduktes erleichtert oder vervollkommnet wird;

3) die Verbesserung eines schon bekannten Produktes oder einer Maschine; in beiden Fällen kann sich das Patent nicht auf das Ganze, sondern nur auf die Verbesserung und den Zusatz erstrecken;

4) eine neue Verbindung bereits bekannter Gegenstände, wodurch eine neue für die Industrie werthvolle Wirkung hervorgebracht wird; sey es nun, daß diese Wirkung in der Hervorbringung eines neuen Produktes oder in der Verbesserung schon bekannter Produkte sich äussert;

5) ein neues Prinzip oder Verfahren in seiner Anwendung auf irgend einen industriellen Zweck. Hier wird die Neuheit des Prinzipes oder Verfahrens folgerichtig vorausgesetzt; nicht aber die bloße bessere Anwendung schon bekannter Prinzipien oder Verfahrungsarten, da in der Monopolisirung letzterer eine offenbare Beeinträchtigung der Industrie gelegen seyn würde; nach

der Annahme, daß Jedermann durch Fleiß und Nachdenken es dahin bringen könne, die bessere Anwendung bereits bekannter Prinzipien selbst zu finden. Allein ebenso wenig kann, wie schon bemerkt, das neue Prinzip oder Verfahren an und für sich als bloße Theorie Gegenstand des Patentes seyn, sondern nur dessen verkörperte Darstellung, woraus sich eine bestimmte, neue oder verbesserte Wirkung in der Anwendung dieses Prinzipes ergiebt, welche werthvoll für die Industrie sonach verkäuflich ist. Das glänzendste Beispiel dieser Art ist Watt's Verbesserung der Dampfmaschine.

6) Ein chemischer Prozeß, durch welchen entweder ein neues bisher unbekanntes nützliches Produkt erzeugt oder das Verfahren in Hervorbringung bekannter Produkte verbessert wird.

7) Eine ausländische gewerbliche Erfindung oder Verbesserung. Gegen Einführungs-Patente überhaupt ist nicht selten eingewendet worden, daß hier die Belohnung des ersten Erfinders ganz außer Betracht komme; vielmehr Jedermann in den Stand gesetzt sey, sich Erfindungen des Auslandes anzueignen; daher durch das Monopol eines derartigen Patentes der allgemeinen Betriebsamkeit unnöthiger Weise Fesseln angelegt werden. Anders jedoch dürfte sich diese Ansicht gestalten, wenn die Wirkung eines Einführungs-Patentes näher erwogen wird. Sie ist mit jener eines Erfindungspatentes völlig identisch: Bereicherung der inländischen Industrie durch ein neues nützliches Produkt oder Verfahren, daher demjenigen, welchem diese Bereicherung zuerst verdankt wird, der die ausländische Erfindung durch seine Betriebsamkeit sich angeeignet hat, ihrer Ausführung seine Arbeit und Kapitale widmet, mit gleichem Rechte die Belohnung wie dem Erfinder gebührt. Wie zahlreiche Beispiele liegen vor, daß neue Erfindungen im Auslande lange Zeiträume hindurch ausgeübt und groß gezogen wurden, ohne in andere Länder überzugehen! Das erste englische Patent auf die Flachsspinn-Maschine wurde bereits vor 20 Jahren ertheilt; wie wichtig wäre daher ihre Einführung bald nach jenem Zeitpunkte in einem deutschen Staate gewesen; während dieselbe nun in England Gemeingut geworden und zu einem höchst bedeutenden

Industriezweige herangewachsen, ihre Macht sehr fühlbar auf die Continentalländer ausübt, ist man in Deutschland erst in den Anfängen dieser Industrie begriffen und es bedarf zu ähnlicher Erstarkung wohl eines weiteren zwanzigjährigen Zeitraumes, um der englischen Conkurrenz auf den Weltmärkten mit Erfolg entgegen zu treten. Die Geschichte des englischen Patentwesens beweißt unverkennbar die großen Vortheile, welche die brittische Industrie aus den Einführungs-Patenten gezogen hat und ebenso gewiß ist es, daß der sicherste Weg um der National-Industrie wichtige ausländische Erfindungen frühzeitig anzueignen, nur in der Ertheilung von Einführungs-Patenten besteht.

Die Patentgesetze der wichtigsten Industriestaaten enthalten in Ansehung der Einführungs-Patente wesentlich verschiedene Bestimmungen. Die englische Praxis in Patentertheilungen folgert die Zulässigkeit derselben aus dem wörtlichen Ausdrucke des Gesetzes, welches von „neuen Erfindungen innerhalb dieses Reiches" (new manufacture within this realm) spricht, daher von bestehenden Erfindungen außerhalb des Reiches gar keine Notiz nimmt. Dieser Ansicht gemäß werden noch fortan Einführungspatente auf ausländische Erfindungen in England ohne Anstand und ohne Restriktion ertheilt und allgemein wird die Naturalisirung fremder Erfindungen in England als ein sehr großer Gewinn für die Industrie angesehen; auch zugleich aus dem Grunde, weil ohne die Zulässigkeit derselben die übrigen Patente unter dem Vorgeben, daß der Gegenstand derselben bereits anderwärts ausgeübt werde, weit mehreren Anfechtungen blos gestellt seyn würden. Das französische Gesetz gestattet zwar Einführungspatente, jedoch mit der Einschränkung, daß ihre Dauer sich nicht über die dem ersten Erfinder im Auslande ertheilte Patentzeit erstrecken dürfe *). Diese Bestimmung setzt daher voraus, daß Patente für ausländische Erfindungen nur in dem Falle ertheilt werden,

*) Gesetz von 7. Januar 1791, Art. 3. „Quiconque apportera le premier, en France, une découverte étrangère, jouira des mêmes avantages que s'il en était l'inventeur." Ferner Art. 9. „L'excercise des patentes accordées pour une découverte importée d'un pays étranger ne pourra s'étendre au delà du terme fixé, dans ce pays, á l'excercise du premier inventeur." —

wenn und in so lange solche auch im Auslande durch ein Patent geschützt sind. Eine noch weitere Beschränkung in der Patentertheilung auf ausländische Erfindungen enthält das österreichische Patentgesetz, indem dasselbe die Ertheilung nur an die Inhaber oder rechtmäßigen Cessionaire des ausländischen Patentes auf die Dauer desselben, für zulässig erklärt *). Die Patentgesetzgebung der vereinigten Staaten Nordamerika's endlich schließt alle Einführungs-Patente aus; durch die Bestimmung des ersten Art. des Gesetzes vom 17. April 1800, nach welcher der Bewerber um ein Patent einen Eid, nach vorgeschriebenem Formular, ablegen muß, daß er von der Neuheit des betreffenden Gegenstandes, und daß derselbe bis dahin noch nirgends, weder im In- noch im Auslande, angewandt worden, überzeugt sey, im gegentheiligen Falle aber das Patent null und nichtig seyn solle.

Wenn daher die Ertheilung von Einführungs-Patenten nach dem obigen aufgestellten Gesichtspunkte als zweckmäßig für Beförderung der Industrie erkannt worden, so stimmen wir jedoch auch der in einigen Patentgesetzen enthaltenen Beschränkung für dergl. Patente bei, daß solche nur in so ferne und auf solange zu ertheilen seyen, als der Gegenstand auch im Auslande durch Patentisirung geschützt und nicht in den allgemeinen Gebrauch übergegangen ist; daher z. B. für ein auf 15 Jahre in einem fremden Staate verliehenes Patent, welches jedoch bereits seit 10 Jahren ausgeübt worden, nur noch ein Patent auf die letzten 5 Jahre ertheilt werden könne, und die frühere Einziehung des Patentes im Auslande gleichzeitig auch die Erlöschung des Patentes im Inlande zur Folge haben müsse.

---

*) Allerh. Patent von 31. März 1832, §. 2. „Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann, und insoferne, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessonarien und nur auf die Dauer des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne unsere besondere Bewilligung über 15 Jahre Privilegien ertheilt werden."

„Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind und in die österreichischen Staaten, sey es von In- oder Ausländern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden werden.

Nicht geeignete Gegenstände für Patentertheilung sind zunächst Lebensmittel und Getränke aller Art und Arzneien. Gegen Patentertheilung auf letztere sprechen ohnehin überwiegende Sanitäts-Rücksichten, wiewohl uns nicht unbekannt ist, daß in England auch auf neue Droguerien Patente ertheilt werden; allein ebenso wenig eignen sich Lebensmittel und Getränke hiefür schon aus dem Grunde, weil eine patentirte Bereitung derselben nach einem eigenthümlichen und geheim gehaltenen Verfahren der nothwendigen polizeilichen Beaufsichtigung entgegen seyn würde *).

Endlich erscheinen auch Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft vorzüglich aus der Ursache nicht für Patentertheilung geeignet, weil im Falle eine derartige Erfindung wirklich entschiedenen Vortheil gewährt, deren allgemeine Benützung zu wichtig, daher das Opfer einer, wenn auch temporären Monopolisirung, für das Agrikulturinteresse, als fast in jedem Staate das erste, zu groß seyn würde. Erfindungen solcher Art daher, wenn hinlänglich erprobt, eignen sich weit mehr zu einer anderweitigen Nationalbelohnung **).

§. 77.

Aus der gegebenen näheren Bezeichnung der Gegenstände für Patentertheilung folgern sich von selbst auch die Befug-

---

*) Das österreichische Patentgesetz vom 31. März 1832 bestimmt im §. 2., daß auf Bereitung von Nahrungsmitteln und Arzneien kein Patent ertheilt werde.

Ueber die Ertheilung von Patenten auf Arzneimittel spricht ein Dekret der k. k. Commerz-Hofkommission vom 3. Okt. 1822 aus, daß ein Patent auf Arzneimittel als ein Arkanum nach dem gesetzlichen Begriff eines solchen gelten müsse, dessen Verkauf Niemand gestattet sey; daß der Verkauf von bekannten Arzneimitteln nur den Apotheken zustehe, und daß endlich der Patentirung eines entdeckten und wirklich als bewährt gefundenen Heilsmittels dessen Ablösung auf Kosten des Staates vorzuziehen sey.

**) Das k. k. österreichische Hofkammer-Dekret vom 22. Januar 1810 spricht ein direktes Verbot derartiger Privilegien aus. „Auf Erfindungen im Felde der Landwirthschaft sollen in keinem Falle ausschließende Privilegien ertheilt werden; indem die zur Verbesserung des Landbaues führenden Erfindungen zu gemeinnützig, zu sehr der allgemeinen Offenbarung unterworfen, und überhaupt schon ihrer Wesenheit nach zu wenig für ausschließenden Gebrauch geeignet sind, um Gegenstand eines Privilegiums zu werden."

nisse des Patentirten, welche je nach der Verschiedenheit des Gegenstandes sich auch in der Ausübung verschieden darstellen müssen.

Es ist hierbei vor allem der Zweck der Patentertheilung im Auge zu behalten, welcher jederzeit nur darin bestehen kann, dem Erfinder den möglich vollständigen Nutzen oder Genuß seiner Erfindung für die Zeit seines Patentes zu sichern; daher wie Oben bereits entwickelt, jedes Patent allgemein als ein temporäres Monopol zu betrachten ist, welches den Charakter eines Privateigenthums unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen annimmt. Als solches wird es auch allenthalben von den Gerichten angesehen, da Besitzveränderung und Uebertragung des Patentes unter jedem Rechtstitel zulässig ist. Es ist daher überhaupt zu folgern, daß die dem Patentinhaber als sein temporäres Eigenthum zustehende ausschließende Befugniß in allen Fällen diejenige seyn müsse, welche demselben je nach der Natur des Patentes den größten Nutzen gewährt*).

Ist der Gegenstand des erlangten Patentes

erstens ein neues Produkt, welches als Waare sogleich in die Consumtion überzugehen geeignet ist, so erscheint das Ausschließungsrecht für die Zeit der Patentverleihung als eigentliches Monopol, da dem Erfinder nur durch dieses der ausschließende Genuß der Vortheile seiner Erfindung gesichert ist; was nicht der Fall wäre, wenn ihm blos die ausschließende Anfertigung derselben gewährt wäre.

Es ist nämlich außer Zweifel, daß jedes auf der Anwendung eines neuen eigenthümlichen Prinzipes beruhende Fabrikat von einiger Bedeutung, welches eines vortheilhaften Absatzes sicher ist, in der kürzesten Zeit allenthalben, wo dessen Verfertigung nicht durch ein Patent geschützt wird, nachverfertigt und von allen Seiten in das Ursprungsland eingeführt würde; im Falle das ertheilte Patent dem Erfinder nur das Ausschliessungsrecht der Anfertigung, nicht aber des Verkaufes gewährt. Welch' geringen Nutzen aber würde ihm die ausschließende An-

*) Diese Bedeutung ist in der üblichen stets gleichlautenden Form der der englischen Patente ausdrücklich ausgesprochen, indem es heißt: „These letters patent shall be taken, construed and adjudged in the most favourable and beneficial sense for the best advantage of the said N. N.

fertigung abwerfen, wenn die im Auslande nachverfertigten Fabrikate gleicher Art auf allen Märkten, in allen Verkaufsgewölben ungehindert feil geboten sind? Je bedeutender aber die Erfindung, um so gewisser ihre allgemeine Verbreitung im Handel, desto größer die Beeinträchtigung des Erfinders.

Man setze z. B. die Erfindung der argantischen Lampe als eine der größten und heut zu Tage fast unentbehrlichen Bequemlichkeiten des häuslichen Lebens, deren Gebrauch in kürzester Zeit durch ganz Europa verbreitet war, während der Erfinder bei der damaligen Unvollkommenheit des französischen Patentgesetzes in Kurzem der Vortheile seiner Erfindung beraubt, in Armuth starb.

Wie schnell aber werden sich für Erfindungen ähnlichen oder auch geringeren Werthes allenthalben Unternehmer finden, welche solche fabrikmäßig im Großen ausführen und ihre Fabrikate durch alle Handelswege verbreiten! Das Verkaufsmonopol des Patentes schützt daher den Erfinder wenigstens in dem Lande des Ursprungs oder in allen denen Ländern, in welchen er ebenfalls ein Patent erlangt hat, und sichert ihm für die Zeit desselben den verdienten Gewinn seiner Erfindung, welche die Industrie für alle Zeiten bereichert hat.

Auch bloße Einfuhrsverbote endlich vermögen nicht die Stelle des verliehenen Monopols zu vertreten, da kein Zolltarif fortwährenden Modifikationen und Zusätzen wegen neuer Patentertheilungen unterliegen kann; noch weniger aber die Zollbehörden wegen Mangels an hinreichender Kenntniß der patentirten Gegenstände falschen Deklarationen zu begegnen im Stande sind; daher Einfuhr-Verbote in jedem Falle völlig wirkungslos bleiben würden.

Ebensowenig jedoch ist es Sache des Staates, die Rechte der Patentinhaber durch allgemeine Präventiv-Maßregeln zu handhaben; es muß vielmehr den letzteren überlassen bleiben, ihre erworbenen Ausschließungsrechte selbst zu überwachen und Beeinträchtigungen Dritter nach hergestelltem Beweise vor den zuständigen Gerichten, gleichwie bei jedem andern Eigenthume geltend zu machen; was daher im gegebenen Falle nur dadurch geschehen kann, wenn der Patentirte kraft des erlangten Monopols seiner Erfindung in den Stand gesetzt ist, gegen jeden unbefugten Verkäufer bei der zuständigen Behörde einzuschreiten.

Zweitens besteht dagegen das erlangte Patent in einem neuen Verfahren oder in einer neuen Fabrikationsmethode zur vorheilhafteren Erzeugung schon bekannter Produkte, so ist nicht minder klar, daß das Monopol des Patentes nicht in dem Verkaufe der Produkte, sondern in dem ausschließenden Rechte des Gebrauches oder der Anwendung seines neuen Verfahrens liegt; indem es übrigens dem Patentinhaber überlassen ist, ob er vorziehen möchte, dieses Verfahren allein auszuüben, oder auch andern Verfertigern des betreffenden Fabrikates dessen Ausübung unter lukrativen Bedingungen innerhalb der Zeit seines Patentes zuzugestehen *).

Drittens. Bei neuen Maschinen ist der doppelte Fall denkbar:

a) daß der Erfinder die Maschine zur Anwendung in seinen eigenen auf die Erfindung zu begründenden Anlagen zu benützen beabsichtigt, in welchem Falle ihm der ausschließende Gebrauch derselben zusteht;

b) daß dergleichen neu erfundene Maschinen für den Absatz an Fabrikanten verfertigt werden sollen; in diesem Falle erscheint die neue Maschine als **Waare**, deren Monopol durch das Patent gleichfalls, wie schon bei der ersten Position dargethan, geschützt werden muß.

Das gleiche Verhältniß tritt ein mit der Einführung von neuen Maschinen im Auslande unter obiger Voraussetzung, daß und so lange solche auch im Ursprungslande durch ein Patent geschützt sind. So konnte z. B. auf die von den deutschen Mechanikern König und Bauer in England erfundene Druckmaschine für die Zeit des in England darauf erlangten Patentes von einer Druckerei in einem deutschen Staate ein Einführungspatent zur ausschließenden Benützung erlangt, oder von einer deutschen Maschinenfabrik ein solches zur ausschließenden Fabrikation und Ablieferung an inländische Druckereien erlangt werden.

Es folgert sich endlich aus dem Begriffe der Patentertheilung von selbst, daß, wo es sich nur um eine Verbesserung oder

---

*) Dahin gehört die in England sehr häufig geübte „Licence under the patent“ wodurch der Patentinhaber den Gebrauch seiner Erfindung an Dritte gegen bestimmte Leistung auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer des Patentes überläßt.

einen Zusatz zu einer Maschine handelt, das Ausschließungsrecht ihres Gebrauches oder Verkaufes sich nur auf diese Verbesserung, nicht aber auf die ganze Maschine erstrecken könne; wie dieß z. B. mit dem Patente auf die berühmte Verbesserung der Dampfmaschine von James Watt der Fall war, welches ausdrücklich nur auf die Verbesserungen lautete; jedoch in Betracht ihrer großen Wichtigkeit und aufgewendeten Kosten durch eine Parlamentsakte auf 25 Jahre verlängert wurde *).

Bei fernerer Untersuchung der Frage, wie sich die angedeutete Theorie über die Befugnisse des Patentinhabers zu den Patentgesetzen in den wichtigsten Industriestaaten verhalte, ergibt sich jedoch ein wesentlicher Mangel an positiven Bestimmungen in vorliegender Beziehung. So enthält z. B. das englische Gesetz von 1623 Art. 6. über die Befugnisse der Patentirten nichts als den Ausdruck: „the sole working or making of any manner of new manufacture within this realm“ und bewilligt dem wahren ersten Erfinder das 14jährige Privilegium (oder Monopol) unter den Bedingungen, daß der Gegenstand nicht den Gesetzen zuwider laufe und durch Erhöhung der Marktpreise für wesentliche Lebensbedürfnisse (commodities), Störung des Verkehrs oder Belästigung des Publikums dem Staate nicht nachtheilig sey. Dagegen drückt die Patentverleihung selbst nach der bestehenden stets gleichlautenden Form die Befugnisse des Patentirten mit folgenden Worten aus: „that N. N. during the term of years herein expressed shall and lawfully may make, use, exercise and vend his said invention and may have and enjoy the whole profit, benefit, commodity and advantage etc.“

Das französische Patentgesetz (vom 7. Jänner 1791 Art 1. und 2.) erklärt jede neue Erfindung in allen Gattungen der Industrie, und jeden Zusatz zu irgend einem Fabrikationszweige, wodurch eine neue Vervollkommnung desselben bewirkt wird, als Eigenthum ihres Urhebers, worüber im Art. 12. bestimmt wird, daß der Eigenthümer eines Erfindungspatentes aus-

---

*) „The act not to hinder any persons making any contrivance relating to fire-engines, which are not at present of the invention of James Watt or which are not particularly specified in the act.“ 15 Georg III. Cap. 61. (v. J. 1775.)

schließend der Früchte und Ausübung seiner Erfindung oder Vervollkommnung des patentisirten Gegenstandes zu genießen habe; daher gegen sichere Kautionsleistung die Beschlagnahme der nachgemachten Objekte und Klagestellung des Nachahmers bei den Gerichten nachsuchen könne.

Das österreichische Patentgesetz vom 31. März 1832 gibt über die mit ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheile und Befugnisse im §. 10. folgende Bestimmung:

„Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind; folglich überall in unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu erwerben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.“

Der Geist dieser verschiedenen Gesetze stimmt mit unserer Ansicht dahin überein, daß jede Patentverleihung diejenigen Ausschließungs-Befugnisse einzuräumen habe, welche dem Erfinder die volle Benützung seiner Erfindung oder Verbesserung sichern; sey es nun, daß solche in dem Verkaufsmonopole des betreffenden Objektes, oder in dem ausschließenden Gebrauche der Erfindung oder in beiden zugleich bestehen.

Es ist daher für ein neues Patentgesetz, welches wir für einen sehr wesentlichen Bestandtheil einer neuen Gewerbeordnung

erkennen*), in Hinsicht auf die Befugnisse des Patentirten für eine möglich klare Bestimmung Vorsorge zu treffen, um allen Schwankungen im Vollzuge zum Voraus zu begegnen und den Gewerbetreibenden in Ansehung derjenigen Vortheile, welche sie für neue industrielle Erfindungen und Verbesserungen anzusprechen haben, einen festen Standpunkt zu verleihen.

Bei der großen Manchfaltigkeit der eintretenden Fälle dürfte diesem Erforderniſse durch die in das Patentgesetz aufzunehmende allgemeine Vorschrift Genüge geleistet werden, daß jeder Bewerber um ein Erfindungspatent sogleich in der Eingabe dasjenige Ausschließungsrecht, welches er durch die Verleihung in Anspruch nimmt, näher zu bezeichnen habe, welches sodann unter den übrigen gesetzlichen Bedingungen in der Patenturkunde bestimmt ausgedrückt und hiernach die Befugniß des Patentirten oder seines Rechtsnachfolgers beurtheilt wird.

Von der Spezifikation der Erfindung.

§. 78.

Jede Patentverleihung ist als ein vom Staate mit dem Patentisirten abgeschlossener Vertrag zu betrachten. Der erste gewährt ausschließende Benützung, damit dieselbe nach Ablauf der gesetzlichen Zeit des Patentes der freien Benützung der Landesindustrie zu Gute komme. Hieraus folgt daher als erste Bedingung, daß vor der Ertheilung des Patentes die Beschreibung der Erfindung in ihrem vollen Umfange in die Hände der

*) Es bedarf keiner Ausführung, um die großen Vortheile in gewerblicher Beziehung eines auf Uebereinkommen beruhenden gleichförmigen Patentgesetzes für die deutschen Bundesstaaten darzuthun. Staatswirthschaftliche und Billigkeitsrücksichten sprechen hierfür; letztere der Erwägung gemäß, daß jede neue wichtige Erfindung nicht nur dem einzelnen Lande ihres Ursprunges, sondern zunächst auch der gesammten deutschen Industrie zu Gute kömmt und ihr neue Erwerbquellen eröffnet; daher dem Erfinder die nächsten Ansprüche auf Begünstigung auch in den übrigen deutschen Staaten zustehen. Allein eben hierdurch, wenn die Nationalbelohnung für werthvolle Erfindungen und Verbesserungen sich über ganz Deutschland erstreckt, wird die Betriebsamkeit mächtig angeregt, woraus sich daher auch die staatswirthschaftliche Bedeutung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung folgert.

Regierung niedergelegt werde und zwar in der Art, welche die Anwendung und Benützung der Erfindung außer allen Zweifel stellt. Dieser Zweck wird durch die dem Patentgesuche beizufügende genaue Beschreibung des Gegenstandes erreicht, welche wir nach dem Beispiele der englischen Gesetzgebung mit dem Namen der Spezifikation bezeichnen.

Die Erfordernisse der Spezifikation sind sonach:

Erstens: richtige Angabe des Titels des nachgesuchten Patentes, welcher keine abweichende oder zu weit gegriffene Bezeichnung des letzteren enthalten darf: falls z. B. der Gegenstand der Patentertheilung eine neue Lampe wäre; dagegen als Titel „eine neue Methode zur Erleuchtung der Städte" gewählt werden wollte.

Zweitens: Das wesentlichste Erforderniß ist Vollständigkeit in der Beschreibung des Gegenstandes oder Verfahrens mit allem zur Ausführung nothwendigen Detail; daher auch mit genauer Benennung aller hiefür erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Vorrichtungen und zwar in so weit es nothwendig, durch beigefügte Zeichnungen oder Modelle versinnlicht, in so ferne solche nämlich zur vollkommenen Verständniß und Ausführung der Erfindung als wesentlich erscheinen *).

Drittens: Die Spezifikation soll klar und allgemein faßlich d. i. nicht in dunkeln oder blos Gelehrten verständlichen Ausdrücken dargestellt seyn, sondern von jedem Industrietreibenden des Faches, welcher mit gewöhnlichen Verstandskräften begabt ist, ohne Schwierigkeit begriffen werden können **).

Viertens: Zur Verstärkung der bisher erwähnten Erfodernisse soll die Beschreibung auch nicht weitschweifig seyn; keine zur Sache nicht gehörigen Gegenstände vermengen, sondern sich mit Präzision blos auf die Wesenheit der Erfindung beschränken. Ist daher das Patent blos auf eine Verbesserung,

*) Zeichnungen und Modelle sind nicht als unentbehrliches Requisit der Spezifikation zu betrachten, insoferne letztere auch ohne dieselben verständlich und allgemein faßlich ist. Erscheinen sie aber als wesentlich erforderlich, so müssen sie völlig correkt und der Sache entsprechend seyn, indem aus Gebrechen in dieser Hinsicht gleichfalls ein gesetzlicher Grund zur Nichtigkeitserklärung des Patentes entspringt.

**) Die englische Praxis gestattet bei eingereichten Patentbeschreibungen keine Citationen gelehrter Werke. —

auf einen Zusatz zu einem schon bekannten Gegenstande gerichtet, so soll auch die Beschreibung sich nur auf letztere, nicht aber auf das schon bekannte Ganze erstrecken und insbesondere darthun, worin die Wesenheit der Verbesserung besteht.

Fünftens: Zur Vollständigkeit der Beschreibung wird endlich erfodert, daß dieselbe nicht nur alle Bestandtheile und das ganze Verfahren der Erfindung, ohne Uebergehung eines wesentlichen wenn auch geringfügigen Gegenstandes umfasse, sondern auch im Falle mehrere Verfahrungsarten oder Mittel zum Ziele führen, oder verschiedene Wirkungen aus dem Verfahren entspringen, sowohl erstere als letztere sämmtlich beschrieben werden.

Wenn daher eine Spezifikation nach bereits erlangtem Patente in zweideutigen oder dunkeln Ausdrücken abgefaßt, mit nicht zur Sache gehörigen Gegenständen untermengt, unvollständig oder bekannte Dinge als neu voraussetzend gefunden würde, so entspränge hieraus von selbst auch die Nichtigkeit des Patentes.

Von dem Verfahren bei Ertheilung der Patente.

§. 79.

Das bei der zuständigen Regierungsbehörde eingereichte Patentgesuch mit Uebergabe der Spezifikation begründet dessen Verleihung unter den allgemeinen Vorbedingungen:

1) daß der Gegenstand eine neue, nützliche, bisher nicht bekannte industrielle Erfindung oder Verbesserung sey;
2) daß das Gesuch keinen gesetzwidrigen oder gemeinschädlichen, das allgemeine Wohl gefährdenden Gegenstand enthalte;
3) daß hiedurch den erworbenen Rechten Dritter kein Eintrag geschehe;
4) daß die Ausübung nicht mit einem drückenden Monopole für wichtige Gegenstände des Verkehrs oder eines ganzen Industriezweiges, oder mit Störung des Handels und Marktes verbunden sey;

5) daß das Patent sich daher ebensowenig auf irgend eine mit der Ausübung verbundene Operation, z. B. Vor- und Aufkauf von Produkten erstrecken könne, welche eine allgemeine Preiserhöhung zur Folge haben würde;

6) bei Patenten, deren Ausübung von der Errichtung solcher Anlagen bedingt ist, welche bei Conzessionsgesuchen gewissen Beschränkungen oder Vorbedingungen unterliegen, (welche daher der Kategorie gewisser im §. 61 näher bezeichneter Fabrikanlagen angehören) haben vor der Verleihung die dort näher bezeichneten Erhebungen einzutreten.

Es hat sich in Schriften und öffentlichen Verhandlungen eine wesentliche Verschiedenheit über die Art und Weise ausgesprochen, wie die wesentlichen Bedingnisse der Patentertheilung von Seite des Staates zu konstatiren seyen; welche Art von Verfahren zu ihrer Sicherstellung Platz zu greifen habe und insbesondere: ob eine materielle Prüfung der Spezifikation des Patentes statthaft und ausführbar sey.

Wenn jedoch erwogen wird, daß eine richtige materielle d. i. technische Prüfung der neuen Erfindung nicht nur die genaueste Kenntniß von dem gegenwärtigen Standpunkt der einschlägigen Technik zur Beurtheilung der Neuheit des Prinzipes erfodern, sondern auch zur Würdigung des vollen Werthes der Erfindung die weitere Beurtheilung voraussetzen würde, welche Wirkungen aus ihrer Anwendung auf die Fabrikation, ja auf den gesammten Industriezweig zu entspringen vermöchten, so erscheinen die Schwierigkeiten einer solchen materiellen Prüfung neuer Erfindungen groß und in vielen Fällen unübersteiglich.

Es haben daher die meisten bekannten Patentgesetze von einer derartigen Prüfung Umgang genommen und dieselbe blos auf eine allgemeine und formelle Prüfung, nämlich zur Beurtheilung des Gegenstandes an und für sich nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten, und hinsichtlich der Erfüllung der formellen Bedingungen des Gesuches und der Spezifikation beschränkt.

Nur die englische Gesetzgebung fodert außer diesen eben genannten Eingaben noch besonders die Vorlage eines vor einem öffentlichen Amte (Public office) beschwornen Aktes nach be-

stimmter Form (affidavit), daß der Bittsteller der erste und wahre Erfinder und daß er von der Ueberzeugung des Nutzens seiner Erfindung durchdrungen sey *). Unverkennbar ist die Zweckmäßigkeit des Verfahrens, die Patentertheilung nur von der vorläufigen Erfüllung der formellen Bedingnisse abhängig zu machen, ohne in das Materielle und Technische des Gesuches tiefer einzugehen; gleichwie auch bei dem Patentverfahren in Frankreich, Oesterreich, Bayern, und mehreren anderen Staaten der Fall ist. Die Regierung wird hiedurch einer Untersuchung überhoben, welcher sie nicht gewachsen ist und welche nicht vor ihr Forum gehört; indem es nicht Sache für Staatsmänner seyn kann, ein technisches Verfahren in Gewerbs- und Fabriksgegenständen zu zergliedern und über den Werth, das Gelingen oder Mißlingen derselben ein Urtheil zu fällen. Gleich unzuverlässig aber würden sogenannte gemischte d. i. aus Staatsmännern und Technikern zusammengesetzte Commissionen hiefür erscheinen und man würde sich, um nicht dem Erfinder zu nahe zu treten, genöthigt sehen, von einer derartigen Entscheidung noch eine Berufung zuzulassen, daher einen förmlichen technischen Instanzenzug für Patentgesuche hervorzurufen. Weit sicherer überläßt daher die Regierung der praktischen Erfahrung, ob ein ertheiltes Patent in der Ausübung sich als nützlich bewähre oder nicht; indem auch der ungünstige Erfolg der Gesellschaft keinen Schaden bringt, sondern höchstens dem Unternehmer Verluste verursacht, welche zu verhüten der Staat weder Macht noch Beruf hat. Ergiebt sich jedoch bei der Ausübung eines verliehenen Patentes, daß es an den gesetzlichen Vorbedingungen gebricht z. B. der Gegenstand nicht neu ist, Beeinträchtigungen Dritter hieraus entspringen u. s. w., so folgt bei erwiesenem Mangel an den gesetzlichen Bedingungen dessen Erlöschung in Kraft des Ge-

---

*) Die gesetzliche Form des Affidavit lautet: „N. N. maketh oath and saith that, after considerable application and expense, he hath invented or found out (the title of the invention) which invention, he believes, will be of general benefit and advantage; and this deponent further saith that he is the true and first inventor there of, and that the same hath not been made or used by any other person or persons whomsoever, to his knowledge or belief.“

Sworn at — the Public Office in — .“

setzes, welche von der zuständigen Behörde entweder in Folge erhobener Beschwerden oder durch eignes offiziöses Einschreiten derselben verfügt wird.

Eine eigenthümliche Art materieller, wiewohl sehr oberflächlicher Prüfung gestattet ferner in gewissen Fällen die englische Patentgesetzgebung: wenn nämlich gegen die Ertheilung eines Patentes für einen bestimmten, in allgemeinen Ausdrücken bezeichneten Gegenstand eine Verwahrung, ein Protest (caveat) bei dem Patentgerichtshofe eingelegt wird. Der Zweck dieser Einrichtung besteht darin, demjenigen, welcher mit einer neuen Erfindung beschäftigt, jedoch mit derselben noch nicht ganz ins Reine gekommen ist, daher die zur Patenterlangung erforderliche Spezifikation noch nicht sogleich abfassen kann, einen vorläufigen Schutz dadurch zu gewähren, daß ihm gestattet wird, bei der Behörde um Zurückhaltung einer Patentverleihung für den nämlichen Gegenstand an Dritte Personen einzukommen. Ein solches Caveat kann sowohl bei dem Attorney oder Solicitor General, denen die erste Instruirung der Patentgesuche zusteht, als auch bei dem Kanzleihofe für Patentgesuche, (Chancery-patent-office) oder bei beiden zugleich eingereicht werden, worauf bei collidirenden gleichzeitigen Patentgesuchen für den im Caveat benannten Gegenstand nach Ermessen der Behörde, ob der Gegenstand wirklich derselbe oder ein verschiedener sey, verfahren wird. Die Einreichung des Caveat gewährt jedoch kein Recht, sondern wird nur als eine von den Behörden erbetene Begünstigung betrachtet; daher auch dem protestirenden Theil falls einem Dritten ein Patent auf den genannten, (jedoch von der Behörde nicht für identisch angesehenen) Gegenstand verliehen wird, nichts übrig bleibt, als dasselbe durch anderweitige gesetzlich zulässige Mittel anzufechten. Das eingelegte Caveat muß endlich, wenn es für längere Zeit gültig bleiben soll, alljährlich erneuert werden.

Die Verleihung eines nachgesuchten Patentes soll ferner allgemein nicht als ein unbedingtes, nicht zu verweigerndes Recht des Erfinders angesprochen werden; sondern lediglich als eine von dem freien Willen der Regierung abhängige Begünstigung, und in monarchischen Staaten insbesondere als ein Prärogativ der Krone gelten, als Ausfluß königlicher Gnade zur Beförderung und Belohnung der Betriebsamkeit und

Erfindungskraft der industriellen Stände *). Hieraus folgt daher von selbst, daß an jede Patentverleihung auch besondere aus Motiven der Regierung entspringende Bedingungen geknüpft werden können; worunter in den meisten Patentgesetzen eine allgemeine ausgedrückt wird, nämlich: daß das Patent binnen eines gegebenen Zeitraumes vom Tage der Verleihung an gerechnet, auch wirklich ausgeübt werden müsse; widrigenfalls es von selbst außer Wirkung tritt. **). Diese Bestimmung erscheint allerdings sehr ersprießlich, indem die Patenterwerbung außerdem nicht als Beförderung, sondern vielmehr als Hemmung der Industrie wirken und häufig nur zu dem Zwecke benützt werden könnte, um Andere von der Anwendung neuer Erfindungen abzuhalten. —

§. 80.

Die Frage, an wen überhaupt Gewerbspatente verliehen werden sollen, nämlich ob nur an Inländer oder auch an Ausländer, beantwortet sich aus dem Zwecke der Patentertheilung welcher darin besteht, der Landesindustrie neue nützliche Erfindungen und Verbesserungen zuzuwenden. Da dieser Zweck um so mehr erreicht wird, je allgemeiner, ohne Rücksicht auf die Heimath des Erfinders hierin verfahren, daher Jedem, der eine neue Erfindung auszuführen beabsichtigt, gleicher Anspruch auf Patentertheilung gewährt wird, so erscheint es offenbar zweckmäßig, von einer Unterscheidung zwischen In- und Ausländern hiebei völlig Umgang zu nehmen; gleichwie auch in den meisten bekannten Patentgesetzen wirklich ausgedrückt ist. Die so eben angeführte Bedingung, daß das Patent binnen eines bestimmten Zeitraums wirklich ausgeübt werden müsse,

---

*) Dieß ist in dem englischen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen: „ex speciali gratia et mero motu regis."

**) Das französische Gesetz bestimmt als Terminus ad quem zwei Jahre, jedoch unter der Folge der Erlöschung des Patentes nur dann, wenn die Verzögerung nicht durch zureichende Gründe gerechtfertigt werden kann; das österreichische Gesetz gestattet unter gleichem Vorbehalt nur einen einjährigen Termin. In der englischen Patentgesetzgebung ist diese Bedingung nicht enthalten, woraus zu folgern ist, daß das Patent, auch wenn es nicht ausgeübt wird, während der gesetzlichen Zeit in Kraft besteht.

sichert zugleich den Hauptzweck der Ertheilung auch wenn solche an Ausländer erfolgt von selbst, daß nämlich die Erfindung auch der Landesindustrie zu Gute komme.

Eine fernere Erwägung wirft sich auf, ob ein Patent mehreren Personen gemeinschaftlich zu verleihen sey? Das englische Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß ein Patent höchstens nur fünf Personen gemeinschaftlich verliehen werden dürfe, daß daher dasselbe, wenn in mehrere Antheile getheilt, auf dessen Betrieb öffentliche Subscriptionen errichtet, ein Verwaltungsausschuß (Trusts) hiefür aufgestellt oder eine Gesellschaft zu dessen Betrieb als Corporation gebildet werden will, dasselbe alsbald in Kraft des Gesetzes erlischt. Der Grund dieser Bestimmung ist, die willkührliche Entstehung von Aktiengesellschaften und Corporationen auf eine blos temporäre und im Kurzen wieder erlöschende Befugniß zu verhindern; da überdieß für derartige Gesellschaften besondere Vorbedingnisse und streng gehandhabte Normen bestehen und ihre Bestätigung nur durch den gesetzgebenden Körper erreicht wird; während die Patent-Verleihung allein vom Könige ausgeht. Das französische Gesetz vom Jahr 1791 enthielt gleichfalls die Bestimmung, daß kein Patent durch Aktionäre betrieben werden dürfe, dieselbe wurde jedoch durch ein kaiserliches Dekret vom 25. November 1806 aufgehoben.

Wir glauben die Patentverleihung auch an mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe nicht beanstanden zu sollen; jedoch unter der Bedingung, daß dem Gesuche sogleich auch ein Societäts-Vertrag beigefügt werde, auf dessen Grund die Verleihung an mehrere Personen erfolgt; indem dieß der sicherste Weg seyn möchte, um Streitigkeiten vorzubeugen, oder den Behörden zur Entscheidung derselben einen festen Anhaltspunkt zu gewähren.

Auch gegen die Bildung von Aktiengesellschaften auf Patente finden wir Nichts zu erinnern; jedoch unterliegen dieselben, unabhängig von der Patentertheilung der speziellen Genehmigung der Regierung unter den bereits oben (§. 67) erwähnten Bedingungen.

In so ferne endlich unter den deutschen Bundesstaaten oder einem Theile derselben sich über den Erlaß eines auf gleichen Prinzipien beruhenden Patentgesetzes vereinbart werden sollte,

so würde für ein solches die weitere Bestimmung zu adoptiren seyn, daß Einführungspatente für in einem dieser Staaten bereits patentirte Erfindungen oder Verbesserungen keinenfalls an Dritte d. i. an andere Personen als die dort patentirten verliehen werden sollen; welche Ertheilung sich jedoch folgerichtig nicht über die, für das ersterlangte Patente festgesetzte Zeitdauer zu erstrecken hat. Nur in dieser Bestimmung wird der Grundsatz wechselseitig gleicher Behandlung der Unterthanen eines solchen Staatenvereins in Ertheilung von Patenten verwirklicht; da hiernach keinem Inhaber eines Patentes, welches in einem dieser Staaten ertheilt worden, in den übrigen Staaten eine Verleihung des nämlichen Patentes an einen Dritten entgegen gestellt, daher dem ersten Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger der Vortheil, welcher aus der erlangten Patentirung auch in den übrigen Vereinsstaaten entspringt, entzogen werden kann.

Hiedurch aber würde zugleich jene verstärkte Ermunterung der Industrie in sämmtlichen deutschen Staaten gewährt werden, von welcher die günstigsten Folgen zu erwarten sind. —

§. 81.

Die Ausfertigung der Gewerbspatente unter Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen, worunter die wesentlichste die gleichzeitige Uebergabe der Spezifikation *), erfolgt durch die höchste Administrativbehörde des Landes (das Ministerium), da die Verleihung unmittelbar vom Landesherrn ausgeht und gewöhnlich eigenhändig von ihm unterzeichnet wird.

Es ist daher zweckmäßig, bei demjenigen Ministerium, welches die Patentausfertigungen vollzieht, ein besonderes Ein=

---

*) Nach dem englischen Gesetze wird das Patent auf das erfolgte Gesuch, welches den Gegenstand allgemein bezeichnet und mit dem oben erwähnten Affidavit begleitet ist, schon vor der Spezifikation ertheilt und für Einreichung der letzteren in der Regel eine einmonatliche, nach Umständen auch eine mehrmonatliche Frist gestattet. Allein diese Praxis erscheint wegen manichfacher hieraus entspringender und von den Commentatoren des englischen Patentgesetzes nicht unerwähnt gelassener Uebelstände nicht empfehlenswerth; es ist vielmehr weit zweckmäßiger, auf der mit dem Gesuche gleichzeitigen Uebergabe der Spezifikation zu bestehen, wie auch in den meisten übrigen Patentgesetzen vorgeschrieben ist.

registrirungs-Büreau zu bilden, welches mit der Führung und Evidenthaltung eines fortlaufenden chronologischen Verzeichnisses aller ertheilten Patente in tabellarischer Uebersicht, mit Anmerkung des Datums der Ertheilung und Erlöschung derselben beauftragt ist und das Akten-Repositorium über Patentwesen zu führen hat. Auf diesem Büreau erfolgt auch die Einsicht der Spezifikationen, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, worüber sogleich das Nähere zu bemerken ist.

Es ist bereits dargethan worden, daß eine materielle Prüfung der Spezifikation vor der Patentverleihung nicht statt finde: es fragt sich jedoch ferner, ob alsbald nach der Verleihung die Einsicht der Spezifikation an Dritte zu gestatten, oder ob solche unmittelbar darauf der öffentlichen Bekanntmachung zu übergeben oder endlich ob ihre Geheimhaltung entweder für einen gewissen Zeitraum oder während der ganzen Dauer des Patentes zu gestatten sey.

Berücksichtigt man zunächst die Praxis der englischen und französischen Gesetzgebung, so zeigt solche in diesem Punkte nahe Uebereinstimmung. In ersterem Staate werden die Spezifikationen auf dem Patentbureau des Departement des Innern (Patent office) sogleich nach der Patentertheilung offen gehalten und Jedermann (gegen Gebühr eines Schillings) die Einsicht gestattet, auch auf Verlangen zu jeder Zeit Abschriften derselben verabfolgt. Mehrfache zu verschiedenen Zeiten erneuerte Versuche, um die Geheimhaltung der Spezifikationen auf gesetzlichem Wege zu erwirken, sind stets im Parlamente gescheitert; indem der Grundsatz geltend gemacht wurde, daß die Offenhaltung der Spezifikationen eine Wohlthat für das Publikum sey und von demselben als ein Recht angesprochen werde; Viele seyen nämlich in dem Falle, ihre Mittel und Arbeiten auf eine neue Erfindung zu verwenden, welche sodann in Kraft eines früher erworbenen Patentes angefochten und derselben die Patentertheilung entzogen würde. Nur in einzelnen seltenern und besonders wichtigen Fällen wurde die Geheimhaltung durch besondere Parlaments-Akte, jedoch nur auf kurze Zeiträume bewilligt. Der letzte Fall dieser Art ergab sich für Lee's Verfahren der Zubereitung des Flachses und Hanfes zur Maschinenspinnerei, welches bekanntlich zur Erschaffung

eines neuen höchst wichtigen Industriezweiges beigetragen hat, und zwar nur für 15 Monate.

Das französische Patentgesetz gestattet im 11. Artikel allgemein jedem angesessenen Bürger die Einsicht der Beschreibung der in Ausübung stehenden Patente; ausgenommen in den Fällen, in welchen der Erfinder, durch politische oder commerzielle Gründe unterstützt, bei dem gesetzgebenden Körper die Geheimhaltung seines Verfahrens nachgesucht und erlangt hat.

Die Beschreibung wird in solchem Falle bei dem Ministerium von der dazu ernannten Commission eröffnet, in ein besonderes Register eingetragen, aufs neue versiegelt und ein Akt der Commission ausgefertigt, endlich in der Proklamation über die Ertheilung des Brevet die Geheimhaltung ausdrücklich erwähnt.

Auch das österreichische Patentgesetz vom 31. März 1832 gestattet Jedermann die Einsicht der Beschreibung, erleichtert jedoch die Geheimhaltung auf bloßes Ansuchen des Patentirten für die ganze Dauer des Patentes.

Die Praxis des bayrischen Gewerbsprivilegiengesetzes verfügt als Regel die Geheimhaltung für die ersten drei Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet; nach welcher Zeit demselben zur Anregung des Erfindungsgeistes und der Belebung der Industrie die ausgedehnteste Publizität verschafft werden soll.

Dieser Termin der öffentlichen Bekanntmachung soll nur in außerordentlichen Fällen, wenn wichtige Gründe für längere Geheimhaltung beigebracht werden können, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß für die Geheimhaltung der Spezifikationen je nach den näheren Umständen sehr erhebliche Gründe sprechen. Viele gewerbliche Erfindungen sind von der Art, daß solche einmal bekannt, leicht allgemein nachgeahmt und benützt werden können; während der Beweis der Nachahmung vor den Gerichten mit großen Schwierigkeiten verbunden, oder selbst unmöglich ist; wie z. B. bei chemischen Verfahrungsarten und Entdeckungen, in Färbereien, so wie überhaupt in allen Fällen, in welchen die Wesenheit des Patentes in der Anwendung neuer Stoffe zur Erzeugung von Produkten besteht,

welche während der Verwendung konsumirt werden; daher keinen sichtbaren und evidenten Beweis der Nachahmung gestatten.

In solchen Fällen kann der Schutz des Patentirten als Zweck der Patentertheilung nur durch längere Geheimhaltung vollständig erreicht werden. Die alsbaldige Veröffentlichung der Spezifikation setzt ferner jeden Fremden in den Stand, sich der neuen Erfindung ohne Schwierigkeit zu bemächtigen und deren Einführung in andern Ländern zu bewerkstelligen; wie namentlich bei den englischen Patenten so häufig der Fall ist; daher sowohl dem Erfinder als dem Ursprungslande selbst die Vortheile einer bedeutenden Erfindung für den ausländischen Verkehr sogleich nach der Patentertheilung entzogen werden und insbesondere dem Ersteren unmöglich gemacht wird, sich für seine Erfindung auch im Auslande Patente zu erwerben, wenn solches nicht gleichzeitig mit der Erwerbung des ersten Patentes geschehen ist.

Diesen Erwägungen zufolge erscheint es dem Zwecke der Patentertheilung gemäß, die Geheimhaltung der Spezifikationen auf Ansuchen des Erfinders wenigstens für die erste Hälfte und nach Umständen auch für die ganze Dauer des Patentes zu bewilligen.

Was endlich die Zeit der Patentertheilung betrifft, so haben die meisten bekannten Gesetzgebungen die Dauer von höchstens 15 Jahren als geeignet erkannt, um dem Erfinder eine hinreichende Belohnung seiner Erfindung zu sichern. Das englische Gesetz gewährt nur 14 Jahre. Verlängerungen über diese Zeit hinaus werden allenthalben von besonderen Bewilligungen abhängig gemacht, welche in England und Frankreich nur durch den gesetzgebenden Körper, und nur in besonders wichtigen Fällen erlangt werden können. —

Den bisherigen Erfahrungen gemäß erscheint übrigens der Zeitraum von 15 Jahren als Maximum für Patentertheilungen völlig angemessen.

Vom Eigenthum und den gesetzlichen Wirkungen des Patentes.

§. 82.

Die Befugnisse eines erlangten Patentes gelten nach allen bekannten Patentgesetzen als Privateigenthum des Patentirten, unter den durch die Verleihung gegebenen Beschränkungen; daher über das Recht der Ausübung wie über jedes andere Privateigenthum innerhalb der gesetzlichen Zeit verfügt, auch solches an Dritte vertragsmäßig überlassen werden kann.

Das verliehene Patent gewährt dem Besitzer ohne weitere Conzession die Berechtigung zur Errichtung aller derjenigen Anstalten, Werkstätten, Gebäude und Vorrichtungen, unter den etwa in der Patentverleihung dießfalls ausgedrückten Bedingnissen und wie sich von selbst versteht unter Aufrechthaltung der polizeilichen Vorschriften. Ferner hat der Patentbesitzer die Befugniß zur Aufnahme von Hilfsarbeitern in beliebiger Anzahl so wie auch zur Verfertigung zünftiger Handwerksartikel in so weit solche wesentliche Bestandtheile des patentirten Gegenstandes sind; z. B. bei patentirten Klavieren, Wägen, und andern aus Erzeugnissen verschiedener Gewerbe zusammengesetzten Gegenständen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in solchen Fällen einzelne Handwerkserzeugnisse, wenn gleich ebenfalls von neuer oder verbesserter Construktion, nicht für sich allein verkauft werden dürfen, sondern nur das Ganze, worauf das Patent lautet; also im gegebenen Beispiele nicht Clavierkästen oder einzelne Theile eines Claviers, nicht Wagenfedern oder Gestelle, sondern nur die nach dem neuen Prinzipe gefertigten und vollendeten Klaviere und Wägen.

Das Patent gewährt ferner die Befugniß, Filialfabriken auf die Verfertigung des betreffenden Gegenstandes und Niederlagen allenthalben im Lande zu errichten; so wie überhaupt der Ausübung desselben jede beliebige Ausdehnung zu geben.

Bei Patenten auf bloße Verbesserungen bereits bekannter Gegenstände erstreckt sich die ausschließende Berechtigung zur Hervorbringung nur auf diese, nicht aber zugleich auf die Verfertigung der Produkte, bei welchen die Verbesserung in An-

wendung kömmt; in so ferne nicht in der Verleihung des Patentes selbst die Ausschließungs Befugniß auch auf das betreffende Produkt ausdrücklich enthalten ist, daher z. B. dem patentirten Erfinder eines wasserdichten Leders nicht von selbst auch die ausschließende Verfertigung und der Absatz von aus diesem Leder gefertigten Schuhen und Stiefeln; dem Patentirten auf eine neue Art Lack, nicht auch die ausschließende Verfertigung lackirter Arbeiten zustehen kann.

Der Schutz des Patenteigenthums gehört in das Bereich der ordentlichen Gerichte, welche auf Anrufen des Patent-Inhabers gegen jeden Eingriff angemessene Einschreitung verfügen.

Für die Constatirung des Eingriffes gewährt die Spezifikation die alleinige Richtschnur, welche daher von dem Einregistrirungs-Bureau der Patente den Gerichten auf Verlangen mitgetheilt wird. Der Beweis eines Eingriffes ist jedoch in vielen Fällen in technischer Beziehung schwierig: daher bei dem englischen und französischen Gerichtsverfahren eine Jury hiefür ernannt wird. Conform hiemit ordnet die Praxis des bayrischen Privilegiengesetzes an, daß der Beschluß auf das Gutachten der von den Partheien dazu vorgeschlagenen unpartheiischen Sachverständigen begründet werden soll; indem bei Berufungen an die höhere Stelle auch noch die Erholung eines Superarbitriums anderer Sachverständigen zulässig ist.

Der hergestellte Beweis des Eingriffes oder der unbefugten Nachahmung hat die Confiskation der nachgeahmten Gegenstände und angemessene Entschädigung des Patent-Inhabers zur Folge. Hiebei ist zu bemerken, daß die Nachahmung nicht von der äußeren Form des patentirten Gegenstandes, sondern von dem Prinzip der Neuheit, worauf die Patentertheilung lautet, bedingt sey; daher ein solches Erzeugniß, wenn gleich in höchst abweichenden Formen verfertigt, demohngeachtet als Nachahmung erkannt werden muß, im Falle das Prinzip der Erfindung bei dem nachgeahmten Gegenstande angewandt worden ist. Es ist daher nothwendig, daß die bei Patentstreitigkeiten ernannte Jury aus solchen Sachverständigen gewählt werde, welche mit dem Gegenstande gewerbs- oder berufsmäßig vertraut sind. —

Von der Erlöschung der Gewerbs-Patente.

§. 83.

Die Erlöschung eines Gewerbspatentes vor Ablauf des gesetzlichen Zeitraumes tritt allgemein in allen Fällen ein, in welchen es an den gesetzlichen Vorbedingungen der Ertheilung gebricht, daher:

a) bei mangelhaft befundener Spezifikation oder bei geführtem Beweise, daß der Patentirte sich zur Ausführung anderweitiger Mittel, als der angegebenen bediene;

b) wenn erwiesen wird, daß der Gegenstand der Patentirung nicht neu, sondern bereits ausgeübt oder in öffentlichen Druckschriften beschrieben worden;

c) wenn die Identität des Gegenstandes mit einem früher verliehenen Patente dargelegt wird;

d) wenn der Patentirte die ihm bei der Patentertheilung gesetzten, oder durch das Patentgesetz allgemein vorgeschriebene Bedingnisse nicht erfüllt.

Aus der Natur der Gewerbspatente folgert sich, daß es eben sowohl jedem Dritten unbenommen sey, ein bestehendes Patent auf den Grund eines gesetzlichen Mangels anzufechten, als den zuständigen Regierungsbehörden eine amtliche Einschreitung bei derartigen Wahrnehmungen gebühre.

In allen diesen Fällen steht die Verhandlung der Administrativ-Behörde für das Gewerbswesen zu, welche nach hergestelltem Beweise eines gesetzlichen Mangels des Patentes dessen Einziehung ausspricht.

In wieweit hiebei Berufung der Betheiligten an höhere Administrativ-Behörden zulässig sey, richtet sich nach dem in jedem Staate bestehenden Instanzen-Verhältnisse in Gewerbs-Angelegenheiten; indem es angemessen erscheint, auch in Ansehung der Patente ein Ausnahms-Verfahren nicht zuzulassen.

Der rechtskräftig gewordene Ausspruch der Erlöschung des Patentes vor Ablauf der gesetzlichen Zeit ist gleichfalls durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist endlich der Fall denkbar, daß die Einziehung eines verliehenen Patentes aus Rücksichten für das öffentliche Wohl oder aus anderweitigen, bei der Verleihung nicht vorherzusehenden Gründen vom Staate für angemessen oder nothwendig erkannt würde. Da die Erwägung, in wieferne ein Patentgesuch dem allgemeinen Interesse des Publikums nicht entgegen stehe; ob hieraus eine Störung des öffentlichen Verkehrs, eine allgemeine Unbequemlichkeit, eine Gemeinschädlichkeit, oder eine Kollision mit Regalien oder anderweitigen Staatsinteressen zu entspringen vermöge, jeder Verleihung vorherzugehen hat, so erscheint es für den Fall, daß von Seite des Staates bei der Verleihung selbst diese Rücksichten nicht beachtet worden, oder die Inkonvenienz der Patent-Ausübung erst durch spätere unvorherzusehende Ereignisse sich ergeben würde, der Billigkeit angemessen, einen Entschädigungs-Anspruch des Patentirten aus Staatsfonds zuzulassen.

Von den Patent-Taxen.

§. 84.

Die Taxen für Patentverleihungen sind nach den dießfalls in den größten Industriestaaten gegebenen Bestimmungen nicht unbeträchtlich; in England betragen dieselben für ein Patent, welches in den drei vereinigten Königreichen England mit Wales, Schottland und Irland gültig seyn soll, etwas über 300 Pf. St. (gleichviel ob das Patent für das Maximum der gesetzlichen Dauer oder für einen geringeren Zeitraum angesprochen wird); in Frankreich für den vollen Zeitraum 1500 Frcs. nebst 50 Fr. Ausfertigungs-Gebühr; in Oesterreich für den vollen Zeitraum 425 fl. Conv. Geld.

Gegen eine hohe Patenttaxe läßt sich einwenden, daß dieselbe die Erfindungskraft besteuere, daher dem Zwecke der Patent-Ertheilung zuwider laufe; allein durch eine zu niedrige Patenttaxe werden die Patentgesuche sehr vervielfältigt, auf zu geringfügige Gegenstände ausgedehnt und schwindelhafte Unternehmungen befördert. Immerhin möge daher eine namhafte Summe hiefür festgesetzt werden; um zu bewirken, daß nur

auf werthvolle, der Industrie zum wahren Nutzen gereichende Gegenstände Patentgesuche erfolgen; welcher Anfoderung etwa der Betrag von 300 fl. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes für die volle gesetzliche Zeit des Patentes entsprechen dürfte.

Eben so scheint uns nicht angemessen, Verlängerungsgesuche auf eine große Anzahl von Terminen, mit Steigerung der Taxe für jedes Jahr, wie z. B. nach dem österreichischen Patentgesetze, zuzulassen; indem auch hiedurch die Gesuche sehr vervielfältigt und die Expeditionen der Behörden, Bekanntmachungen der erfolgten Verlängerung u. s. w. ohne Noth vermehrt werden. Diese Gebrechen werden durch die Bestimmung beseitigt, daß Patente nur auf die volle oder die halbe Zeit des gesetzlichen Maximums der Verleihung ertheilt werden; wonach auch die Taxe entweder ganz oder zur Hälfte zu entrichten ist.

Ein wesentliches Gebrechen der bekannten Patentgesetze jedoch erblicken wir in der Bestimmung, daß für jede Verbesserung eines patentirten Gegenstandes ein neues Patent erworben werden muß; wodurch die Kosten der Patentirung für die meisten Erfindungen, welche namhafter, meist erst bei der Ausübung sich kund gebender Verbesserungen fähig sind, für den Patentbesitzer sehr vermehrt werden; wenn derselbe sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß auf solche Verbesserungen von Dritten Patente genommen und ihm die Vortheile seiner Industrie größtentheils entzogen werden.

Es scheint daher ein Mittel zu großer Beförderung der Erfindungskraft und Industrie durch die Bestimmung an die Hand gegeben, daß dem Patentinhaber auf eine neue Erfindung gestattet werde, auch jede spätere Verbesserung derselben, als Zusatz zu dem bereits erworbenen Patente, blos auf die Einreichung einer Spezifikation über diese Verbesserung, nachträglich zu jeder Zeit während der Dauer seines Patentes bei dem ministeriellen Patent-Bureau einregistriren zu lassen, gegen Entrichtung einer geringen Einregistrungs-Gebühr und mit der nämlichen Wirkung, als wenn die ursprüngliche Patent-Ertheilung auch auf diese Verbesserung gelautet hätte.

Diese Patentnachträge würden sodann gleichfalls, zur Vermeidung von Collisionen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen seyn.

Was endlich die Verwendung der dem Staate anfallenden Einnahmen an Patenttaxen betrifft, so besteht in Bayern die Verordnung, daß solche zur Unterstützung der Landesindustrie dienen sollen, worüber periodische Rechnungen veröffentlicht werden: eine Einrichtung, welche allenthalben Nachahmung verdient.

Entwurf eines Patent-Gesetzes für die deutschen Bundesstaaten.

§. 85.

Artikel 1.

Für neue nützliche Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie und Gewerbe werden bedingungsweise, auf Ansuchen Patente mit ausschließenden Befugnissen an In- und Ausländer ertheilt.

Unter dem Charakter der Neuheit sollen jedoch auch solche gewerbliche Erfindungen begriffen seyn, welche zwar in früherer Zeit schon ausgeübt worden, jedoch wieder verloren gegangen und der ausübenden Industrie der Gegenwart überhaupt fremd geblieben sind.

Art. 2.

Auf Arzneien, Getränke und Lebensmittel jeder Gattung, so wie auf die Bereitungsarten derselben werden keine Patente ertheilt. Gleichfalls ausgeschlossen von Patentverleihungen sind neue Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft; endlich im Allgemeinen alle Gegenstände, welche bereits in öffentlichen Druckschriften bekannt gemacht und in der Art beschrieben sind, daß solche von jedem Sachkundigen nachgeahmt und ausgeführt werden können.

Art. 3.

Bei Verbesserungen schon bekannter oder durch ein Patent geschützter Gegenstände erstreckt sich das Patent nicht auf das Ganze, sondern nur auf die neue Verbesserung desselben; unter welcher allgemein jede Hinzufügung einer Vor- oder Ein-

richtung oder eines Verfahrens zu einem bereits bekannten oder patentirten Gegenstande verstanden wird, durch welche ein günstigerer Erfolg der Produktion, sey es nun Vervollkommnung des Produktes oder dessen wohlfeilere Erzeugung, erzielt werden soll.

Art. 4.

Auf fremde, d. i. aus Ländern außerhalb der deutschen Bundesstaaten herstammende gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen werden in dem Falle Patente ertheilt, wenn solche auch im Ursprungslande durch ein Patent geschützt sind und nur auf die Dauer des ausländischen Patentes, in so ferne solche den, durch das gegenwärtige Patentgesetz bestimmten Zeitraum nicht übersteigt.

Auf die Einführung solcher ausländischer Erfindungen und Verbesserungen jedoch, welche zwar im Inlande noch nicht in Ausübung stehen, im Auslande aber nicht durch Patente geschützt sind, werden keine Patente ertheilt.

Art. 5.

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen, welche in einem deutschen Bundesstaate ein Patent erlangt haben, werden in den übrigen Bundesstaaten Patente nicht an dritte Personen, sondern nur an den rechtmäßigen Inhaber des ersten Patentes ertheilt und zwar gleichfalls nur für so lange, als dieses in Kraft besteht; daher dessen Einziehung auch die Erlöschung der in den übrigen Bundesstaaten hierauf erworbenen Patente von selbst zur Folge hat.

Art. 6.

Jedes Patent wird nur für eine gewerbliche Erfindung oder Verbesserung ertheilt und kann sich nicht auf mehrere Gegenstände zugleich erstrecken.

Art. 7.

Jeder inländische Patentbewerber hat sein Gesuch unter Angabe seines Namens, Wohn-Ortes, Standes oder seiner Beschäftigung bei der höheren Administrativ-Behörde (Provinzialregierung) seines Wohnortes oder Bezirkes einzureichen; worin die Wesenheit des Gegenstandes der Patenter-

theilung kurz aber genau bezeichnet und die Art und Weise der ausschließenden Befugniß, welche er in Anspruch nimmt, so insbesondere, ob das erbetene Ausschließungsrecht auf den Verkauf eines neuen Produktes, oder auf den Gebrauch einer neuen Maschine, Vorrichtung oder eines Werkzeuges, oder auf die Anwendung eines neuen oder verbesserten Verfahrens sich erstrecken soll, mit Bestimmtheit zu bezeichnen; wie auch anzugeben, ob er das Patent für die ganze, oder halbe gesetzliche Zeit in Anspruch nimmt.

Art. 8.

Diesem Patentgesuche muß sogleich bei der Eingabe die genaue Beschreibung (Spezifikation) des Gegenstandes, worauf das Patent sich erstrecken soll, in einem besonders verschlossenen Umschlage beigefügt werden, welcher außen mit der Aufschrift des gleichlautenden Betreffes, wie die Eingabe und mit dem Datum und der Unterschrift des Bewerbers zu versehen ist.

Für Abfassung der Spezifikation als der wesentlichsten Vorbedingung jeder Patentverleihung werden nachstehende Erfordernisse vorgeschrieben.

Erstens: dieselbe soll in deutscher Sprache;

Zweitens: mit vollkommner Deutlichkeit des Vortrages verfaßt seyn; unter Vermeidung aller zweideutigen und unklaren Ausdrücke, wie auch ohne Citation gelehrter Werke und ohne wissenschaftliche nur dem Gelehrten verständliche Deduktionen; so zwar, daß jeder Sachkenner in den Stand gesetzt ist, die Beschreibung ohne Schwierigkeit und im richtigen Sinne zu begreifen und nachzuahmen;

Drittens: die Angaben aller zur Ausführung erforderlichen Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Operationen müssen vollständig seyn, ohne Uebergehung auch des kleinsten jedoch zur Ausführung wesentlich erforderlichen Punktes. Im Falle daher verschiedene Mittel und Wege zum Ziele führen, müssen sie sämmtlich mit Bezeichnung der etwa verschiedenen Wirkungen angegeben werden;

Viertens: insoferne zur richtigen und unfehlbaren Nachahmung Zeichnungen oder Modelle erfordert werden, müssen auch diese in völliger Korrektheit und Deutlichkeit beigefügt werden;

Fünftens: Dagegen soll die Beschreibung jede Weitschweifigkeit und das Einmengen nicht zur Wesenheit der Sache gehöriger oder bereits bekannter Gegenstände sorgfältig vermeiden;

Sechstens: Maaße und Gewichte müssen in den Normal-Bestimmungen des Landes, in welchem das Patent nachgesucht wird, angegeben seyn.

Art. 9.

Die Landesstelle, bei welcher das Patentgesuch eingereicht worden ist, stellt dem Bewerber eine Bescheinigung, (Certifikat) über die Eingabe zu, mit Bemerkung des Tages und der Stunde des Einlaufes (innerhalb der üblichen Bureaustunden) und versieht die Eingabe mit dem nämlichen Datum der Präsentation nebst ihrer Unterschrift; wodurch das Prioritätsrecht für den Erfinder gesichert wird; welches in Collisionsfällen nach dieser Ausfertigung zu beurtheilen ist. Hierauf wird die Eingabe unverzüglich und ohne in das Gesuch einzugehen an das Landesministerium abgesendet.

Ausländern, welche sich nicht im Lande aufhalten, steht frei, ihr Gesuch entweder an eine Provinzialregierung, oder unmittelbar an das Ministerium einzusenden, von welchem in diesem Falle das Certifikat an den Bewerber ausgestellt wird.

Art. 10.

Die bei dem Ministerium (Departement des Innern) eingelaufenen Patentgesuche unterliegen zunächst der materiellen Erwägung, in wie ferne das erbetene Patent den Landesgesetzen nicht zuwider laufe; mit Staatsmonopolien kollidire, oder dessen Ausübung mit allgemeiner Belästigung des Publikums, Störung des öffentlichen Verkehrs, Aufkauf und Vertheuerung von Produkten verbunden sey; wie auch in formeller Hinsicht zu beachten ist, ob die Eingabe und Ueberreichung der Spezifikation den bestehenden Vorschriften entspricht. Ergibt sich in ersterer Beziehung ein Bedenken oder ein wesentlicher Mangel der Eingabe, so erfolgt die unmittelbare Abweisung unter Rückschluß der Spezifikation; im gegentheiligen Falle wird das Patent ausgefertigt und dem Bewerber auf dem

nämlichen Wege, wie die Beförderung des Gesuches erfolgt ist, gegen baare Erlegung der ersten Taxhälfte zugestellt.

Art. 11.

Das bei dem Ministerium bestehende Patent-Einregistrirungs-Bureau empfängt sodann das Patentgesuch mit der Spezifikation so wie die auf die Patentverleihung erlaufenen Akten zur Einregistrirung.

Zu besserer Uebersicht der Patentverleihungen wird auf diesem Bureau eine chronologische Uebersicht aller verliehenen Patente offen gehalten, in welche Namen, Stand und Wohnort der Patentirten, der Gegenstand des Patentes, das Datum des ausgestellten Certifikates und der Verleihung, endlich der Termin der Erlöschung eingetragen werden, und welches Jedermann zur Einsicht offen steht.

Art. 12.

Eine materielle Prüfung der Spezifikation findet nicht statt; daher dieselbe verschlossen und neben dem Privatsiegel des Bewerbers mit dem amtlichen Siegel versehen, auf dem Patent-Bureau hinterlegt wird.

Eine Ausnahme dieses Verfahrens findet statt bei solchen Gegenständen, bei welchen besondere sanitäts- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten eintreten. In diesen Fällen wird die Spezifikation vorerst der betreffenden Behörde zur Prüfung übergeben und von derselben unter amtlichem Verschluß mit ihrem Gutachten wieder vorgelegt; worauf nach Umständen die Verleihung oder Abweisung erfolgt.

Art. 13.

Ein in einem deutschen Bundesstaate verliehenes Patent beschränkt sich nicht auf einzelne Landestheile, sondern ist für das Gesammtgebiet des Staates gültig, von welchem die Patentertheilung erfolgt ist.

Art. 14.

Ein Patent kann sowohl an eine, als auch an mehrere Personen, in letzterem Falle aber nur auf den Grund eines Sozietäts-Vertrages verliehen werden, welcher mit dem Patentgesuche

zur Einregistrirung vorzulegen ist. Förmliche Aktiengesellschaften auf die Ausübung eines Patentes unterliegen der speziellen Genehmigung der Regierung; nach den über derartige Gesellschaften bestehenden Verordnungen.

Art. 15.

Die gesetzliche Dauer der Patente wird auf 15 Jahre als Maximum bestimmt. Verlängerungen über diese Zeit hinaus werden nur ausnahmsweise, in besonders wichtigen Fällen auf den gelieferten Beweis, daß die dem Patentirten durch das 15jährige Ausschließungsrecht gewährten Vortheile mit dem Aufwande der Erfindung und ihrer Ausführung nicht im Verhältniß stehen oder in Rücksicht auf die vorzügliche Wichtigkeit der Erfindung, nach Ermessen des Landesherrn, jedoch keinenfalls über einen 20jährigen Zeitraum gewährt.

Dem Bewerber steht es jedoch frei, ein Patent nur für die Hälfte der gesetzlichen Zeit nachzusuchen; wofür derselbe auch nur die Hälfte der gesetzlichen Taxe zu entrichten hat. — In diesem Falle sind nach Umfluß der ersten Zeithälfte Verlängerungs-Gesuche auf die volle gesetzliche Zeit gegen Entrichtung der ganzen Taxe zulässig.

Art. 16.

Die gesetzliche Taxe für jedes auf 15 Jahre gültige Patent beträgt 300 fl. im 24 ½ fl. Fuße und für die Hälfte dieser Zeit die Hälfte dieser Summe.

Außer dieser Patenttaxe hat der Patentirte die Kanzleigebühren

für das ausgestellte Certifikat mit . . . . . fl.
für das Patent mit . . . . fl.

zu entrichten.

Die erste Taxhälfte wird sogleich bei der Aushändigung des Patentes bezahlt; die zweite Hälfte nach Umfluß der halben Zeit des verliehenen Patentes.

Eine Rückvergütung der bezahlten Taxe findet auch dann nicht statt wenn das Patent aus gesetzlichen Gründen früher eingezogen wird.

Art. 17.

Die in dem Patent-Bureau hinterlegte Spezifikation bleibt die ersten zwei Jahre der Patentverleihung hindurch verschlossen;

nach Umfluß dieser Zeit wird sie eröffnet und Jedermann die Einsicht derselben, gegen Entrichtung einer Kanzlei-Gebühr von — fl. gestattet.

Fordert der Bewerber die Geheimhaltung für einen längeren Zeitraum oder für die ganze Patentdauer, was sogleich in der Eingabe vorgetragen werden muß, so wird solche bei zureichend entwickelten Motiven gewährt und das Patent während der bewilligten Zeit verschlossen aufbewahrt.

Art. 18.

Jede in einem deutschen Bundesstaate erfolgte Patentverleihung wird in den Amtsblättern unter Angabe der Zeit, auf welche die Verleihung lautet, bekannt gemacht. Erst von dem Tage der Bekanntmachung an beginnt die Wirkung des Patentes in Bezug auf die Straffälligkeit unbefugter Nachahmung. Die gleiche Bekanntmachung erfolgt auch über die Einziehung von Patenten, welche vor Ablauf der verliehenen Zeit verfügt worden ist.

Art. 19.

Gelangt der Patentirte bei dem Gebrauche seines Patentes auf Verbesserungen, welche auf den patentirten Gegenstaud und dessen Prinzip unmittelbaren Bezug nehmen und gewissermassen nur als Folge intelligenter Ausübung des Patentes anzusehen sind, so steht es demselben frei, eine oder auch mehrere nachträgliche Spezifikationen solcher Verbesserungen unter der nämlichen Form wie die erste abgefaßt, einzugeben; worauf die einfache Einregistrirung derselben, als Zusatz zu dem bereits erlangten Patente und mit der nämlichen ausschliessenden Wirkung erfolgt. Hiefür wird keine weitere Taxe, sondern bloß eine Kanzlei-Gebühr von — fl. entrichtet. Die ausschließende Befugniß auf dergleichen nachträglich einregistrirte Verbesserungen erlischt zugleich mit dem ursprünglichen Patente.

Art. 20.

Zur Ermunterung der Betriebsamkeit und um neuen industriellen Erfindungen einen besonderen Schutz zu gewähren, wird gestattet, daß diejenigen, welche mit der Ausführung einer gewerblichen Erfindung beschäftigt, jedoch noch nicht so weit mit derselben vorgeschritten sind, um eine erschöpfende und den Er-

fordernissen dieses Gesetzes genügende Spezifikation abfassen zu können, sich mit einer Eingabe direkt an das Ministerium zu wenden, in welcher die Wesenheit der im Entstehen begriffenen Erfindung so gut als möglich bezeichnet und ein Protest gegen die Patentirung auf den nämlichen Gegenstand an Dritte für einen bestimmten, jedoch ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum eingebracht wird.

Bei dem wirklichen Eintreffen eines gleichlautenden anderweitigen Patentgesuches innerhalb des für den Protest bewilligten Zeitraumes wird die Spezifikation desselben eröffnet und nach weiterem Ermessen, erforderlichen Falles unter Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen, verfahren; indem bei identisch befundenem Gegenstande der Protest für gültig anerkannt, im gegentheiligen Falle aber das neue Patent ertheilt wird.

Der eingelegte Patent-Protest soll jedoch kein Recht begründen, sondern die Entscheidung lediglich dem Ministerium, ohne weitere Rekurs-Zulässigkeit des Protestirenden anheim gestellt seyn.

Art. 21.

Die ausschließenden Befugnisse, welche jedes Patent gewährt, werden jedesmal in der Verleihungsurkunde mit Bestimmtheit ausgedrückt und sind hiernach in vorkommendem Falle von den zuständigen Behörden zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist der Patentinhaber berechtigt, alle zur Ausübung dieser Befugniß erfoderlichen Anstalten, Werkstätten, Gebäude, Vorrichtungen und Maschinen zu erschaffen; ferner Hilfsarbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl, jedoch unter Beobachtung der über die Verwendung der Fabrikarbeiter bestehenden Vorschriften zu beschäftigen; endlich Filial-Etablissements und Niederlagen zur Erweiterung seines Patent-Betriebes allenthalben im Lande zu errichten.

Art. 22.

Die Befugnisse eines auf eine Verbesserung ertheilten Patentes beschränken sich nur auf die spezielle Verbesserung oder Veränderung und gewähren dem Patentirten kein Recht auf die übrigen Theile eines patentirten oder bereits in allgemeiner Ausübung stehenden Gegenstandes; gleichwie auch dem Haupterfinder kein Benützungsrecht auf die von einem Dritten ge-

machte und patentirte Verbesserung, ohne vortragsmäßiges Abkommen zusteht.

Art. 24.

Die Ausübung eines Patentes gewährt keine Gewerbs- oder Fabrik-Conzession und eben so wenig Heimaths- und Niederlassungsrechte; vielmehr hat es in allen diesen Beziehungen bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Dagegen unterliegt die Ausübung von Patenten keiner Gewerbsteuer.

Art. 25.

Jedes Patent kann mit den zu seiner Ausübung erfoderlichen Anlagen und Vorrichtungen an Andere zum Gebrauche überlassen, verpachtet, verkauft nnd unter jedem Rechtstitel übertragen werden; ohne daß hiedurch der Patentirte, dem Staate gegenüber, die Befugniß eigener Ausübung für die Dauer des Patentes verliert, in so ferne er nicht auch des Ausschließungs-Rechtes vertragsmäßig sich entäußert hat. —

Art. 26.

Bei erhobenen Streitigkeiten über die Ausübung eines Patentes ist die Spezifikation die alleinige Richtschnur, welche daher bei Anhängigmachung eines Streites der zuständigen Behörde auf erfolgte Requisition von dem Patent-Einregistrirungs-Bureau zugestellt, und von dieser nach gemachtem Gebrauche unter Notifikation des Beschlusses über die Streitsache dahin zurückgesendet wird. Die neue Erfindung oder Verbesserung ist von der Behörde nach dem Zustande zu beurtheilen, in welchem sie in der Spezifikation dargestellt ist.

Art. 27.

Jedermann steht es frei, ein Patent wegen Mangels an Neuheit oder einer der übrigen allgemeinen Vorbedingungen der Verleihung anzufechten. Ueber das Vorhandensein des angegebenen Gebrechens muß der vollgültige Beweiß vor der zuständigen Administrativ-Behörde in Gewerbssachen hergestellt werden, welche sodann, erfoderlichen Falles nach Vernehmung einer Jury von Sachverständigen, erkennt.

Berufungen gegen das erste Administrativ-Erkenntniß richten sich nach dem in jedem Staate bestehenden Instanzen-Verhältnisse in Gewerbs-Angelegenheiten.

Art. 28.

Eingriffe in ein verliehenes Patent werden gleich Eingriffen in jedes andere Eigenthum durch Klagestellung bei den zuständigen Gerichten verfolgt.

Dem Patentinhaber steht in diesem Falle das Recht zu, die alsbaldige Beschlagnahme der unbefugt nachgeahmten Objekte auch schon vor der richterlichen Untersuchung, gegen angemessene Kautionsleistung, zu erwirken.

Nach hergestelltem Beweise der unbefugten Nachahmung erfolgt die Konfiskation der nachverfertigten Gegenstände und die Verurtheilung des Nachahmers zu einer angemessenen Entschädigung an den Patentinhaber und außerdem zur Erlegung einer aliquoten Geldstrafe dieser Entschädigung an die Armenkasse des Ortes. Letztere Summe verdoppelt sich im Wiederholungsfalle der Nachahmung.

Wird dagegen der Beweiß der Nachahmung nicht hergestellt, so ist der Klagesteller zur angemessenen Entschädigung an den Beklagten verpflichtet und verfällt außerdem in die Geldstrafe eines aliquoten Theils der Entschädigungssumme an die Armenkasse des Ortes.

Art. 29.

Das richterliche Verfahren in Streitigkeiten über Patenteingriffe, sowie die Zulässigkeit von Berufungen richtet sich allenthalben nach den Vorschriften der Gerichtsordnung; indem jederzeit Sorge zu tragen ist, daß dem Beklagten keine Störung oder anderweitige Beschädigung in seinem Gewerbe zugehe, auch die Beschlagnahme und Konfiskation nur auf diejenigen Gegenstände beschränkt werde, welche auf die Nachahmung des Patentes sich beziehen.

Art. 30.

Einziehung eines verliehenen Patentes vor Umfluß der gesetzlichen Dauer desselben erfolgt durch die zuständige Administrativ-Behörde in Gewerbs-Gegenständen auf den Grund eines Erkenntnisses in nachstehenden Fällen:

Erstens. Wenn die Spezifikation überhaupt mangelhaft befunden oder insbesondere erwiesen wird, daß der Patentirte gewisse wesentliche Erfodernisse seiner Erfindung verheimlicht hat oder sich anderer Mittel und Wege zur Ausführung bedient, als jene, welche in der Spezifikation angegeben sind.

Zweitens. Wenn nachgewiesen wird, daß der Gegenstand schon vor der Patentertheilung in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder bereits allgemein, ohne Patentschutz, im In= oder Auslande ausgeübt worden ist.

Drittens. Wenn die Identität des patentirten Gegenstandes mit einem schon früher verliehenen Patente erwiesen ist.

Viertens. Wenn von einem Dritten erwiesen wird, daß er der wahre Schöpfer der neuen Erfindung oder Verbesserung sey und daß der Patenterwerber dieselbe sich durch Untreue zugeeignet habe.

Fünftens. Wenn der Patent=Inhaber sein Patent innerhalb eines Jahres, von der öffentlichen Bekanntmachung der Verleihung an gerechnet, nicht in Ausübung gesetzt hat, ohne vor Ablauf dieses Termins sich über die Ursachen dieser verzögerten Ausübung bei der zuständigen Behörde ausgewiesen und einen verlängerten Termin der Ausübung erlangt zu haben.

Sechstens. Wenn die begonnene Ausübung des Patentes ein Jahr lang unterbrochen worden ist, ohne daß der Patentinhaber auch hierüber einen genügenden Ausweiß an die Behörde geliefert hat.

Siebentes. Wenn der Betrieb des Patentes aus dem Lande der Verleihung gezogen wird.

Achtens. Wenn die zweite Taxhälfte nach Umfluß des Verfalltermines nicht entrichtet worden ist.

Die Zulässigkeit von Berufungen gegen Einziehungs=Erkenntnisse in allen diesen Fällen richtet sich nach dem in jedem Lande bestehenden Instanzenverhältnisse in Gewerbssachen.

Nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse der Erlöschung eines Patentes wird dieselbe durch das Amtsblatt publizirt und dem Patent=Bureau hievon Nachricht gegeben. —

Art. 31.

Wird endlich die Einziehung eines verliehenen Patentes vom Staate im öffentlichen Interesse für angemessen oder noth=

wendig erkannt, so soll dieselbe nur gegen verhältnißmäßige Entschädigung des Patentinhabers erfolgen.

Art. 32.

Die Spezifikationen der Patente, welche entweder nach Ablauf der gesetzlich verliehenen Zeit oder schon vorher in Folge eines Administrativ-Erkenntnisses erloschen sind, werden einer, hiemit speziell beauftragten technischen Zeitschrift des Inlandes zur Bekanntmachung übergeben, welche für die Treue und Korektheit der Publikation zu haften hat.

Art. 33.

Die der Staatskasse anfallende Einnahmen an Patenttaxen werden zur Unterstützung der Landesindustrie verwendet und über die Art dieser Verwendung periodische Rechnungen bekannt gemacht.

Art. 34.

Alle früher erlassenen Gesetze und Verordnungen über Patentertheilung werden hiemit außer Wirkung gesetzt. —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbesserungen.

Seite	4 Zeile 9	zu lesen:	Unternehmungen	statt	Unternehmung.
"	4 Anm. Z. 3	"	production	"	productions.
"	15 Anm. Z. 8 v. U.	"	Biographien	"	Biographie.
"	17 Zeile 7	"	Raubzüge	"	Raubkünste
"	33 " 22	"	erstarkt	"	erstreckt
"	118 " 4 v. U.	"	Handwerkssiegel	"	Handelssiegel
"	128 Anm. Z. 2	"	unvereinbar	"	unverneinbar
"	130 Z. 3 v. U.	"	zu	"	zur
"	141 Anm. Z. 5	"	Landkutschen	"	Landkutschern
"	150 in d. Ueberschrift	"	I	"	III
"	173 Z. 3 v. U.	"	Anlagen	"	Anlage
"	177 Zeile 19	"	Leinwand=	"	Lein= .
"	197 " 2		gehört das zweite Einschließungszeichen nach dem Worte „Staatsmonopole"		
"	200 " 14 v. U.	"	Deterioration	statt	Deterrioration

H. Hei

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinschrod, Carl Theodor <<von>>,

Beiträge zu einer Deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayerische Gewerbs-Gesetzgebung

Augsburg 1840

Bavar. 1456 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375535-1